Rud. Liesching

Diss. Leipzig

1909.

Die Anfänge eines landesherrlichen Kirchenregiments in Sachsen am Ausgange des Mittelalters.

Ein Beitrag
zur sächsischen Kirchen- und Verfassungsgeschichte.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Hohen philosophischen Fakultät der Universität Leipzig

vorgelegt von

Rudolf Zieschang
aus Reichenbach i. V.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Leipzig 1909
Druck von Poeschel & Trepte

Angenommen von der philosophisch-historischen Sektion auf Grund der Gutachten der Herren Seeliger und Brandenburg.

Leipzig, den 23. Juni 1909. Der Procancellar: Köster.

Sonderabdruck aus:
„Beiträge zur Sächsischen Kirchengeschichte" XXIII. Heft (Jahresh. f. 1909)
(Leipzig, Johann Ambrosius Barth).

Meinen lieben Eltern

Inhalt.

Einleitung . . . . . 1.

Orientierung über die Untersuchungen auf dem Gebiete der deutschen territorialen Kirchenpolitik. — Stand der heutigen Forschung und Schlagwort vom „vorreformatorischen Landeskirchentum". — Beziehungen zwischen der Zeit vor und nach der Reformation. — Verschiedenheit der Anfänge eines landesherrlichen Kirchenregiments in den deutschen Territorien. Problemstellung . . . . . 1—5.

I. Die Momente, welche die Entstehung eines landesherrlichen Kirchenregiments in Sachsen begünstigten.

1. Die allgemeine Tendenz der partikularen Entwicklung in Deutschland und die Konsolidierung Sachsens als Territorialstaat . . . . . 5.

Kirchliche Machterweiterung bis 1300. — Rückgang der kirchlichen Macht im 14. Jahrhundert und das Streben des territorialen Fürstentums, das Erbe des Kaisertums anzutreten. — Weiteres Erstarken des territorialen Fürstentums im 15. Jahrhundert infolge der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland und des Scheiterns der konziliaren Bewegung. — Der Höhe- und Endpunkt dieser Entwicklung . . . . . 5—8.

Notwendigkeit der Unterscheidung der kirchenpolitischen Verhältnisse in Ost- und Westdeutschland. — Die besonders günstigen Verhältnisse in den Marken. — Das Hervortreten dieser Eigenart der Markverhältnisse bei der Gründung der sächsischen Bistümer: Meißen, Merseburg und Naumburg. — Die Abhängigkeit der sächsischen Bistümer vom Schutz des Markgrafen. — Ihre militärische Abhängigkeit. — Emanzipationsbestrebungen der sächsischen Bischöfe. — Zusammenfassung. 8—11.

2. Die Schirmvogtei . . . . . 11.

Bedeutung der Vogtei für die Ausbildung des landesherrlichen Kirchenregiments. — Verschiedene Arten der Vogtei . . . 11—12.

Die Stiftsvogtei der Wettiner. — Die Schirmvogtei der Wettiner: Ihre rechtliche Anknüpfung an die „advocatia ecclesiae" des Kaisers. — Ihre tatsächliche Entwicklung: — Abweisung des Zusammenhangs mit der Stiftsvogtei — Schutzbedürftigkeit der Stifter im späteren Mittelalter — Der fürstliche Schutz als Äquivalent für bischöfliche Lebensüberweisungen, die Bistümer — Meißen — Naumburg — Merseburg betreffend — Das Verblassen des Zusammenhanges von Schutzgewährung und Lebensübertragung und die Notwendigkeit der Erlangung von Schutzbriefen für die Stifter — Meißen — Merseburg — Naumburg — Ergebnis der Entwicklung. — Vergebliche Versuche der Bischöfe, den Zusammenhang der Schirmvogtei mit dem Vasallitätsverhältnis zu rekonstruieren. — Zusammenfassung. Schirmvogtei und landesherrliches Kirchenregiment? . . . . . 12—26.

3. Die Beziehungen der Wettiner zur Kurie und die Erlangung päpstlicher Privilegien und Indulte . . . . 26.

Der freundschaftliche Charakter der Beziehungen zur Kurie im allgemeinen und die verschiedenen Arten päpstlicher Privilegien und Indulte. — Indulte privater Art. — Privilegien, die dem ganzen Lande

zu gute kommen. — Privilegien, wodurch der landesherrliche Einfluß auf die Kirche des Territoriums erhöht wird. — Markgraf Wilhelm I. von Meißen (1379—1407) und die römische Kurie. — Die Wettiner und die Konzilspäpste: — Friedrich der Streitbare (1381—1428) und Papst Martin V. (1417—1431) — Friedrich der Sanftmütige (1428—1464) und Herzog Wilhelm III. der Tapfere (1428—1482) und die Kurie während des Basler Konzils und der deutschen Neutralitätszeit. — Weitere Wünsche Friedrichs des Sanftmütigen an die Kurie nach 1448. — Die Stellung der Wettiner zum päpstlichen Ablaßhandel. — Kurfürst Ernst (1464—86) und Herzog Albrecht der Beherzte (1464—1500) und die römische Kurie. — Spannung zwischen den fürstlichen Brüdern und dem römischen Papst infolge ihrer Beziehungen zum Böhmenkönig Georg Podiebrad in den Jahren 1464—1471. — Päpstliche Unterstützung des Strebens der Wettiner, Prinzen ihres Hauses in hohe geistliche Stellen zu bringen. — Wünsche der Fürsten und Zugeständnisse der Kurie in den Jahren 1466—1485. — Ein päpstliches Privileg für Kurfürst Friedrich den Weisen (1486—1525) und Herzog Albrecht vom Jahre 1489. — Kirchenpolitik Herzog Georgs (1500—1539). — Zusammenfassung. 26—46.

II. Das Zurücktreten der bischöflichen Gewalt zugunsten der landesherrlichen Gewalt.

1. Die formell rechtliche Stellung der Bischöfe und ihr tatsächliches Verhältnis zum Landesherrn . . . . . 46.

Vorbemerkungen. — Die formell staatsrechtliche Stellung der Bischöfe: Reichsstandschaft — Erschlaffen der direkten Beziehungen zum Reich. — Seltenerwerden des Reichstagsbesuchs. — Militärische Leistungen fürs Reich in der Gefolgschaft des Landesfürsten. — Finanzielle Reichsverpflichtungen durch die Vermittlung des Landesherren. — Die Entgegennahme des Huldigungseides der Bischöfe durch die Territorialfürsten. — Das Fehlen prinzipieller Erörterungen über die Stellung der Bischöfe . . . . . 46—57.

Dynastenstellung der Bischöfe. — Im 14. und 15. Jahrhundert keine sächsischen Prinzen auf den 3 sächsischen Bischofsstühlen. — Äußerungen über die Zugehörigkeit der Stifter zur wettinischen Herrschaft. — Inkonsequenz der sächsischen Fürsten in ihrem Urteil über das Verhältnis der brandenburgischen Bistümer zu den Markgrafen von Brandenburg. — Eingriffe der Fürsten in die landeshoheitlichen Rechte der Bischöfe: Veranlassung dieser Übergriffe — Verletzung der bischöflichen Lehnshoheit. — Schädigung des Stifts Merseburg durch Wegnahme eines Zolls. — Übergriffe der herzoglichen Beamten gegen Bischof Rudolf von Meißen (1411—1427). — Kompetenzstreit zwischen Bischof Peter von Naumburg (1434—1463) und Herzog Wilhelm (1428—1482). — Die Landesherren und das Münzwesen in den Stiftern. — Militärische Verpflichtungen gegen den Landesherrn — das Stift Merseburg — Naumburg — Meißen betreffend. — Landesherrliche Bedeforderungen von den Bischöfen und Stiftern. — Kompetenzstreitigkeiten zwischen Herzog Georg (1500—1539) und Bischof Johann VI. von Meißen (1487—1518). — Das Verschwinden der Bischöfe aus der Reihe der selbständig vertragsschließenden Mächte. — Die persönlichen Beziehungen der Bischöfe zum Landesfürsten auf Grund ihrer Abstammung aus sächsischen Adelsgeschlechtern und ihrer Verwendung im fürstlichen diplomatischen Dienste. — Die Bischöfe auf den sächsischen Landtagen. — Die Bischöfe auf der vom Fürsten einberufenen Landessynode (1444). — Das Bestätigungsrecht der Fürsten den Bischöfen gegenüber. — Die Notwendigkeit der landesherrlichen Erlaubnis nnd Vollmacht bei der Vornahme

von Klostervisitationen durch die Bischöfe. — Eingriffe in die geistliche Strafgewalt der Bischöfe. — Der Landesfürst und das Interdikt. — Der Landesherr als Beschwerdeinstanz über Maßnahmen des Bischofs und seiner Beamten. — Gesuche bischöflicher Untertanen um die landesherrliche Vermittlung. — Der Landesherr im Streit zwischen Bischof und Domkapitel. — Ergebnis . . . . . 57—128.

2. Einfluss der Landesfürsten auf die Besetzung der sächsischen Bistümer . . . . . 128.

a) Direkter Einfluss auf die Besetzung . . . . . 128.

Bedeutung des landesherrlichen Einflusses auf die Besetzung der Bistümer. — Vergebliche Bemühungen der Wettiner, das Besetzungsrecht für die Stifter Meißen, Merseburg und Naumburg zu erlangen . 128.

Tatsächlicher Einfluß der Landesfürsten auf die Bischofswahlen: Voraussetzungen einer Wahlbeeinflussung. — Landesherrlicher Einfluß bei den Wahlen der Bischöfe — Dietrich von Naumburg 1242 — Witticho von Meißen 1312 — Johann I. von Meißen 1342 — Konrad von Meißen 1370 — Heinrich von Merseburg 1384 — Christian von Naumburg 1382 — Nicolaus von Merseburg 1411 — Johannes von Merseburg 1431 — Peter von Naumburg 1434 — Kaspar von Meißen 1451 Georg von Naumburg 1463 — Dietrich IV. von Naumburg 1463 — Johann V. von Meißen 1476 — Dietrich V. von Naumburg 1481 — Johann III. von Naumburg 1492 — Philipp von Naumburg 1517. — Ergebnis . . . . . 129—138.

b) Indirekte Einwirkungen . . . . . 138.

Wesen dieser Einwirkungen. — Erlangung des Besetzungsrechtes für Domherrenstellen — im Stift Meißen — in den Stiftern Merseburg und Naumburg. — Einfluß des Landesherrn auf die Besetzung der Domherrnstellen auch ohne offiziellen Rechtstitel: — Bevorzugung des sächsischen Adels — Päpstliche Provisionen zugunsten der fürstlichen Kandidaten — Direkte Einwirkung des Landesfürsten aufs Domkapitel — Die „primariae preces“ des Kaisers im Dienste der Fürsten — Fürstlicher Einfluss bei der Besetzung der für Leipziger Universitätsprofessoren bestimmten Stellen — Gesichtspunkte, die bei der landesherrlichen Präsentation maßgebend waren. — Die Fürsten als eifrige Wahrer ihrer Rechte. — Domherren als Räte und Beamten der Landesfürsten. — Zusammenfassung . . . . . 138—149.

Schlußbemerkungen . . . . . 149.

Beilagen . . . . . 150—152.

Literatur . . . . . 152—156

Archivalien . . . . . 156.

Einleitung.

In der Erforschung der Geschichte des Mittelalters nimmt die Untersuchung des Verhältnisses von Staat und Kirche infolge der Bedeutung der mittelalterlichen Kirche für alle Äusserungen des staatlichen Lebens natürlicherweise einen breiten Raum ein. In den letzten Jahren ist besonders die Stellung der Landesfürsten zur Kirche und zu den kirchlichen Gewalten ihrer Territorien der Gegenstand eingehender und zum Teil recht interessanter Untersuchungen geworden[1]). Dem bekannten Leipziger Kirchenrechtslehrer E. Friedberg gebührt das Verdienst, zuerst mit Entschiedenheit auf die Grenzstreitigkeiten zwischen Staats- und Kirchengewalt in den deutschen Territorien am Ausgange des Mittel-

[1]) Vgl. zur allgemeinen Orientierung: A. Werminghoff, Neuere Arbeiten über das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland während des späteren Mittelalters. Hist. Vierteljahrschrift XI (1908) p. 153 ff.; Heinrich Werner, Landesherrliche Kirchenpolitik bis zur Zeit der Reformation. Deutsche Geschichtsblätter IX (1908) p. 144 ff. — Untersuchungen für die einzelnen Territorien: v. Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters. Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs (ed. A. Dopsch) I (1904); H. Krabbo, Versuche der Babenberger zur Gründung einer Landeskirche in Österreich. Archiv f. österr. Gesch. 93 (1907) p. 1 ff. — Bruno Hennig, Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg und die päpstlichen Privilegien des Jahres 1447. Veröffentl. d. Ver. f. Gesch. d. Mark Brandenburg (1906); Priebatsch, Staat und Kirche in der Mark Brandenburg am Ende des Mittelalters. Zeitschr. f. Kirchengesch. XIX, XX (1899 f.) — H. v. Schubert,

alters hingewiesen zu haben[1]), nachdem bereits im Jahre 1717 der sächsische Kirchenrat Johann Georg Reinhard den Versuch gemacht hatte, das von den deutschen, insbesondere sächsischen Fürsten vor der Reformation ausgeübte „ius circa sacra" an zahlreichen Beispielen zu illustrieren[2]).

Alle Untersuchungen, die sich in den letzten Jahren die Aufdeckung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche am Ausgange des Mittelalters zur Aufgabe gemacht haben, sind darin einig, dass bereits vor der Reformation die Landesfürsten begonnen haben, ihre landesherrliche Gewalt auch auf das kirchliche Gebiet zu übertragen. Ein Auseinandergehen der Ansichten tritt uns nur in der Beantwortung der Frage entgegen: Können wir diese landesfürstlichen Bestrebungen auf kirchlichem Gebiete schon „Landeskirchentum" nennen? Die Entscheidung dieser Frage ist für die Sache selbst von untergeordneter Bedeutung; jedenfalls dürfte es aber mehr den Tatsachen entsprechen, wenn man sich darauf beschränkt, diese Anfänge eines landesherrlichen Kirchenregiments in den deutschen Territorien nur als eine Vorbereitung des mit der Reformation sich ausbildenden Landeskirchentums zu betrachten, und insofern kann man Werminghoff zustimmen, wenn er sagt: „Das oft gehörte Schlagwort von

---

Die Entstehung der schleswig-holsteinschen Landeskirche. Zeitschr. d Gesellsch. f. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte XXIV (1894) p. 93 ff.; ders., Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins I. Schriften d. Ver. f. schleswig-holstein. Ki.-Gesch. I, 3 (1907) p. 217 ff. — O. R. Redlich, Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit I (1907). — R. Lossen, Staat und Kirche in der Pfalz im Ausgang des Mittelalters. Vorreformationsgeschichtliche Forschungen (ed. H. Finke) III (1907). — Hashagen, Anfänge des landesherrl. Kirchenregiments am Niederrhein. Mitteil. f. Rhein. Kirchengesch. 2, 1/2.

[1]) Aemilius Friedberg, De finium inter Ecclesiam et Civitatem regundorum iudicio, quid medii aevi doctores et leges statuerint (Lipsiae MDCCCLXI); Emil Friedberg, Die Grenzen zwischen Staat und Kirche und die Garantien gegen deren Verletzung (1872).

[2]) Johann Georg Reinhard, De iure principum Germaniae, comprimis Saxoniae, circa sacra ante tempore reformationis exercito (MDCCXVII).

Landeskirchen vor der Reformation ist endgültig als unstatthaft erwiesen“[1]).

Die Richtigkeit dieses Standpunkts wird noch gefestigt, wenn wir die Zeit vor der Reformation mit der nach der Reformation vergleichen. Am Ende des Mittelalters ist von einer Ausscheidung der Kirchen der einzelnen Territorien aus dem Gefüge der Universalkirche, wie sie der kirchenrechtliche Begriff „Landeskirche“ voraussetzt, nicht die Rede. „Die Landesherren halten noch an der äusserlichen Einheit und Unteilbarkeit der Kirche fest“[2]). Erst die Reformation hat diese Trennung vollzogen und der weltlichen Gewalt wirkliche Selbständigkeit verliehen[3]). Damit soll aber keineswegs der enge Zusammenhang, der zwischen den Anfängen eines landesherrlichen Kirchenregiments am Ausgange des Mittelalters mit der Landeskirche der Reformationszeit besteht, verkannt werden. Das evangelische Landeskirchentum

---

[1]) Werminghoff, Neuere Arbeiten ... p. 175, und ders., Geschichte der Kirchenverfassung in Deutschland im Mittelalter I (1905) p. 249.

Den Standpunkt W.'s vertreten mehr oder weniger scharf: Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 5. Aufl. (1903) p. 84. — Heinrich Werner a. a. O. p. 144 u. 160. — v. Srbik a. a. O. p. 17 f. — Georg Müller in „Beiträge z. sächs. Kirchengesch.“ IX (1894) p. 36; u. a. m.

Dagegen nehmen einen abweichenden Standpunkt ein: Sohm, Kirchenrecht I (1892) p. 560. — G. v. Below, Die städt. Verwaltung des Mittelalters. Hist. Zeitschr. 75 (1895) p. 453 ff. — Karl Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands (1893) p. 37. — Maurenbrecher, Die allgemeine Kirche und die Landeskirchen in „Studien und Skizzen zur Geschichte der Reformationszeit“ (1874) p. 340. — K. Wenck, Kirche und Staat am Ausgange des Mittelalters. Zeitschr. f. allg. Gesch. I (1884) p. 601. — Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik I (1894) p. 263 ff. — v. Schubert, Entstehung ... p. 101 ff. — Otto Mejer, Das Rechtsleben der deutschen evangelischen Landeskirchen (1889) p. 19 f. — E. Eichmann, Der recursus ab abusu nach deutschem Recht in „Gierke, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte“ 66 (1903) p. 23; u. a.

[2]) Vgl. Srbik a. a. O. p. 17 f.

[3]) Sohm a. a. O. p. 544.

bildet vielmehr die geradlinige Fortsetzung dieser von uns gekennzeichneten Anfänge, ohne deren klare Erkenntnis „das grosse Rätsel in der Geschichte der Reformation: die Entstehung des landesherrlichen Kirchenregiments“[1]) nicht lösbar ist[2]).

Diese Anfänge der Entwicklung des landesherrlichen Kirchenregiments am Ausgange des Mittelalters sind in den einzelnen deutschen Territorien in der verschiedensten Weise in Erscheinung getreten. Das geht schon aus den bis jetzt vorliegenden Einzeluntersuchungen hervor[3]). Wie in Sachsen[4]), „dem Geburtsland der Reformation“, die landeskirchliche Entwicklung am Ausgange des Mittelalters vorbereitet worden ist, soll den Gegenstand vorliegender Untersuchung bilden[5]), und zwar werden wir zuerst versuchen, die Momente zu beleuchten, welche die Entstehung eines landesherrlichen Kirchenregiments in Sachsen begünstigten, und sodann in einem zweiten Teile das Zurücktreten der Episcopalgewalt zugunsten

---

[1]) Sohm a. a. O. p. 700.

[2]) Vgl. auch E Brandenburg, Zur Geschichte des landesherrlichen Kirchenregiments im albertinischen Sachsen. Histor. Vierteljahrsschr. IV (1901) p. 221f., und Georg Müller a. a. O. p. 36.

[3]) Vgl. auch Werminghoff, Kirchenverfassung... I p. 269.

[4]) Unter Sachsen verstehen wir die Gesamtheit der wettinischen Lande, deren Umfang in der Leipziger Teilung von 1485 fixiert wird; vgl. Lünig, Das teutsche Reichsarchiv (1710—22) Part. Spec. Cont. II. Abt. IV p. 236ff. u. E. Hänsch, Die Wettinische Hauptteilung von 1485. Leipz. Diss. 1909.

[5]) Dass ein Bedürfnis nach einer solchen Untersuchung vorhanden ist, spricht Hennig (1906) a. a. O. p. 9 Anm. 1 aus: „Namentlich für Sachsen, das Geburtsland der Reformation, wäre eine Untersuchung der kirchlichen Zustände und speziell des Verhältnisses zur Kurie im Zeitalter der Vorreformation sehr erwünscht.“ Gewisse Vorarbeiten über die Anfänge des landesherrlichen Kirchenregiments in Sachsen sind, auch wenn wir von Reinhards „Meditationes“ absehen, schon vorhanden: zunächst die trefflichen, im Rahmen eines Vortrags gegebenen Ausführungen Georg Müllers, „Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der sächs. Landeskirche. 9 Vorträge.“ Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte IX (1894) p. 36—52; sodann die reiche Materialzusammenstellung für die Kirchenpolitik Herzog Georgs von F. Gess, „Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Hzg. Georgs von Sachsen“ I (1905).

der landesherrlichen Gewalt in ihren wesentlichsten Grundzügen verfolgen. Dabei werden wir uns in der Hauptsache auf die Zeit bis 1520 beschränken, da bei der endgültigen Aufsaugung der sächsischen Stiftsgebiete die durch die Reformation vollzogene Umwälzung der religiösen Anschauungen und kirchenpolitischen Verhältnisse eine besondere Berücksichtigung erfordert.

I. Die Momente, die die Entstehung eines landesherrlichen Kirchenregiments in Sachsen begünstigten.

1) Die allgemeine Tendenz der partikularen Entwicklung in Deutschland und die Konsolidierung Sachsens als Territorialstaat.

Wenn wir die Anfänge eines landesherrlichen Kirchenregiments in einem deutschen Territorialstaat in das Bereich unserer Untersuchung ziehen, so drängt sich uns ganz von selbst die Frage auf, welche Momente die Entwicklung des landesherrlichen Kirchenregiments im späteren Mittelalter begünstigten, zumal da uns vom 12. Jahrhundert an das Streben der Kirche entgegentritt, sich vom staatlichen Einfluss, der im frühen Mittelalter vom deutschen Könige auf Grund seines Königtums in weitgehendstem Masse ausgeübt wurde, zu emanzipieren und ihren Einfluss auf die weltliche Machtsphäre in der für einen grossen Teil des Mittelalters charakteristischen Weise auszudehnen. Diese Emanzipationsbestrebungen der Kirche haben im 13. Jahrhundert ihren Höhepunkt erreicht, und erst das Erstarken der partikularen Mächte, wie es uns in den landeshoheitlichen Bestrebungen der deutschen Territorialfürsten entgegentritt, gebietet der kirchlichen Machterweiterung Einhalt.

Im 14. und 15. Jahrhundert bewegt sich die Kurve der kirchlichen Machtentwicklung in absteigender Linie. Das Weltliche gewinnt mehr und mehr den Einfluss zurück, den es im frühen Mittelalter besessen. Dabei wird es vor allem durch die Publizistik unterstützt, deren bedeutendster Ver-

treter Marsilius von Padua in seiner Programmschrift: „Defensor pacis“ von 1324/26 das Priestertum in die geistlichen Schranken zurückweist und in der entschiedensten Weise den Standpunkt vertritt, dass in allem Weltlichen die Kirche dem Staat untertan sei[1]). Jedoch macht sich jetzt zugleich ein Subjektwechsel bemerkbar. An die Stelle des zu völliger Machtlosigkeit herabgesunkenen Kaisertums tritt das neu erblühte, territoriale Fürstentum, das zum Träger der Staatsidee geworden ist[2]). Bereits in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts ist die Landeshoheit der deutschen Territorialfürsten soweit erstarkt, dass der Versuch der Zentralgewalt, dem hierokratischen Rechtssystem zur Anerkennung zu verhelfen, wie dies Karl IV. in seiner „constitutio de libertate ecclesiastica“ von 1377 versucht, an dem Widerstreben der territorialen Mächte scheitert[3]). Andrerseits erhalten gerade unter Karl IV. eine Anzahl Territorien, nämlich die Kurfürstentümer, durch die „goldene Bulle“ 1356 eine Anzahl Hoheitsrechte, welche die Ausbildung ihrer Landesherrlichkeit wesentlich fördern[4]).

---

[1]) Vgl. S. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs des Baiers (1874).

[2]) Vgl. Rieker a. a. O. p. 33f. — Otto Mejer a. a. O. p. 19ff. — Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation I (1873) 5. Aufl. p. 134ff. — Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 5. Aufl. (1907) p. 599ff. — Es würde zu weit führen, hier das Problem der Entstehung der Landeshoheit in den deutschen Territorien zu erörtern; jedoch möchten wir betonen, dass wir weder die Ableitung der Landeshoheit aus der Grafengewalt noch die Auffassung der Landeshoheit als gesteigerte grundherrliche Gewalt für haltbar ansehen, sondern dass unseres Erachtens sowohl die Grafengewalt oder vielleicht besser noch die hohe Reichsbeamtengewalt als auch die grundherrliche Gewalt bei der Entstehung der Landeshoheit in Frage kommen, je nachdem man die Rechtszusammenhänge oder aber die tatsächliche Entwicklung der Machtverhältnisse untersucht. Ausserdem lehnen wir den Standpunkt Schröders ab, der das jüngere Fürstentum aus dem vordringenden Feudalismus hervorgehen lässt.

[3]) Vgl. Eichmann a. a. O. p. 75.

[4]) Vgl. Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte. 3. Aufl. (1890) I p. 594ff. — Karl Zeumer, Quellen und Studien zur Ver-

Eine weitere Erstarkung des territorialen Fürstentums auf Kosten der Kirche macht sich dann im 15. Jahrhundert geltend, und zwar steht sie in Verbindung mit der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland[1]) und mit dem Scheitern der konziliaren Bewegung. Während die römische Rechtsanschauung an das römische Staatskirchentum anknüpft und den Territorialfürsten eine Fülle von Macht auch in kirchlicher Hinsicht zubilligt, die wesentlich dazu geeignet ist, die Kirchenhoheit derselben zu befestigen, hat das Scheitern der konziliaren Bewegung, in der sich der Episcopat mit aller Schärfe gegen den Absolutismus der Papstgewalt aufgelehnt hatte, zur Folge, dass der Papst das Bedürfnis fühlt, die Macht der Bischöfe einzuschränken. Er tut dies mit Hilfe des territorialen Fürstentums, indem er die Fürsten aus der Fülle seiner Macht heraus mit einer Menge von Befugnissen ausstattet, die er den Bischöfen erst entreissen muss[2])[3]). So beugt sich der Papst der Allgewalt der partikularistischen Tendenz und trägt an seinem Teile dazu bei, die Landeshoheit der Fürsten auf kirchlichem Gebiete zu vermehren. Die Gunst dieser Verhältnisse kommt wesentlich in Betracht, wenn wir den grossen Fortschritt verstehen wollen, den im 15. Jahrhundert die Staatsgewalt auf Kosten der Kirche macht[4]).

„Die landesherrliche Einmischung in kirchliche Angelegenheiten befremdet niemanden mehr. Es ist bereits jener

---

fassungsgeschichte des deutschen Reiches im Mittelalter und Neuzeit II (1908): Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV.

[1]) Vgl. v. Below, Die Ursachen der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland (1905). — Ad. Stölzel: Kritische Vierteljahrschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft III. F. XI (1907) p. 1a ff. — Werner a. a. O. p, 157f.

[2]) Vgl. Friedberg, De finium ... p. 178f. — Joh. Gustav Droysen, Geschichte der preussischen Politik. 2. Aufl. (1868) II, 1 p. 95f. [3]) S. u. 1, 3!

[4]) Vgl. auch K. Wenck, Kirche und Staat ... p. 601. — Rieker a. a. O. p. 33f. — Hennig a. a. O. p. 9f. — Werner a. a. O. p. 158f. — Georg Voigt, Enea Silvio de Piccolomini als Papst Pius II. (1856) I p. 347.

Zustand eingetreten, den der Kardinal von Mantua in einem Briefe an den Kurfürsten Albrecht von Brandenburg schildert[1]): Vergünstigungen, die der Papst einem Fürsten erteile, werden von allen übrigen als Prärogative der fürstlichen Würde ohne weiteres in Anspruch genommen —", und der schliesslich in der Anerkennung des Rechtsgrundsatzes gipfelt: was „in territorio" ist, muss auch „de territorio" sein[2]). Der zur Charakterisierung dieses Zustands zitierte Satz: „Dux Cliviae papa est in terris" ist in Wahrheit unzutreffend[3]).

Trotz der Übereinstimmung der allgemeinen Grundlagen der territorialen Entwicklung ist das Verhältnis der Staats- und Kirchengewalt in den einzelnen deutschen Territorien immer noch sehr verschieden gewesen. Das tritt mit besonderer Schärfe zutage, wenn wir die westdeutschen Territorien mit den ostdeutschen vergleichen[4]), und doch ist die Verschiedenheit in kirchenpolitischer Hinsicht nur eine Konsequenz der verschiedenen Ausbildung der Landesherrlichkeit in West- und Ostdeutschland[5]). In Westdeutschland fehlte vielfach ein altes hohes Reichsamt, auf Grund dessen sich

---

[1]) Priebatsch, Politische Korrespondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles III p. 151 nr. 848. Publikationen aus den Kgl. Preuss. Staatsarchiven. Bd. 71 (1898).

[2]) Priebatsch a. a. O. p. 359. 364.

[3]) Werminghoff, Neuere Arbeiten ... p. 153. — Vgl. Rothert, Jahrbuch des Vereins für evangelische Kirchengeschichte Westfalens VIII (1906) p. 170ff.

[4]) Vgl. Lossen einerseits, v. Srbik, Krabbo, Hennig, Priebatsch andrerseits.

[5]) Vgl. v. Below, Territorium und Stadt (1900) p. 1 ff. — Wie notwendig die Unterscheidung der Verhältnisse in den ost- und westdeutschen Territorien ist, zeigt eine Betrachtung der Ausführung von Hauck, Entstehung der bischöflichen Fürstenmacht. Leipziger Rektoratswechsel 1891 p. 49. Wenn H. dort sagt: „Als das territoriale Fürstentum an die Stelle des Stammesherzogtums trat, war die Fürstenmacht der Bischöfe bereits so gefestigt, dass sie durch diese Entwicklung nicht mehr gefährdet werden konnte", so trifft das nur für den Westen Deutschlands zu.

ein grosses geschlossenes Territorium bilden konnte, und so trat eine Zerpflückung und Zerreissung der öffentlichen Befugnisse ein, bei der sich vor allem auch die kirchlichen Gewalten einen Löwenanteil sicherten.

Ganz anders lagen die Verhältnisse im Osten, und Sachsen bildet darin keine Ausnahme[1]). Das sächsische Territorium ist aus der Mark Meissen hervorgegangen, und im Wesen der Mark liegen die Verhältnisse begründet, die dem Osten Deutschlands eigentümlich sind. Von Anfang an finden wir in den Marken eine viel straffere Organisation der Staatsgewalt als in den alten deutschen Territorien, so dass hier eine viel schnellere und durchgreifendere Ausbildung der Landesherrlichkeit gewährleistet wurde. Der oberste Gesichtspunkt für alle Massnahmen, die seitens der Zentralgewalt in den Marken vorgenommen wurden, war die Erhaltung der unumschränkten markgräflichen Militärgewalt; denn nur so war in diesem von unruhigen und gefährlichen Nachbarn bedrohten und mit fremden Elementen durchsetzten Grenzland die öffentliche Sicherheit aufrecht zu erhalten. Es lag im eigenen Interesse des Reiches, alles zu vermeiden, was eine Schwächung der militärischen Schlagfertigkeit der Mark bedeutet hätte[2]).

Dieser Gesichtspunkt machte sich schon bei der Gründung der für Sachsen, bzw. die damalige Mark Meissen in Frage kommenden Bistümer Meissen, Merseburg und Naumburg[3]) bemerkbar. Während die rheinischen Bistümer mit einer Fülle von Machtbefugnissen ausgestattet waren, die sie im Laufe der Jahrhunderte noch bedeutend vermehrten[4]),

[1]) Einzelheiten über die „Entwicklung der Landeshoheit in den wettinischen Landen" gibt H. B. Meyer, Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner. Leipziger Studien IX, 3 (1902) Einl. p. 1ff.

[2]) Vgl. dazu und zum folgenden H. Krabbo, Die ostdeutschen Bistümer, besonders ihre Besetzung unter Kaiser Friedrich II. Histor. Studien (ed. Ebering) 53 (1906) p. 8; denselben, Versuche der Babenberger . . . p. 1f. — Georg Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VII (1876) p. 94.

[3]) Georg Müller a. a. O. p. 17ff.

[4]) Lossen a. a. O. p. 2f.

mussten sich die sächsischen Bistümer, wie überhaupt die Bistümer des östlichen Kolonisationsgebiets mit minder ausgedehnten Liegenschaften begnügen[1]), so dass schon damals der Grund gelegt wurde zu der materiellen Notlage, die wir im späteren Mittelalter bei den sächsischen Bistümern, namentlich bei Naumburg beobachten[2]), und die wesentlich mit dazu beitrug, die Stifter in Abhängigkeit vom Landesfürsten zu erhalten. Dass der Markgraf bei der Ausstattung der neugegründeten Stifter reichen Anteil hatte, gab den Anlass zu der später von den Wettinern vertretenen Ansicht, die Kirche ihrer Lande sei ihrer „vorfarn alt gestifft“[3])[4]).

Wenn man ausserdem noch in Betracht zieht, wie sehr diese im deutschen Occupationsgebiet liegenden Bistümer auf den militärischen Schutz des Markgrafen gegen feindliche Angriffe angewiesen waren[5]), so wird man verstehen, dass sie sich nie zu einem solchen Grade der Unabhängigkeit emporzuschwingen vermochten, wie dies bei den auf altem deutschen Kulturland erwachsenen Stiftern der Fall war[6]).

Dazu kam noch, dass die Bischöfe im Interesse der öffentlichen Sicherheit in militärischer Hinsicht vollständig der markgräflichen Befehlshabergewalt untergeordnet waren, und dass diese sehr zeitig begannen, auch die finanziellen Kräfte des Stiftslandes für den Schutz der Mark in Anspruch zu nehmen[7]).

Wir befänden uns jedoch im Irrtum, wenn wir annehmen würden, dass die Bischöfe der in Frage kommenden Stifter niemals den Versuch gemacht hätten, sich von der drückenden Obergewalt der Markgrafen frei zu machen. Im Gegen-

---

[1]) E. Riehme, Markgraf, Burggraf und Hochstift Meissen. Leipziger Dissertation (1905) p. 96ff. p. 108f. p. 111f.

[2]) S. u. II, 1!

[3]) Codex diplomaticus Saxoniae regiae II, 3 p. 221 nr. 1170.

[4]) Vgl. Cod. dipl. Sax. II, 1 p. 10 nr. 7, p. 19 nr. 13; Riehme a. a. O. p. 134. 137.

[5]) Cod. dipl. Sax. II, 1 p. 52 nr. 49.

[6]) Vgl. Lossen a. a. O.

[7]) S. u. II, 1!

teil sind ihre Bestrebungen, ihr Stiftsgebiet zu vergrössern[1]) und darin landesherrliche Rechte zu erwerben, bis zu Beginn des 14. Jahrhunderts zum Teil mit Erfolg gekrönt[2]). Doch ganz ging das Abhängigkeitsverhältnis nie verloren, und als dann im 14. und 15. Jahrhundert die Konsolidierungsbestrebungen der Wettiner kräftiger einsetzen, können wir deutlich wahrnehmen, dass sie, selbst wenn sie zuweilen Widerstand versuchten, immer mehr in Abhängigkeit gerieten. An andrer Stelle werden wir darauf zurückkommen.

2) Die Schirmvogtei.

In seiner „deutschen Verfassungsgeschichte" sagt Georg Waitz: „In ihrer Verzweigung und Anwendung auf verschiedene Verhältnisse ist die Vogtei zu einer der wichtigsten Institutionen des Verfassungslebens geworden"[3]). Auch bei der Ausdehnung der Landeshoheit auf das kirchliche Gebiet spielt die Vogtei eine bedeutende Rolle. Um nicht in Widersprüche und Unklarheiten zu geraten, wie dies bei einigen Forschern, die sich mit der Bedeutung der Vogtei für die Entwicklung eines landesherrlichen Kirchenregiments beschäftigt haben, der Fall ist, wollen wir zunächst den Begriff der Kirchenvogtei nach Inhalt und Umfang bestimmen und feststellen, welche Arten der Vogtei für unsere Untersuchungen in Frage kommen.

Wir möchten dabei 3 Arten der Vogtei unterscheiden:

1) die „advocatia ecclesiae" des Kaisers, welche den Kaiser als „Schutzherrn und obersten Vogt der Kirche" zum Schutz der Kirche verpflichtete, ihn aber zugleich „als Vormund der Kirche"[4]) mit einer Fülle von Machtbefugnissen ausstattete[5]),

[1]) Vgl. Riehme a. a. O. p. 97 ff. (Meissen), p. 111 (Merseburg), p. 108 f. (Naumburg) über den Besitzstand dieser Bistümer, für Naumburg ausserdem: Lepsius, Geschichte der Bischöfe des Hochstifts Naumburg vor der Reformation (bis 1304) I (1846) p. 113 ff.

[2]) Vgl. Luther, Entwicklung der landständischen Verfassung in den wettinischen Landen bis z. J. 1485. Leipziger Diss. (1895) p. 19 f.

[3]) Georg Waitz a. a. O. VII p. 321. [4]) Sohm a. a. O. I p. 560.

[5]) Friedberg, Kirchenrecht ... p. 347 Anm. 8. — Werming-

2) die eigentliche Kirchen- oder Stiftsvogtei, deren Aufgabe es war, die Angehörigen des Stifts zu vertreten, die mit der Immunität gegebenen Rechte, insbesondere den königlichen Blutbann zu handhaben und dem Stift in jeder Hinsicht Beistand zu leisten[1]), gegen die aber sehr bald eine oppositionelle Bewegung der kirchlichen Stifter einsetzte, da mit der zunehmenden Erblichkeit des Vogtamtes die ehemaligen Beschützer zu Bedrückern wurden[2]),

3) die Schutz- oder Schirmvogtei, die unsres Erachtens als eine Bildung des späteren Mittelalters[3]) anzusehen ist und rechtlich mit der „advocatia ecclesiae" des Kaisers in Zusammenhang steht, indem nämlich auf Grund der im vorigen Abschnitt gekennzeichneten Ausbildung eines selbständigen Territorialfürstentums dieses kaiserliche Recht von den Territorialherren für ihr Territorium „als aushilflicher Rechtstitel" überall da in Anspruch genommen wird, „wo es an spezieller rechtlicher Unterlage in Religionssachen fehlt"[4]).

Die „advocatia ecclesiae" des Kaisers kommt für unsere Untersuchung nur insofern in Frage, als wir sie eben als rechtliche Grundlage der Schirm- und Schutzvogtei ansehen.

---

hoff, Kirchenverfassung ... I p. 163 ff. — Waitz a. a. O. VI (2. Aufl.) p. 472 f. 617. — Kahl a. a. O. p. 175. — v. Schubert, Entstehung ... p. 113.

[1]) Vgl. Waitz a. a. O. IV (2. Aufl.) p. 409; VII p. 320. — Gerhard Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter (1903) p. 57 ff. p. 167 ff.

[2]) Werminghoff, Kirchenverfassung ... p. 226 f. — Seeliger a. a. O. p. 130 f. — Hinschius, „Advocatus ecclesiae" in „Haucks Realencyclopädie f. protestantische Theologie und Kirche" I (3. Aufl.) p. 199. — Karl Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I, 2 p. 1020. — Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV p. 315 f.

[3]) Der Einwand, den Waitz gegen die „übliche Unterscheidung zwischen Schirmvogtei und gewöhnlicher Vogtei" erhebt, trifft unsere Annahme nicht, da er nur die Vogtei des frühen Mittelalters im Auge hat (Waitz a. a. O. VII p. 320 Anm. 2).

[4]) Kahl a. a. O. p. 175.

Was die zweite Art, die eigentliche Stiftsvogtei der Wettiner betrifft, können wir uns den eingehenden, auf Urkundenmaterial gestützten Ausführungen E. Riehmes anschliessen, der zu folgendem Ergebnis gelangt: „Nicht die Markgrafen waren in den ersten Jahrhunderten die Stiftsvögte: besondere Herrengeschlechter übten in den Kirchenlanden statt des Markgrafen und seiner Beamten in erblicher Stellung die öffentlichen Befugnisse aus. Nur zufällig gelangte die Familie der Naumburger Vögte zur Markgrafschaft, um indes auch nur anderthalb Jahrhundert mit der markgräflichen Gewalt, die einzelnen vogteilichen Rechte im Naumburger Stiftslande vereint zu halten. In Merseburg und Meissen haben die Markgrafen auch später die Vogtei" — nämlich die Stiftsvogtei in unserm Sinne — „nie erlangt. Alle 3 Stifter setzten sich vielmehr vom 12. bis 14. Jahrhundert selbst in ihren Besitz. Nicht durch die Vogtei vermochten also die Landesherrn die 3 Bistümer in gleicher Weise ihrer Territorialherrschaft einzugliedern"[1]). Insofern hier Riehme die eigentliche Stiftsvogtei meint, stimmen wir ihm rückhaltlos zu.

Im 14. und 15. Jahrhundert tritt dann das Institut der Schirmvogtei auf und zwar auch in den beiden andern Stiftern, wo die Wettiner die Stiftsvogtei nicht besessen haben. Den Rechtszusammenhang derselben mit der „advocatio ecclesiae" des Kaisers haben wir bereits erörtert. Für Sachsen leuchtet dieser Zusammenhang um so mehr ein, weil die Markgrafen sehr früh begannen, sich als Stellvertreter des Kaisers zu fühlen und kaiserliche Gerechtsame für sich in Anspruch zu nehmen[2]). Es ist jedoch nun weiter zu untersuchen, an welche tatsächlichen Verhältnisse die Schirmvogtei anknüpft, und inwieweit sie geeignet erscheint, ein

---

[1]) Riehme a. a. O. p. 114f. Die ausführliche Begründung seines Ergebnisses finden wir ebenda p. 107ff. — Für Naumburg vgl. auch Hoffmann, Naumburg in der Reformationszeit. Leipziger Studien VII, 1 (1901) p. 3ff.

[2]) Georg Müller a. a. O. p. 40f.

Mittel zur Ausdehnung der landesherrlichen Befugnisse auf kirchlichem Gebiete zu werden[1]).

Zunächst gilt es Stellung zu nehmen zu der Ansicht, dass die Schirmvogtei der letzte Rest der eigentlichen Stiftsvogtei sei, dass „von den ehemaligen Befugnissen des Stiftsvogtes nur die Schutzpflicht in die neue Zeit übergegangen sei“[2]). Abgesehen davon, dass diese Ansicht nur für Naumburg zutreffend sein könnte, kommen wir noch aus andern Erwägungen heraus zu einer Ablehnung dieser Annahme.

In allen drei Stiftern tritt uns eine gleiche Entwicklung des Instituts der Schirmvogtei entgegen. Bei der zunehmenden Unsicherheit in den deutschen Landen und dem Niedergang der kaiserlichen Macht vermochte der kaiserliche Schutz keine ausreichende Sicherheit mehr zu gewähren. So sahen sich die Bischöfe genötigt, sich anderweit nach Schutz umzusehen. Diesen Schutz fanden die sächsischen Bistümer bei den Wettinern. Sie gewährten denselben Lehen und erhielten als Äquivalent dafür den fürstlichen Schutz[3]). Zwischen der Schutzpflicht der Fürsten den Stiftern gegenüber und ihrem bischöflichen Lehnsverhältnis bestand also von Anfang an ein gewisser Zusammenhang[4]), wenn auch nicht in der Weise,

---

[1]) Den Unterschied von „wirklicher Stiftsvogtei“ und „Schirmvogtei“ macht auch Luther a. a. O. p. 18, ohne dass er sich jedoch über die rechtlichen und tatsächlichen Anknüpfungspunkte derselben Rechenschaft gibt.

[2]) Hoffmann a. a. O. p. 6. — Einen ganz ähnlichen Standpunkt für die Pfalz vertritt auch Lossen a. a. O. p. 66: „Hatte ursprünglich die Vogtei vor allem in Ausübung des Richteramtes bestanden, das die Kirche, weil sie nicht Blut vergiessen durfte, nur bei geringen Vergehen selbst verwalten konnte, so hatte sich das im Laufe der Zeit geändert. Das Amt des ständigen Beschützers gegen Unrecht und jeden Angriff von aussen, das erst in zweiter Linie gestanden, blieb rechtlich fast allein übrig.“

[3]) Wie ausgedehnt diese Lehen, die die Wettiner von den Stiftern inne hatten, waren, vgl. H. B. Meyer a. a. O. p. 4f. — Dass um 1500 die Zahl dieser Lehen, z. B. was das Stift Meissen anlangt, noch viel grösser war, lehrt das Lehnsregister im „Liber Salhusii“ fol. 157b im Domkapitelarchiv zu Meissen.

[4]) Das spricht schon Veit Ludwig von Seckendorff (geb.

dass die Fürsten als Lehnsmannen des Bischofs den Schutz als lehnsdienstliche Pflicht ausgeübt hätten, so etwa wie die andern bischöflichen Lehnsleute ihre Dienste dem Bischofe leisteten. Das würde dem ganzen Machtverhältnis von Fürst und Bischof widersprochen haben. Dieser Zusammenhang von Schutzgewährung und Lehnsverhältnis hat zweifellos allen 3 Bistümern gegenüber bestanden, wenn er auch nicht in allen Lehnsurkunden besonders zum Ausdruck gebracht wurde.

Dass auch die Meissner Bischöfe ihre Lehen vergaben, um den Schutz der mächtigen Fürsten zu erlangen, geht klar aus einer Urkunde vom 3. April 1337 hervor, in der Markgraf Friedrich der Ernsthafte (1323—49)[1]) bekennt, Dresden etc. von Bischof Withego (1312—1342)[2]) zu Lehen empfangen zu haben, damit er ihm Schutz und Hilfe gewähre. Darin heisst es: „et ut sibi et eidem suae ecclesiae nostris consiliis auxiliis ac fidelibus gubernationis impendiis tamquam idoneus et fidelis omagialis ferventius et peramplius assistere

---

20. Dezember 1626), „Cancellarius S. Gothanus“ in seiner „Kurzen Beschreibung des uralten Herkommens und Ursachen auch Continuation des Schutzes, welcher sowohl die alten Land- und Markgrafen in Thüringen und zu Meissen, als auch die Chur- und Fürsten zu Sachsen über das Stifft Naumburg gehabt“: „Es ist von alters unter dem Schutz der Landgraffen in Thüringen und Marggraffen zu Meissen gestanden, welcher Schutz daher entsprungen, indem die Bischoffe gedachten Land- und Marggraffen verschiedene Grafschaften, Städte und Schlösser zu Lehen gegeben, haben sie wiederum ex iure antidorali et vigore Legis Naturae gegen solche Beleihung sich dahin verpflichtet, die Bischöfe und deren Stiffter zu schützen . . .“ Dresdner Hauptstaatsarchiv (Dr. H. St. A.) loc. 9060.

[1]) Die Angabe der Regierungszeiten der sächsischen Fürsten erfolgt nach „Otto Posse, Die Wettiner. Genealogie des Gesamthauses Wettin (1897).

[2]) Die Angabe der bischöflichen Amtsjahre geben wir für Meissen nach „Gersdorff, Einleitung zum Cod. dipl. Sax. II, 1 p. XVIII; 2 p. VIII ff.; 3 VIII ff.“, für Merseburg nach „O. Rademacher, Die Merseburger Bischofschronik, übersetzt und mit Anmerkungen versehen. I—IV (1903—1908)“, für Naumburg nach „Konrad Eubel, Hierarchia Catholica Medii Aevi (1898) p. 352“ und „Gams, Series episcoporum Ecclesiae Catholicae (1873) p. 291f.“

nos astringeremur cum nostris successoribus, in feodum suscepimus ac recepimus opidum Dresden cum castris..."[1]) Es ist also hier der Zusammenhang von Schutzgewährung und Lehnsempfang deutlich sichtbar.

Auch in Naumburg lagen die Verhältnisse ähnlich. In einer Urkunde vom 26. November 1238 erklärte der Markgraf Heinrich der Erlauchte (1221—1288) dem Bischof Engelhard (1207—1242) gegenüber: „receptis igitur nostris feudis a saepedicto domino episcopo, cum ab ipso et sua ecclesia has largas possessiones teneamus..., promisimus eidem bona fide, quod possessiones et iura suae ecclesiae contra omnem iniuriantem defendere studebimus et tueri"[2]), und am 21. Juli 1308 hat „Bischof Ulrich zu Naumburg (1304—1316) Herrn Friedrich (I. den Freidigen: bis 1324) folgende Städte geliehen... Dagegen verpflichtete er sich, dem Bischof und das Gotteshaus bei allen Ehren nnd Freiheiten zu lassen, sie zu beschirmen und zu schützen"[3]). Dazwischen liegen Lehns-

---

[1]) Cod. dipl. Sax. II, 1 p. 344 nr. 421. — Vgl. auch ebenda p. 342 nr. 419, wo der Bischof Withego von Meissen dem König Johann von Böhmen Pirna etc. zu Lehen reicht, um einen mächtigen Beschützer zu erlangen: „Idem vero dominus episcopus dictam suam ecclesiam cupiens tanto decorare propugnatore rege Boemiae conditionemque ipsius ecclesiae de bono in melius reddere meliorem, ipsam civitatem Pirnis etc. nobis et nostris successoribus regibus Boemiae in feodum honorabile contulit."

[2]) Lepsius a. a. O. p. 340. Naumburger Domkapitelarchiv (Naumbg. D. C.-Arch.): Liber flavus fol. 20. — Vgl. auch fürs Jahr 1295 Lepsius a. a. O. p. 322.

[3]) Braun, Naumburger Annalen (ed. Köster) p. 11. Naumbg. D.C.-Arch.: Liber privilegiorum fol. 136: Wir Fridrich von gotiz gnaden ... bekennen an dizen keynwertigen briuen, daz wir truwelichen gelobit habin vnsem hern bischof Vlriche zcu Nuemburg, daz wir yn vnd sin gotzhuz lazen sullen by alle deme gute, alzo wir is funden haben vnd by allen eren vnd vriheit, di zy zcu rechte haben sullen vnd sullen en daz meren vnd nicht mynern vnd sullen zi schirme vnd schucze an erme rechte, vurdere, wo zy vnser dar zcu bedurfin, wen vnze vorgnante herre bischof Vlrich vnz williclichen vnze lehin gelegin hat, dy wir von eme vnd deme gotzhuz zcu rechte haben sullen..."

reverse aus den Jahren 1288[1]) und 1301[2]), in denen die besondere Versicherung des Schutzes fehlt.

Auch in den Lehensbekenntnissen der Wettiner dem Stift Merseburg gegenüber ist die Schutzgewährung nicht besonders erwähnt, so 1210[3]) und 1306[4]). Wir können jedoch annehmen, dass man auch hier die Schutzpflicht als Äquivalent für den Lehensempfang als selbstverständlich ansah[5]).

Diese Gegenleistung, die mit der Lehensnahme verbunden war, wurde im Laufe der Zeit vergessen, vor allem auch deshalb, weil die Lehen erblich geworden waren, so dass die Belehnung als ein wohl erworbenes Recht gefordert wurde, ohne dass man sich noch der Beweggründe bewusst wurde, welche die Veranlassung zur Vergebung der bischöflichen Lehen an die Wettiner gewesen waren[6]).

Da man aber des Schutzes auch in dieser Zeit noch nicht entbehren konnte, so musste man zu einem neuen Mittel greifen, um Schutz zu erlangen. Die Entwicklung tritt

---

[1]) Lepsius a. a. O. p. 321f. [2]) Ebenda p. 326f.

[3]) Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bd. 36: Kehr, Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg I (1899) p. 1087 nr. 157a.

[4]) Ebenda p. 512f. nr. 646. 647. 648.

[5]) Vgl. Fraustadt, Einführung der Reformation im Hochstifte Merseburg (1843) p. 6f.

[6]) Dass im Laufe der Zeit eine Erschlaffung des Lehnsverhältnisses eintrat, darüber sind sich alle Forscher, auch was speziell Sachsen betrifft, einig; vgl. H. B. Meyer a. a. O. p. 5, Lepsius a. a. O. p. 338. 340, Luther a. a. O. p. 20. Formell dauert das Lehnsverhältnis bis ins 16. Jahrhundert hinein fort; vgl. Lehnsreverse aus den Jahren: **1360** (Merseburger DC.-Arch.: v. Berbisdorff, Urkundenabschriften, Bd. IV nr. 163), **1404** (Dr. H. St. A.: loc. 9038 Zaders Stiftschronica), **1435** (ebenda), **1445** (Mersebg. DC.-Arch.: a. a. O. Bischof Johann Bosens Lehnbuch fol. 31), **1470** (Cod. dipl. Sax. II, 3 p. 189 nr. 1125), **1471** (Mersebg. DC.-Arch.: a. a. O. Bd. VI nr. 131; Dr. H. St. A.: O. U. 8138), **1491** (Cod. dipl. Sax. II, 3 p. 287 nr. 1281), **1505** (Dr. H. St. A.: loc. 9024 „Merseburger Stiftssachen" fol. 3/4), **1515** (ebenda: Org. Urk. 10031), **1516** (Mersebg. DC.-Arch.: O. U. nr. 797), **1520** (Cod. dipl. Sax. II, 3 p. 338 nr. 1368. 1369), **1539** (ebenda p. 350 nr. 1404). Nur vereinzelt treten uns Verweigerungen der Lehnsnahme entgegen; an andrer Stelle werden wir darauf zurückkommen.

hier in ein neues Stadium ein, in das Stadium der Schutzverträge und Schutzbriefe[1]). Diese sind einmal dadurch charakteristisch, dass darin der Bischof sich allerhand Verpflichtungen dem Landesherrn gegenüber auferlegte und dieser ihm dafür als besondere Gnade Schutz und Hilfe versprach, andrerseits aber insofern, als sie gewissermassen der Lohn für vorher geleistete Dienste oder bereitwilliges Eingehen auf die Wünsche des Landesherrn waren.

---

[1]) Schutzbündnisse finden wir bereits in früherer Zeit. Jedoch stehen sich da Bischof und Markgraf als völlig gleichstehende Vertragschliessende gegenüber. Es ist das jene Zeit, wo sich die Bischöfe auf dem Höhepunkt ihrer Macht befinden.

Bischof Withego von Meissen und Markgraf Friedrich der Freidige garantieren sich am 28. November 1318 gegenseitig ihre Rechte und verbinden sich zu gegenseitigem Schutz auf Lebenszeit: „Sunderliche habe wir ouch gelobt, eyn ander getrewliche zu helfene, die wyle wie geleben, uffe alle die, die vns zu unrechte icht tuon oder tun wollen". Cod. dipl. Sax. II, 1 p. 301 nr. 368. — Vgl. auch ebenda p. 303 ff. nr. 372. 373.

Für das Stift Naumburg kommt ein Schutz- und Trutzbündnis zwischen Bischof Heinrich (1316—1335) und Friedrich dem Ernsthaften vom 11. Dez. 1329 in Frage, das eine völlige Gleichstellung des Bischofs mit dem Fürsten aufweist, und worin jener gelobt, dass er „im forbaz von dieser zit heholfen sin" will „vf aller mennegelich, die in anvechten oder vorterben wollen". Dr. H. St. A.: O. U. 2509. — Ganz ähnlich lautet auch die „Vorschreibung" Bischofs Witticho von Naumburg (1335—1346) vom 6. Januar 1336, den Markgrafen Friedrich den Ernsthaften „bi allen sinen rechten vnd eren" bleíben zu lassen. Dr. H. St. A.: O. U. 2715. — In Naumburg tritt sogar in jener Glanzzeit der bischöflichen Selbständigkeit der Fall ein, dass der Bischof im Jahre 1333 mit anderen Dynasten Schutzbündnisse schliesst, deren Spitze gegen den Landesfürsten gerichtet ist; vgl. Thüring. Geschichtsquellen V. Neue Folge: Bd. II (ed. Berthold Schmidt), Urkundenbuch der Vögte von Weida, Gera und Plauen p. 356 ff. nr. 731. 732 und Naumbg DC.-Arch.: O. U. nr. 347. 348. 349. 350. Gerade diese Schutzbündnisse beweisen, dass die Schutzbündnisse mit der Schirmvogtei in keinem Zusammenhang stehen.

Auch in Merseburg schliessen Bischof Gebhard (1324—41) und Markgraf Friedrich der Ernsthafte am 8. Sept. 1329 und am 8. März 1336 Schutz- und Trutzbündnisse, in denen der Charakter der Gegenseitigkeit und Gleichstellung deutlich zutage tritt; vgl. Kehr a. a O. p. 679 nr. 826 und p. 764 nr. 909.

So gelobte der Bischof Nicolaus von Meissen (1379 bis 1392) am 31. August 1384 dem Markgrafen Wilhelm (1379—1407), „ýme in gûten trûwen an eydis stad", dass er ohne des Markgrafen Zustimmung sein „stift czu Mizsen nûmmer vorwechsilen noch an nýmandin brengin wisin noch ynantwertin" und „yme oûch getrûwelichin ratin helffin vnde dýnen" wolle nach seinem Vermögen. Dafür versprach ihm dieser in einem Briefe, dass er ihn und sein Stift „getruwelichen schuczen vnde vortedingen" wolle, damit ihm an seinem Rechte kein Unrecht geschehe[1]). Die Urkunden vom 27. März 1384[2]) und vom 17. Juni 1386[3]) enthalten ebenfalls um „schermunge, vorderunge vnde schuczis willen" gegebene Versprechen desselben Bischofs. Auch seine Nachfolger Bischof Johann III. (1393—1398) und Bischof Thimo (1399—1410) legten sich, um den Schutz des Markgrafen Wilhelm zu erlangen, gewisse Verpflichtungen auf, wie dies aus den Urkunden vom 4. März 1393[4]) und vom 23. Februar 1399[5]) hervorgeht[6]). Dafür gab ihnen der Markgraf Schutzbriefe. Der dem Bischof Thimo im Jahre 1400 erteilte Schutzbrief ist noch vorhanden. Darin gelobte der Markgraf: „Wir Wilhelm ... globin ... hern Thymen bisschoffe czu Missin ... in krafft diz brieffis, daz wir yn vnde sin gotshus czu Missin bie allen wirdekeiten vnde rechten, alz iz bie andern bisschoffen gewest ist, lassin wollen, vnde getruwelichin vnde vestiglich schuczin, vortedingen vnde ym vnde syme gotshuse behulffen sin sollen vnde wollen gein ydermeniglich nymand vzgenomen ane geuerde vnde ane arg, die adir der yn adir den stifft czu Missin wider recht angriffin, beschedigen vnde vnrecht thun wolden, angriffin, beschedigeten

[1]) Cod. dipl. Sax. II, 2 p. 212 nr. 685.
[2]) Ebenda p. 208 nr. 681.
[3]) Eb. p. 222 nr. 696.
[4]) Eb. p. 257 nr. 726.
[5]) Eb. p. 280 nr. 747.
[6]) Vgl. auch Otto Richter, Über die Reichsstandschaft der Bischöfe von Meissen. Mitteilungen d. kgl. sächs. Altertumsvereins, Heft 28, p. 117f.

ader brucht teten ane argelist vnde alle geuerde“[1]). Geht schon aus diesen Urkunden hervor, dass die Schirmvogtei der Landesfürsten vom Bischof nur dadurch erlangt wurde, dass er sich in ein Abhängigkeitsverhältnis zum Landesherrn begab, so wird dies noch deutlicher aus einem Schreiben des Bischofs Rudolf von Meissen (1411—27) an den Markgrafen Friedrich den Streitbaren (1381—1428) vom Jahre 1415, worin es heisst: „so wir uff nymant so gros vnser hoffenunge gesaczt habin als zu uch vnd hoffen, das ir vns vnsir kirchen fryheit vnd eigen so nicht entweren noch swechin lassit, sundir vns doran volkomlich zcu behaldin“[2]). An dem schirmvogteilichen Verhältnis der Wettiner zum Hochstift Meissen vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, dass der Kaiser Sigmund am 9. Juni 1434 Meissen mit allen seinen Zugehörigen, Vasallen, Untertanen und Besitzungen in seinen und des Reiches Schutz nimmt und dessen Handhabung dem jezeitigen Könige von Böhmen überträgt[3]). In Wirklichkeit ist dieser Schutzbrief völlig bedeutungslos geblieben.

Für das Stift Merseburg finden wir ein erstes Schutzversprechen unter dem Bischof Heinrich (1341—56) vom Jahre 1354, von Friedrich dem Strengen (1349—81) gegeben: Darin heisst es: „daz wir im, ob sich ymant damite wider in setzen vnd widersten wolde, getruelichen sollen vnd wollen beholfen sin zcu sinem rechten durch siner manigvalden dienste willen, die er uns mit flizze getan hat vnd tun sal in künftigen zceiten“[4]). Das Schutzversprechen wurde also als Lohn für erwiesene Dienste gegeben. Ebenso ist es in einem Consens- und Schutzbrief der Fürsten Friedrich, Balthasar und Wilhelm, Landgrafen in Thüringen und Markgrafen zu Meissen vom 9. Februar 1370, worin ausgesprochen wird: „Wir ... bekennen, daz ... er Frederich Bischoff zur Merseburg ... vns daran sunderlichen denglichen vnd libe

[1]) Cod. dipl. Sax. II, 2 p. 288 nr. 754.
[2]) Ebenda p. 414 nr. 881. — Vgl. auch p. 413 nr. 878.
[3]) Cod. dipl. Sax. II, 3 p. 43 nr. 951.
[4]) Kehr a. a. O. p. 920 nr. 1059.

gethan [hat], des wolle wir ym vnd sin egenante gotis hus an deme selbin Hus Lokstete mit allen sinen rechten vnd zugehorunge kegin allermeniglichen vortedinge, glich anderen sinen gotishus Husen vnd gutern vnd getruwiglich schutze vnd beschirmen“[1]). Weitere Urkunden, die sich auf die Schutz- und Schirmvogtei in Merseburg beziehen, haben wir nicht auffinden können.

Der erste Schutzbrief für Naumburg stammt vom 20. November 1354[2]). Er ist ausgestellt von den fürstlichen Brüdern Friedrich, Balthasar, Ludwig und Wilhelm für Bischof Rudolf (1352—60). Darin heisst es: „Wir . . . globen . . . , das wyr adder, ab wyr nicht lenger weren, vnser erben den bischoff vnd das gotshaws egenanthen gein allermenniglich, der in gewalt adder vnrecht thun wolde, ane widder das heilige Romische reich . . . getrewlichen vorteydingen vnd in helffen vnd rathen sullen ane geferde. Auch ist bey namen geredit, das wyr vnd vnser erben des vorgenanthen bischoffs vnd gotshaus besessene man widder sie nicht vorteydingen sullen noch entwollen, sundern wolde sich keyner des selben bischoffs besessene man widder den bischoff vnd das capittel doselbst setzen, den ander die sullen wyr adder vnser erben zwingen vnd in gehorsam helffen machen . . .“ Aus dem Jahre 1384 (19. Mai) findet sich sodann ein ähnliches Versprechen des Bischofs Christian von Naumburg, wie es der Bischof Nicolaus von Meissen am 27. März desselben Jahres gibt[3]). Auch hier erfolgte die Versprechung um „schermunge, vorderunge vnde schuczis willen“[4]). Im Jahre 1428 (10. April) gibt der Kurfürst Friedrich der Sanftmütige (1428—64) nebst seinem Bruder Sigismund (1428—1437) dem damaligen Bischof zu Naumburg Gerhard von Goch (1409—1422) „wegen seiner getreuen Dienste, so er ihrem Vater und dem Herzogtum Sachsen erwiesen“ hat, einen Schutzbrief[5]). Ein andrer Schutz-

[1]) Mersebg. DC.-Arch.: v. Berbisdorff Bd. IV nr. 193.

[2]) Naumbg. DC.-Arch.: Lib. flavus 17'. [3]) S. o. p. 19.

[4]) Cod. dipl. Sax. I B 1 p. 76 nr. 112; vgl. ebenda II, 2 p. 208 nr. 112.

[5]) Naumbg. DC.-Arch.: Lib. flav. fol. 88.

brief für das Stift Naumburg vom 24. Juni 1434 ist die Belohnung für die Bereitwilligkeit, mit der das Domkapitel dem Wunsch der Landesfürsten, die Stiftsregierung an Stelle des erkrankten Bischofs Johann dem Dompropst Peter von Schleinitz und die Propstei dem fürstlichen Kanzler Lic. Heinrich Leubing zu übertragen, nachgekommen ist[1]).

Auch der Schutzvertrag und „brief" vom 27. August 1446 scheint in diesem Sinne entstanden zu sein; denn in einem am vorhergehenden Tage erteilten Briefe, die Steuerbefreiung des Stifts betreffend[2]), wird ausdrücklich die „sonderliche zunygung" zum Stift Naumburg betont. Der Schutzvertrag zwischen Bischof Peter (1434—63) und Kurfürst Friedrich (1424—1464) vom 27. August1446 bildet insofern eine Ausnahme, als er formell ganz den Charakter der alten Schutz- und Trutzbündnisse trägt; aber inhaltlich tritt doch offen zutage, dass die Zeit eine andere geworden ist, und dass bei aller Betonung der Gegenseitigkeit seitens des Bischofs seine Abhängigkeit kaum mehr zu leugnen ist; denn welche praktische Bedeutung hatte es für den Bischof, dass im Kriegsfalle die Schlösser, Städte und Märkte für die Truppen der Vertragschliessenden offen sind, oder dass sie sich gegenseitig verpflichten, den durchziehenden Truppen Quartier, „kost, futir vnde andere notdorfft" zu gewähren! Er war in diesen Fällen doch immer nur der zu Leistungen verpflichtete Teil[3]). In einem besonderen Schutzbriefe von demselben Tage versprach der Kurfürst, Bischof, Kapitel und die Städte Naumburg und Zeitz „nach allen vermögen [zu] schutzen,

[1]) Naumbg. DC.-Arch.: Lib. flavus fol. 29: „Wir ... globin .., das wir die gnanten Capitel vnd Stifft destenfurderlicher vnd getruwlicher vorteydingen, schutzen, schirmen vnd bey allen iren eren, wirden, kuren, freyheitten, gerichtenen, rechten vnd gewonheithen lassen vnd sie daran widder durch vns selbst noch durch nymandes der vnsern, wer die gesein mugen, in keyne weys irren, hindern noch bedrangen sollen noch entwollen ane alles geferde; Dr. H. St. A.: O. U. 6298.

[2]) Dresdner H. St. A.: O. U. 6942 u. Naumbg. DC.-Arch.: O.-U. nr. 662.

[3]) Dr. H. St. Arch.: O. U. 6943 u. Naumbg. DC.-Arch.: Lib. flav. fol. 15.

schirmen undt vertheidingen“[1]). Deutlicher kommt das Abhängigkeitsverhältnis des Bischofs vom Landesherrn auf Grund des Schirmvogteiverhältnisses wieder zum Ausdruck in dem Schiedsbrief, den Kurfürst Friedrich der Sanftmütige über die zwischen Herzog Wilhelm von Sachsen und Bischof Peter von Naumburg entstandenen Gebrechen am 25. Juni 1453 ausfertigt. Darin heisst es am Schluss: „Auch sal derselbe vnser lieber Bruder Herczog Wilhelm vnsern gnanten hern vnd frund den Bischoff von Naumburg vnd sinen Stifft schutzen vnd vorteidingen vnd gnediger Herr sien, inmassen vnser eldern selige getan haben vnd gewest sien. Desglichen sal sich vnser gnanter herr vnd frund Bischoff zcu Numburg widderrumb gein vnserm lieben Bruder halden, inmassen er vnd siene furfarn gein der Herrschafft vnd vnser eldern getan haben, alle argelist vnd geuerde hirynn gancz vsgeslossen“[2]). Den Höhepunkt der Entwicklung bildet der Vergleich zwischen Herzog Wilhelm (1428 — 82) und Bischof Peter vom 6. November 1455, worin „die Fürsten zu Thüringen und Meissen“ zum ersten Male „des Stieffts zu Numburgk vnnd.. zu Czeytz.. Lantfursten, schuttzer vnd schirmer“ genannt werden. Besonders charakteristisch ist darin folgende Stelle: „nachdem vns der geistlich standt werntlicher fursten schirms vnd schutzs nicht geratten vnnd ane werntliche zceittliche gutter nicht auskommen mag vnd der genant vnser herre hertzog Wilhelm vnd seine nachkommen, fursten zu Doringen vnd zu Meyssen, des Stieffts zu Numburgk vnd auch zu Czeytz dazu gehorig lantfursten, schuttzer vnd schirmer gewest vnd noch seyn, auff das das sie darzu desterwilliger vnnd bereitter in zcukunfftiger zceitt werden vnd blieben, sal der bischoff, thumprobst etc. versorgen, schaffen vnd bestellen, das ... vnser gnediger herre hertzog Wilhelm ... dester forderlicher gotliche hulde an sele, ere, lieb vnd gutt haben werden, diesenn nachgemelthen gotsdinst“[3]). Der letzte Schutzbrief für das Stift Naumburg

[1]) Ebenda: O. U. 6944.
[2]) Ebenda: O. U. 7319 u. Naumbg. DC.-Arch.: Lib. flav. fol. 25′.
[3]) Naumbg. DC.-Arch.: Liber flavus fol. 13′.

ist der von demselben Herzog Wilhelm aus dem Jahre 1470 (18. Februar), worin dieser gelobte: „Wir .. nemen den genanthen vnsern herrn vnd frundt von Numburgk mit sampt sein Capittel, priesterschafft, lande vnd lewthenn gegenwertigen in vnsern schutz, schirm vnd vorteyding“[1]). Von den Bischöfen wird die Schutzherrlichkeit der Wettiner zuweilen sogar offen ausgesprochen. So schrieb der Bischof von Merseburg, der eine Vorladung zum Reichstagsbesuch erhalten hatte, an Herzog Georg (1500—1539) im Jahre 1522: „Weyl ... ewer lieb hieuor vnser furfarn vnnd vnns in solchenn vnnd dergleichenn fellen als vnnsers Stiefftes schutzherr alwege hindersich getzogen, ist vnnser fruntlich pitte, ewer lieb wollen vnns ytzt auch bey kayserlicher majestät entschuldigen“[2]).

Überblicken wir noch einmal die den Stiftern gegebenen Schutzverträge und Schutzbriefe, so gelangen wir zu dem Ergebnis: Der Zusammenhang mit der Vasallität, wonach die Schutzgewährung der Fürsten als ein Äquivalent für die Lehenszuwendungen seitens der Bischöfe galt, ist nirgends mehr vorhanden. Die Folge davon ist, dass auch der Schutzpflichtcharakter mehr und mehr schwindet und die Bischöfe, um diese Schutzbriefe zu erlangen, sich den Landesfürsten bereitwillig und dienstlich erzeigen müssen, wodurch ihre Selbständigkeit bedeutende Einbusse erleidet. Damit nimmt die Schirmvogtei immer mehr den Charakter der Schutzgerechtigkeit und Schutzherrlichkeit an, deren Erblichkeit nun von den Landesfürsten natürlicherweise nachdrücklich betont wird. Am Ende der Entwicklung aber nennen sich die Wettiner nie anders als „Landes- und erbliche Schutzfürsten“ ihrer Stifter[3]).

[1]) Ebenda: Lib. flav. fol. 16.

[2]) Dr. H. St. A.: loc. 8993 „Reichsstand der Bischöfe etc.“ fol. 6.

[3]) Cod. dipl. Sax. II, 3 p. 366 nr. 1426. — Vgl. auch Otto Richter a. a. O. p. 104ff. — Der letzte Streit, der in dieser Angelegenheit zwischen dem Bischof und dem Landesherrn ausgefochten wird, steht bereits unter den Einwirkungen der Reformation, gehört infolgedessen nicht mehr in den Kreis unserer Betrachtungen; vgl. darüber, was Meissen anbelangt, Otto Richter a. a. O. p. 103—107.

An dieser Entwicklung vermag auch die Tatsache nichts mehr zu ändern, dass die Bischöfe am beginnenden 16. Jahrhundert zuweilen versuchen, den Zusammenhang der Schirmvogtei mit dem Lehnsverhältnis in der Weise zu rekonstruieren, als ob die Wettiner als Lehnsleute des Bischofs genau so zu Dienstleistungen verpflichtet seien wie alle übrigen bischöflichen Lehnsmannen und dass die Dienstleistung der Fürsten eben in der Schutzpflicht dem Stifte gegenüber bestehe. Nach dieser Richtung hin sind zwei Urkunden aus den ersten zwei Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts interessant. Die erste ist „des Bischoffs Johann von Sahlhausen Verzeichnus, was für Städte, Herrschaften, Lande unnd Leuthe unnd Gutter der Fursten von Sachssen vonn Stifft Meissen zu Lehen rühren." Darin heisst es nach Aufzählung der Lehen: „Die haben die Bischöffe zu Meissen nach laut ihrer Briefe und Lehnbücher den Hertzogen zu Sachsen und Marggrafen zu Meissen vmb Schutz, Schirm, Forderung vnd Verteidigung willen verliehen. Es haben sich auch die Fürsten dagegen dem Stiffte vorschrieben, die Freyheit und Güter der Kirchen zu Meissen vnd ihrer Unterthanen durch sich und die ihren bey guten Glauben und, die Ihrer Gnaden Verschreibunge ferner innen halten, zu erhalten, zu beschirmen und zu beschützen, auch keinen Verdruss oder injurien erzeigen wollen, noch leiden, das durch die iren geschehen soll"[1]). Die zweite Urkunde ist ein Schreiben des Bischofs Tilo von Merseburg (1466—1514) an Herzog Georg von 1505, in dem er ausführte, dass der Herzog und seine Vorfahren „nach inhalt gemeiner rechtsordnunge" den Schutz über das Stift Merseburg haben, „darvmb die Schlos etc. innehaben, die auch von vnsern vorfarn lautz irer briefe den fursten gegeben vnd vnser stifts lehnenbücher, darinn wir diese Vorzeichnung befinden, vmb schutz, schirm, forderung vnd vorthedigung willen den fursten vorlihen[1]).

Aus der Fülle des urkundlichen Materials, auf dem

[1]) D. Schreber, Das Stift Meissen betreffende Urkunden. Hannoverische Gelehrte Anzeigen vom Jahre 1754 p. 47.

unsere Betrachtungen über die Schirmvogtei der Wettiner den sächsischen Stiftern gegenüber basieren, geht mit Bestimmtheit hervor, dass die Schirm- oder Schutzvogtei mit der Stiftsvogtei in keinem Zusammenhang steht, dass sie vielmehr eine Bildung des späteren Mittelalters ist, welche infolge der zunehmenden Rechtsunsicherheit in Deutschland und dem Schwinden der kaiserlichen Macht nötig geworden war. Die Bischöfe hatten zunächst versucht, den Schutz der mächtigen Wettiner durch reiche Lehensüberweisungen zu erlangen; als aber diese Lehen erblich geworden und die ursprünglichen Beweggründe zu ihrer Verleihung in Vergessenheit geraten waren, erstrebten sie durch bereitwillige Unterordnung unter den fürstlichen Willen die Schutzbriefe gewissermassen als Belohnung zu erhalten. Dadurch bot aber die Schirmvogtei den Fürsten eine bequeme Handhabe zur Ausdehnung ihrer Landeshoheit auf kirchlichem Gebiete. Das war um so leichter möglich, als die von uns gekennzeichnete Entwicklung dem Bedürfnis der partikularen Entwicklung entgegenkam, nach welcher das Recht der „advocatia ecclesiae“ des Kaisers auf die einzelnen Territorialfürsten übergegangen war.

3. Die Beziehungen der Wettiner zur Kurie und die Erlangung päpstlicher Privilegien und Indulte.

Da es sich in unserer Untersuchung darum handelt, den Umfang der landesherrlichen Befugnisse der Kirche gegenüber festzustellen, die mittelalterliche Kirche aber völlig in der päpstlichen Machtsphäre liegt, so ist es klar, dass die Beziehungen der Wettiner zur Kurie bei der Ausbildung der landesherrlichen Kirchenhoheit wesentlich in Frage kommen. Wenn wir Umschau in der sächsischen Geschichte halten, so finden wir, dass im allgemeinen die Beziehungen der Wettiner zur Kurie im 14. und 15. Jahrhundert einen durchaus freundschaftlichen Charakter tragen. Diese Freundschaft kommt besonders in der Erlangung zahlreicher päpstlicher Privilegien zum Ausdruck, die teils in Vergünstigungen privater Art bestanden, teils aber auch den Fürsten

wichtige Zugeständnisse kirchenpolitischer Natur gewährten[1]).

Die päpstlichen Indulte enthalten die verschiedensten Zugeständnisse für das kirchliche Leben der Fürsten, so die Erlaubnis, vor Tagesanbruch Messe zu hören[2]), sich einen Beichtiger zu wählen[3]), der zugleich die Befugnis hat, in der Sterbestunde volle Absolution zu geben[4]), an interdicierten Orten Messe lesen zu lassen[5]), einen tragbaren Altar zu benützen[6]), an der fürstlichen Tafel auch an Fasttagen Butter zu essen[7]) und ins 3. und 4. Glied der Blutfreundschaft oder Schwägerschaft zu heiraten[8]).

Dazu kommen jedoch auch Privilegien, die dem ganzen Lande zugute kommen. So erlangte Markgraf Wilhelm I. (1349—1407) von Meissen für sein Land, dass das Jubeljahr 1390 in Meissen nachträglich 1394 abgehalten wurde[9]), so dass einerseits die Untertanen der wettinischen Länder der Vergünstigung des Ablasses teilhaftig wurden, andrerseits aber dadurch, dass auch die Bewohner der benachbarten Länder in Meissen Ablass erlangen konnten, bedeutende wirt-

[1]) Dass diese Zugeständnisse nicht etwa lediglich dem uneigennützigen Wohlwollen der Kurie für die wettinischen Fürsten entsprungen sind, sondern dass dabei auch finanzielle und politische Erwägungen mancherlei Art massgebenden Einfluss ausgeübt haben, darf dabei nicht ausser acht gelassen werden.

[2]) Dresdner H. St. A.: O. U. 3682 (29. März 1362); Cod. dipl. Sax. I B 2 p. 22 nr. 44 (15. Juni 1396).

[3]) Dr. H. St. A.: O. U. 4950 (15. Juni 1396), O. U. 7953 (9. Juni 1466).

[4]) Ebenda: O. U. 3665 (31. Dez. 1361); Cod. dipl. Sax. I B 1 p. 241 nr. 312 (13. Nov. 1389).

[5]) Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen, Bd. 22 nr. 586, 587 (18. Feb. 1364), nr. 832 (18. Sept. 1368), nr. 928 (17. Juni 1371); Dr. H. St. A.: O. U. 5421 (20. Feb. 1408), O. U. 7994 (5. März 1467), O. U. 8112 (30. Mai 1471).

[6]) Gesch.-Qu.: nr. 615 (26. Juni 1364), nr. 927 (17. Juni 1371); Dr. H. St. A.: O. U. 5422 (20. Feb. 1408), O. U. 7994 (5. März 1467); Cod. dipl. Sax. I B 1 p. 241 nr. 311 (13. Nov. 1389), p. 278 nr. 368 (12. Januar 1391).

[7]) Dr. H. St. A.: O. U. 7952 (5. Juni 1466), O. U. 8797 (23. Juli 1489).

[8]) Ebenda: O. U. 9145 (22. April 1496).

[9]) Cod. dipl. Sax. II, 2 p. 259 nr. 729.

schaftliche Vorteile erlangten. Auch die fürstlichen Brüder Ernst (1464—86) und Albrecht erlangten im Jahre 1480 von Papst Sixtus IV. das Recht der Erteilung eines sehr ausgedehnten Ablasses zum Besten der bei der Domkirche zu Meissen begonnenen grösseren baulichen Unternehmungen und Verbesserungen[1]), und am 10. Juli 1491 gestattete Papst Innocenz VIII. „dem Herzog Albrecht und allen seinen Untertanen auf die Dauer von 20 Jahren den Genuss von Butter und anderen Milchspeisen in der Fastenzeit und an anderen Tagen, an denen derselbe sonst verboten war unter der Bedingung, dass jeder, der von diesem Indult Gebrauch machen wollte, jährlich den 20. Teil eines Rheinischen Guldens zu Wiederherstellung der abgebrannten Stiftskirche zu Freiberg beitrüge“[2]).

Am wichtigsten für unsere Untersuchung sind jedoch die päpstlichen Privilegien, welche dazu dienen, den Einfluss der Wettiner auf die Kirche ihres Landes zu erhöhen.

Der erste Wettiner, der in kluger Berechnung seine freundschaftlichen Beziehungen zum Papste benutzte, um den landesherrlichen Einfluss auf die Stifter seines Landes zu vermehren, war Markgraf Wilhelm I. von Meissen (1349—1407). Nachdem er zunächst den Bestrebungen des Kaisers Karl IV., der die Absicht hatte, die Diözese Meissen dem Prager Erzbischof unterzuordnen, um dadurch mehr Einfluss auf die böhmischen Besitzungen in Meissen zu erlangen, mit Erfolg entgegengearbeitet hatte, so dass die Bulle, die der Kaiser 1365 in dieser Angelegenheit vom Papst erhielt[3]), niemals in Kraft getreten ist[4]), ging er dazu über, die nötigen Veranstaltungen zu treffen, welche eine Beeinflussung des Meissner Hochstifts von seiner Seite vorbereiteten. In der Bulle für Kaiser Karl IV. war angeordnet worden, dass der

---

[1]) Cod. dipl. Sax. II, 3 p. 255 nr. 1225.

[2]) Ebenda II, 12 p. 562 nr. 789. — Vgl. auch Georg Müller a. a. O. p. 46.

[3]) Ebenda II, 2 p. 63 nr. 555.

[4]) Vgl. Karl Wenck, Die Wettiner im XIV. Jahrhundert, insbes. Markgraf Wilhelm und König Wenzel (1877) p. 16f.

Bischof von Meissen nicht wie bisher den Erzbischof von Magdeburg, sondern den Erzbischof von Prag als seinen Vorgesetzten zu betrachten und diesem in kirchlichen Angelegenheiten schuldigen Gehorsam zu leisten habe. Markgraf Wilhelm knüpfte nun an die Loslösung Meissens vom Erzstift Magdeburg an und unternahm es, im Vertrauen auf seine freundschaftlichen Beziehungen zur Kurie und gestützt auf die Fürsprache Wenzels die Exemption Meissens in die Wege zu leiten. In der Tat gelang es ihm auch, von Papst Bonifaz IX. (1389—1404) am 12. Dezember 1399 eine Bulle zu erwirken, in der die dem Hochstifte bei seiner Gründung verliehene Exemtion erneuert und verfügt wurde, dass die Meissner Diözese ferner weder dem Erzbischof von Prag noch dem Erzbischof von Magdeburg, sondern unmittelbar dem römischen Stuhle untergeben sein solle[1]). So hatte Markgraf Wilhelm I., den Karl Wenck mit Recht „einen wesentlichsten Begründer der neuen Machtstellung seines Hauses" nennt[2]), die Gefahr, die dem Bistum Meissen durch die Abhängigkeit von fremdem Einfluss drohte, abgewandt und zugleich die Bahn für seine eigenen kirchenpolitischen Bestrebungen freigemacht. An demselben Tage erlangte er für sich und seine Regierungsnachfolger eine zweite Vergünstigung vom Papst, nämlich das Recht der Besetzung der ersten vier zur Erledigung kommenden Domherrenstellen im Hochstift Meissen[3]). Damit hatte er seinen Nachfolgern den Weg vorgezeichnet, auf dem sie dann in ihrem Streben auf Ausdehnung ihrer Landeshoheit auf kirchliches Gebiet fortgeschritten sind[4]). Diese Bulle, die nach dem päpstlichen

[1]) Cod. dipl. Sax. II, 2 p. 284 nr. 751.

[2]) Wenck a. a. O. p. 65. — Cod. dipl. Sax. II, 2 p. XXIIIf.

[3]) Cod. dipl. Sax. II, 2 p. 285 nr. 752: „ius patronatus quatuor canonicatuum et totidem praebendarum maiorum, quos primum in dicta ecclesia vacare contigerit et praesentandi personas idoneas ad eosdem dum vacabunt cum plenitudine iuris canonici ac omnibus iuribus et pertinentiis suis."

[4]) Über die Bedeutung der Erlangung des Besetzungsrechtes der Domherrenstellen für die Entwicklung eines landesherrlichen Kirchenregiments, s. u. II, 2!

Kanzleigebrauch den strengen Wortlaut der Supplik des Markgrafen wiederholt[1]), beleuchtet die Gründe, die man bei dem Gesuch um Gewährung des Besetzungsrechtes geltend machte. Es heisst darin: „Da die Domkirche, die fast ihr gesamtes Einkommen aus dem Meissner Lande beziehe, innerhalb einer der besseren Vesten der Markgrafschaft liege, erscheine es dem Markgrafen in hohem Grade notwendig einige Domherren bei dieser Kirche zu haben, die in patriotischer Gesinnung ihm treu und anhänglich seien“[2]). Doch Wilhelm begnügte sich nicht mit dem einmal erlangten Vorteil, sondern suchte neue Vergünstigungen zu erwerben, die ihm geeignet erschienen, die Konsolidierung seines Territoriums zu fördern. So erwirkte er am 18. August 1401 von Papst Bonifaz das Verbot der Vorladung markgräflicher Untertanen vor auswärtige Gerichte, namentlich vor das Prager Universitätsgericht[3]). Dass diese Bewilligung eine bedeutende Einschränkung der Kompetenz der geistlichen Gerichtsbarkeit bedeutete, werden wir näher zu erörtern haben, wenn wir das Zurücktreten der geistlichen Gerichtsbarkeit zu gunsten der weltlichen einer eingehenderen Untersuchung unterziehen werden[4]). In seinen Bestrebungen auf Erlangung wichtiger hoheitlicher Rechte über die Kirche seines Landes liess sich Markgraf Wilhelm auch dadurch nicht beirren, dass ihm der Meissner Bischof Thimo (1399—1410), ein Böhme von Geburt, darin zu hindern suchte[5]), vielmehr wusste er auch ihm gegenüber die Kurie als Bundesgenossin zu benutzen. Als Bischof Thimo den geistlichen Gerichtsstuhl („iurisdictionis ecclesiasticae tribunal sive consistorium“) des Bistums von Meissen nach Stolpen verlegte, richtete der Markgraf ein energisches Protestschreiben, dessen Inhalt aus der darauf-

[1]) Vgl. J. Haller, Die Ausfertigung der Provisionen. Ein Beitrag zur Diplomatik der Papsturkunden des 14. u. 15. Jahrh. Quellen u. Forschungen aus ital. Archiven u. Bibliotheken (ed. Kgl. Preuss. Hist. Inst. in Rom) Bd. II (1899) p. 7.

[2]) Cod. dipl. Sax. II, 2 p. XXIV.

[3]) Ebenda II, 2 nr. 757 p. 292.

[4]) S. Schlussbemerkungen!

[5]) Vgl. Cod. dipl. Sax. II, 2 p. XXV.

hin erfolgten Bulle ersichtlich ist[1]), an den Papst Innocenz VII. (1404—1406) und erreichte dadurch, dass dieser in einer Bulle vom 5. Juni 1405 befahl, den nach Stolpen verlegten Gerichtshof wieder nach Meissen zurückzuverlegen[2]). Von Papst Innocenz erlangte Wilhelm ausserdem am 6. Juli 1405 die Bestätigung der von Papst Bonifaz IX. gewährten Exemtion des Meissner Stiftes, indem Innocenz erklärte, dass der von seinem Vorgänger unter dem 22. Dezember 1402 ausgesprochene Widerruf aller von ihm gewährten Exemtionen von Domkirchen auf die Meissner Kirche keine Anwendung finde, da es sich hier um eine Restitution gehandelt habe[3]). Aus all' dem geht hervor, dass Markgraf Wilhelm es vorzüglich verstanden hat, seine freundschaftlichen Beziehungen zur Kurie zu benutzen, um im Interesse der Konsolidierung seines Territoriums einen grösseren Einfluss auf die Kirche seines Landes zu gewinnen.

Hatten die Wettiner, wie aus den Privilegien des Markgrafen Wilhelm hervorgeht, in der Zeit des Schismas auf der Seite des römischen Papstes gestanden, so schlossen sie sich 1409, als auf dem Pisaer Konzil zu den beiden Päpsten noch ein dritter gewählt wurde, dem Konzilspapst Alexander V. an und suchten die Erlaubnis zur Gründung der Universität Leipzig bei ihm nach[4]).

Die besondere Anerkennung des Papstes Martin V. (1417 bis 1431) erwarb sich Friedrich der Streitbare (1381—1428) durch sein unermüdliches Kämpfen gegen die Hussiten, und so konnte es denn nicht ausbleiben, dass der Papst ihm auch ein sichtbares Zeichen seines Wohlwollens zuteil werden liess, indem er ihm am 11. Dez. 1421[5]) dieselbe Vergünstigung gewährte, die bereits Markgraf Wilhelm für die Mark Meissen von Papst Bonifaz IX. erworben hatte[6]), nämlich

[1]) S. o. pag. 30. Anm. 1!

[2]) Cod. dipl. Sax. II, 2 p. 321 nr. 782; vgl. auch ebenda p. XXIII.

[3]) Ebenda p. 322 nr. 783.

[4]) Ebenda II, 11 p. 1 nr. 1.

[5]) Dr. H. St. A.: O. U. 5858. — Gedruckt bei J. G. Horn, Lebens- und Heldengeschichte Friedrichs des Streitbaren (1733) p. 859 nr. 255.

[6]) S. o. p. 30!

das Privilegium „de non evocandis subditis“. Ausserdem verlieh er dem Markgrafen am 23. Dezember des folgenden Jahres (1422) dessen Antrag gemäss und in Anerkennung seiner Treue gegen die Kirche und die opferwillige Beharrlichkeit in der Bekämpfung der Hussiten zu dem ihm teils als Patron teils durch päpstliches Privilegium bereits zustehenden Präsentationsrecht für fünf Stellen im Meissner Domkapitel[1]) noch ein weiteres Recht zur Besetzung dreier mit Präbenden versehener Domherrenstellen[2]). Dazu kommt noch eine dritte Bulle vom 11. Dezember 1421, in der Martin V. anordnete, dass förderhin im Markgrafentum Meissen „gewisse Geldsummen, Mobilien oder Immobilien betreffende Sachen, die nur weltlich wären und vor das fürstliche Forum gehörten“, auch nur vor diesem anhängig gemacht werden dürfen[3]).

Auch die Söhne Friedrichs des Streitbaren, Kurfürst Friedrich der Sanftmütige (1428—64) und Herzog Wilhelm III., der Tapfere (1428—82), schritten auf dem ihnen vom Markgrafen Wilhelm I. und von ihrem Vater vorgezeichneten

[1]) S. o. p. 29f.!

[2]) Cod. dipl. Sax. II, 2 p. 450 nr. 907: „Nos igitur integritatem fidei et zelum christianae religionis, quibus inter ceteros catholicos principes clarere disnosceris, labores quoque et pericula plurima, quae potenter et viriliter indictis seditiosis et perfidis Husistis resistendo illosque impugnando et reprimendo subire non desinis, prompta benivolentia recensentes ac volentes tuum circa defensionem fidei et ad benefaciendum eidem ecclesiae Misnensi peramplius excitare affectum, huiusmodi supplicationibus inclinati ius patronatus trium aliarum maiorum prebendarum ex reliquis octo praebendis huiusmodi ex nunc primo simul vel successive vacaturarum cum totidem canonicatibus et plenitudine iuris canonici ac omnibus aliis iuribus et pertinentiis suis tibi et eisdem successoribus auctoritate apostolica tenore praesentium perpetuo concedimus . . .“

[3]) Horn a. a. O. p. 396 und p. 852 nr. 257: „Exhibita siquidem nobis nuper pro parte dilecti filii nobilis viri Frederici etc. peticio continebat, quod plerumque nonnullis causis sive questionibusque super pecuniarum summis et rebus aliis mobilibus et immobilibus mere prophanis et secularibus in foro seculari et inter personas seculares Marchionatus Misnensis et temporalis dominii eiusdem Marchionis pro tempore pendere censentur“.

Wege weiter. Dazu bot ihnen die politische Lage, welche die Zeit des Basler Konzils charakterisiert, günstige Gelegenheit[1]). Als das Basler Konzil im Jahre 1438 (24. Januar) die Enthebung des Papstes Eugen IV. beschlossen und den Herzog von Savoyen als Papst Felix V. (1438—1447) gewählt hatte, konnten sich die deutschen Fürsten nicht entschliessen, für einen der beiden Päpste Partei zu ergreifen, sondern sie beschlossen neutral zu bleiben und geboten in der Neutralitätsurkunde vom 17. März 1438[2]), bis auf weiteres weder von Eugen noch von Felix eine Verordnung anzunehmen. Dass sie sich trotzdem nicht streng an diese Neutralitätserklärung hielten, sondern wenn es im Interesse der Konsolidierung ihres Territoriums lag, sowohl von Rom als auch von Basel Privilegien und Indulte annahmen, war eine notwendige Forderung ihrer territorialen Bestrebungen[3]). Sachsen spielte in der Zeit der Neutralität, die ursprünglich nur für sechs Monate geplant, dann aber neun Jahre währte, eine bedeutende Rolle, einmal deshalb, weil der „sächsische Sachwalter" Gregor Heimburg der Spiritus rector der ganzen Neutralitätsbewegung war, und zum anderen, weil Friedrich der Sanftmütige seinem ganzen Charakter nach zu einer Politik der klugen, abwartenden Berechnung, wie sie uns in der Neutralitätsbewegung

---

[1]) Vgl. hierzu und zum folgenden: Hefele, Konziliengeschichte VII (1869); Pückert, Die kurfürstliche Neutralität während des Basler Konzils (1858); Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgange des Mittelalters I (1886); A. Bachmann, Die deutschen Könige und die kurfürstliche Neutralität 1438—1447. Archiv f. österr. Gesch. 79 (1889) p. 1ff.; Joachimsohn, Gregor Heimburg (1891); Georg Voigt a. a. O.; Bruno Hennig a. a. O.; V. v. Kraus, Deutsche Geschichte im Ausgange des Mittelalters I (1438—1486). Bibl. deutscher Gesch. v. H. v. Zwiedineck-Südenhorst (1888—1905).

[2]) Die am 26. März 1439 erfolgte „Mainzer Acception", die von vielen mit überschwenglichen Worten die „pragmatische Sanktion der Deutschen" genannt wird, hat in Wirklichkeit keine praktische Bedeutung erlangt; vgl. Hefele a. a. O. p. 777, v. Kraus p. 41.

[3]) Vgl. dagegen die Verurteilung dieser kurfürstlichen Politik bei Georg Voigt a. a. O. I p. 308, p. 165; II p. 198; Pückert a. a. O. p. 331; Pastor a. a. O. I p. 253; Droysen a. a. O. II p. 45f.; Ranke, Weltgeschichte IX, 1 p. 203.

entgegentritt, hinneigte[1]). Die Politik Sachsens während der Neutralitätszeit war ebenso reich an Schwankungen wie die der übrigen Fürsten. Während Sachsen im Jahre 1441 durch die hinhaltende Politik des Kaisers Friedrich III. (1440 bis 1493) veranlasst wurde, sich dem römischen Papst Eugen zu nähern, sehen wir es bereits im Jahre 1443 im Verein mit dem Kurfürsten Jakob von Trier eine rege Agitation für den Konzilspapst Felix entfalten. Dieser Umschwung wird erklärlich, wenn wir die reichen Zugeständnisse betrachten, die Felix V. den Wettinern am 17. August 1443 gewährte[2]). Dass auch ein Vermählungsprojekt zwischen der Enkelin des Papstes und einem sächsischen Prinzen geplant war, welches dem Hause Wettin Aussicht auf eine reiche Mitgift eröffnete, sei hier nur nebenbei erwähnt[3]). In den beiden Bullen vom 17. August 1443 erhielten Kurfürst Friedrich und Herzog Wilhelm, um ihre und ihres Vaters Verdienste um die Bekämpfung der Hussiten zu belohnen und um ihren Adel zur ferneren Abwehr dieser Ketzerei ihnen fügsamer zu machen, für sich und ihre Nachkommen für alle Zukunft das Präsentationsrecht zu je vier Kanonikaten in den Hochstiftern Naumburg und Merseburg und je drei in den Kollegiatstiftern von Wurzen, Bautzen und Zeitz[4]), ferner das Nominationsrecht für die drei sächsischen Bischofsstühle für 100 Jahre[5]). Dass

[1]) Pückert a. a. O. p. 312. — Aktenstücke zur Neutralität im Dr. H. St. A.: loc. 4369 des Wittenberger Archivs (W. A.). — Eine eingehende Behandlung der sächsischen Politik in der Zeit der Neutralität würde uns hier zu weit führen. Wir werden uns vielmehr darauf beschränken, diejenigen Momente herauszuheben, die für die Erlangung von Privilegien seitens der Wettiner von Bedeutung sind. Ausserdem bietet ja die Arbeit von Pückert reiches Material auch für die Stellung Sachsens während der Neutralitätszeit, wenn wir uns auch dem Gesamturteil, das bei Pückert in einer Verurteilung der Neutralitätspolitik und der Fürstenkonkordate gipfelt (s. o.), nicht anzuschliessen vermögen. — Vgl. auch Hennig a. a. O. p. 3f.

[2]) Vgl. Pückert a. a. O. p. 195f.; v. Kraus a. a. O. p. 109; Blanckmeister, Sächsische Kirchengeschichte. 1. Aufl. (1899) p. 74f.

[3]) Dr. H. St. A. (W. A.): loc. 4378 „Vermählungen".

[4]) Dr. H. St. A.: O. U. 6777; s. Anhang: Beilage I!

[5]) Ebenda: O. U. 6778; s. Anhang: Beil. II!

der Papst den sächsischen Fürsten ausserdem einen Zehnten in den Bistümern ihres Landes bewilligte, geht aus dem bereits erwähnten Verzichtbrief, das Stift Naumburg betreffend, hervor[1]). Wären diese Bestimmungen auch nach dem Ende der Neutralität und der Oboedienzerklärung für den römischen Papst in Kraft geblieben, so wäre damit die Unterordnung der sächsischen Bischöfe unter die landesherrliche Gewalt vollzogen gewesen. Der weitere Verlauf der sächsischen Politik vereitelte das jedoch; denn als nach langen Verhandlungen auf dem Reichstag zu Nürnberg (Herbst 1444)[2]), Frankfurt (Aug. 1445)[3]), in Dresden (Herbst 1445)[4]), in Mainz (März und April 1446)[5]), in Wien (Mai 1446)[6]), in Rom (Juli 1446)[7]), in Basel[8]) und Genf[9]), an welchen Sachsen durch seine Räte Gregor Heimburg, Peter Swofheim und Heinrich Engelhardt hervorragend beteiligt war, die römische Partei (der Kaiser, Brandenburg und Mainz) auf dem Reichstage zu Frankfurt (Oktober 1446) eine zunächst geheim gehaltene Urkunde unterzeichnet und sich mit der Antwort des römischen Papstes einverstanden erklärt hatte[10]), zögerte Sachsen, seiner felizianischen Politik zu entsagen und zur kaiserlichen Partei überzugehen. Doch war der Kurfürst bereits schwankend geworden. Das ist aus der Instruktion

---

[1]) S. o. p. 22! — Dr. H. St. A.: O. U. 6942: „Dass wir solcher Gnade oder Gabe in Zwietracht der heyligen Kirchen, darinnen sie itztundt stehet undt zweene Päpste, genandt sind Felix und Eugoenius, uns von denenselben umb unsre Bethe willen oder von eigener Bewegung getan oder gegeben, dass wir in unserm Fürstentum von der Pfaffheit den 10. Pfennig oder andere Bescherunge oder Schatzung, wie die Nahmen hätten, thun oder nehmen mögten".

[2]) Pückert a. a. O. p. 200ff.

[3]) Lossen a. a. O. p. 29; Hefele VII p. 762.

[4]) v. Kraus a. a. O. p. 180.

[5]) Gebhardt a. a. O. I p. 663; v. Kraus a. a. O. p. 185.

[6]) Pückert a. a. O. p. 263ff.

[7]) Ebenda p. 270ff.

[8]) Ebenda p. 274ff.

[9]) v. Kraus a. a. O. p. 186; Pückert a. a. O. p. 274f.

[10]) Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz (1863) p. 90; Pükkert 275ff.

ersichtlich, die er seinem Rat Engelhardt mitgab, als im November des Jahres 1446 eine grosse deutsche Gesandtschaft nach Rom ging[1]), und worin er ihm befahl, „für den Fall, dass ausser Mainz und Brandenburg der Pfalzgraf sich für Eugen erklären werde, dies auch seinerseits zu tun und nur, wenn die Hälfte des Kurkollegiums die Oboedienz verschöbe, sich derselben gleichfalls zu enthalten“[2]). Als dann am 7. Februar 1447 Eugen IV. von der kaiserlichen Partei Oboedienz geleistet wurde, hielt sich der sächsische Gesandte Engelhardt, dem Beispiele des Pfalzgrafen folgend, mit der Oboedienz zurück[3]). Die Folge davon war, dass Sachsen bei der Erteilung von Privilegien, mit denen der Papst den Kaiser[4]) und den Kurfürsten von Brandenburg[5]) für ihre Oboedienzleistung belohnte, und die wesentlich zur Ausbildung der landesherrlichen Kirchenhoheit in den Territorien dieser Fürsten beigetragen haben, leer ausging. Die Anlehnung an Frankreich, die nun in der sächsischen Politik erfolgte, und durch die man alle die Zugeständnisse, welche man von Felix V. erreicht hatte, auch vom römischen Papst als Lohn für die Oboedienzleistung zu erhalten hoffte, brachte nicht den erwünschten Erfolg[6]). Im August 1447 schickte der Kurfürst dann wieder Gesandte nach Wien mit der Versicherung, „dass er sich von S. Majestät in den Kirchensachen nicht scheiden noch sondern lassen wolle, vielmehr alles das mit Sr. Gn. eingehe und aufnehme, was sie mit dem Stuhle zu Rom eingegangen ist und zukünftig eingehen wird“[7]).

Dabei stellte er gewisse Bedingungen; u. a. verlangte er für sich die „Versorgnisbullen“, die Eugen den Oboedienzgenossen vom Februar 1447 gewährt hatte. Im Dezember 1447 erklärten dann die sächsischen Fürsten dem römischen Papst

[1]) Pückert a. a. O. p. 296ff.
[2]) Ebenda p. 298f.
[3]) Ebenda p. 303.
[4]) v. Srbik a. a. O. p. 34.
[5]) Hennig a. a. O. p. 19ff.
[6]) Pückert a. a. O. p. 305ff.
[7]) Dr. H. St. A. (W. A.): Religionssachen A fol. 302. 303. — Vgl. auch Pückert a. a. O. p. 313.

Nicolaus V. (1447—1455), dem Nachfolger Eugens, Oboedienz. Eine Bestätigung der Privilegien Felix' V. haben sie nicht erlangt. Wenn Pückert jedoch hier den Standpunkt vertritt, dass es Nicolaus an „einer Zusicherung derselben gewiss nicht habe fehlen lassen", da man gewusst habe, dass Karl v. Frankreich für sämtliche „Gnaden, Erlasse, Ablässe, Privilegien und Zugeständnisse des Konzilpapstes eine allgemeine Anerkennung fordern würde"[1]), so können wir uns dem nicht anschliessen, sondern halten auf Grund der Tatsache, dass uns schon nach kurzer Zeit wieder Gesuche der Wettiner um die in jenen Bullen gewährten Vergünstigungen entgegentreten[2]), die Vermutung Hennigs für zutreffend, dass „die allgemein gehaltene Bestätigung der Privilegien des Konzilpapstes durch Nicolaus V. am 18. Juli 1449 schwerlich genügt haben dürfte, den Widerstand der Kapitel zu überwinden"[3]). So hat die Neutralität für die Ausbildung des landesherrlichen Kirchenregiments in Sachsen nicht die Bedeutung gehabt, wie dies in Österreich und Brandenburg der Fall war. Immerhin sind die vom Papst Felix V. erlangten Privilegien ein Beweis dafür, mit welcher Konsequenz die Wettiner darnach strebten, ihre Landeshoheit auf geistliches Gebiet auszudehnen. Ferner ist auch insofern die deutsche Neutralität für die Ausbildung eines landesherrlichen Kirchenregiments von Bedeutung gewesen, als in der Neutralitätserklärung vom 17. März 1438 offen der Gedanke der landesfürstlichen Kirchenhoheit ausgesprochen wurde, indem nämlich die Fürsten erklärten, dass sie „bis auf weiteres in bezug auf die regelmässige Jurisdiktion die Kirchengewalt in ihren staatlichen Territorien aufrechterhalten wollen"[4]).

---

[1]) Pückert a. a. O. p. 315.

[2]) S. u. p. 41 und unter II, 2a!

[3]) Hennig a. a. O. p. 16 Anm. 2; s. auch u. II, 2a!

[4]) v. Kraus a. a. O. p. 38. — Wilhelm Altmann, Die Wahl Albrechts II. zum römischen König. Urkundenanhang p. 90 in „Histor. Untersuchungen" (ed. Jastrow) II (1886): „et in sola ordinaria iurisdictione citra prefatorum tam pape quam Concilii supremam potestatem ecclesiasticae politie gubernacula per dioceses et territoria nostra sustentabimus". — Voigt a. a. O. I p. 154: „in ihren Diözesen und Terri-

Dass die Wettiner in ihrem Streben nicht ermüdeten, beweist die Tatsache, dass bereits im Jahre 1455 Kurfürst Friedrich der Sanftmütige „im Vertrauen auf das gute Einvernehmen mit dem Papste und gestützt auf die grosse Ausdehnung seiner Rechte über das Bistum" bei Papst Kalixt III. (1455—58) wieder um das Recht nachsuchte, die Bistümer seiner Lande zu vergeben und den geistlichen Zehnten zu erheben[1]). Wurde diese Bitte auch abgelehnt und musste sich der Kurfürst mit einem Privilegium privater Art begnügen[2]), so wandte er sich doch 1458 wieder mit einem langen Wunschzettel, den päpstlichen Schutz, die Heirat Herzog Albrechts mit Sedena, der böhmischen Königstochter, die Abstellung einer Prozessladung, die Überlassung von Ablassgeldern, die Bestätigung des Privilegiums „de non evocandis subditis" und aller anderen Privilegien, einen „Butterbrief", die Verleihung von Gratien an Fremde, Ablässe für die neue Schlosskapelle zu Altenburg und die neue Kapelle zu Meissen, die Exemtion des Stiftes Meissen betreffend, an Papst Pius II. (1458—1464), wie aus der Instruktion des Kurfürsten für seine Gesandten zum Tag zu Mantua (1459) ersichtlich ist[3]). Dass er hoffte auch noch mehr zu erlangen, zeigt der Schluss der Instruktion: „Item wir verstehen, dass die Fürsten am Rhein und andere Fürsten merkliche Sachen ihren Landen und Fürstentümern zu Nutz und Frommen und Güte an S. Heiligkeit haben erlangt, wollet in Fleiss darauf Erfahrung haben zu Mantua und anderswo, was Stücke und Sachen das wären, würdet ihr erkennen, dass solche Stücke und Sachen uns, unseren Landen und Fürstentümern

torien die regelmässige (ordinaria) Jurisdiktion aufrechterhalten". — Bachmann a. a. O. p. 22 übersetzt: „Unbeschadet der höchsten Gewalt des Papstes sowohl, wie auch des Konzils obbenannt wollen wir kraft unsrer Ordinariatsgewalt das Kirchenregiment in unsern Diözesen und Gebieten führen".

[1]) Johannes Bose, Recessbuch (Sammlg. d. Konsistorialrats D. Baumgarten-Crusius); vgl. Fraustadt a. a. O. p. 17.

[2]) Cod. dipl. Sax. II, 3 p. 121 nr. 1034.

[3]) Vgl. Dr. Karl v. Weber, Instruktion etc. Archiv f. die sächs. Geschichte (ed. Weber) V (1867) p. 113 ff.

nützlich und austräglich könnten werden, so steht in Fleiss bei S. Heiligkeit auch danach, dass solche Stücke und Sachen uns unserm Lande und Fürstentümern auch zugegeben werden".

Trotz ihrer guten Beziehungen zur Kurie wussten die sächsischen Fürsten die Interessen ihres Landes zu wahren. Das beweist z. B. ihr Verhalten den päpstlichen Ablasshändlern gegenüber, sie lassen den Ablass nur dann zu, wenn ein Teil des Ertrages in ihre Kasse fliesst. Durch sorgsame Kontrolle suchten sie zu verhindern, dass sie von den Ablasskommissaren übervorteilt wurden, und liessen darin äusserste Strenge walten; so beschlagnahmten sie die Gelder des päpstlichen Kommissars Marinus de Fregeno, ihn selbst liessen sie verhaften[1]). Auch Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht und dann später Herzog Georg vertraten die Interessen ihres Landes in der Frage des Ablasshandels[2]). Die Wohlfahrt ihres Landes stand ihnen höher als das päpstliche Gebot.

Von diesem Geiste war auch die Politik der beiden wettinischen Brüder Ernst und Albrecht der Kurie gegenüber getragen, als der Papst den Böhmenkönig Georg Podiebrad in den Bann getan hatte und der Abbruch aller Beziehungen und jeglichen Verkehrs mit dem Gebannten und seinem Land forderte[3]). Ohne sich um das päpstliche Gebot zu kümmern, leisteten sie dem König Georg gegen den Burggrafen Heinrich von Plauen, der den päpstlichen Bannstrahl benutzt hatte, sich dem Richterspruche des böhmischen Königs zu entziehen, Beistand und nahmen dann auch dessen Schloss und Herrschaft Plauen von dem gebannten Böhmen zu Lehen. Die sehr ernsten Mahnungen und drohen-

[1]) Vgl. ebenda p. 113 ff. — G. Müller a. a. O. p. 49.

[2]) v. Langenn, Herzog Albrecht der Beherzte (1838) p. 380 ff. — Gess a. a. O. p. LXIX f.

[3]) Eine ausführliche Darstellung der Politik der Wettiner der Kurie gegenüber in dieser Angelegenheit gibt H. Ermisch, Studien zur Geschichte der sächsisch-böhmischen Beziehungen 1464—1471. Neues Archiv f. sächs. Geschichte I p. 215 ff. II p. 1 ff.

den Vorstellungen des Papstes[1]), der sich des Burggrafen warm annahm, vermochten sie nicht zu einer Änderung ihres Verhaltens zu bewegen und in eine den Böhmen feindselige Politik zu drängen, und dank ihrer geschickten, „für Georg wohlwollenden, doch streng neutralen" Politik gelang es ihnen, ohne in kirchliche Strafen zu geraten, alle diplomatischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Jahre 1464—1471 zu überwinden. Wie sehr ihnen die Wohlfahrt ihres Landes am Herzen lag und sie veranlasste dem Willen des Papstes entgegenzuhandeln, beweist auch ihr energisches Einschreiten gegen die „Kreuziger", die gegen den böhmischen „Ketzerkönig" Georg das Kreuz genommen hatten und jeden Handelsverkehr nach Böhmen als getreue Vollzieher der päpstlichen Verordnungen und Bullen durch Mord und Strassenraub zu hindern suchten[2]).

Dass die Verstimmung der Kurie gegen die sächsischen Fürsten sich sehr bald wieder legte, beweist die Tatsache, dass den Wettinern in ihrem Streben, Prinzen ihres Hauses in hohe geistliche Ämter zu bringen, von den Päpsten weitgehendste Unterstützung zuteil wurde. So wurde von den sächsischen Prinzen Ernst Erzbischof von Magdeburg und Bischof von Halberstadt, Albrecht Erzbischof von Mainz, Friedrich Hochmeister des deutschen Ordens, Sigmund Bischof

---

[1]) Wie ernst diese Drohungen waren, mag eine Stelle aus der deutschen Übersetzung des päpstlichen Schreibens für die Fürsten, die nicht lateinisch verstanden (vgl. Cod. dipl. Sax. II, 3 p. 190 nr. 1127), im Dr. H. St. A. (W. A.) Reuss. Sachen fol. 69; Böhm. Sachen: Kapsel V fol. 285 illustrieren: „So vermanen wir dich durch den spruch der gotlichen styme hartiglich vnde ersuchen dich, gebieten dir ouch bie drawunge des obersten bannes vnde vermanunge der gotlichen gerichte ouch bie gesprochenem orteil dess geistlichen interdicts, das durch alle stete deyner herrschaft am hertesten sal gehaltenn werdenn, dass du als eyn cristlicher furste habst vor ewigen got vnde ratist dynem heyl vnd deyner ere vnde enthaldest dich von aller gemeynschafft des vorbenanten ketzers vnde seiner schedelichen vnde vnwürdigen fruntschafft . . ."

[2]) Vgl. Ermisch a. a. O. p. 7ff. — Cod. dipl. Sax. II, 3 p. 193 nr. 1131 Anm. — Georg Müller a. a. O. p. 45.

von Würzburg[1]). Die Erwerbung hoher geistlicher Stellen durch sächsische Fürstensöhne bildete natürlicherweise auch einen Machtzuwachs des Hauses Wettin.

Selbst in der Zeit der Spannung zwischen der Kurie verloren die Wettiner ihr Ziel auf Ausdehnung ihrer Hoheitsrechte auf das kirchliche Gebiet nicht aus den Augen. In einem Handschreiben des Kurfürsten Ernst an Herzog Albrecht vom 23. November 1466[2]) wurde diesem nahegelegt, dass er mit Hilfe kaiserlicher Majestät beim Papst ein Privilegium „czu merung, gedyen vnnd gross nutz vnnd frommen" der sächsischen Territorien zu erlangen suchen sollte folgenden Inhalts: „weme uwir libe vnnd wir czu eyme bischoff czu Nwmburgk, Merseburgk vnnd Missen habenn woldenn, daz wir die selbigenn bistthum, wenn sych der eynes verledigitte, ane ire capittel welung eyn bischoff so wye nach vnnser vnnd vnnserer lande bestes hienfurder macht hetten vff czu nemene vnnd czu lyhenn also mit ir geistlich lehen vnnd privilegien vnnd thumerie in vnnsern land vnnd in dem selbigenn stifftenn". Falls der Papst ihn mit der Begründung abweisen werde, „is were syner heyligkeid der bestettung halben vnnd auch der Regalien halben des keyssers", so solle der Herzog ihm entgegenhalten, dass das bei der Besetzung durch die Fürsten ebenso gehandhabt werden könnte wie bisher, wo statt der fürstlichen Ernennung die Kapitelwahl vorausgegangen sei. Auch sollte er wegen des Privilegiums „de non evocando" beim Papst vorstellig werden. Dass der Papst gerade in dieser Zeit kaum Neigung gehabt haben dürfte, den Wettinern einen derartigen Beweis seiner Huld zu geben, lehrt die oben gegebene Darstellung der sächsischen Politik in den Jahren 1464—1471[3]).

---

[1]) Priebatsch a. a. O. Bd. XIX p. 406 Anm. — Dass dabei auch die Fürsprache des kaiserlichen Oheims Friedrichs III. eine Rolle spielt, geht aus einem Schreiben des Papstes Sixtus IV. vom 8. Juni 1476, die Postulation des Prinzen Ernst für Magdeburg betreffend, hervor: Dr. H. St. A.: O. U. 8267. — Vgl. auch O. Posse a. a. O.!

[2]) Dr. H. St. A. (Witt. A.): loc. 4367 „Regierungssachen" fol. 12.

[3]) S. o. p. 39f.

Erst unter Papst Sixtus IV. (1471—1484) erlangten die beiden Brüder neue Zugeständnisse, und zwar in bezug auf die Besetzung der Domherrenstellen in den Stiftern ihrer Lande. Im Jahre 1476 erhielten sie das Nominations-, Patronats- und Präsentationsrecht zu der Propstei, dem Dekanat, den Archidiakonaten und anderen höheren Würden im Domkapitel zu Meissen[1]). Auch die Bestätigung des Privilegiums „de non evocandis subditis" erwirkten sie. Das geht aus einem Schreiben der Fürsten an Melchior von Meckau, päpstlichen Cancellarius und Bullenschreiber, Domherrn zu Meissen, vom 1. März 1477[2]) und einem Transsumpt vom Jahre 1503[3]) hervor[4]). Am 24. Dezember 1481 erteilte sodann derselbe Papst den sächsischen Fürsten ein weiteres Privilegium, worin er ihnen das Präsentationsrecht zu den Propsteien zu Budissen und Hayn oder Schylen, zu fünf Kanonikaten und Praebenden im Domkapitel und den Kapellen S. Jacobi, S. Johannis und b. Mariae Magdalenae zu Meissen übertrug[5]). Dass die Wettiner, um diese Privilegien von der Kurie zu erhalten, bemüht waren, freundschaftliche Beziehungen zu den einflussreichen Ratgebern des Papstes zu unterhalten, beweist ein Schreiben des Bischofs Johann von Meissen (1476 bis 1487) vom 23. Oktober 1481, in dem er den sächsischen Fürsten den guten Rat gibt, an den Hausmeister zu Rom und den Erzbischof von Salerno, des Papstes Referendarius,

[1]) Cod. dipl. Sax. II, 3 p. 240 nr. 1194: ducibus ipsis eorumque successoribus plenum ius nominandi ac patronatus et praesentandi personas idoneas ad praeposituram decanatum archidiaconatus aliasque dignitates personatus administrationes et officia ecclesiae huiusmodi pro prima vice et quotiens illos illas vel illa simul vel successive vacare contigerit de consensu venerabilis fratris nostri moderni episcopi Misnensis et dilectorum filiorum praepositi et capituli ipsius ecclesiae perpetuo reservare et concedere aliosque in praemissis opportune providere de benignitate apostolica dignaremur. — Vgl. auch Cod. dipl. Sax. II, 3 p. 272 nr. 1253.

[2]) Dr. H. St. A. (W. A.): loc. 4346 „Ital. Sachen" fol. 9.

[3]) Ebenda O. U. 8448.

[4]) Vgl. auch Joh. Seb. Müller, Annales des Chur- u. Fürstlichen Hauses Sachsen von 1400—1700 (1700) p. 47.

[5]) Cod. dipl. Sax. II, 3 p. 263 nr. 1239.

ein Dankschreiben zu richten, weil dieselben Herrn Melchior von Meckau in den Geschäften der sächsischen Fürsten unterstützt haben und sich „des hynfur zcu thuen hochlich erboten haben“[1]). Die einmal erworbenen Privilegien wahrten sie mit allem Eifer und legten sofort Protest ein, wenn der Papst eine Domherrnstelle, deren Besetzung ihnen zustand, durch päpstliche Provision an einen ihnen nicht genehmen Bewerber verlieh. Als der Papst z. B. die durch den Tod des Domherrn Paul Mundel freigewordene Stelle an „einen von Erffurt, Prampach genannt, der nicht rittermässig, auch nicht Dr. ist“, verliehen hatte, wanden sie sich dagegen „mit allem vleis“, weil, „wenn das also solt zugelassen werden“, ihrer „bebstlichen begnadung vnnd bullen vonn seiner heilickeit aussganngen abbruch geschee“. Sie sanden die Kopien dieser dringlichen Schreiben für den Papst an den Bischof von Naumburg mit dem Ersuchen, „sich bey seiner heilickeit zu befleissigenn vnnd daran zu sein, das solich seiner heilickeit begnadung, vnns darüber geben, in wesenn vnd kraft bleibenn, nw vnnd hinfur durch den vnnd ander nicht dorff verruckt oder hinhinder gedruckt werdenn“[2]). Auch der Papst Innocenz VIII. gewährte Ernst und Albrecht am 9. März 1485 ein Privilegium, indem er ihnen das Recht der ersten Bitte auf je zwei Kanonikate und Praebenden in den Domkapiteln zu Naumburg und Merseburg zugestand[3]).

Auch für die Besserung des kirchlichen Lebens in den Klöstern ihres Landes machten sich die sächsischen Fürsten

---

[1]) Dr. H. St. A.: loc. 8607 „Allerhand Berichte u. Schreiben des Bisch. v. Meissen“ fol. 16.

[2]) Dr. H. St. A.: loc. 8607 „Berichte u. Schreiben des Bischofs Heinrich zu Naumburg etc.“ fol. 1.

[3]) Dr. H. St. A.: Cramersche Extrakte: Stifter und Klöster, Stift Merseburg nr. 42. (Die O. U. habe ich weder in Dresden, noch in den Domkapitelarchiven zu Naumburg und Merseburg auffinden können): ius patronatus et praesentandi personas idoneas ad duos Numburgenses et alios duos Merseburgensis ecclesiarum Canonicatus et praebendas“. — S. u. u. II, 2b! — Gedruckt ist die Urkunde bei G. A. Arndt: Neues Archiv der sächsischen Geschichte I (1804) p. 333ff. — Über das Jahr der Ausstellung dieser Urkunde s. u. u. II, 2b!

die Freundschaft des Papstes zunutze. So erlangten sie vom Papst Innocenz VIII. am 12. März 1485 (nicht 1484) eine Bulle, in der er die Bischöfe von Meissen und Merseburg ermächtigte, mit Zuziehung zweier höherer und geachteter Ordensgeistlichen die exemten und nicht exemten Klöster der sächsischen Lande zu visitieren und sie, wenn nötig, an Haupt und Gliedern zu reformieren[1]).

Derselbe Papst erklärte am 22. Februar 1489, dem Antrage des Kurfürsten Friedrich des Weisen (1486—1525) und des Herzogs Albrecht entsprechend, in einer Bulle, dass die von ihm ausgesprochene Aufhebung und Nichtigerklärung aller und jeder unter irgend welchen Bedingungen und Verhältnissen während der letzten 25 Jahre von der römischen Kurie erteilten Verleihungen des Patronatsrechts auf das von Papst Sixtus IV. den sächsischen Fürsten zugestandene Präsentationsrecht keine Anwendung erleiden, vielmehr dieses Recht ihnen und ihren Erben ferner ungeschmälert zustehen solle[2]).

In gleicher Weise wie seine Vorfahren strebte auch Herzog Georg (1500—1539) nach päpstlichen Zugeständnissen und Vergünstigungen. So veranlasste ihn der Besuch des Jubiläumspredigers Raimund Peraudi in Sachsen im Jahre 1503, diesen zu bitten, für die Erfüllung einer Reihe von Wünschen in bezug auf die geistliche Gerichtsbarkeit, die Verwendung des Ablassgeldes und die Reformation der sächsischen Klöster in Rom zu arbeiten[3]). Auch aus dem Schreiben des Herzogs Georg an den Domdechanten zu Naumburg Dr. Günther von Bünau (1506) geht hervor, dass der Herzog neue Privilegien, „die Collation der Praebenden und Dignitäten in denen unter ihnen gelegenen 3 Stifftern" betreffend, vom Papst zu erlangen gehofft hatte[4]). Ferner schrieb er

[1]) Cod. dipl. Sax. II, 3 p. 270 nr. 1250.

[2]) Cod. dipl. Sax. II, 3 p. 278 nr. 1266 (Regest!).

[3]) Felician Gess, Die Klostervisitationen des Herzogs Georg von Sachsen (1888) p. 8 u. Anhang I.

[4]) Dr. H. St. A.: loc. 8987 „Belangende die Ungnade, welche Herzog George zu Sachsen gegen den Domdechant zu Naumburg Dr. Gunthern von Bünau gefasset etc".

am 16. Januar 1519 an den sächsischen Prokurator Dr. Donat Gross, dass er die Erneuerung der päpstlichen Privilegien in Rom betreiben solle[1]). Diese Wünsche des Herzogs treten uns endlich auch im Jahre 1536 wieder entgegen, wo sie darauf hinzielten, ein gleichweites Präsentationsrecht für das Merseburger Kapitel zu erlangen, wie man es für Meissen bereits hatte[2]). Zugleich war Georg bestrebt, seine einmal erlangten Rechte bei der Besetzung der Domherrenstellen auch päpstlichen Provisionen gegenüber zu wahren. So schrieb er im Jahre 1518 an Dr. Niclas von Sleynitz: „Vnd wiewol vnns die vorleyhung daran zusteht, werden wir doch bericht, das sich her Karl von Miltitz bey babstlicher heyligkeyt solle bearbeyt vnd dieselbig thumerey vnd cantorey für sich erlangt, also das babstliche heyligkeit im nach dem falle domit solle prouidirt habenn, dorinne wir nicht gefallen tragenn vnns vnsre gerechtigkeit domit zu entwenden. Weyl wir aber nicht eygentlich wissen, ob sich derselbig thumerey vnd cantorey also baldt nach des zu kommenden bischoffs bestetigung oder awer erst nach der zceyt seiner bekronung vorledigen werden, ist derhalben vnnsre gutlich begerung, domit wir in demselbigen an vnnsr gerechtigkeyt mit der vorleyhung nichts vorsewmen, ir wollet euch in dem rechten allenthalb vlyssig erlernen vnd erkundung haben, wie es mit vorleyhung solcher lehen zu halten sey . . . Darumb wollet hirinne nicht sewmen domit vnns an vnsr gerechtigkeyt nichts entzcogen werde". Dazu ermahnte er das Domkapitel zu Meissen, „ob sich her von Miltitz ader ymandt andern von seiner wegen vnderstehen wolte, sich in die possess . . . beyder lehen einzudringen ader sich einicher gerechtigkeyt daran anzumassen, das sie als denn dafur trachten, solchs in keynem wege zu gestatten"[3]).

---

[1]) Gess, Akten u. Briefe I p. 57 nr. 73.

[2]) Gess, Klostervisitationen p. 88 Anhang II: „Cum vero undique nos mala perturbant, utile visum, si impetrari posset, ut ego et posteri mei haberent eodem modo in ecclesia Merseburgensi colationem praelaturarum et canonicatum".

[3]) Dr. H. St. A.: loc. 8987 „Die Ersetzung des Canonicats und

Überblicken wir die Geschichte der Beziehungen der Wettiner zur Kurie und die dank dieser Beziehungen erhaltenen Privilegien, so gelangen wir zu dem Ergebnis, dass die Päpste den Wettinern die Privilegien als Lohn für ihre treue kirchliche Gesinnung erteilt haben. Zugleich aber erkennen wir, dass die sächsischen Fürsten da, wo diese Interessen durch die Unterwerfung unter den päpstlichen Willen geschädigt zu werden drohen, dem Papste den Gehorsam versagen. Die Kurie ist den Wettinern in erster Linie das Mittel, ihre landeshoheitlichen Rechte der Kirche ihres Territoriums gegenüber zu vermehren. Dieses Streben ist der Leitstern ihrer Politik der Kurie gegenüber durch zwei Jahrhunderte hindurch, und dank dieser Politik gelingt es ihnen, wichtige Privilegien in bezug auf die Einschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit und die Besetzung der Domherrenstellen zu erwerben. Nur das Besetzungsrecht der drei Bischofstühle ihres Territoriums haben sie, trotzdem es ihnen in der Bulle des Konzilpapstes Felix V. zugesichert war, nicht erlangt, weil die Bestätigung dieses Privilegs durch den römischen Papst ausblieb. Im grossen und ganzen jedoch sind auch die Beziehungen der Wettiner zur Kurie neben der partikularen Entwicklungstendenz und den schirmvogteilichen Befugnissen ein wesentliches Moment zur Erleichterung der landeskirchlichen Entwicklung in den wettinischen Landen gewesen.

II. Das Zurücktreten der bischöflichen Gewalt zu Gunsten der landesherrlichen Gewalt.

1. Die formell rechtliche Stellung der Bischöfe und ihr tatsächliches Verhältnis zum Landesherrn.

Bei einer Betrachtung des Abhängigkeitsverhältnisses der Kirche des späten Mittelalters von den Territorialfürsten ist in erster Linie das Verhältnis der Landesfürsten und der

der Cantorey, so der neuerwählte Bischof zu Meissen Johann von Schleinitz bishero gehabt, belangend". — Vgl. für das Jahr 1529 Gess, Klostervisitationen p. 7 f.

Bischöfe einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen. Dabei ist festzustellen, ob die formell rechtliche und die tatsächliche Stellung der Bischöfe einander entsprechen, ob ferner ein Abhängigkeitsverhältnis der Bischöfe von den Landesfürsten vorhanden ist, und in welcher Weise es sich äussert.

Was die formell staatsrechtliche Stellung der Bischöfe von Meissen, Merseburg und Naumburg betrifft, so kann ihre Reichsunmittelbarkeit kaum bestritten werden. Sie sind rechtlich betrachtet während des ganzen Mittelalters Reichsfürsten gewesen[1]). Als Beweis dafür sind verschiedene Momente anzuführen. Zunächst geht die Reichsstandschaft der Bischöfe aus den ihnen in Urkunden und Akten beigelegten Titeln und Prädikaten hervor[2]). Vom Ende des 13. Jahrhunderts bis ins 16. Jahrhundert hinein finden wir die Bischöfe in den von reichswegen ausgestellten Urkunden als „principes", „fursten" oder auch „des reichs vursten" bezeichnet[3]). Ausser-

[1]) Cod. dipl. Sax. II, 1 p. XVII. — Riehme a. a. O. p. 106 ff. — Luther a. a. O. p. 20. — Ficker, Vom Reichsfürstenstande I (1861) p. 276. — Pückert, Wie wurden Dom und Domkapitel zu Meissen dem Augsburgischen Bekenntnis gewonnen und gesichert? Leipzig, Sächs. Landesverein des „Evang.-Bundes", p. 3. — Otto Richter a. a. O. p. 103 ff. — E. Heydenreich, Das Wappen des Bistums Meissen. Neues Archiv f. sächs. Gesch. XXVIII (1907) p. 331. — Lepsius a. a. O. p. 355 f. — Ebert, Der Dom zu Meissen (1835) p. 28. — Dagegen weisen die Reichsstandschaft der sächsischen Bischöfe ab: Adelung, Directorium (1802) p. 42; Ebeling, Die deutschen Bischöfe bis zum Ende des 16. Jahrhunderts (1858) II p. 206; Ritter, Älteste meissnische Geschichte (1780) p. 371 ff.

[2]) Für das frühe Mittelalter vgl. Otto Richter a. a. O. p. 108.

[3]) Cod. dipl. Sax. II, 1 p. XVIII; p. 89 nr. 96; p. 101 nr. 112; p. 33 nr. 29; p. 239 nr. 306; II, 2 p. 136 nr. 621. 622; p. 416 nr. 883; p. 258 nr. 728; II, 3 p. 11 nr. 923; p. 41 nr. 950; p. 43 nr. 951; p. 50 nr. 958; p. 155 nr. 1070; p. 228 nr. 1183; p. 245 nr. 1201; p. 282 nr. 1271; p. 289 nr. 1284; p. 292 nr. 1288; p. 295 nr. 1293; p. 297 nr. 1298; p. 339 nr. 1372; p. 349 nr. 1403. — Dr. H. St. A.: O U. 8947. — Lepsius a. a. O. p. 176, p. 284. — Dr. H. St. A. (Witt. Arch.) loc. 4339 fol. 34. — Merseburger Domkapitelarch.: Copiale magnum fol. 1, fol. 111. — Meissner DC.-A.: Liber Salhusii fol. 23 b. — Fraustadt a. a. O. p. 13. — Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici II. (1807) II, 1 p. 231; III p. 467; IV, 1 p. 362. — Weim. A.: Reg.

dem wird ihre Reichsimmediatät durch die kaiserlichen Belehnungs- und Bestätigungsurkunden über Regalien und Weltlichkeit bewiesen, die bei jeder Neubesetzung der Bischofssitze und bei jedem Kaiserwechsel nachzuweisen sind[1]). Für das Hochstift Meissen findet sich sogar eine offizielle Anerkennung der Reichsunmittelbarkeit in einer von Kaiser Siegismund am 9. Juni 1434 ausgestellten Urkunde, worin es heisst: „Misnensis ecclesia, quae nostrum et imperii existit membrum singulare“[2]). Auch die Verpflichtungen, die den Bischöfen auf Grund ihres Reichsfürstentums auferlegt werden, sind dazu angetan, die Annahme ihrer Reichsunmittelbarkeit zu erhärten. So finden wir zahlreiche Urkunden und Briefe, in denen der Kaiser von den Bischöfen die Stellung von Mannschaft[3]), persönliche Kriegsdienste[4]) oder finanzielle Beteiligung an Reichskriegen durch Aufbringung von Reichssteuern[5]),

B. 1005 fol. 5. — Vgl. auch die p. 48 (Anmerkungen) zitierten Urkunden! — Hoffmann a. a. O. p. 11.

[1]) Vgl. Riehme a. a. O. p. 106. — Cod. dipl. Sax. II, 2 p. 136 nr. 621; p. 258 nr. 278; p. 415 nr. 882; p. 258 nr. 728; II, 3 p. 11 nr. 923; p. 155 nr. 1070; p. 158 nr. 1073; p. 245 nr. 1201; p. 268 nr. 1248; p. 282 nr. 1271; p. 295 nr. 1293; p. 339 nr. 1372; p. 349 nr. 1403; p. 392 nr. 1468; p. 407 nr. 1484; II, 8 p. 8 nr. 11. — Chmel, Regesta Friderici III. (1859) p. 437 nr. 4240; p. 775 nr. 8558. — Mers. D C.-A.: Copiale magnum fol. 1; 111. — Luther a. a. O. p. 17f.

[2]) Cod. dipl. Sax. II, 3 p. 41 nr. 950.

[3]) Oefele, Rerum Boicarum scriptores (1763) I p. 764; Cod. Sax. II, 3 p. 228 nr. 1183; II, 1 p. XIX. — J. J. Müller, Reichstagstheatrum unter Friedrich III. Teil II p. 283; 486; 740. — v. Langenn a. a. O. p. 374 Anm. — Sammlung der Reichsabschiede (1747) p. 137. — Weim. A.: Reg. B. 1005 fol. 6.

[4]) Cod. dipl. Sax. II, 3 p. 228 nr. 1183. — Dr. H. St. A.: loc. 8993 „Reichsstand der Bischöfe zu Meissen, Merseburg u. Naumburg“ fol. 3. — v. Langenn a. a. O. p. 374 Anm.

[5]) Cod. dipl. Sax. II, 3 p. 289 nr. 1284; p. 297 nr. 1298; p. 300f. nr. 1303. 1304; p. 322 nr. 1336; p. 328 nr. 1347; p. 336 nr. 1362; p. 341 nr. 1377; p. 343 nr. 1387—89; p. 348 nr. 1392. — Dr. H. St. A.: O. U. 8941. 8947. 10389. 10420c; loc. 8993 „Reichsstand der Bischöfe . . .“ fol. 1. 2; Braun, Naumb. Ann. p. 161; J. J. Müller, R.-Th. u. Friedrich III. Teil II p. 17; ders., R.-Th. u. Maximilian I. Teil I p. 448. — Lünig a. a. O. Spic. Eccl. Contin. I p. 860. — Weim. A.: Reg. B. 1005 fol. 8.

die Beschickung von Reichstagen[1]) und die Unterhaltung des Kammergerichts und des Reichsregiments[2]) und dgl. mehr fordert oder die erfolgten Leistungen bestätigt.

Jedoch ist in den Fällen, wo es sich um die Stellung von Mannschaft, um finanzielle Leistungen und den Besuch der Reichstage handelt, zu bemerken, dass im 15. Jahrhundert der Landesfürst vermittelnd zwischen Kaiser und Bischöfe trat, und dass das Bewusstsein der unmittelbaren Beziehungen zum Reich mehr und mehr verloren ging.

So finden wir z. B., dass der Reichstagsbesuch von den Bischöfen im 14. und 15. Jahrhundert nur noch selten ausgeübt wurde, dass vielmehr die sächsischen Fürsten oder ihre Räte die Bischöfe auf den Reichstagen mit vertraten. In einem Schreiben des Bischofs Dietrich III. von Meissen (1463—76) vom 26. Juni 1467 werden die Gesandten der Herzöge von Sachsen als Mitbeauftragte des Bischofs bezeichnet[3]). Am 10. November 1476 wandte sich der Bischof Johann V. von Meissen (1476—87) mit der Bitte an den Kurfürsten Ernst, dass der kurfürstliche Gesandte Dr. Spigel, den Kaiser um die Belehnung des Bischofs mit den Regalien ersuche[4]). Auch Bischof Thilo v. Merseburg (1466—1514) liess sich im Jahre 1509 durch Herzog Georg und seine Räte bei dem Kammergericht und auf dem Reichstage zu Worms vertreten[5]), und in einem Schreiben vom 17. April 1509 erhielt er die Zusage, ihm „solches zu benemen vnd auch hinder sein f. g. zu zihen, wie vor alters gescheen“[6]). Dasselbe hatte er bereits im Jahre 1481 für den Reichstag

---

[1]) Cod. Sax. II, 3 p. 327 nr. 1345; p. 332 nr. 1350; p. 339 nr. 1371; Fraustadt a. a. O. p. 13. — Dr. H. St. A.: loc. 8993 „Reichsstand . .“ fol. 6.

[2]) Cod. Sax. II, 3 p. 332 nr. 1349; p. 341 nr. 1375. 1376. 1378; p. 343 nr. 1384—86; p. 348 nr. 1393—95; p. 349 nr. 1397—1402. — Dr. H. St. A.: O. U. 10420b.

[3]) Cod. dipl. Sax. II, 3 p. 173 nr. 1093.

[4]) Eb. p. 246 nr. 1202.

[5]) Vgl. das Schreiben Herzogs Georg an den Bischof vom 24. März 1509, Dr. H. St. A.: Copial 111 fol. 7.

[6]) Ebenda fol. 4b.

zu Nürnberg von Kurfürst Ernst erbeten[1]). Dass sich dies nach und nach zu einem feststehenden Brauche herausgebildet hatte, erhellt auch das Schreiben des Bischofs Adolf von Merseburg, der am 5. März 1522 den sächsischen Fürsten die kaiserliche Aufforderung, den Reichstag zu Nürnberg zu beschicken, mitteilte und daran die Bitte knüpfte: „weyl wir dan mit vilfaldigen vnnsers stiffts sachen beschwerdt vnnd ewer lieb hieuor vnser furfarn vnnd vnns in solchem vnnd dergleichen fellen als vnnsers stifftes schutzherr alwege hinder sich getzogen, ist vnnser fruntlich pitte, ewer lieb wollen vnns ytzt auch bey kay. mjt. entschuldigen“[2]). Der Grund dafür, dass die Bischöfe im 14. und 15. Jahrhundert von ihrem Rechte des Reichstagsbesuchs abkamen[3]), ist einmal in der finanziellen Notlage zu suchen, in der sich die Stifter befanden[4]), so dass sie bestrebt sein mussten, alle kostspieligen Reisen möglichst zu umgehen, zum andern aber darin, dass den Bischöfen das Interesse für die Reichsangelegenheiten fehlte[5]).

---

[1]) Vgl. Brief von Ernst und Albrecht an den Bischof, in dem sie ihm die Beauftragung ihrer Räte mit der bischöflichen Vollmacht zusagen, Dr. H. St. A.: loc. 8607 „Berichte und Schreiben des Bischofs zu Merseburg“ fol. 18

[2]) Dr. H. St. A.: loc. 8993 „Reichsstand der Bischöfe . .“ fol. 6. — Vgl. auch den Brief vom 2. Juli 1523 und die Vollmacht vom 3. Juli 1523, Dr. H. St. A.: O. U. 10419.

[3]) Dass natürlich auch noch zuweilen Ausnahmen vorkommen, ist erklärlich, zumal sich in manchen Fällen nicht einmal mit Sicherheit feststellen lässt, ob die Bischöfe als Vertreter ihres Stifts oder als Räte der sächsischen Fürsten auf den Reichstagen weilen; vgl. Cod. dipl. Sax. II, 3 p. 177 nr. 1099. 1100; Hoffmann a a. O. p. 8 Anm. — Dass Bischof Thilo von Merseburg auf dem Reichstag zu Nürnberg 1481 als Begleiter und Rat der Fürsten Ernst und Albrecht weilte, geht aus einem Brief vom 10. Mai 1481 hervor: Dr. H. St. A.: loc. 8607 „Berichte und Schreiben des Bischofs zu Merseburg“ fol. 15; ebenso Bi. Johannes Bose v. Merseburg: M. G. S. S. X (1852) p. 163ff „Wilmanns, Chronica episcoporum ecclesiae Merseburgensis“ p. 205.

[4]) Vgl. O. Richter a. a. O. p. 106 f.; Hoffmann a. a. O. p. 8 Anm. — Auch Julius Pflug gibt in dem grossen Streit um die Reichsstandschaft in der Reformationszeit zu, dass die Armut die Bischöfe vom Besuch der Reichstage zurückgehalten habe (Replik vom 5. Aug. 1542).

[5]) Vgl. Hoffmann a. a. O. p. 8 Anm.; Fraustadt a. a. O. p. 15.

Diese Interesselosigkeit ist verständlich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Bischöfe mit all' ihren Existenzbedingungen im Territorium der Wettiner aufgingen und sich infolgedessen bis zu dem letzten durch die Reformation entfachten Streit um die Reichsstandschaft mehr als sächsische Landstände als als Reichsstände fühlten.

Auch bei den militärischen Leistungen der Stifter ans Reich wurden die Bischöfe immer mehr in die Gefolgschaft der Territorialfürsten gedrängt. Schon im Jahre 1474 protestierten die sächsischen Fürsten gegen die Ansetzung der Bischöfe in den Reichsanschlägen, wie aus einem Schreiben des Kurfürsten Ernst und des Herzogs Wilhelm an den Herzog Albrecht ersichtlich ist, worin sie ihn aufforderten, dass er wegen dieser Angelegenheit beim Kaiser vorstellig werden solle. „Wir haben uns", lauten die Worte, „nicht versehen, dass die Keyserliche Majestät trachten solt, die Fürsten in unsern Fürstentümern [= Bischöfe] gesessen, darzu unser Graven und Herren insunderheit, Dinsts zu fordern, nachdem solchs bey unsern Vorfarn seligen und uns nicht herkommen, auch in vorigen Anschlägen nicht zugelassen und zu Wurtzburg . . . in verlesenem Anschlage sunderlich ausgedrückt ist, dass dieselbigen Fürsten, Graven und Herren Aufsehen uf uns yezlichen in seinen Landen haben solten"[1]). Aus dem Jahre 1482 liegt ein Verwendungsschreiben des Kurfürsten Ernst und Herzogs Albrecht für den Bischof Dietrich von Naumburg (1480—92) vor, der durch näher angegebene Umstände verhindert sei, die ihm auferlegte Zahl Dienstleute zu stellen[2]), und im Jahre 1492 ersuchte der Bischof Johann von Naumburg (1492—1517) den Kurfürsten Friedrich den Weisen (1486—1525) wegen des erhaltenen königlichen Aufgebots mit dem Kaiser zu verhandeln, da doch sein „Stift vnnd Furfarn solcher Dinste etliche mall durch Ewer Gnaden Furfarn vertretin und hinder sich gezcogen" worden seien[3]). Am 29. August 1499 teilte Bischof

[1]) J. J. Müller, R.-Th. u. Friedrich III. p. 686.
[2]) Dr. H. St. A. (Witt. A.): loc. 4348 „Stift Naumburg" fol. 110.
[3]) J. J. Müller, R.-Th. u. Maximilian I. p. 449.

Thilo von Merseburg dem Herzog Georg mit, dass der Kaiser ihm bei „Privirung“ der Privilegien befohlen habe, „zu fuss vnd ross auch in eygener person zuzuziehen“, und bat ihn, „weil er von Herzog Albrechten in des reiches diensten wider die Friesen erfordert sey und in Bereitschaft sitzen müsse, auch sein Stift des Hauses zu Sachsen Schutz verwandt und in vorigen des Reichs Geschäften, wann das Stifft auf eine Anzahl Diensts geschlagen, solchen Dienst s. Gnaden Herr und Vater gebraucht und hinter sich gezogen, so wolle auch diessmal der Herzog dem Kaiser es ablehnen“[1]). Hierauf antwortete Herzog Georg dem Bischof am 1. September 1499: „Wir sindt geneigt... euwer lieb stiefft bey altherkommener gwonheit vnd vbung zu erhalden vnd schreiben hierumb in diesem hirbeyliegenden brief rom. k. mjt., dadurch wir vorhoffen, ewwer lieb solchs dinst itzt zu erledigen“[2]). Die Zusendung dieses Schreibens an den Bischof erfolgte, damit der Kaiser erkennen sollte, dass der Bischof selbst das Abhängigkeitsverhältnis vom Landesfürsten billige[3]). Auch die langjährige Irrung des Herzogs Georg von Sachsen mit Bischof Johann VI. von Meissen (1487—1518), welcher als der erste unter den Meissner Bischöfen grösseren Wert auf seine Reichsstandschaft legte und dieselbe mit starrer Hartnäckigkeit dem Herzog gegenüber zur Geltung zu bringen suchte[4]), endete schliesslich mit einer völligen Niederlage des Bischofs, indem nämlich in der Leipziger Einigung vom 13. November 1511 entschieden wurde, dass die Bischöfe „in Betreff von Dienst, Folge, Hülfe u. a., welche dem Hochstift von kais. Maj. auferlegt, bey allen vnnsern gnedigston hern von Sachsen zugleich, wie sich das aus schutzsverwandtnus aigent, hinfurder bleiben sollen“[5]).

Betreffs der finanziellen Leistungen der Bischöfe ans Reich trat derselbe Erschlaffungsprozess der unmittelbaren

---

[1]) Dr. H. St. A.: loc. 9024 „Merseburger Stiftssachen“ fol. 1.
[2]) Ebenda fol. 2.
[3]) v. Langenn a. a. O. p. 374 Anm. 2.
[4]) Cod. dipl. Sax. II, 3 p. XIV.
[5]) Ebenda II, 3 p. 325 nr. 1342.

Beziehungen, den wir in den beiden ersten Fällen beobachten konnten, in Erscheinung. So erliessen Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht am 31. März 1481 folgenden Befehl an die Bischöfe von Meissen, Merseburg, Naumburg und Brandenburg: „Als wir mit den prelaten vnd ritterschafft vnnd steten in vnnsern landen eins wurden sind, wie das gelt, dauon die lute, so wir der keisserlichen maiestat widder die Vngleubigen turken zu halten zugeschickt, vonn einem itzlichen menschen geistlich vnd wertlich nymants aussgeslossen gegeben vnnd vorsamelt werden sal, als yr in hirbey gebunden vnsern schrifften vornemen, ist vnnser gutlich begerung, yr wollet solch gelt von uwern geistlichen in vnnsern landen in das stifft ..... gehorende von irem eigen vnnd gemeinem gut auch von allen iren vndertanen vnd dinstboten .. durch ewir commissarien, die yr dortzu orden werdet, inbringet mit ordenlicher vortzeichung in woluorwarten secken ader laden etc.“[1]), und in einem Schreiben aus demselben Jahre an den Bischof von Brandenburg heisst es: „Auch haben sich die bischofe zu numburg, merseburg vnnd meyssen vnsern gnedigen hern solch gelt zu willen von vrer pristerschaft vn vrer gnaden landes einzufordern auch gewilliget“[2]). Die Bischöfe wussten es gar nicht anders, als dass sie verpflichtet waren, die Reichssteuern durch Vermittlung des Landesfürsten ans Reich abzuführen. Als z. B. Bischof Dietrich von Naumburg (1481—1492) von Kaiser Maximilian I. den Befehl erhielt, den schuldigen Reichsanschlag zu zahlen[3]), wandte er sich in einem Schreiben vom 26. Februar 1492 an den Kurfürsten Friedrich den Weisen. Aus diesem Schreiben ist zu erkennen, dass der Bischof bereits vorher in dieser Sache an den Kurfürsten geschrieben hatte, „szo vnnser Stifft solch Gelt zcu geben vnstatthaftig were, des gegin der Königlichen Majestad bittlich zu verschreiben, damit wir solches

[1]) Dr. H. St. A.: loc. 8607 „Berichte und Schreiben des Bischofs zu Merseburg“ fol. 21.

[2]) Dr. H. St. A. (Witt. A.): loc. 4347 fol. 20.

[3]) J. J. Müller, R.-Th. u. Maximilian I p. 448.

Geldes zcu geben obrig geseyn möchten", und nun dieselbe Bitte im vorliegenden Schreiben wiederholte: „Bitten E. G. darvmb in dinstlichen vleiss gutlichen, vns schrifftlichen zcu erkennen zcu geben, ab E. G. vns gedachts handels halben gegen die gnante Kgl. Maj. verschrieben hat vnd was darinne erlangt ader nicht ist, vns auch gerettig, damit wir solchs Gelds, des vnnsern Stifft, wie angezceigt, vnstatthaft ist zcu geben, obrig möchten geseyn, darinne gnediclich erzceigen, als wir des zcu E. G. verhoffen tragen"[1]). In einem Schreiben vom 28. Februar 1492 wurde der Kurfürst in diesem Sinne beim Kaiser vorstellig[2]) und erreichte zunächst Aufschub bis zu einer persönlichen Rücksprache[3]). Eine ähnliche Kontroverse erfolgte dann im Jahre 1493 zwischen Bischof Johann von Naumburg (1492—1517) und dem Kurfürsten Friedrich dem Weisen und dem Herzog Johann[4]). Aus dem erfolgten Briefwechsel geht hervor, dass die Fürsten den Bischof schliesslich aufforderten, das eingesammelte Geld an sie zu senden, und dass der Bischof dies auch tat. In den Jahren 1496[5]) und 1497 wiederholten sich dann ähnliche Verhandlungen betreffs des „von Kgl. Maj. geforderten Gemeinen Pfennings", bis endlich der Kaiser das von den Fürsten gewünschte Verhältnis der Bischöfe, Prälaten und anderer Insassen ihrer Territorien zum Territorialherrn anerkannte und die sächsischen Untertanen in einem Erlass vom 25. Juli 1498 anwies, die Reichsabgaben an den Herzog von Sachsen abzuführen[6]). Als man dann trotzdem wieder die sächsischen

[1]) Ebenda p. 448. — Weim. A.: Reg. B. 821 fol. 16.

[2]) Eb. p. 448. — Weim. A.: Reg. B. 821 fol. 19.

[3]) Ebenda p. 449. — Über den weiteren in dieser Angelegenheit erfolgten Briefwechsel vgl. eb. p. 449 u. Weim. A.: Reg. B. 821.

[4]) Eb. p. 450f. — Weim. A.: ebenda.

[5]) Weim. A.: Reg. B. 821 fol. 21. 23.

[6]) v. Langenn a. a. O. p. 300. — J. J. Müller, R.-Th. Maximilian II p. 662f. „Wenn nun ihr und eure Vorfahren mit allen euren Hülfen und Auflagen, so von des heiligen Reiches wegen auf euch gelegt seyn, allwegen zu des genanten unsers lieben Oheimb Herzog Albrechts und seiner Vordern gewärtig gewesen und sie als dann dem heiligen Reich von solcher eurer Hülfe und Auflage wegen auch ge-

Bischöfe in die Reichsanschläge mit aufnahm, schickte Herzog Georg seinen Gesandten Dr. G. v. Breyttenpach auf den Reichstag zu Worms (1509) mit dem ausdrücklichen Befehl, dagegen energisch zu protestieren und zu erklären, „das wir uns nicht anders zu erinnern wissen, denn das alles, so wir auf dem Reychstage zu Costnitz zu Underhaldung des Kammergerichts zu geben bewilligt, mit Protestation beschehen, also das dye Bischoffe und Stiffte desgleichen Graven und Herren, die uns mit Lehen verwandt und auch in unsern Furstenthumen sesshaftig seyn, welche auch an dem Kammergericht nie gestanden, ichtes dabei zu thun nicht schuldig, bei solcher Freiheit bleiben“[1]). Die Folge dieser Vorstellungen war ein Schreiben des Kaisers an das Kammergericht vom 12. April 1514: „Vns hat der hochgeborne Georg, Herzog etc. furbracht, wie ir die bischoffe vnd grafen, so in seiner lieb furstenthumb sein vnd er auf gehalten reichstage auszogen, vmb den anslag zu vndterheldung vnsers keyserlichen chammergerichts mit recht furgenohmen haben, das ime zu abbruch seiner obirkeit vnd merklichen schaden vnd nachteil reiche, vnd vns darauf vmb vnser keyserliche hilff demuticlich angeruffen vnd gepetten, dieweil wir nu durch churfursten, fursten vnd stende der reichs der bischove, prelaten, grafen vnd herren halben, so durch die fursten ausgezcogen werden, auf nehstkunftigen reichstag zcu handeln furgenohmen haben, empfehlen wir euch ernestlichen, das ir gegen den gemelten bischouen vnd grafen inn vnnsers oheims hertzog Georgen von Sachsen landen weitter nichts handelt vnd procediert, sondern biss auf nehstkunftigen reichstage genntzlichen still stehet, als dann durch die churfursten, fursten vnd stende des reichs notdurfftiglichen gehandelt werde vnd sich niemants vnbillich beswerunge beclagen muge. Daran thut ir

---

dienet haben, gebieten wir euch allen ... ernstlich mit diesem Briefe ..., dass ihr den obberührten gemeinen Pfenning, soviel des euer jedem zu geben gebühret und in Bissthumen und Praelaturen gefället .. zu des .. Herzog Albrechts ... Handen reichet und gebet“.

[1]) Ranke, Deutsche Gesch. I. p. 133 Anm. 1.

vnssr ernstliche meynung“[1]). Ganz ähnlichen Inhalts war auch das Schreiben des Kurfürsten Friedrichs des Weisen und seines Bruders Johann an „kamerrichter und beisitzer“ vom 5. Januar 1514[2]).

Es darf in diesem Zusammenhange auch die Gepflogenheit nicht unerwähnt bleiben, dass der Kaiser zuweilen die wettinischen Fürsten beauftragte, an seiner Statt die Bischöfe mit Regalien und Weltlichkeit zu belehnen und den Huldigungseid entgegenzunehmen[3]). Ob dies jedoch ein Zeichen für das Streben der ostdeutschen Fürsten ist, sich dadurch „zwischen König und Bischof zu schieben“, „damit die tatsächliche Abhängigkeit der geistlichen Gewalt von der weltlichen auch rechtlich sanktioniert wäre“[4]), scheint mir doch sehr zweifelhaft, zumal es auch vorkommt, dass der Kaiser einen Bischof beauftragt, ihn in dieser Hinsicht zu vertreten, wie dies im Jahre 1437 mit dem Bischof von Meissen für das Stift Naumburg geschieht[5]).

Schon aus den obenangeführten Veränderungen in der Stellung der Bischöfe zum Reich wird zur Genüge klar, dass die Reichsunmittelbarkeit derselben keineswegs eine so unübersteigbare staatsrechtliche Schranke gegenüber den Bestrebungen der Landesfürsten auf Ausdehnung ihrer landesherrlichen Macht war. Stillschweigend, ohne prinzipielle Erörterungen der Rechtsfrage bildete sich das Abhängigkeitsverhältnis heraus. Die Scheu vor dem offenen Bruch mit den bestehenden Rechtsverhältnissen, die dem ausgehenden Mittelalter eigentümlich ist, tritt auch hier in Erscheinung,

---

[1]) Dr. H. St. A.: loc. 8993 „Reichsstand der Bischöfe“ fol. 4b. — Merseburger DC.-A.: v. Berbisdorff a. a. O. VII nr. 52.

[2]) Weim. A.: Reg. B 1005 fol. 18ff.

[3]) Cod. dipl. Sax. II, 3 p. 158 nr. 1073 (1464), p. 241 nr. 1201 (1476), p. 282 nr. 1271 (1490) für Meissen; Naumb. DC.-A.: Akten, Bischof Julius betreffend, fol. 5′ (1423), fol. 7′ (1465), fol. 10 (1471), fol. 11 (1482), fol. 12 (1482), fol. 13 (1518); Weim. A.: Reg. B 1005 fol. 22 (1518) für Naumburg; Merseburger DC.-A.: O. U. nr. 555b (1471) für Merseburg.

[4]) Krabbo, Entstehung . . A. f. ö. G. 93 p. 5.

[5]) Naumb. DC.-A.: Akten, Bischof Julius betreffend, fol. 7.

weil die Fürsten „der damahl noch nicht auf ihr Fastigium geführten landesfürstlichen Superiorität . . nicht eben recht trauen“[1]) Formell rechtlich blieb die Reichsstandschaft unangetastet; denn auch in den obenangeführten Protestnoten der Fürsten an den Kaiser vermied man es, klar auszusprechen, dass die Bischöfe nicht Reichsstände, sondern Landstände sein sollten, und begnügte sich damit, ihnen nach und nach die Einzelrechte zu nehmen, die ihnen als Reichsständen zukamen. Da den Bischöfen aus der Vermittlung des Landesherrn vielfach Vorteile, vor allem materieller Art erwuchsen, während ihnen die Reichsstandschaft, da die Wirksamkeit des Kaisers nur noch gering war, nichts als Unkosten brachte, so liessen sie sich gern diese Bevormundung gefallen. Als ihnen dann in der Reformationszeit dieser Umschwung in ihrer Stellung zum Reich und zum Landesfürsten zum Bewusstsein kam, weil er für sie zu einer Existenzfrage zu werden drohte, war der Eingliederungsprozess der Stifter in die sächsischen Territorien bereits soweit vorgeschritten, dass auch die formelle Anerkennung der Reichsstandschaft durch Kaiser Karl V. darin keine Änderung herbeizuführen vermochte[2]).

Handelte es sich im vorstehenden vor allem um die formell rechtliche, reichsunmittelbare Stellung der Bischöfe und den im ausgehenden Mittelalter einsetzenden Erschlaffungsprozess dieser Beziehungen durch das Dazwischentreten der Landesfürsten, so wird es im folgenden unsere Aufgabe sein, diejenigen Momente herauszuheben, die das direkte Abhängigkeitsverhältnis der Bischöfe von den Landesherren charakterisieren.

Ein ungefähres Bild von der tatsächlichen Stellung der Bischöfe innerhalb des wettinischen Herrschaftsgebietes kann man sich machen, wenn man zum Vergleich die Stellung der sächsischen Dynasten heranzieht. Diese hatten zwar ge-

---

[1]) J. J. Müller, R.-Th. Maximilian I p. 442.

[2]) Vgl. Otto Richter a. a. O. p. 124f.

wisse landeshoheitliche Rechte in ihren Gebieten, jedoch keineswegs volle Landeshoheit. Dass sie diese in den wettinischen Landen nie erlangt haben, wie dies z. B. im Westen Deutschlands der Fall war, lag in den an andrer Stelle gekennzeichneten Verhältnissen der Mark begründet. Eine der Stellung der Dynasten ganz ähnliche nahmen im späteren Mittelalter auch die Bischöfe ein[1]). Schon äusserlich zeigt sich die Ähnlichkeit dadurch, dass die Bischöfe in den Lehnsregistern stets mit den Grafen und Herren zusammen aufgeführt und bei landesherrlichen Erlassen mit diesen zusammen genannt wurden. Im Lehnbuch Friedrichs des Strengen (1349/50) finden sich im Verzeichnis der Herren und Edlen in Meissen, Osterland und Thüringen usw. auch die Bischöfe von Meissen[2]), Merseburg und Naumburg[3]) neben den Burggrafen von Meissen, Dohna, Leisnig und den Herren von Schönburg, Waldenburg, Voigtsberg, Weida u. a., ebenso in dem aus derselben Zeit stammenden „Registrum dominorum et nobilium in terra Orientali", worin neben Burggrafen und Herren auch der „episcopus Nuenburgensis" und der „episcopus Merseburgensis" genannt sind[4]). Die „ordinatio servitiorum" des Kurfürsten Friedrich und des Herzogs Wilhelm vom 15. April 1437 regelt die militärischen Verpflichtungen

---

[1]) Böttiger-Flathe, Sächsische Geschichte. 2. Aufl. I (1867) p. 270. Adelung a. a. O. p. 42f. — Oswald Richter, Über die Verdienste des sächsischen Fürstenhauses um die Aufhebung des Bistums Meissen in dem Zeitraume von 1539 bis 1555. V. Bericht d. Kgl. Realschule I. Ord. zu Döbeln (1874) p. 32: „Die bischöflichen Gebiete galten als besondere, aber doch der Fürstengewalt subordinierte Territorien — ähnlich etwa den gegenwärtigen Schönburgschen Rezessherrschaften im Königreich Sachsen". — Ch. L. Stieglitz, Das Recht des Hochstiftes Meissen (1834) p. 4f.: „Die sächsischen Bistümer blieben immer besondere, wenn auch subordinierte Territorien, in denen die Territorialrechte von dem Bischof und sede vacante von dem Capitel ausgeübt wurden".

[2]) W. Lippert und H. Beschorner, Das Lehnbuch Friedrichs des Strengen 1349/50 (1903) p. 263.

[3]) Ebenda p. 264.

[4]) Thür. Geschichtsquellen V (Neue Folge II): Urkundenbuch der Vögte I p. 475 nr. 922.

der Fürsten (=Bischöfe)[1]), Grafen und Herren in völlig übereinstimmender Weise[2]). Auch in den von den Wettinern erlassenen Münzordnungen werden die Bischöfe nicht anders behandelt als die Dynasten und stets mit diesen zusammengenannt[3]). Endlich sei noch an das oben angeführte Schreiben des Kurfürsten Ernst und des Herzogs Wilhelm (1474) und die Instruktion für den sächsischen Gesandten Dr. v. Breyttenpach (1509) erinnert, wo von den „Fürsten, bez. Bischöfen, in unsern Fürstentümern gesessen, darzu unser Graven und Herren“ die Rede ist[4]).

Ein Beweis dafür, dass der Fürstenstand der Bischöfe von Meissen, Merseburg und Naumburg nicht als dem Fürstenstand der Wettiner gleichwertig angesehen wurde, ist unseres Erachtens auch die Tatsache, dass wir im 14. und 15. Jahrhundert nie sächsische Prinzen, sondern nur sächsische Grafen und Herren auf den Bischofsstühlen finden, obwohl es den Wettinern doch sicher ein Leichtes gewesen wäre, ihren jüngeren Söhnen, die sie mit Vorliebe in hohe geistliche Stellen brachten, diese Bischofsstellen zu verschaffen[5]).

Dass die Stiftsgebiete im ausgehenden 14. und im 15. Jahrhundert allgemein zum „dominium“ der Wettiner gerechnet wurden, wird durch zahlreiche Urkunden belegt. Die ersten Zeugnisse dafür finden wir in päpstlichen Urkunden[6]). So sprach der Papst Bonifacius IX. 1399 von der „ecclesia Misnensis, quae sub temporali dominio ipsius marchionis [Wilhelmi] fore dinoscitur“[7]). Dasselbe tat auch Papst Innocenz VII. im Jahre 1405[8]). Die Päpste Sixtus IV. und Innocenz VIII. schrieben in den Jahren 1476[9]) und 1489[10]) von der „ecclesia Misnensis in eorum temporali dominio et

[1]) J. J. Müller, R.-Th. Friedrich II p. 686.
[2]) Dr. H. St. A.: Copial 35 fol. 45.
[3]) S. u.!
[4]) S. o. p. 55!
[5]) S. u. unter II, 2!
[6]) Vgl. Riehme a. a. O. p. 135!
[7]) Cod. dipl. Sax. II, 2 p. 284 nr. 751.
[8]) Eb. p. 322 nr. 783.
[9]) Eb. II, 3 p. 240 nr. 1194.
[10]) Dr. H. St. A.: O. U. 8727.

intra castrum seu fortelitium Misnense illius patriae insigne, quod pleno iure ad ipsos duces spectare dinoscitur", und Papst Hadrian VI. wandte sich am 8. Sept. 1522 an Herzog Georg wegen der „ecclesia Misnensis, cuius maior pars sub temporali dominio tuo existit"[1]). Wenn schon die Päpste die Stiftsgebiete zum „dominium" der Wettiner rechneten, so ist es erklärlich, dass es die Fürsten selbst in noch viel höherem Grade taten und über die Stiftsgebiete verfügten, als ob es ihre eigenen Territorien wären. Das trat besonders deutlich in den verschiedenen Teilungsverträgen des wettinischen Hauses zutage. In der „Mutzschierung" des Jahres 1436 heisst es: „So ist auch der Bischoff zu Meissen an den Churfürsten, der von Mórseburg an Hertzog Sigmunden und der von Naumburg an Hertzog Wilhelmen, sich zu ihren Schutz und Hülffe zu halten, gewiesen worden"[2]). In der Landesteilung von 1445 befindet sich der Passus: „So umb die Bissthumb zu Meissen, Naumburgk und Mörseburgk, soll das Bissthumb zu Meissen bleiben bey dem Lande zu Meissen und das Bissthumb zu Naumburgk bei dem Lande zu Thüringen und seine Orthe; so umb das Bissthumb su Mörseburgk soll bleiben und sich halten, als sich das bey unsern lieben Vatern und derselben vnsers Vatern Brudter, unsern lieben Vetter seel. Gedächtniss gehalten hat"[3]), und bei der Leipziger Teilung von 1485[4]) wurde als Begründung für die Verfügung über die drei Bistümer nur angeführt, dass „dye hochwirdigen loblichen bisthumb vnd stiffte Meyssen, Merseburgk vnd Nwmburg mit iren schlosse, stetin vnd zcwgehorunge in vnd an vnsers lieben bruders vnd vnsernn furstenthumben vnd landen gelegen, in der hochgebornen fursten, vnser lieben eldern vnd vorfarn seliger gedechtnis vnd vnserm schutz, schirm, vorteding und handhabung gewest vnd herkommen seynd"[5]). Auch im böhmischen Erbvertrag vom

[1]) Cod. dipl. Sax. II, 3 p. 340 nr. 1373.
[2]) J. J. Müller, R.-Th. Friedrich I p. 189.
[3]) Lünig a. a. O. Part. spec. Cont. II Abt. IV p. 223.
[4]) Ebenda.
[5]) Meiss. DC.-A.: „Liber Salhusii" fol. 288 b.

2. Mai 1482 zwischen dem böhmischen König Wladislav und den sächsischen Fürsten Ernst und Albrecht wurden „die Bischöfe von Meissen, Naumburg und Merseburg etc. mit allen ihren Stiftern, Schlössern, Städten, Märkten, Zu- und Eingehörungen in den Fürstenthümern oben berührt gelegen“ in den Erbvertrag mit eingeschlossen, und es wurde über sie verfügt, wie über alle andern Besitzungen der Wettiner[1]). Dass Herzog Georg die Stifter als zu seinem Fürstentum gehörig betrachtete, zeigt ein Schreiben vom 2. April 1517 an seinen Rat Cäsar Pflug wegen des von Bischof Adolf v. Merseburg (1514—1526) in seinem Bistum ohne Wissen und Willen Georgs zugelassenen Ablasses. Darin heisst es: „Dieweyl dann derselbige s. l. stift in unserm furstentum gelegen und wir auf befehel und ernste mandat ksl. mjt., unsers allergnedigsten hern, solche gnaden in unserm furstentum bis anher zuzulassen abgeslagen, haben sy [die Statthalter des Bischofs] zu ermessen, das uns dis vornehemens, so von bemelten unserm ohemen und folgende von ine hinder uns, als dem landesfursten, dem dannoch in seynem furstentum, in solche und dergleichen sachen mit insehunge zu thun geburet, beschen, nicht unbillich befromdunge tragen“[2]). An denselben waren auch die am 10. Februar 1519 geschriebenen Worte: „Dan obwol s. l. eyn bischof zu Merseburgk, so ist danoch nicht eyn furst des landes“[3]).

Eine gewisse Inkonsequenz der sächsischen Fürsten macht sich in ihrer Anschauung des Verhältnisses der Bistümer Havelberg, Brandenburg etc. zur Mark Brandenburg geltend. In einem Briefe aus dem Felde bei Quedlinburg vertraten die fürstlichen Brüder Ernst und Albrecht die Ansicht, „die Bistümer Havelberg, Brandenburg etc. seien des heiligen Reichs und nicht des Kurfürstentums Mark Brandenburg, zwar in der Mark Brandenburg gelegen und beschlossen, genössen sie der letzteren Schutz gegen irgend einen Mutwilligen, deswegen seien sie jedoch der Mark Fürsten nicht;

[1]) Lünig a. a. O. Part. spec. V. Bd. Absatz II p. 7ff.
[2]) Gess, Akten und Briefe I p. 7 nr. 12.
[3]) Ebenda p. 68 nr. 87.

nicht viel anders sei es mit dem Bistum Halberstadt“[1]). Diese Inkonsequenz wird jedoch erklärlich, wenn man sich den Anlass vergegenwärtigt[2]), der den Anstoss zu diesem Briefe gab: Die Wettiner zogen gegen den Bischof von Halberstadt, um der Äbtissin von Quedlinburg Hilfe zu gewähren. Der Bischof hatte sich deshalb an den Markgrafen Johann von Brandenburg gewandt, und dieser war bei den Wettinern vorstellig geworden, dass sie auf Grund der Erbeinung mit Brandenburg gegen das Stift Halberstadt „als des Churfürstentums der Mark zu Brandenburg Eigenthum und eingeleibt Gut“ nicht vorgehen dürften. Darauf hatten die wettinischen Fürsten in der obenangeführten Weise geantwortet. Wir sehen daraus wieder einmal, wie schwankend im ausgehenden Mittelalter die Rechtsanschauungen waren, und dass die Fürsten stets die Anschauung vertraten, die ihnen augenblicklich den grössten Vorteil gewährte.

Selbst in bezug auf die einzelnen den Bischöfen in ihren Gebieten zustehenden landeshoheitlichen Rechte[3]) mussten sich diese Eingriffe seitens der Territorialfürsten gefallen lassen. Diese Eingriffe der Fürsten in die bischöflichen Hoheitsrechte waren um so eher möglich, als die Stiftsgebiete keine geschlossenen Territorien bildeten, sondern ganz von landesfürstlichem Gebiet umschlossen und durchsetzt waren[4]), dazu sich in völliger wirtschaftlicher Abhängigkeit von den wettinischen Landen befanden und militärisch wie finanziell viel zu schwach waren[5]), um den Bestrebun-

[1]) Dr. H. St. A. (Witt. A.): loc. 4347 fol. 185.

[2]) v. Langenn a. a. O. p. 119ff.

[3]) Über die den Bischöfen im Mittelalter zustehenden Regalien und Hoheitsrechte (Münze, Bergbau, Zoll, Besteuerung, Markt, Hochgericht betr.) vgl. Riehme a. a. O. p. 127 Anm. 866, p. 131ff.; Otto Richter a. a. O. p. 109ff.; Luther a. a. O. p. 17ff.; Lepsius a. a. O. p. 102ff.; Hoffmann a. a. O. p. 3ff.; Böttiger-Flathe a. a. O. p. 274f. 282f.; Lünig a. a. O. Spicil. eccles. Cont. I p. 850—861; Tittmann a. a. O. I p. 46ff.; Cod. dipl. Sax. II,1 p. XIXf., p. 89 nr. 96; sowie die oben angeführten kaiserlichen Bestätigungen von Regalien und Weltlichkeit.

[4]) Cod. dipl. Sax. II, 1 p. XVIIIf.; Luther a. a. O. p. 20f.

[5]) Besonders für das Stift Naumburg lässt sich die wirtschaft-

gen der Wettiner auf Erweiterung der landesherrlichen Rechte mit Erfolg die Spitze bieten zu können[1]). Diese Bestrebungen machten sich im 14. und 15. Jahrhundert vor allem deshalb mit besonderer Macht geltend, weil in dieser Zeit ein Wachstum der staatlichen Aufgaben in den einzelnen Territorien in Erscheinung trat, welches die Landesfürsten zwang, alle Hilfsquellen ihres Landes zu sammeln. Die Sonderhoheitsrechte der Bischöfe waren ihnen dabei im Wege, weil bei ihrer Berücksichtigung eine Fülle von Leistungsfähigkeit ungenützt blieb. Die Folge davon war, dass sich die Landesherren bemühten, diese bischöflichen Hoheitsrechte in ihrem „dominium", wozu sie die Stifter ja rechneten, ausser Kraft zu setzen. Dass Eingriffe der weltlichen Machthaber in die Rechte der Bischöfe im 14. und 15. Jahrhundert nichts seltenes waren, beweisen die Erlasse der Kaiser und Päpste, worin Fürsten, Markgrafen, Grafen etc. ermahnt wurden, sich aller Übergriffe gegen die Kirche zu enthalten[2]). Die Bischöfe vermochten wenig dagegen zu tun; denn die Glanzzeit ihrer Macht, wo sie zur Selbsthilfe gegriffen und durch gegenseitige Bündnisse[3]) oder durch Verhängung des Inter-

liche Not aus zahlreichen Verkaufs- und Verpfändungsurkunden nachweisen, worin offen ausgesprochen ist, dass die Veräusserung „aus Not, um der Verschuldung der Kirche abzuhelfen" erfolgt sei, so Naumburger D C.-A.: Matrikelbuch eccles. b. Mar. Virg. fol. 28 (1358), O. U. 450. 451 (1360, Juni 12.), 452 (1360, Juli 3.), 465 (1367, Januar 6.), 507 (1382, Juli 3.), 508 (1382, Juli 12.); Liber flavus fol. 32 (1453, Feb. 6). — Vgl. auch Hoffmann a. a. O. p. 5ff.; Cod. Sax. II, 3 p. XIV.

[1]) Im 13. Jahrhundert, als die bischöfliche Macht noch stärker war, scheuten die Bischöfe auch materielle Opfer nicht, um die Freiheit der Kirche aufrechtzuerhalten. Das beweist eine Urkunde des Bischofs Dietrich von Naumburg (1244—1272) aus dem Jahre 1258, worin er angibt, dass er sich zu der beurkundeten Veräusserung durch die bedeutenden Kosten genötigt sehe, die er zur Aufrechterhaltung der Freiheit seiner Kirche aufwenden müsse (Lepsius a. a. O. p. 335f. Urkunde nr. 69).

[2]) Cod. dipl. Sax. II, 3 p. 41 nr. 950, p. 45 nr. 955, p. 52 nr. 960; II, 4 p. 134 nr. 190.

[3]) Am 7. Sept. 1286 schliessen die Bischöfe von Meissen, Merseburg und Naumburg ein Bündnis zu gleichmässiger Bestrafung derer,

dikts[1]) die Angriffe der Fürsten zurückgewiesen hatten, war in dieser Zeit längst vorüber, so dass am Ausgang der Entwicklung der Meissner Bischof Johann VI. in seinem Rechenschaftsbericht vom 20. Juli 1512 nicht ganz mit Unrecht klagte: „So haben wir sunst mancherley andere grosse Schaden und mergliche Abgenge an unser Jurisdiction und anderen, die zu verzelen unfruchtbar, tragen und dulden müssen“[2]).

Bereits aus dem 14. Jahrhundert ist eine Begebenheit überliefert, die einen Schluss auf das Machtverhältnis von Bischof und Landesherr zulässt. „Als bischoff Johannes von Kitlicz (1393—98) eyn bischoff zcu Missen wart, da namen vnd entphingen alle fürsten, grauen, hern, ritter vnde knechte vnde burger ore guthere von dem vorgnantin bischoffe Johansse, dy sie von eyme bischoffe zcu Missin habin sullin, sundir eyner, gnant der kemerer von Grunaw, des Grunaw uff dy czeyt was, der wolde dy lehin obir Grunaw uff dy czeyt von bischoffe Johansse von Kitlicz, bischoffe zcu Missen nicht uffnemen nach entphaen, der doch vormals von bischoff Niclaws (1379—92) vnde von bischoffe Johansse Jenczenstein (1376—79), der bischoff zcu Prage wart, Grunaw entphangin vnde douon gehult hatte, der nam vmbetwungen vnde ane alle noth dy lehin obir Grunaw von marggrauen Wilhelm zcu Missin (1349—1407) vnde entphremte so dy lehin von der kirchin“. Dieser Bericht steht allem Anschein nach trotz der differierenden Zeitangabe in Beziehung zu einer Lehnsurkunde der Markgrafen Friedrich, Wilhelm und Balthasar vom 10. Februar 1378, worin Otto Kämmerer von Gnandstein und Gebhard von Querfurt, Herren zu Wahren, mit Gruna belehnt werden, obwohl dieses Lehen „sin vater vnd auch her bis daher von deme gotshuse zcu Mizsen zcu lehene gehabit haben“. Der Bischof scheint diesen Eingriff des Landesherren in seine Lehnsgerechtsame, der grösseren

---

welche Geistliche und kirchliche Anstalten schädigen; vgl. Cod. dipl. Sax. II, 1 p. 211 nr. 271.

[1]) M. G. S. S. X p. 190f. — Kehr a. a. O. I p. 296 nr. 365. — Tittmann a. a. O. I p. 46.

[2]) Lünig a. a. O. Spicil. eccl. Cont. I p. 861.

Macht desselben weichend, ruhig geduldet zu haben; denn wir hören nicht, dass etwas dagegen geschehen oder eine Rückgabe der Lehnshoheit über diese Güter erfolgt sei[1]). Ferner erfahren wir, dass im Jahre 1433 Untertanen des Stifts Naumburg, die in der Vorstadt auf der Naumburger Freiheit wohnten, den sächsischen Fürsten den Huldigungseid geleistet hatten, um den mächtigen Schutz der Fürsten zu erlangen. Zwar sprachen die Fürsten diese bischöflichen Untertanen in dem Vertrag vom 3. Juli 1433 von dieser Huldigung los, damit der Bischof keine Beeinträchtigung seiner Rechte erführe; doch ist dieses Vorkommnis immerhin ein Beweis dafür, dass die bischöflichen Untertanen in den Landesfürsten die mächtigeren Herren erblickten, deren Vasallen zu sein erstrebenswerter erschien[2]). Dagegen waren die Wettiner ihrerseits eifrig bemüht, jede Schmälerung ihrer Lehnshoheit zugunsten der Kirche zu verhindern, wie aus einem Schreiben des Herzogs Georg an den Burggrafen Hugo von Leisnig vom 1. August 1506 ersichtlich ist, worin er diesem sein Befremden über die Abtretung der Lehnshoheit an Schönstadt aussprach und die Zurücknahme dieses Zugeständnisses fordert[3]). Betreffs des eigenen Vasallitätsverhältnisses der Fürsten zu den Stiftern machte sich, wie wir an andrer Stelle bereits charakterisiert haben, im späteren Mittelalter ein Erschlaffen bemerkbar. Die Bewohner der

---

[1]) Cod. dipl. Sax. II, 2 p. 170 nr. 652.

[2]) Naumb. DC.-A.: Liber ruber p. 36. — Vgl. auch Acta zwischen dem Kurfürsten und Philipp I, 5 fol. 4: Schutzbrief des Bischofs für die Bewohner der „Freiheit“ vom 10. Juli 1433.

[3]) Cod. dipl. Sax. II, 3 p. 321 nr. 1332: „Nachdem ir wist, wie ir vnns mit allem ewern guthernn vnd lehenn ane mittel vnderworffenn vnd zugethan seyt, haben wir solchem ewern furnehmenn nicht vnbillich befrembdung, nachdem vnns in keynen wegk leydelich zu gestatenn, dieselbigenn lehenn ane vnsernn willenn vnnd wissenn an frembde hande vnnd sunderlich an dye geystligkeyt zu gelangenn lassenn, dann ir bedenckenn kont, das vnns dodurch vnnser furstenthum geschmelert, auch der dinst vnd furstliche oberkeyt entzogenn, das vnns zukunfftiglichen mergliche beswerung vnnd nachteyll eynfurenn wolte.“

stiftischen Lehen hatten im 14. und 15. Jahrhundert völlig das Gefühl verloren, dass sie eigentlich bischöfliche Untertanen waren, da die Landesherren in diesen Lehnsgebieten völlig souverän schalteten und walteten. Zwar wurde im allgemeinen an der Formalität der Lehnsnahme festgehalten[1]), doch kam es in einzelnen Fällen im 15. und am Anfang des 16. Jahrhunderts auch vor, dass die Landesfürsten im Vollbewusstsein ihrer überragenden Macht sich weigerten, die Lehen von dem Bischof entgegenzunehmen. Dass dies nicht öfter geschah, lag wiederum an der Scheu vor jedem Konflikt, der zu langen prinzipiellen Erörterungen führen konnte. Eine Ausnahme in dieser Hinsicht machte Herzog Wilhelm (1428—82), der sich „wegerte, das von gotshaus und stift in lehenn zu nehmen, das derselben vorfharen vom stift in lehen genohmen hetten“[2]). Wir wissen nicht, ob Herzog Wilhelm die Lehen nicht doch noch vom Bischof genommen hat; aus den Verträgen und Schiedsbriefen, welche die Irrungen zwischen dem Herzog und dem Bischof von Naumburg in den Jahren 1447ff. erledigen sollten, finden wir diesen Streitpunkt nirgends erwähnt, wenn wir nicht die allgemein gehaltene Versicherung, das Stift bei seinen verbrieften Rechten und Freiheiten zu lassen, als Beweis für die Anerkennung des Lehnsverhältnisses nehmen wollen. In gleicher Weise verweigerte der Herzog Georg die Lehnsnahme von den Stiftern Meissen und Merseburg. Für Meissen erfahren wir es aus dem „Liber Salhusii“, wo die Güter, die der Herzog von Sachsen vom Meissner Bischof zu Lehen hat, aufgezählt sind und wo es heisst: „Alle hat Herzog Georg von Sachsen . . . vom Stift nicht genommen, auch das Stift mit Revers nicht versorget“[3]). In bezug auf diese Verweigerung der Lehnsnahme wurde bei der Beilegung der Irrungen des Herzogs Georg mit dem Bischof am 13. No-

[1]) S. o. u. I, 2 p. 17 Anm. 6!

[2]) Zeitzer DC.-A.: Cod. mscr. 26 fol. 119b. Copialbuch: Petitiones et responsiones. — Vgl. Zergiebel, Chronik von Zeitz I p. 180 Anm. — Braun, Naumb. Ann. p. 75.

[3]) Dr. Schreber a. a. O. p. 47.

vember 1511 bestimmt, der Herzog solle die Lehen von dem Bischof entgegennehmen[1]). Für Merseburg bekundet die Verweigerung der Lehnsnahme Georgs ein Schreiben des Bischofs Thilo aus dem Jahre 1505, worin u. a. erwähnt wird, dass Herzog Georg die Güter nicht zu Lehen genommen habe, aber trotzdem „noch innehelt“[2]).

Auch das Zollregal der Bischöfe war dazu angetan, die landesherrliche Begehrlichkeit zu erregen. So erfolgten unter Bischof Nicolaus von Merseburg (1411—1431) in Leipzig Verhandlungen wegen des „in Lützen zu zahlenden Zolls in Gegenwart des Herrn Friedrich Markgrafen von Meissen“. Das Ergebnis der Verhandlungen war der Verlust des Zolls für den Bischof. Der Chronist schreibt dazu: „Ita ecclesia nostra theolonium perdidit nec hodie propter potenciam marchionum et oppidanorum recuperare potuit“[3]).

Allerhand Übergriffe der markgräflichen Beamten kamen auch dem Bischof Rudolf von Meissen (1411—27) gegenüber vor. Das zeigt sich deutlich in dem Streit wegen der Fischerei in der Mulde oberhalb Wurzens. In einem Schreiben vom 19. Februar 1415 beschwerte sich der Bischof bei dem Markgrafen Friedrich dem Streitbaren (1381—1428) über den markgräflichen Geleitsmann zu Grimma, der „czu Worczin gewest ist vnd Albrechte vnserm foyte geheissen hat, di reusin uszunemen“, und bat, „das ir vns dobey lassit, dobey vnser vorfarn bleben syn vnd ir vnd alle uwir eldern dy kirche by glassin habin, als wir des auch wol alder kuntschaft haben vnd guthe beweisunge vnd lassit dy uwern vns nicht sulche gewelde thun“[4]). Am 17. April desselben Jahres sandte er dann eine zweite Beschwerde „über einen fernerweiten Eingriff des Gleitsmanns“ an den Markgrafen, worin er mitteilte, dass „nu der gleiczmann von Grimma an vns vnd den vnsirn in vnsir stat Wurczin vnd in vnsirm eigen grosinn frevil vnd gewalt getan hat vnd leute mit

[1]) Cod. dipl. Sax. II, 3 p. 325 nr. 1342.
[2]) Dr. H. St. A.: loc. 9024 „Merseburger Stiftssachen“ fol. 3/4.
[3]) M. G. S. S. X p. 204.
[4]) Cod. dipl. Sax. II, 2 p. 413 nr. 878.

geweldin angegriffen hatte ane gerichte mit gewalt weg zufuren, das vns vnd vnsirn vorfarn nie not gescheen ist“[1]). Zugleich wandte sich der Bischof in einem Schreiben an die Räte des Markgrafen mit der Bitte, „das ir vnsirn herren den margrafen vndirweisen wollit, das er vns solcher gewelde dy synen nicht tuen lasse vnd vns widder denselbin vnser recht gunne“[2]). Ein späteres Schreiben des Bischofs in dieser Angelegenheit enthielt die Bitte, der Markgraf wolle die bischöflichen Abgesandten geneigtest hören, da „wir uff nymant so gros vnsere hoffenunge gesaczt habin als zu uch vnd hoffen, das ir vns vnsir kirchen fryheit vnd eigen so nicht entweren vnd swechin lassit“[3]). Der Markgraf scheint auch dann noch Schwierigkeiten gemacht zu haben; denn der vormalige bischöfliche Hauptmann zu Wurzen Peter von Polenz wurde veranlasst, eine Erklärung abzugeben, was ihm über die Ausübung der Fischereigerechtsame aus der Zeit seiner Verwaltung bekannt wäre[4]). Welchen Erfolg dieses Gutachten gehabt hat, ist nicht bekannt.

Zur Illustration der zunehmenden Abhängigkeit der Bischöfe kann vor allem der Kompetenzstreit zwischen den Bischöfen von Naumburg und den Herzögen von Sachsen dienen. Die erste dieser Streitigkeiten entstand zwischen dem Bischof Peter von Naumburg (1434—63) und Herzog Wilhelm (1428—1482) wegen der Gerichte im Naumburger Weichbild und der Hallischen Fähre im Jahre 1447[5]). Bei der darüber erfolgten Verhandlung wurde zwar die Fähre zurückgegeben, in der anderen Streitsache aber ein andrer Tag angesetzt. Von dem Herzogen sei nach dem Bericht des Chronisten weiter nichts dagegen geltend gemacht worden, „dan das di Briue zu alt, Vf welchen Brief, als si einer von

[1]) Cod. dipl. Sax. II, 2 p. 413 nr. 879.

[2]) Ebenda II, 2 p. 414 nr. 880.

[3]) Eb. p. 414 nr. 881. [4]) Eb. p. 415. Anm.

[5]) In den „Naumburger Annalen“ des Dr. Nicolaus Krottenschmidt und des Magisters Sixtus Braun wird dieser Streit auf das Jahr 1417 verlegt. Jedoch sowohl die dabei in Frage kommenden Personen als auch der Zusammenhang mit den weiterhin folgenden Streitigkeiten rechtfertigen unsere Annahme, dass der Streit 1447 erfolgt sei.

Bünaw von wegen Hertzog Wilhelms hat horen vorlessen, geantwort, das es tolle Marggrafen hetten sein müssen, die solch Ding vorgeben hetten“[1]). Am 12. Mai 1447 legten dann die Markgrafen von Brandenburg und der Landgraf von Hessen unter Vermittlung des Markgrafen Friedrich des Sanftmütigen (1428—64) die Irrung durch einen Vertrag bei, wornach der Herzog die Stifter Naumburg und Merseburg bei ihren alten Freiheiten, Herkommen und Gerechtigkeiten lassen sollte. Der Herzog hat sich jedoch wenig daran gekehrt und „nicht allein das Stift Naumburg etlicher tapferer Lehen und der Gerichte zu Schönburg und beider Weichbilder halber weiter bedränget, sondern auch ihnen den Bierzoll aufs höchste gesteigert und .mit dem Verbot des Bauens und der Befestigung an der Stadt und andern Dingen mehr, gross zugesetzt“[2]), den Stiftseingesessenen unerlaubterweise Steuern aufgelegt, den Pfarrern auf Dörfern und Märkten verboten, die Befehle ihrer Prälaten zu befolgen, verschiedene Dienstmannen des Bischofs zum Dienst gezwungen und die Lehnsnahme verweigert[3]). Der Vergleich, der im Jahre 1451 (30. Oktober) im Kloster zur Pforten geschlossen[4]) und in dem die Gebrechen mit dem Stifte, sein Gerichtsamt Schönburg und die Weichbilder zu Naumburg und Zeitz, auch die Landstrassen und den Zoll betreffend, aufgehoben wurden, hat nicht lange bestanden[5]); denn obwohl in diesem Vergleiche die Weichbilder von Naumburg und Zeitz auf Grund der Verschreibung des Markgrafen Dietrich von Landsberg (1265—1285) aus dem Jahre 1278 dem Stift Naumburg zuerkannt wurden, haben doch der Bischof, beide Kapitel und die beiden Städte Naumburg und Zeitz im Jahre 1452 die beiden Weichbilder für 6800 fl. erkaufen und dasselbe Jahr laut Quittung von 1452 bar be-

---

[1]) Mag. Dr. Nicolaus Krottenschmidt, Naumburger Annalen (ed. Köster) (1891) p. 28; vgl. auch Braun, Naumb. Annalen p. 56.

[2]) Braun a. a. O. p. 71. [3]) Zergiebel a. a. O. I p. 180 Anm.

[4]) Dr. H. St. A.: loc. 8455 „Gebrechen zwischen Herzog Wilhelm und dem Bischof zu Naumburg“. — Braun a. a. O. p. 72.

[5]) Braun a. a. O. p. 72.

zahlen müssen[1]). Am 25. Juni 1453 richtete der Kurfürst Friedrich der Sanftmütige zwischen dem Bischof und Herzog Wilhelm einen neuen Vertrag auf[2]), der uns jedoch nichts Neues bietet, ebenso 1454[3]). Wie wenig diese Verträge imstande waren, die Übergriffe und wirtschaftlichen Schädigungen durch Herzog Wilhelm zu hindern, zeigt der Bericht Brauns, wornach der Herzog 1456 „wieder aufs neue gegen den 1451 vollzogenen und besiegelten Vertrag beschwerlich zugesetzt und geboten" hat, „dass man aus seinem Lande keine Getreide noch Viktualien in die Stadt Naumburg zu Markt und feilen Kauf hat führen, weiter auch, dass keiner seiner Untertanen Naumburgisches Bier kaufen oder in seinem Lande ausschänken dürfen". Nur durch grosse Summen Geldes vermochten die Naumburger, die Zurücknahme dieses Gebotes zu erlangen[4]). Diese Bedrückungen des Herzogs Wilhelm hörten in der Folgezeit nicht auf[5]) und zeigen mit aller Deutlichkeit, dass der Bischof und sein Stift lediglich von der Gnade des Landesherrn abhingen[6]), und dass demselben einem widersetzlichen Bischof gegenüber im ausgiebigsten Masse Mittel und Wege zu Gebote standen, ihm seine Macht fühlbar zu machen.

In besonderem Masse bot ferner das Münzwesen den Fürsten Veranlassung zur Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Stifter. Aus der Münze zogen die Landesfürsten im späteren Mittelalter ganz bedeutende Einnahmen, deren sie bei dem Wachsen der staatlichen Aufgaben auch notwendig bedurften. Solange die Bischöfe in ihren Stiftern das Münzrecht selbst ausübten[7]), ging den Fürsten von einem

---

[1]) Braun a. a. O. p. 72f.

[2]) Dr. H. St. A.: O. U. 7319; Naumb. DC.-A.: „Lib. flavus fol. 25'. — Vgl. Braun a. a. O. p. 73.

[3]) Braun a. a. O. p. 73. [4]) Eb. p. 73f. [5]) Eb. p. 74ff.

[6]) Vgl. auch Hoffmann a. a. O. p. 11.

[7]) Dass die Bischöfe von Meissen, Merseburg und Naumburg im Mittelalter das Münzrecht ausgeübt haben, ist mit Sicherheit nachgewiesen; vgl. Cod. dipl. Sax. II, 1 p. XIX; Fraustadt a. a. O. p. 14, Hoffmann a. a. O. p. 7; Lepsius p. 129; v. Posern-Klett, Sachsens Münzen im Mittelalter (1846) I p. 234ff. 248ff. 258ff.

grossen Teil der Einwohner ihres Territoriums diese indirekte Steuer verloren. Aus wirtschaftlichen und verkehrspolitischen Rücksichten und — wir dürfen wohl annehmen — unter dem Drucke der landesherrlichen Gewalt der Wettiner gaben die Bischöfe am Anfang des 14. Jahrhunderts ihre Sondermünzung auf[1]), ohne dass sie das Münzregal als solches verloren; denn in den Bestätigungsurkunden der Kaiser und Markgrafen wurde es ruhig weiter aufgeführt[2]). Als die sächsischen Fürsten Münzordnungen für ihre Territorien erliessen, verlangten sie von den Stiftsuntertanen ebenso die Haltung derselben wie von ihren eigenen direkten Untertanen, und nur insofern nahmen die Stiftsuntertanen eine Sonderstellung ein, als die Fürsten zur Durchführung der Münzordnungen die Vermittlung der Bischöfe in Anspruch nahmen. So schrieben die fürstlichen Brüder Ernst und Albrecht am 16. November 1470 an Bischof Dietrich von Meissen (1462—76): „Wir habin im besten fordern schaden zcu vormeiden eyn gemein gebot getan, das sich idermann in vnsern furstentumb vnde landen, er sey inwoner adir auslendisch, der reformacion der newin müntze halten vnde nymands, welchs wessins oder stands der sey, hynfur kein andir munctze . . . in bezahlunge inname vnde ausgabe gebin vnde nemen sal. Bitten wir uwir liebe fruntlichin, ir wollit uwirn amptlüten vnde allen andirn den uwern vorkundigen vnde gebitten lassen, sich des also zcu halden“[3]). Herzog Wilhelm verschickte am 6. Oktober 1477 ein Münzmandat an seine Amtleute, das noch J. J. Müller auch den Bischöfen, Grafen und Herren zugestellt worden ist, „des ein Wissen zu haben und sich mit den Ihrigen darnach zu verhalten, auch dass es also mit den Ihrigen gehalten werde zu bestellen[4]). „In specie ist dieser Befehl ergangen an die Bischöffe zu Naumburg und Merseburg etc.“[5]) Im Jahre 1490

[1]) Vgl. Riehme a. a. O. p. 136; Cod. dipl. Sax. II, 1 p. XX; Fraustadt a. a. O. p. 14f.; Hoffmann a. a. O. p. 7.

[2]) S. o. p. 48 Anm. 1! [3]) Cod. dipl. Son. II 3 p. 199 nr. 1139.

[4]) J. J. Müller, R. Th. Maximilian II p. 480f.

[5]) Ebenda p. 481.

(28. Sept.) sandten die ernestinischen Fürsten folgendes „Rescript an die Bischöffe zu Meissen und Naumburg, vermittelst dessen Ihnen das neue Müntzausschreiben zugesendet wird:“ „ . . . So haben wir vns mit dem hochgebornen Fürsten . . Herrn Georgen etc. vereynet, zu slaen, auch etliche Satzunge vnd Gebote all vmb in vnnsern Landen vsgehen lassen, lauts hieringelegter Copien vnd Zedeln, so Ewer Liebe vernemen wirdet vnd ist vnser gütliche Bete, Ewer Liebe wolle in Ewren Ampten, Steten, Dörffern, Gerichten vnd Gebieten alvmb mit den Ewern desgleichen auch gehalten zu werden ernstlich schaffen vnd bestellen, als wir vns vngezweivelt zu Ewer Liebe versehen“[1]). 1495 wurde die Münzordnung „Bischöffen, Grafen und Herren“ nochmals eingeschärft, und zwar von Kurfürst Friedrich und seinem Bruder Johann den Bischöfen von Meissen und Naumburg, von Herzog Georg dem Bischof von Merseburg[2]), und 1496 haben die sächsischen Fürsten „ihrer noch so gar in schlechtem Gang gebrachten Müntzordnung halber, die Bischöffe zu Meissen, Naumburg und Mörseburg, die Grafen und Herren, wie auch etliche Stätte nach Zeitz beschrieben, da denn auch nach vorgenommener nothdürfftiger Handlung, einträchtiglich beschlossen worden, die ausländische Müntze nicht mehr ganghaftig seyn zu lassen“[3]). Daraufhin erfolgte am 25. April ein neues Münzmandat an die Bischöfe, Grafen und Herren. Darin heisst es: „Ewer Liebe wolle mit allen ewern vnd ewers Stiffts Erbermannen, Bürgern vnd andern Vorwandten vnd Zugehörigen ernstlich schaffen vnd verfügen sich vnsers vorausgegangenn Schreiben, Gepotts vnd Vorpotts der frembden auslendischen Müntzen halben, vngeweigert zu halden vnd gebrauchen, Ine auch das verkünden vnd mit Ernst lassen gepieten, dass sie die nicht nemen, aussgeben noch damit kaufslagen, handeln oder wandeln, wo aber Ymands, wer der were, diss vnnser Verpotte verachten, vbertretten vnd also erfunden, die sollen von vns oder wenn die mit der Oberkeit

[1]) J. J. Müller, R. Th. Maximilian II p. 489.

[2]) Ebenda p. 498. [3]) Ebenda p. 501.

vnterworffen seindt, vnnachlesig an Lybe vnd Güte gestraft werden, . . . würden aber die Vberfarer von den Oberkeiten, den sie zustünden, nicht gestrafft, so behalten wir vns als Fürsten des Landes bevor, dieselben zu gebürende Straffe zu nemen. Ewer Liebe wolle fleissigs Aufsehen hierinnen.. haben . . ."[1]) Im Jahre 1500 schärfte Herzog Georg den Bischöfen von Naumburg und Merseburg nochmals die Münzordnung ein „in betrachtunge der billickeit, das auch soliche ordenunge bescheen zu gemeyner lants nutz, des wir bei euch vor andern zu fordern vnns allezceit vorsehen"[2]). Im allgemeinen scheinen die Bischöfe den Anordnungen des Landesherrn, die Münze betreffend, nachgekommen zu sein. Von Bischof Johann von Naumburg (1492—1517) ist ein Schreiben vorhanden, worin er den Münzerlass der sächsischen Fürsten seinen Untertanen mitteilte[3]), und ein zweites, worin er nochmals darin erinnerte, „was gutter satzung vnnd geboth die irlauchtenn hochgebornenn furstenn vnnd herren ... zu Sachsen, vnser gnedig liebenn herrenn, hieuor frembder muntzhalbenn auffgericht vnnd ausgehen lassen, die wir auch die zceit auff irer gnadenn ersuchenn durch euch zcu haltenn vorschafft vnd gebotenn haben, daruber itzo etlichs misbrauchs vnnd betrogs seint"[4]). Nur der Meissner Bischof Johann VI., dessen Hartnäckigkeit in der Verfechtung der vollen Landeshoheit in den drei zum Teil sehr kleinen von einander getrennt liegenden Bezirken Bischofswerda, Mügeln, Wurzen uns noch öfter beschäftigen wird, suchte dem Herzog Georg auch darin Widerstand entgegenzusetzen[5]). So machte

---

[1]) J. J. Müller, R. Th. Maximilian II p. 502.

[2]) Dr. H. St. A.: Copial 106 fol. 113.

[3]) Naumb. D C.-A.: Copial- und Urkundenbuch der Stiftsregierung zu Zeitz unter Bischof Johann III. und Philipp. fol. 28.

[4]) Eb. fol. 29.

[5]) Diese von uns an verschiedenen Stellen zu berührenden Streitigkeiten zwischen dem Bischof Johann VI. von Meissen und dem Herzog Georg können dazu beitragen, ein wahres Bild von diesem Bischof zu entwerfen, den Pasig in seinem „salbungsvollen, fast völlig unbrauchbaren" Buch: „Johannes VI., Bischof von Meissen (1867)" durchaus

er am 23. Dezember 1508 „die Bürgermeister und Stadträte zu Stolpen und Bischofswerda, da ihm bekannt geworden, dass Herzog Georg wegen der Befolgung seiner Münzordnung an sie geschrieben habe", darauf aufmerksam, dass „alle fürstlichen Rechte, die Regalien und weltlichen Gerichte ihm allein in seinem Stifte und nach dem Papste und der kaiserlichen Majestät keinem Fürsten auf Erden irgend welche Macht über ihn, sie und des Stiftes Weltlichkeit zustehe"[1]). Auf die Beschwerde des Herzogs wegen der Nichtbefolgung der Münzordnung führte der Bischof zur Verteidigung aus: „Darauf sagen wir, dass wir und vnser Stifft von den Vorfahren des Röm. Keyser begnadet und privilegiert, welche privilegia vns vnd vnserm Stiffte durch Keyser Friedrich clarer Gedechtnus vnd Keiser Maximilian confirmiert und bestetigt sein, dass wir guldene und silberne Münzen mögen schlagen und münzen lassen, wie den viel vnserer Vorfahren Bischoffe gemünzet und geschlagen, auch ihre Anniversaria und Jahr Gedechtnus oft vnsers Stiffts Münze fundiert und gestifftet haben. Doraus clar zu vernehmen, dass vnser Stifft mit seiner Zugehorung in Sr. Gnaden Münzordnung nicht gehöret. Weil wir aber itzt keine Münze schlagen lassen, haben wir in den Städten und Dörfern, guter Wohlmeinung S. Gn. zu gefallen und in andrer Weise nicht Fleiss angewendet, dass durch unsre Vnderthanen, soviel sichs hat leiden sollen, Sr. Gn. und S. Gn. Vetter Münze genommen wurden und verhoffen und getrauen, es sollte ermessen vnd erkandt werden, dass wir hierinnen S. Gn. genugliche Willfahrung erzeigt und wir von wegen unsers Stiffts desgleichen

falsch charakterisiert hat; vgl. F. Gess, Akten I p. LXV u. Cod. dipl. Sax. II 3. In denselben Fehler wie Pasig verfällt auch Machatschek, Gesch. d. Bischöfe des Hochstifts Meissen (1884).

[1]) Cod. dipl. Sax. II 3 p. 323 ur. 1338. — Vgl. hierzu auch das Schreiben des Herzogs an die Stadträte zu Stolpen und Bischofswerda vom 15. November 1508, die im Sinne des Bischofs gehaltene Antwort derselben vom 29. November 1508 und ein weiteres Schreiben des Bischofs vom 1. Dezember 1508 im „Dr. H. St. A.": loc. 8985 „Handel den Bischoff vonn Meissen belangende 1508" Nr. 134, Abschn. qu, r, s.

vnser Vnderthanen mehr nicht schuldig gewest“[1]). Schliesslich musste der Bischof doch nachgeben, und auf dem Tage zu Leipzig am 13. November 1511 wurde der Streit dahin entschieden, dass „vnser gnediger herre von Meissen vorschaffe hinfurder inn S. Gn. Stifft sich gemeiner vnser gnedigsten vnd gnedigen hern vonn Sachssen Muntzordenung zu haltenn“[2]).

Die fortschreitende Abhängigkeit der Bischöfe im späteren Mittelalter beweisen auch die Leistungen und Abgaben, wozu die Bischöfe dem Landesherrn verpflichtet waren; denn mit der Übernahme solcher Verpflichtungen, die ein wesentliches Kennzeichen der Untertanenstellung bilden, erkannten die Bischöfe stillschweigend an, dass auch sie zu den sächsischen Fürsten in dem Verhältnis von Untertanen zum Landesherrn stehen.

Schon frühzeitig finden wir Beispiele für die militärischen Leistungen der Bischöfe den Landesfürsten gegenüber. Die Keime dazu mögen schon vor dieser Zeit in der durch die Markverhältnisse bedingten Militärhoheit der Wettiner liegen[3]), jedenfalls sind sie von der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts an aus zahlreichen Urkunden und Überlieferungen nachweisbar und zwar nicht nur für solche Fälle, wo die Bistümer selbst vom Feinde bedroht waren und es in ihrem eigenen Interesse lag, dem Markgrafen Mannschaft zu stellen, wie dies im 13. Jahrhundert der Fall war, sondern auch für Kriege, die lediglich im Interesse der wettinischen Dynastie oder ihrer Verbündeten geführt wurden[4]). Es war

[1]) Dr. Schreber a. a. O. p. 42.

[2]) Dr. H. St. A.: O. n. 9920. — Vgl. Cod. dipl. Sax. II 3 p. 325 nr. 1342.

[3]) S. o. u. I, 1! — Vgl. Cod. Sax. II 1 p. 50 nr. 48; Luther a. a. O. p. 19; Lepsius a. a. O. p. 89 f. p. 340 f.

[4]) Es sei hier nochmals erwähnt, dass sich bei den folgenden Beispielen der bischöflichen Gefolgschaftspflicht auch vereinzelte Fälle finden, wo die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass wir es mit militärischen Leistungen fürs Reich zu tun haben, dass also der Landesherr den Zuzug nur als Oberbefehlshaber des Reichskontingentes fordert, eine Möglichkeit, die besonders in der Hussitenzeit wahrscheinlich ist. Im grossen und ganzen aber handelt es sich um militärische Leistungen, die auf Grund der landesherrlichen Territorialgewalt gefordert werden.

lediglich ein Akt der Staatsklugheit, dass die Fürsten ihre Forderungen in die Form der Bitte kleideten, so dass die militärischen Leistungen der Bischöfe scheinbar den Charakter freiwilliger Gefälligkeiten hatten, und es war keineswegs in das Ermessen der Bischöfe gestellt, ob sie der Aufforderung, Heeresfolge zu leisten, nachkommen wollten oder nicht. Wir werden sehen, dass die Fürsten, als es den Bischof Johann VI. won Meissen einfiel, diese Anschauung der Freiwilligkeit seiner Heeresfolge zu vertreten, mit voller Schärfe gegen ihn vorgingen.

Die erste Nachricht, dass ein Bischof sich verpflichtete, dem Landesherrn militärische Hilfe zu leisten, bezieht sich auf das Stift Merseburg, wo der Bischof Gebhard (1320—41) am 8. März 1336 dem Markgrafen Friedrich dem Ernsthaften (1323—49) versprach, ihm mit 30 Mann gegen die Stadt Erfurt zu unterstützen. Jedoch hatte diese Hilfeleistung noch nicht den reinen Charakter der landesherrlichen Dienstleistung, da der Markgraf für die Hilfeleistung dem Bischof 300 Mark „lotigis silbers“ zusichert[1]). Ums Jahr 1375 hat der Bischof Friedrich von Merseburg (1357—82) den wettinischen Fürsten Hilfe gegen Erfurt geleistet; denn in einer Urkunde vom 9. Juli 1375 versprechen die fürstlichen Brüder Friedrich, Balthasar und Wilhelm (seit 1349), den Bischof wegen der ihnen wider die Bürger zu Erfurt geleisteten Hilfe schadlos zu halten[2]). Dass im Hussitenkrieg die Merseburger Bischöfe zum Kriegsdienst herangezogen werden, ist bei der grossen Gefahr, die für das Bistum selbst von den Hussiten zu befürchten war, selbstverständlich. So haben sie

[1]) Kehr a. a. O. I p. 764 nr. 909.

[2]) Merseb. DC.-A.: v. Berbisdorff a. a. O. IV. — Vgl. auch M. G. S. S. X. p. 200: „Fridericus, Balthazar et Wilhelmus fratres marchiones Misnenses cum ingenti multitudine armatorum duobus mensibus et quibusdam diebus potenter circumuallassent eandem [civitatem Erffurtensem] ... Ipse Fridericus episcopus cum non modica comitiva nostre ecclesiae vasallorum affuit presidio speciali, unde in his et aliis ipsis marchionibus serviciis impensis, sibi et ecclesiae nostre tam clero quam populo non modicum favorem, protectionem et pacis tranquillitatem acquisivit.“

für die Schlacht von Aussig 1426 ebenso wie die Bischöfe von Meissen und Naumburg 20 Berittene geschickt[1]). Im Jahre 1439 nahm der Bischof Johann Bose (1431—63) nach der Merseburger Bischofschronik an der Belagerung von Hettstädt und Aschersleben teil[2]). Am 3. Juni 1470 schrieben Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht an den Bischof zu Merseburg, ihnen zu einer den Markgrafen Albrecht und Johann von Brandenburg zu gewährenden Hilfeleistung gegen Herzog Erich von Wolgast „drey spysser je mit fihr pferden wol gerustet" zu senden, da sie den Brandenburgern das Gesuch um 300 Pferde „reissiges gezcugs" nicht abschlagen wollten, aber auch ihr Land nicht entblössen möchten, weil die Läufe in den benachbarten Landen wild ständen[3]). Bereits im nächsten Jahre müssen sich die sächsischen Fürsten wieder mit einer Forderung militärischer Hilfe an den Bischof gewandt haben; denn Bischof Thilo (1466—1514) schrieb am 10. Mai 1471 an den Kurfürsten Ernst, dass er die erforderte Zahl „reyssiges gezuges" stellen werde[4]), und im Jahre 1477 nahmen Merseburger Truppen an dem Zug gegen Quedlinburg teil[5]). Im Jahre 1479 (23. Mai) teilten Ernst und Albrecht dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg mit, dass sie ihm 200 Pferde schicken würden, wovon 30 von der Stadt Erfurt und 50 von den Bischöfen zu Merseburg und Naumburg erfordert würden[6]). Ausserdem haben wir noch Kenntnis von einem Schreiben des Herzogs Wilhelm (1428—82) an den Bischof Thilo mit falscher Jahresangabe (1447 statt 1477), worin der Bischof ersucht wurde,

---

[1]) Mencke, Scriptores Rerum Germanicarum praecipue Saxonicarum II p. 1077: „Episcopus Martisburgensis 20 equi."

[2]) M. G. S. S. X p. 205: „Fuit eciam pontifex noster cum Fredericio duce Saxonie in obsidione Hettstet et Ascherschleuben." — Vgl. Ch. Schöttgen und H. Ch. Kreysig, Diplomatische und curiöse Nachlese der Historie von Obersachsen V (1731) p. 113.

[3]) Dr. H. St. A. (Witt. A.): loc. 4331 „Brandenburger Sachen" Kapsel II fol. 137.

[4]) Eb. loc. 4348 „Stift Merseburgsche Sachen" fol. 17.

[5]) Just, Nachrichten des Amtes Merseburg I Tit. IX.

[6]) Dr. H. St. A. (Witt. A.): loc. 4331 a. a. O. fol. 164.

dem Herzog „volk zu leyhenn“ wider den Grafen Ulrich von Rainstein[1]). 1489 sollte der Bischof von Merseburg mit seiner Mannschaft an dem geplanten Zuge gegen die Böhmen teilnehmen[2]). Seit jener Zeit aber wurden die bischöflichen Heerfahrtswagen, deren das Amt Merseburg allein 2 mit 1068 Mann absenden musste[3]), in allen Kämpfen des sächsischen Hauses gefordert[4]). Am 3. April 1518 forderte Herzog Georg von Bischof Adolf v. Merseburg (1514—26), die bischöflichen Untertanen in Kriegsbereitschaft zu halten[5]), und am 25. September desselben Jahres „Landgrafen Philipp zum Besten Volk auf Eschwege unter seine Befehlshaber“ zu senden[6]), während er ihn am 4. Oktober 1518 benachrichtigte, dass die Truppen nicht erforderlich seien, weil des Landgrafen Feinde wieder zurücke und über den Rhein gegangen“[7]). Weitere Aufforderungen des Herzogs, „Volk in Bereitschaft zu halten“, stammen aus den Jahren 1519 und 1539[8]). Auch für die friesländischen Kämpfe musste der Merseburger Bischof Truppen stellen. Das geht aus dem an andrer Stelle erwähnten Schreiben des Bischofs Thilo an Herzog Georg vom 29. August 1499 hervor, worin er ausführte, dass „er von Herzog Albrechten in des Reichs Diensten wider die Friesen erfordert sey und in Bereitschaft sitzen müsse“[9]). Allerdings scheint es sich hierbei doch mehr um Kriegsdienste im Interesse des Reichs zu handeln.

Für die Kriegsdienste des Stifts Naumburg dem Landes-

---

[1]) Dr. H. St. A.: loc. 9006 „Kurze historische Erzählung von des Stifts Merseburg Kriegs- und Friedenstand de Anno 1447.“ — Die Angaben dieser Erzählung, bes. der Jahreszahlen, sind mit aller Vorsicht zu benützen. Das Original oder eine bessere Abschrift scheint Hasche, Magazin der sächsischen Geschichte II (1785) p. 276 benutzt zu haben.

[2]) Just a. a. O. [3]) Edenda. [4]) Fraustadt a. a. O. p. 15.

[5]) Dr. H. St. A.: loc. 9006 „Kurze histor. Erzählung etc.“ — Hasche a. a. O. II p. 276.

[6]) Hasche a. a. O. II p. 277. [7]) Ebenda.

[8]) Eb. II p. 277 (14. März 1519; 10. Juli 1519; 28. November 1539).

[9]) S. o. p. 51 f.! — v. Langenn a. a. O. p. 374 Anm. 2. — Dr. H. St. A.: loc. 9024 „Merseb. Stiftssachen“ fol. 1. — Fraustadt a. a. O. p. 15 f.

herrn gegenüber stammt die erste Nachricht aus dem Jahre 1383 (11. Sept.), wo der Bischof Christian (1382—94) gelobte, „daz wir mit dem egenanten bisthum und stiffte und den unsern slossin und mannen und mit alle dem, daz wir vormögen, ym [Balthasar] dynen und behulfin sin sullen und wollen getruwelichen[1]). Kenntnis von Heeresdienstleistungen in den nächsten Jahren erhalten wir aus den Angaben, die Braun in seinen Annalen über die militärischen Leistungen der Bischofsstadt Naumburg zumeist gestützt auf die Naumburger Ratsrechnungen macht. Braun berichtet von solchen Dienstleistungen der Bischofsstadt 1396, als die Naumburger dem Markgrafen Wilhelm Zuzug gegen Erfurt leisteten[2]), und 1397, als sie mit beiden Markgrafen gegen Balgstädt zogen[3]). Fürs Jahr 1401 heisst es: „Dieses Jahr hat der Rat den Bischof etliche Glesiner zur Heerfahrt geschickt, als die jungen Markgrafen sich vor Praga gelagert"[4]). Am 28. Juni 1404 ist der Rat mit Markgraf Friedrich mit 8 Glesinen vor Bischofsstein und Heiligen gezogen[5]). In der Angabe Brauns fürs Jahr 1408 ist wieder ausdrücklich erwähnt, dass die Kriegsleute der Stadt zum bischöflichen Hilfskontingent des markgräflichen Heeres gehören. Es heisst da: „Um Simonis Judäa (28. Oktober) hat der Rat dem Bischof 6 Schützen zugeschickt, die er dem Markgrafen zu Dienst gesendet. Um Martini (11. November) hat der Rat abermals dem Bischof mit 2 Glesinern für den Markgrafen dienen müssen"[6]). Im Jahre 1412 sandte der Rat, nachdem er vorher den Bischof wegen der direkten Aufforderung des Markgrafen um Rat gefragt hatte, 15 Berittene und einen Wagen zu einer Heerfahrt[7]) und 1416 seinen Hauptmann mit 2 Glenern dem Bischof zu Markgraf Friedrichs Diensten[8]). Im Hussitenkrieg stellte auch der Bischof von Naumburg alle seine Streitkräfte in den Dienst des Markgrafen. Das ist einmal ersichtlich aus den verschiedenen Notizen in Brauns und Krottenschmidts „Naum-

[1]) Cod. dipl. Sax. I B 1 p. 56 nr. 80.
[2]) Braun a. a. O. p. 37. [3]) Eb. p. 37 f. [4]) Eb. p. 40.
[5]) Eb. p. 47. [6]) Eb. p. 49. [7]) Braun a. a. O. p. 54.
[8]) Eb. p. 55.

burger Annalen“ und Zaders „Stiftschronica“, zum andern aber aus einem „Registrum decime episcopatis pro expensis factis contra Hussitos seu bohemos anno domini MCCCCXVI“, worin eine von Domherren, Vicarien und Altaristen erhobene Steuer verzeichnet ist[1]). Bei Krottenschmidt findet sich die Notiz: „Anno 1421 hat den Rat die herfart ins landt zu Behmen mit dem Bischof und Marggraf Wilhelm, als si neben andern auf ein tag 1500 ketzer erschlagen, 378 Sch. gestanden“[2]). 1428 erliess Kurfürst Friedrich an Bischof Johann (1422—34), „als man sich der Hussiten einfall befahrete,“ ein Aufgebot[3]) „mit dem zehenden Mann in Bereitschaft zu sitzen und sollen unter denselben zehen! seyn 4 Schützen mit Armbrüsten, 2 mit Handbüchsen, 2 mit spiessen daran schleudern, 2 mit flegeln und jeglichem wagen, besonderen 3 Breter, Pfeile, 4 ℔ Pulver, eine Latte an der Deichsel 20 Ellen lang, eine Haue, eine Axt, ein Grabscheid, ein Korb zu Steinen, eine Mühle und darzu Speise auf 8 Tage. Es solte euch jede Stadt eine Steinbüchse mit allem Zeuge zu sich nehmen.“ Auch im Jahre 1431 (28. Dez.) forderten die Fürsten Friedrich der Streitbare und Sigismund den Bischof auf, „er wolle seine erbare Männer mit dem reissigen Zeuge, so starck er möge und mit der Helfte seiner Bürger aus seinen Städten zu Pferde und zu Wagen wohl gewapnet den Sonnabend an der Heiligen 3 Königtage (6. Januar) ins Feld gegen Meissen schicken, und solle auch jegliche Stadt mit sich bringen 1 oder 2 Steinbüchsen mit Büchsen, Steinen und Pulver und einem Büchsenmeister dazu, item Hauen, Grabenscheid, Flegel, Stabschleudern etc. und mit allen sich dahin richten, dass sie 14 tage mit ihm zu felde harren könten“[4]). Im Jahre 1462 (1. August) erhielt Bischof Peter von Naumburg (1434—63) von Herzog Wilhelm III. die Auf-

[1]) Naumb. DC.-A.: Tit. XXVIII c 1. — Vgl. auch Mencke a. a. O. II p. 1077; s. o. p. 76 f.!

[2]) Krottenschmidt a. a. O. p. 29.

[3]) Dr. H. St. A.: „Zaders Naumb. u. Zeitz. Stiftschronica“ loc. 9038 fol. 116 f. — Zergiebel a. a. O. p. 175 Anm. 3.

[4]) Dr. H. St. A.: loc. 9038 „Zaders Stiftschronica“ fol. 116 f.

forderung: „Ir wollet vns vff Mittewoche nach S. Bartholomeustage schirstkommend (25. Aug.) uwer manne zcu dienste schicken in der bereits vor mitgeteilten Anzahl“[1]). Am 7. Juli 1477 folgte dann ein Schreiben des Kurfürsten Ernst an den Bischof zu Naumburg, worin er diesen ersuchte, auf Freitag nach vincula Petri (8. Aug.) 30 reissige Pferde und 100 Fussknechte nebst Rüstungen auf ein Vierteljahr zu einem Feldzuge zu stellen[2]). Über Kriegsdienste des Bischofs von Naumburg im Jahre 1479 erhalten wir Auskunft durch das bei Merseburg erwähnte Schreiben an den Markgrafen Albrecht von Brandenburg vom 23. Mai 1479[3]). Ausserdem findet sich im Dr. H. St. A. aus der Zeit 1480 ff. ein nur teilweise leserlicher Brief des Bischofs von Naumburg, in dem er den sächsischen Fürsten 300 Pferde zu senden versprach[4]). Am 3. August 1486 forderten Friedrich und Johann im Namen ihres Vaters, des Kurfürsten Ernst, vom Bischof von Naumburg die Zusendung von „zwenzig reisigen pferden vnd zweyen reysewagen gein Weymar[5]), und am 24. Februar ordnen sie folgendes an: „Vnns sindt merkliche gescheffte vnnd sachen furgefallen, durch die wir bewegt werden, allen den vnnsern ein aufgebot zu thun, inn geraitschafft zu halten. Demnach ist vnnser fruntliche bete ewer liebe wolle mit allen ewern vnd ewers stiffts vndertanen vnd verwanten ernstlich schaffen vnd gebieten lassen, in geraitschafft vnd rustung zu sitzen vnd zu halden mit allenn, das inns felt zur werhe wagenburg vnd streydt gehort, also geschickt zu annderm vnserm schreiben, das vnnsers versehens auf Sant Georgen tag schirsten gescheen wirdet. Es sey tag oder nacht, vnns dieselben vfs sterckst zu ross vnd fusse an ennde, so wir ewer lieb ernennen werden, zu schicken, gestalt ein zceitlang mit vnns zcu felde zu beharren, inn dem thut vnns ewer lieb zu gefallen fruntlich zu uordienen“[6]).

---

[1]) Naumb. DC.-A.: Tit. I, 2 fol. 6.
[2]) Dr. H. St. A. (Witt. A.) loc. 4331 fol. [3]) Eb. fol. 164.
[4]) Dr. H. St. A.: loc. 8607 „Berichte u. Schreiben . . . 1480 ff.“ fol. 14.
[5]) Weim. A.: Reg. B. 830. [6]) Ebenda.

Was endlich das Stift Meissen betrifft, das auf Grund seiner Lage am meisten von den Markgrafen abhängig war, so unterrichtet uns über die Heerespflichten der Bischöfe erst eine Urkunde des Jahres 1436, welche zeigt, dass die Bischöfe bezüglich der Heeresfolge dem Landesfürsten genau so verpflichtet waren wie die Grafen, Herren und Ritter. Der Kurfürst Friedrich der Sanftmütige bestimmte nämlich in einer Privilegienbestätigung für das Hochstift Meissen am 30. Oktober 1436: „Wir wollen auch der kirchen zcu Missen, den capittel, den thumhern vnd gemeinlichin den personen der selbin kirchen, iren vndersessen vnd czinsluten ader iren gutern keyne bete, schatzunge ader dinste mit luten, schutczin, waynen, mit pferdin ader welchirley solche dinste kommen nicht anmuten noch vf sy setczin noch gestatten, daz die von vnsirn amptluten vff sie gesaczt werden in keynerwiese furdir danne vnsir ritterschaft im lande zcu Missen vns gemeynlichin tut durch ire vndersessen vnd czinslute“[1]). Die „ordinatio servitiorum“ aus dem folgenden Jahre (15. April), worin ganz allgemein die Verpflichtungen der Fürsten (=Bischöfe), Grafen und Herren zu Heeresfolge geregelt wurden, enthielt ähnliche Bestimmungen. Ausserdem heisst es darin in bezug auf die Bischöfe und Stifter: „Darumb und uf sunderlich gutgetruwen und zuversicht, die wir zu allen solichin unsser land inwonern tragen, versehen wir uns zu allen Prälaten und Stifftern in unssern landen gelegen, dass sie uns auch darzu nach gantzem irem vermogen und darzu mit folge und dinste aller der iren, als vorgeluttert ist, gern raten und helfen und sich gutwillig darynnen fynden lassen werden, doran wir nicht zwiffeln“[2]). Dass die Fürsten dieses „nach irem vermogen“ zuweilen auch anders verstanden, als dies in der Urkunde vom 30. Oktober 1436 zugesichert und auch in der letzten Urkunde „vorgeluttert“ war, beweist das Konzept eines Befehls der Fürsten

---

[1]) Cod. dipl. Sax. II 3 p. 56 nr. 964. — Vgl. Otto Richter a. a. O. p. 120.

[2]) Dr. H. St. A.: Copial 35 fol. 45.

Ernst und Albrecht, worin sie unter Bezug auf die Absicht eines persönlichen Feldzugs den Zuzug von 200 Mann mit etlichen Büchsen, Büchsenmeistern, Steinen und Pulver begehrten, statt dass — wie sie mit Befremden vernommen hätten — die, an welche der Befehl gerichtet ist, sich nach dem allgemeinen an Prälaten, Grafen, Herren und Ritterschaft ergangenen Aufgebot „mit dem 3. oder 4. Mann nach Gelegenheit der Landschaft zu folgen", haben richten wollen[1]). Auch die Verzeichnisse der Erbarmannen in den einzelnen Pflegen geben Aufschluss über die militärischen Leistungen des Stifts[2]). Das Kontingent wehrfähiger Männer der „Priesterschaft zcu Missen" bildete fast die Hälfte aller auf dem platten Lande aufzubringenden Streitkräfte[3]). Ausserdem wurden im Falle eines Krieges die Bischöfe durch landesherrliche Mandate zur Mobilmachung ihrer wehrfähigen Leute aufgefordert[4]). Weitere Nachrichten über die Heeresfolge der Bischöfe von Meissen haben wir im 15. Jahrhundert nicht auffinden können, erst für die ersten Jahre des 16. Jahrhunderts fliessen die Quellen wieder reichlicher, und zwar deshalb, weil auch in dieser Hinsicht der bereits mehrfach erwähnte Bischof Johann VI. seine volle Landeshoheit geltend zu machen suchte, allerdings — wie wir sehen werden — mit wenig Erfolg. Der Verlauf des ob der Heeresfolge entbrannten Streites ist aus dem darüber geführten Briefwechsel ersichtlich. Am 18. November 1502 teilte Bischof Johann VI. dem Herzog Georg mit, dass es ihm nicht möglich sei, die geforderten „zwenzigk pferde vnd knechte wolgerust off negsten Montagk gein Ortranth" zu schicken, weil „vnsser stifft so viel pferde wye angezceigt nicht vormagk, konnen auch dy es vormagk durch keynen wegk so schnelle zwsammen vnd gein Ortrant brengenn"; zugleich versicherte er, dass er sie geschickt haben würde, wenn es ihm möglich gewesen wäre, sie auf-

[1]) Dr. H. St. A. (Witt. A.): loc. 4338.

[2]) Dr. H. St. A.: loc. 7997 III „Verzeichnis der Erbarmannen in den Pflegen (1445), V (1486), VI fol. 11 (1503).

[3]) Riehme a. a. O. p. 117 f.

[4]) Dr. H. St. A.: loc. 7997 III fol. 17.

zubringen, und bat um Entschuldigung[1]). Während der Bischof in diesem Schreiben noch nicht die Verpflichtung, dem Landesherrn Kriegsdienste zu leisten, anzweifelte, geschah dies bereits in dem einige Tage später abgesandten Schreiben (20. November 1502). Darin kam er noch einmal auf die Forderung der 20 Pferde und auf seine Entschuldigung zurück, um dann weiter fortzufahren: „Dyeweyl aber E. G. vns schreybt, wue wir sulche anzcal pferde vff bestympten Montagk nicht schigken, das E. G. verursacht wurde, das jhenige, szo E. G. furfarn bey vnsern stiffte gehabt, auch bey vns zcw bekommen vnd wir nicht wissen, tragenn auch von nymandis bissher vnderricht, das E. G. furfarn eynigerley pflicht oder gerechtigkeyt yn gleychen fellenn, daromb vns E. G. itzundt schreybt, uff vnserm stiffte gehabt, szo bitten wir, das E. G. vns sulchs wolte eröffen, das wir vns gein E. G. vnd vnserm stifft der gebur wissenn zcwhaltenn, den wir dasjhenige, [das] wir E. G. billich sulten thuen, gar vngern wolten enthalten, wue mitte wyr E. G. wissen zew dynen, seyn wir vnsers vermogens abzceyt willigk“[2]). Die Antwort des Herzogs erfolgte in einem scharfen Schreiben vom 30. November 1502, worin er drohte, dem Bischof seine „Mutwilligkeit“ heimzuzahlen[3]). Dieser Brief des Herzogs

---

[1]) Dr. H. St. A.: loc. 8985 „Des Bischofs z. Meissen Dienste bel. 1502“ fol. 8.

[2]) Ebenda fol. 6.

[3]) Eb. fol. 7: „Wy den vnsser vorfarn an vorfarenden bischoffen zcu myssen alweg gutwillig bekommen, des ist vns von ouch alweg mutwilliglich gewegert in meynung, ouch von dem zcu zcien, das vnnsern vorfarn allzceit in gut bekommen vnd gwer gewest vnd itzt sunderlich in vnssern anligen zcwn vnser schrifft nicht bekommen mogen .... [Es folgt hier ein Passus, der sich auf den Steuerstreit bezieht, s. u. p. 96 f.!] dorauff wir zcu erhaltung vnsser gerechtigkeit den lindesten Weg vmb vnsers glimpffs wil vorzunemen geursacht ... [Es folgt nun die Angabe des an den Amtmann Grawsewitz ergangenen Befehls, das Stift zu bedrücken, s. u.!]. Wir seint aber och gemeint, das vnsser von euch als eynem bischoff, der vns des vnser mutwilliglich vorhelt vnd das vnsser wider billickeit entzcien wil zcu behalten vnd vff vnsserm befel zcw besten, bis so lang sulche vnrecht bey vns abgetragen vnd wir vnssers gemuts gesennfft wert, in dor ober vnsern

mit den darin angedrohten Zwangsmassregeln scheint nicht ohne Wirkung geblieben zu sein; denn am 26. Juli 1503 schrieb der Bischof einen Brief an Georg, worin er nach einem andern Vorwand, seiner Zuzugspflicht nicht nachzukommen, suchte und mitteilte, dass er gestern seine Erbarmannen bei sich gehabt und von ihnen begehrt habe, „etliche pferde, soviel sy der konden aufbrengenn, off Montagk nach Laurentii (14. Aug.) gein Salcza zcwschigken vnd forder mit E. G. hauptlewthen, dohin sye gebraucht worden werden, zcu zcihen," dass diese sich aber dagegen verwahrt hätten, da „sye vormals .. nyhe .. inn solcher gestalt aus dem lande .. vorschigkt noch vorlygen" worden seien. Weil nun seines „stiffts arme vnderthanen, dy pferde gein Salza ane grosse beschwerung, schadenn vnd mancherley vorhinderung nicht ausrichten" könnten, so bäte er den Herzog, von seiner Forderung abzustehen[1]). Der Herzog wies diesen Vorwand, die Erbarmannschaft für die Weigerung verantwortlich zu machen, zurück und ermahnte den Bischof, nicht auf seiner „trotzlich widersetzung" zu verharren, damit der Herzog nicht gezwungen sei, „andere wege zur hanthabung" seiner „Gerechtigkeit einzuschlagen"[2]). Noch verschiedene Male[3]) suchte sich der Bischof mit derartigen Entschuldigungen und unter fortwährenden Beteuerungen, dass er nicht weniger leisten wolle als seine Vorgänger, dass er aber doch auch „nicht anders gewust, den das [seyn] stifft bey seyner freyheit auch bey vorsigelter voreynunge[4]) ... bleyben solde", seiner militäri-

befel, dy leut zcu ichts dringen, so woln wir vns kein auch also so bezceigen, dass ir befind, dass wir dies vnd ander vnrecht, itzt vnd och in awern briffen vffgelegett, dass wir vnvorgessen wolen sein zcu seiner zceit, nicht gern haben wolt ir vns och dar vber ersuchen mit schrifften, botschafften ader egerner person, dass wolen wir zcu vnsser zceit, so wirs gemussigt warten, vns dorvff mit vnvorweislicher antwort vernemen lassen."

[1]) Dr. H. St. A.: loc. 8985 „Belangende die reissigen Pferde, welche der Bischof zu Meissen nach Salza u. Weida zu schicken." fol. 1.

[2]) Ebenda fol. 2. [3]) Eb. fol. 5, 6, 7.

[4]) Gemeint ist die obenerwähnte Urkunde Friedrichs des Sanftmütigen vom 30. Oktober 1436, s. o. p. 82!

schen Verpflichtungen zu entziehen. Auch in einer andern Angelegenheit, die Verteidigung der bischöflichen Besitzungen Stolpen und Bischofswerda betreffend, kam die Widersetzlichkeit des Bischofs zum Ausdruck. Der Herzog Georg hatte den Bischof von Meissen „vilmals fruntlich gebetten," da er mit Böhmen in Krieg begriffen sei und des Bischofs „stifft vnd sunderlich seiner lieb sloss Stolpenn sampt den vmbliegenden gutern mit der Cronne zcu Behmen begrenitzt" sei, „das sein lieb yme selbs, seynem stifft, vnns, vnsern landenn vnd leuten zu gut denselbigenn anstossenden ortt in guter achtung habenn vnd mit vleyssiger bestellung nodturfftiglich versorgen wolt, domit man sich an den enden keynes mutwilligenn, gewaltsamen einfals besorgen dorffte". Der Bischof aber hatte das nicht getan, sondern war nach Wurzen übersiedelt, so dass nun der Herzog die Stadt Bischofswerda hatte einnehmen müssen, um sie „mit lewtenn nodturfftlich zcu bestellen, weyttern schadenn, der dem stiift zu besorgen gewest, damit zuuor [zu] kommen," und „domit . . . lande vnd lewte durch solche bestellung auch deste sicher sitzen vnd durch des gemelten bischoffs mutwillen nicht inn weythern schadenn dorfften gefurt werdenn"[1]). Erst im Jahre 1511 kam es nach wiederholtem Scheitern der Verhandlungen[2]) am 13. November 1511 zu Leipzig zu einer Entscheidung der strittigen Zuzugspflicht des Bischofs[3]). Interessant ist eine Stelle aus der Begründung der landesherrlichen Forderung. Diese lautet: Weyl dan vnser g. h. von meissen mit folge mit s. g. stifft zu gemeiner landschaft gehoren soll, vnser g. h. von Meissen sich auch selbs erboten haben, mit volge bey gemeyner lantschafft zu bleiben, vnser g. h. von Merseburg sich des falls gegen seinen f. g. gutwillig bewilliget, dorvmb vnsern g. h. von Meissen geboren

[1]) Dr. H. St. A.: loc. 8985 „Gebrechen zwischen Herzog Georg und Bischof Johann 1504." — Weim. A.: Reg. B. 1026.

[2]) Verhandlungen zu Leipzig am 7. November 1511; vgl. Dr. H. St. A.: loc. 8985 „Irrungen zwischen Herzog Georg und Bischof Johann . . . 1511."

[3]) Cod. Sax. II 3 p. 325 nr. 1342.

solle vnsern gnedigsten hern herzoge George geburliche hülff deshalben gemeiner lantschafft gemess zu glaisten“[1]). Die Bischöfe werden hier also völlig der „gemeinen Landschaft“, den Landständen gleichgestellt. Am charakteristischsten jedoch ist der Bericht, den die herzoglichen Räte Dietrich von Schleinitz und Hermann von Goch während der Leipziger Tagung am 11. November 1511 („8 ora in der nacht“) an den Herzog Georg absenden. Darin teilen sie mit: In 2 Stücken, die „Schutzfolge und Bischofswerda belangend,“ ist keine Einigung zu erzielen gewesen, weil die bischöflichen Verordneten darauf bestanden hätten: „wie sich vnser g. h. von meissen gegen e. f. g. hinfurder domitte (Schutz und Folge nämlich) zcu haldenn erbotten vnd bewilliget, solle an seyn gnaden keyn mangel gespart ader befunden werden, sunder sein gnaden wollen sich alles des fleissigen, das e. f. g. von ym dinstlich gefelligk vnd behegelich seyn, das sich aber s. g. in weitter vorpflichtunge geben solt, stünde gar nicht in seiner gewalt“. Darauf hätten die herzoglichen Gesandten entgegnet, dass „e. f. g. keyne sunderliche vorpflichtunge suchten alleyne, das vnsers g. h. von meissen bewillungen e. f. g. geclert vnd gewiss gemacht“ werden. Der von ihnen daraufhin zur Vermittlung angerufene Bischof von Naumburg hätte ihnen eröffnet, dass es der Herzog bei des Bischofs Erbieten lassen solle, da sich der Bischof und das Kapitel schon des Rechtes befleissigen würden, wenn aber spätere Bischofe es nicht einhalten würden, so wäre der Herzog mächtig genug, sie dazu zu zwingen[2]). In dem Bericht der herzoglichen Räte kennzeichnen die Ausführungen des Bischofs von Naumburg so recht die tatsächliche Lage der Dinge. Der Naumburger Bischof rät dem Herzog, sich ruhig mit der ganz allgemein gehaltenen Zusicherung der Heeresfolge durch den Bischof zufrieden zu geben, da ja doch die grössere Macht, wodurch „er einen bischoff von

[1]) Dr. H. St. A.: loc. 8985 „Irrungen zwischen Herzog Georg ... 1511“ fol. 13 b.

[2]) „Alsdann were E. f. g. des allmechtiger also geschigkt, da e. f. g. eyn bischoff von meyssen wol zcu halden brengen konden“.

meyssen wol zcu halden brengenn konde," auf Seiten des Herzogs läge. Auf dieser Grundlage wurde dann auch die Beilegung der Irrungen vollzogen, indem ganz allgemein festgesetzt wurde: „Hinsichtlich der dem Herzog zu leistenden Folge soll der Bischof sich halten wie seine nächsten Vorfahren"[1]). Dem Herzog blieb es überlassen den Umfang dieser militärischen Leistungen kraft seiner landesherrlichen Gewalt festzusetzen, und gerade die mangelnde, festumgrenzte rechtliche Grundlage bot Gelegenheit, die bischöflichen Untertanen noch stärker heranzuziehen, als dies mit den eignen Untertanen der Fall war, so dass es vorkommen konnte, dass die Stiftsuntertanen in einem auswärtigen Kriege Verwendung fanden, während des Herzogs „eygene leuthe in allen pflegen bey ine stylle sessen"[2]). Dass in der Folgezeit die Untertanen des Stifts ganz allgemein zu den landesfürstlichen Kriegsdiensten herangezogen wurden und über sie verfügt wurde wie über alle übrigen sächsischen Untertanen, zeigen zwei aus dieser Zeit erhaltene landesfürstliche Gebotsbriefe. Der eine ist gedruckt und stammt aus dem Jahre 1512 (30. August) von Kurfürst Friedrich dem Weisen und Herzog Johann. Er ist nach der handschriftlich ausgefüllten Aufschrift an das Hochstift Meissen gerichtet. Der Brief beginnt mit der Versicherung, dass die Fürsten das Stift zwar gern verschont hätten, dass es aber die Zeitläufte forderten, alle „vndertanen vnd verwante" im eigenen Interesse „in rustung vnd geraitschaft" zu halten[3]). Ausserdem ordnen

[1]) Cod. dipl. Sax. II 3 p. 325 nr. 1342 (Auszug); Dr. H. St. A.: O. U. 9920. [2]) Dr. H. St. A.: loc. 8985 fol. 6/7.

[3]) Dr. H. St. A.: loc. 8985 No. 97: „Darzu wollet alle des stiffts vorwanten in rustung vnd geraitschaft anheym enthalten vnd vmb keyn ymant gestaten an andern orten dinst oder bestellung anzunemen noch zu suchen, sundern auff vnser weiter schreiben vnderfordern, des wir vns in kurtz zu gescheen versehen, geschickt sein, dieselben des stiffts verwandten auch wagen mit aller notturft zum feldlager gehörig verorden, vnns ader vnsern haubtlewten, dye wir euch als dan benennen werden vffs sterckst, es sey tag oder nacht, zu volgen gestalt eine zeit lang bey vns oder vnnsern haubtleuten im felde zu beharren vnd das nit anders halten, noch euch vngehorsamlich hirjnn erzaigen, als wir vns zu euch versehen, in dem thut yr vnser ernste meynung."

die Fürsten eine allgemeine kirchliche Fürbitte an[1]). Aus zwei Konzepten für ein Antwortschreiben des Domkapitels an die Fürsten geht hervor, dass diese Verfügung der Landesherrn über die militärischen Kräfte des Stifts als selbstverständlich angesehen wird („tun E. G. demutig zu wissen, das wir vns in allen darnach halden werdenn".) Der andere Gebotsbrief vom 15. September 1522 ist von denselben Fürsten erlassen und enthält ebenfalls die Aufforderung, „die vndterthanen der stifftskirche sambt andern so ins feldt gehoret" daheim und in Bereitschaft zu hälten und weiterer Stellungsbefehle gewärtig zu sein[2]).

Ziehen wir das Ergebnis aus den für die drei Stifter angeführten Beispielen der militärischen Gefolgschaft, so erkennen wir, dass trotz mangelhafter rechtlicher Grundlage die militärischen Verpflichtungen der Bischöfe im späten Mittelalter sehr weitgehende sind und die Stifter völlig unter landesfürstlicher Militärhoheit stehen. Dieses Verhältnis wird von den Bischöfen im allgemeinen anerkannt, und wenn es wirklich ein Bischof unternimmt, sich dieser Verpflichtungen zu entziehen, so muss er sich doch schliesslich der grössern Macht des Landesfürsten beugen.

Neben den Verpflichtungen in militärischer Hinsicht sind es die finanziellen Leistungen, welche die Landesherren von den Bischöfen kraft ihrer landesherrlichen Gewalt forderten. Auch sie geben ein klares Bild von der wachsenden bischöflichen Abhängigkeit[3]). Vorzugsweise handelt es sich dabei um die Heranziehung der Bischöfe zur landesherr-

[1]) Bei den „Einwirkungen des Landesherrn aufs kirchliche Leben" werden wir hierauf zurückkommen.

[2]) Dr. H. St. A. : loc. 8985 No. 97.

[3]) Es ist nicht Aufgabe der an dieser Stelle zu gebenden Ausführungen, „die finanzielle Inanspruchnahme des Kirchengutes seitens der Landesfürsten" überhaupt darzustellen. Die Behandlung dieser Frage bleibt einem besondern Kapitel vorbehalten, wo wir u. a. auf die Bezahlung der landesfürstlichen Beamten durch Verleihung von Pfründen, auf die Verwaltung des Kirchenvermögens unter Aufsicht des Landesherren, auf die Vorkehrungen, die seitens der Fürsten gegen die Erwerbung von Gütern durch die „tote Hand" getroffen werden,

lichen Bede[1]). Durch das ganze Mittelalter hindurch finden wir, dass die sächsichen Bistümer Meissen, Merseburg und Naumburg von den Markgrafen trotz der „immunitas ecclesiae“[2]) mit Abgaben belegt wurden[3]). Während aber in früherer Zeit die Abgabenpflicht der Bischöfe und Stiftsuntertanen in dem besonderen Charakter der Markverhältnisse ihren Grund hatte und es den Bischöfen im 13. Jahrhundert gelang, sich mehr und mehr von diesen Leistungen freizumachen[4]), setzte bereits gegen Ende des 13. Jahrhunderts eine neue Bewegung ein, deren Ziel es u. a. war, die Stifter zu den immer grösser werdenden staatlichen Aufgaben in finanzieller Hinsicht heranzuziehen. Das war das Bedewesen. Die Entstehung der landesherrlichen Bede ist auf keine schon vorhandene Steuerinstitution zurückzuführen, sondern die Bede ist eine völlig neue Bildung[5]). Die Inhaber gewisser vom König stammender Machtbefugnisse erbaten von ihren Untertanen eine Steuer (daher der Name „Bede“)[6]). Die Gewährung dieser Steuer trug zunächst den Charakter der Freiwilligkeit, wenn auch in Anbetracht der Macht der Bittenden eine Verweigerung ausgeschlossen war. Auch die sächsischen Bischöfe waren bestrebt, in besonderen

---

auf die Höhe der von den Stiftsuntertanen zu leistenden Abgaben, auf das Spolienrecht, auf die Heranziehung der Klöster zu steuerartigen Leistungen zu sprechen kommen werden.

[1]) Vgl. Johannes Falke, Bete, Zise u. Ungeld im Kurfürstentum Sachsen bis zur Teilung 1485. Mitteilungen d. Kgl. Sächs. Ver. f. Erforschung und Erhaltung vaterländischer Geschichts- und Kunstdenkmäler. XIX (1869).

[2]) Werner a. a. O. p. 148. — Werminghoff, Kirchenverfassung I p. 61 ff. — Hinschius, Kirchenrecht I p. 123 ff. — Lossen a. a. O. p. 114 f.

[3]) E. O. Schulze, Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe 1896 p. 243 Anm., 244 ff.

[4]) Otto Richter a. a. O. p. 115.

[5]) H. B. Meyer a. a. O. p. 93.

[6]) Dass dies nicht nur die Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit sein können, wie v. Below annimmt, tritt für die wettinischen Länder besonders deutlich hervor, da die Wettiner teilweise in den sächsischen Stiftern gar keine Hochgerichtsbarkeit besitzen.

Urkunden die Freiwilligkeit ihrer Bedeleistungen zu betonen, um wenigstens auf dem Papier ihre finanzielle Unabhängigkeit zu bewahren. Nach und nach wurde aber die Bede zu einer regelmässigen, an bestimmten Terminen zu zahlenden Steuer[1]). Ausser dieser regelmässigen Bede gab es aber auch ausserordentliche Beden, die von den Fürsten aus besonderen Anlässen erbeten wurden[2]). Der erste Wettiner, der eine aussergewöhnliche Steuer forderte, war der Markgraf Dietrich der Weise (1265—85), der am 13. September 1269 (nicht 1259!) zum Kauf der Burg Langenberg von Bischof Dietrich von Naumburg (1264—1272) „ab hominibus eius et canonicorum" eine Beisteuer erbat, die ihm der Bischof, um sich ihm gefällig zu erzeigen, auch gewährte. Allerdings musste der Markgraf erklären, dass er kein Recht habe: „petendi aliquid sive exactionem faciendi in bonis episcopi et canonicorum suorum tam Numburgensium quam Cicensium"[3]). Am 22. September 1278 wiederholte er dann das Versprechen: „a castrensibus et ministerialibus ecclesiae, ab hominibus eorum et bonis, quae ab ecclesia inmediate tenent, exactionem et servitia non petemus"[4]), ein Beweis dafür, dass sich die Stifter vor derartigen Zumutungen nicht sicher fühlten. Auch der Bischof von Merseburg erhielt am 30. Oktober 1288 von Friedrich Tuta (1285—91) eine solche Zusicherung[5]). In der darüber ausgestellten Urkunde heisst es: „nullas quoque exactiones in bona iam dicti episcopi sive suorum hominum nec in clericos seculares seu religiosos nec in bona ipsorum

---

[1]) H. B. Meyer weist für die wettinischen Lande eine seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zweimal jährlich erhobene Bede nach; vgl. p. 65 ff. p. 93.

[2]) Falke a. a. O. p. 32 ff.

[3]) Lepsius a. a. O. p. 95, p. 341. — Lepsius legt diese Urkunde ins Jahr 1259. Abgesehen davon, dass dies mit der Regierungszeit der für die Urkunde in Frage kommenden Personen nicht in Einklang zu bringen wäre, ist auch nach einer beglaubigten Abschrift im Dr. H. St. A. an dem J. 1269 festzuhalten; vgl. Tittmann a. a. O. p. 53 Anm. 240.

[4]) Lepsius a. a. O. p. 105, p. 341. — Tittmann a. a. O. p. 54.

[5]) Kehr a. a. O. I p. 414 nr. 518.

de cetero faciemus, nisi de eiusdem domini episcopi fuerit voluntate.“ Gerade dieser Nachsatz legt die Vermutung nahe, dass der Markgraf den guten Willen des Bischofs zuweilen benutzt haben mag. Das ist um so wahrscheinlicher, als derselbe Markgraf ein Jahr später (1289, 10. Sept.) von Bischof Witigo I. von Meissen (1266—1293) eine Beisteuer erlangt hat, um zur Abrundung seines Territoriums die dem Landgrafen Albrecht dem Entarteten (1288 bis 1307) zugefallene Hälfte der Markgrafschaft Meissen und die seinem Oheim Friedrich (1279—1316) zustehenden Besitzungen für eine hohe Summe Geldes zu erwerben. Natürlich versicherte er auch hier wieder, dass der Bischof diese Bede „ex liberalitate et gratia“ gewährt habe, „non ex iure aliquo“; sodann heisst es in der Urkunde weiter: „Nihilominus tenore praesentium obligamus, quod nos nunquam de cetero in bonis iporum petitionem aliquam faciemus, recognoscentes in eis nihil iuris penitus non habere“[1]). Riehme vertritt die Ansicht, dass auch in der Folgezeit Bitte und Leistung öfters sich wiederholt haben mögen[2]). Als Beweis

[1]) Cod. dipl. Sax. II 1 p. 225 nr. 290. — Schon ein älterer sächsischer Historiker betont die Bedeutung dieser Urkunde für die bischöfliche Stellung dem Landesherrn gegenüber und führt darüber aus: „Es berufen sich zwar diese Reversales auf kaiserliche Befreiungen der Stifftsgeistlichen Gütern von denen markgräflichen Steuern, sie legen aber auch zugleich den Landsassen Nexum, worinnen sich das Stift gegen den Markgrafen befunden, zur Genüge an den Tag, weil sonsten die Bischöfe denen Markgrafen diesen modum, Geld zu ihrem Bedürfnis aus den Stiftsgütern aufzubringen, nicht eingeräumt haben würden. Und ob es wohl eine freie Bewilligung oder — wie es heisst — liberalitas et gratia des Bischofs und Kapitels genennet und dabei von dem Markgrafen versichert wird, dass dieselben niemals weiter eine Bete von denen Stifftsgütern als ein Recht fordern wolle; so kann doch dies alles das Stifft und dessen Güter ebenso wenig von der Untertanen Verbindlichkeit gegen die Markgrafen entbinden, als dergleichen Reversales, so noch jetzo auf den kursächsischen Landtagen wegen der Bewilligungen denen Landständen gegeben werden, diese von ihrer Obliegenheit gegen ihren Landesherrn befreien“; vgl. Glafey, Kern der Geschichte des Hohen Chur- und Fürstlichen Hauses zu Sachsen. 4. Aufl. (1753) p. 537. — Vgl. Riehme a. a. O. p. 128.

[2]) Riehme a. a. O. p. 128.

dafür führt er einmal den Bericht von der gewaltsamen Einquartierung markgräflicher Streiter in den Bischofs- und Domherrenhäusern auf der Meissner Burg[1]) und zum andern die Sühnungsverträge von 1294[2]) und 1308[3]) an. Die Ansicht Riehmes hat viel für sich, wenn auch weitere Zeugnisse zur Erhärtung derselben fehlen. Bei den nächsten Zeugnissen der Bedeleistung seitens der Stifter, die allerdings erst aus der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts stammen[4]), fehlt die Betonung der Freiwilligkeit. Ja, es kam sogar vor, dass die Landesherrn gar nicht erst lange mit den Bischöfen verhandelten, sondern einfach erklärten, sie wären zur Erhebung einer halben Steuer von allen ihren Mannen, Geistlichen und Laien, welche im Gerichtsbezirk Meissen Grundbesitz haben, genötigt, wie dies die Markgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm (seit 1349) in einer Urkunde vom 1. Juni 1376 taten. Sie fügten zwar am Schluss hinzu, dass sie ihnen ferner die Zahlung einer solchen Abgabe nicht ansinnen wollten[5]); aber dieser Zusatz war lediglich ein frommer Trost, den die Fürsten vergessen hatten, sobald sie einer neuen Bede bedurften. Bereits 9 Jahre später erhoben sie wieder eine Steuer vom Bistum Meissen; denn am 19. Januar 1385 forderte Bischof Nicolaus (1379—92) die Lehnsleute des Hochstifts auf, die von Markgraf Wilhelm I. (1349—79—

[1]) M. G. S. S. XVII p. 416 f.: Ipse enim marchio preter alia mala, quibus terram turbaverat, episcopum et canonicos Michsenses a suis habitaculis et rebus eicerat et horreum feni pro equis suis fecerat de ecclesia kathedrali.

[2]) Cod. Sax. II 1 p. 245 nr. 314.

[3]) Eb. p. 272 nr. 342.

[4]) Dass das Stift Meissen auch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nicht frei von Bedeleistungen gewesen, ist aus den Bederegistern (1334 u. 1372) und aus gelegentlichen Urkunden (Cod. Sax. II 1 p. 366 nr. 448; II 2 p. 59 nr. 549; p. 164 nr. 647) ersichtlich. Die bischöflichen Güter waren sämtlich bedefrei; vgl. Riehme a. a. O. p. 128 f.

[5]) Cod. dipl. Sax. II 2 p. 160 nr. 642: „daz wir dyselben vnser man, hern, rittere, knechte, phaffen, clostir vnd bürgere furbaz vmbe sulche bete nicht mer byten, nach von in vnd von iren erben fordirn wollen".

1407) in seinen Landen ausgeschriebene Steuer denselben für diesmal gleichfalls zu zahlen[1]). Nach weiteren 8 Jahren sprach der Bischof bereits die Verpflichtung zu unbedingter Leistung mit Land und Leuten in allen Fällen und gegen jedermann aus[2]). Wie weit das Verfügungsrecht über die Steuerleistungen der Geistlichkeit reichte, ist auch aus einer Urkunde vom 17. Mai 1422 ersichtlich, worin Markgraf Friedrich der Friedfertige (1406—1440) von Thüringen anordnete, dass „igliche geistliche und wertliche Luthe" der Stadt Eisenach ein „Ungelt" gewähren sollten[3]). Aus der bereits bei den militärischen Leistungen zitierten Urkunde vom 30. Oktober 1436 geht hervor, dass eine Bedepflicht der Stifter bestanden hat, sie wurden nämlich in dem Masse zur Steuer herangezogen wie die Ritterschaft[4]). In ihren Bestrebungen, finanzielle Leistungen von den Stiftern zu erlangen, wurden die Fürsten auch von der Kurie unterstützt. So erhielten die Wettiner im Jahre 1446 die Erlaubnis, dass sie in ihrem Fürstentum „von der Pfaffheit den 10. Pfenning oder andere Besherung oder Schätzung wie die nahmen hätten, thun oder nehmen mogten"[5]). Für das Stift Naum-

[1]) Cod. Sax. II 2 p. 216 nr. 690: „Davon bitten wir uch mit ganczem fliesse vnd ernste, daz ir ome die bethe vnd sthure ouch gebet vnd folgin lasset von den gutern, die von vns vnd vnserm gotzhuse czu lehen geen . . ."

[2]) Eb. p. 257 nr. 726.

[3]) Reinhard a. a. O. p. 207: „Wir begern, heissen und gebieten ernstlichin in craffte disis Brieves dem Techande, Cappittel, allen phernern etc. etc, ussewenig ader in der Stad Isenache sizinde, . . . datz sie solch Ungelt „als vorgeschrieben steht, ohne allirley Intrag, Hinderdernisse vnssir Stadt Isenache geruwiglichin sultin geben vnd volgen lassen vnd sich dawidder nymand sezen noch vnssir Stad daran Hinnisse ader infall machin, sundern welcher daz tete und vns vorbracht wurde, mit dem wulden wir darumb als vil reden lasse, daz er unsern Ernst daran erkennen muste . . ."

[4]) S. o. p. 82! — Cod. dipl. Sax. II 3 p. 56 nr. 964: „Wir wollen auch der kirchen zcu Missen . . keyne bete, schatzunge . . . nicht anmuten noch vf sy setczin . . ., furdir danne vnsir ritterschaft im lande zcu Missen vns gemeynlichin tut durch ire vndersessen und czinslute".

[5]) Dr. H. St. A.: O. U. 6942. — S. o. u. I, 3 p. 35!

burg leisteten die Fürsten darauf Verzicht, um anderweitige Zugeständnisse dafür zu erlangen[1]). Ums Jahr 1436 erhoben die Landesfürsten wieder einmal aus Anlass eines Krieges gegen die von Tetzschen eine Steuer in den Dörfern des Domkapitels und zwar „ye von dem dorffe eynen schildechte groschin eyn gantzes yar von dato dieses briffes". Jedoch versicherten sie dabei, „sulche bete vnd sture, dy sie [nämlich die Domherren von Meissen] itzund von yn selbst vnd mit gutem willen in obgeschribenem masse von iren dorffern lassin folgin, sal yn nach den yren an iren gerechtigkeiten vnd alt herkommen gewonheit nicht zcu schadin komen, vnd . . . furder . . . keyne bete oder sture" erhoben werden[2]). Im Jahre 1458 bewilligten die Prälaten und die Ritterschaft auf dem Landtage zu Grimma die Hälfte des Jahrzinses, den jeder von seinen Leuten zu erheben hatte[3]). Die nächste Steuer war dann der zur Tilgung der Staatsschulden im Jahre 1466 bewilligte Jahrzins von Prälaten, Domherren, Klöstern, gemeiner Priesterschaft, Rittern und Mannen[4]). Ausserdem ist uns ein Brief der fürstlichen Brüder Ernst und Albrecht mutmasslich aus dem Jahre 1481 erhalten, worin sie ihr Erstaunen darüber aussprachen, dass der Bischof von Meissen das „vngelt" in seinem Stift abstellen wolle, und ihn ermahnten, davon abzustehen, damit daraus nicht Unwillen und Irrung erwüchse[5]). Dass sich die Fürsten und ihre Amtleute mancherlei Willkür auch in bezug der Steuerforderung erlaubten, zeigt eine Beschwerde des Bischofs Dietrich von Naumburg (1480—92) vom 12. Juni 1488[6]).

---

[1]) S. o. u. I, 3 p. 35!

[2]) Dr. H. St. A.: Copial 35 fol. 12. — Vgl auch Falke a. a. O. p. 42.

[3]) Falke a. a. O. p. 50.

[4]) Fix, Der kgl. sächs. Kirchenstaat vor der Reformation (1806) p. 31. — Falke a. a. O. p. 51.

[5]) Dr. H. St. A.: loc. 8607 „Allerhand Berichte und Schreiben des Bischofs Johann V. von Weissenbach (1476—87) Ao. 1481 ff." fol. 3.

[6]) Dr. H. St. A.: loc. 8945 „Gebrechen zw. Hz. Wilhelm u. dem Bischof zu Naumburg etc." fol. 25.

Der Bischof erhob Einspruch dagegen, dass „durch die Amptleuthe (des Herzogs) itzd in der Gegend von Weissenfels, Taucha etc. eine vfgelegete Stewr" gefordert werde, berief sich auf seine Regalien und sprach die Erwartung aus, dass es nicht des Herzogs „meynung sey, die vnsern mit nawer vflegung widder altherkommen, das in keynen Registern noch andern anzceigunge zcuuor gevbt funden wirt, zwbenotigen." Aus den Jahren 1514 wird uns noch für Merseburg eine Steuerleistung des Bischofs Thilo an Herzog Georg, der zum Feldzug gegen die Friesen rüstete, gemeldet. Der klerikale Chronist suchte diese Steuer, die ihm den Interessen der Kirche zu widersprechen schien, mit dem Alter und der Friedensliebe des Bischofs zu entschuldigen[1]). Für Naumburg findet sich in den Annalen des Mag. Sixtus Braun im Jahre 1528 die Notiz: „Der Kurfürst zu Sachsen, als des Stiftes Schutzfürst, hat aus dem Stift von jedem Schock 8 Pfennige Reisegeld begehrt"[2]). Nur mit dem schon mehrfach erwähnten Bischof Johann VI., der sich auch in finanzieller Hinsicht der Landeshoheit des Herzogs zu entziehen suchte, geriet der Herzog Georg in Steuerangelegenheiten in Streit. In einem Brief aus dem Jahre 1502 heisst es: „Och so habet ir vns stewer zcu geben vorboten an orten, do es vnser vorfarn allweg stewer gehat, mit was billickeit sulchs geschen kan menniglich ermessen"[3]), und in dem Konzept eines Schreibens aus demselben Jahre wird mit aller Offenheit der Standpunkt der herzoglichen Landeshoheit über alle Gebiete des sächsischen Territoriums mit Einschluss der Stifter ausgesprochen und die Steuerpflicht der Einwohner des Landes modern motiviert: Wer die Wohltaten des geordneten Staatswesens in Anspruch nimmt, der ist auch

---

[1]) M. G. S. S. X p. 212: Tandem presul noster Tilo grandevus ob pacis amorem plurima millia florenorum duci Georgio ad Frisones pro expedicione eorundemque subiectione eunti sub reemptionis titulo pro tunc et ante super quedam oppida dedit.

[2]) Braun, Naumburger Annalen p. 209.

[3]) Dr. H. St. A.: loc. 8985 „Des Bischofs zu Meissen Dienste belangend" fol. 4. — S. o. p. 83 ff.!

verpflichtet zu den Unterhaltungskosten desselben beizutragen[1]).

Zwischen dem Herzog Georg, der trotz seiner ablehnenden Haltung der Reformation gegenüber allzeit bestrebt gewesen ist, der weltlichen Macht der Bischöfe durch seinen landesherrlichen Willen Schranken zu setzen[2]), und dem Bischof Johann VI. ist es auch noch um andrer Hoheitsrechte willen zu Streitigkeiten gekommen, so z. B. deshalb, weil sich der herzogliche Amtmann zu Dresden „vnderstanden" hätte, etlichen Städten und Dörfern des Stifts Meissen, welche die Vorgänger des Bischofs „von romischen keysern vnd konigen . . . mit allen furstlichen rechten vnd oberkeyt" erhalten hatten, zu gebieten, was „wider ihre eher, sele vnd gut gerichtet wire", wodurch „wider geistliche freyheit, bebestliche vnd keyserliche priuilegia vnd" der Vorfahren des Herzogs „vorschreibung seher grosse iniurien gescheen" wären[3]).

[1]) Dr. H. St. A.: loc. 8985 „Des Bischofs zu Meissen Dienste bel." fol. 2: Ewr liebe schrifft anlangende vnsre stewer, so vnser liber getrawer er Grawsswitz amptmann zu Dresden auf vnsern befehel bey etzlich mennern vnsers furstenthums, den capittels hern zu meissen vnd altaristen zustendig, gefordert, mit anczeigung, wudurch wir sulch stewern von berurten lewten zu nemen nicht fug vnd recht haben solden, ist vns alles inhaldes vorlesen vnd mogen nicht vrsach ermessen, wudurch wir von einem inwaner vnsers furstenthums stewern vnd vom andern nicht nemen sollen, welche doch einer nicht weniger dan der ander vnser lande mit seiner narung vnd nutz auch vnsers schutz vnd vorteydunges teglich gebruchen mussen, nach dem wir auch nymande etzwas vmb sunsten schuldig sein vnd so sichs also halde, dass angetzeigte des capitels vicarien lewte gleich zuuor stillschwegende vnsern vorfarn vnd vns stewer zu geben vbergangen, darvmb weren sie vnss die billichkeit als fursten des landes des schirmes sie gebruchen zu pflegen nicht entladen, deshalbin wir mit denen vnd andern nicht gedengken sunderung zu machen, vnss werde dan mehr vrsachen angetzeiget, wudurch wir denselbigen mehere dan andern schuldig sein".

[2]) Hasche, ein älterer sächsischer Historiker, bezeichnet den Herzog Georg wegen dieser beiden Seiten seiner kirchlichen Stellung als „in der Politik Protestant, in Religionssachen Papist"; vgl. Oswald Richter a. a. O. p. 29 Anm. 2.

[3]) Dr. H. St. A.: loc. 8985 „Des Bischofs zu Meissen Dienste belangend" fol. 7: Brief des Bischofs an Herzog Georg vom 28. November 1502.

Allerdings machte der Herzog dagegen mit Schärfe geltend: Das „furnemen“ des Amtmannes wäre unterblieben, wenn wir das Unsere von Euch bekommen hätten, da wir aber „sulchs von euch nicht haben bekommen mogen, sundern euch einer eigensinnigkeit, trotzikeit vnd verachtunge vnsrer zcustendigen gebote vnd gerechtikeit vermercket haben, ... seyn [wir] schuldig gewesen, vnsr hergebrachte gerechtikeit kegen och zcu hanthaben vnd die vns also wider die billickeit nicht zu enzihin lassen, sundern der wider zu trachten vnd wege furzunemen[1]) ... vnd also vervrsacht wurden, vnsern amptmann derhalben befehel zu geben, welches er sich denne gehorsamlich gehalten yn zuversicht nichts vnbillichs der an gevbet, noch vil weniger widder vnser vorfaren verschreibung gehandelt, als doch durch ewer vnverschempt schrieben vns zu vnschulde vnde uelen, dem grade der warheit zu gemessen wirt, solten och des billich von euch verschonet seyn“[2]). Überhaupt war die gemeinsame Regierungszeit des Herzogs Georg (1500—1539) und des Meissner Bischofs Johann VI. (1487—1518) reich an scharfen Auseinandersetzungen. Mit welcher Schärfe der Herzog bei solchen Streitigkeiten seinen Standpunkt vertrat und mit welcher Halsstarrigkeit der Bischof auf dem seinigen verharrte, zeigt sich im Jahre 1508[3]). Der Bischof war mit seinem Kapitel in Streit geraten, und der Papst hatte die Beilegung des Streites dem Abt von Pegau und dem Propst des Leipziger Thomasklosters

---

[1]) Durchstrichen ist hier der Passus: „vnd wie wol wir da mancherley, och mit einer ernstlichen gestalt domit vnser gerechtigkeyt von euch bekommen mechten, widder euch zu gebruchen gehabt.“

[2]) Dr. H. St. A.: loc. 8985 fol. 5.

[3]) Die Akten und Urkunden, die der nachfolgenden Darstellung des Streites zu Grunde liegen, finden sich im „Dr. H. St. A.: loc. 8985 „Handel des Bischoffs vonn Meissen belangende, Gebrechen so zwischen Herzogk Georgen zu Sachsen vnd dem Bischoff zu Meissen anno 1508 vorgelauffen vnd wie die Richtung geschehen.“ No 134 fol. 1 ff. Wir haten uns jedoch bei der Darstellung des Streites mehr an die Urkunden selbst und die Data ihrer Ausfertigung als an das „vber diese dingk, das dye beweyslichen mogen angegeben werden“, angefertigte „Instrument“ . .; vgl. auch Weim. A.: Reg. B. 1014 u. 1020.

übertragen. Im Verlaufe der in Leipzig erfolgten Verhandlungen hatte sich der bischöfliche Bevollmächtigte auch über das Verhältnis des Herzogs Georg zu Bischof und Domkapitel geäussert und dabei ausgeführt, dass der Fürst das Kapitel gegen den Bischof aufgehetzt[1]) und den Domherren gegen den Bischof Schutz und Unterstützung zugesagt habe, auch den Abt von Pegau und den Propst des Thomasklosters durch seinen Kanzler habe ermahnen lassen, die Sache des Kapitels gegen den Bischof zu vertreten. Auf die Kunde von diesen Anschuldigungen beauftragte der Herzog am 31. Januar 1508 den Lic. Valentinus Smydt und den Geleitsmann zu Leipzig mit der Regelung der Angelegenheit. Im Verlauf der Verhandlungen wurden wiederholt sowohl seitens der fürstlichen Gesandten, die in schroffster Form den Standpunkt der Überordnung des Herzogs über den Bischof vertraten[2]), als auch seitens des Herzogs selbst gegen den Bischof die schwersten Anklagen erhoben[3]). Dass der Herzog nicht gewillt war, des Bischofs Halsstarrigkeit ungestraft zu lassen, zeigt sich im folgenden Jahre (1509)[4]). „Als dise hendel eyn zceytlang

---

[1]) „dominus princeps odio capituli dominum episcopum prosequit".

[2]) Schreiben an den Bischof vom 19. Feb. 1508: „Desbalben enthalden wirs billich, denn es nicht so herkommen, sundern ehir erfaren ist, das ewir gnaden vorfarn der hern von Sachssen geschickten nachgereyst, des auch dyeselben ewir gnaden vorfarn vnbeschwert gewest. Wir wollen auch als arme gesellen in dem warhafftiger befunden werden, denn vns awir gnaden zumist."

[3]) Besonders charakteristisch ist folgender geharnischter Brief des Herzogs an den Bischof vom 3. März: „Herr von Meyssen, wir sint bericht, das wir durch ewern aduocaten vnd volmechtigen vor bebstlichen Commissarien alhir zcu Leyptzk mit vntceylichen, vnerfintlichen worten belestigt lauts ingelegter copien, erfordert vnser notturft zcu wissen, ab solchs auf ewren befehel gescheen. Wollen vns vorsehen, yr werdet vns solchs bey zceggen dyses briues zcu erkennen schriftlich geben, was euch darumb bewust ja odder nein, off das wir darnach haben zu richten. Geben eylend zcu Leyptzk Freytag nach dem sontag Exurge Anno etc. octavo."

[4]) Ebenda. Auch hier ist wieder eine Angelegenheit dazwischen gebracht, die zeitlich an andrer Stelle gehört; es betrifft den Ungehorsam der Räte zu Stolpen und Bischofswerda; s. o. p. 74!

irrig gestanden", hat der Bischof am 8. Mai 1509 seinen Offizial zum Herzog geschickt, um denselben um Schutz gegen den Ritter Jacoff von Kockritz wegen eines Überfalls auf verschiedene Pfarrer der Meissner Diözese zu bitten. Darauf gab der Herzog folgenden Bescheid: „Er Offizial, ir solt dem bischoff von vnsern wegen vff ewir schrifftlich antragen widder sagen, das wir vnser vnderthan, schutzvorwandten vnd lantsessen, dye sich vnsers gehorsams halten vnd vns thun, was vns lieb, gefellig vnd dinstlich vnd vnsern vnwillen, smehe vnd vordriess vorhuten, selber nicht vben vnd geleysten, wes yre vorfarn vnsern willig gethan, vnd ab sye wes widder vns mit worten, wercken odder thetlicher handelung gethan, dasselbe zcymlicher weyse abtragen, wue dye selben beleydigt, ist vns nicht lieb. Wir wollen vns auch kegen denselben vnsern vorwandten wie oben benant mit schutz vnd der thetern kegen yn mit straff dermass bezceygen, darauss menniglich dye billickeit bey vns vormercken sall." Da der Herzog keine Hilfe leistete und die Bedrückungen des Ritters von Kockritz „mit morde brandt vnd raube" zunahmen, schickte der Bischof am 12. Oktober 1509 nochmals seinen Offizial zum Herzog. Doch wieder wurde seine Bitte um Schutz abschlägig beschieden[1]). Trotzdem am 5. November auch die bischöflichen Erbarmannen baten, doch der demütigen Bitte des Bischofs zu willfahren, blieb der Herzog unerbittlich und wollte eine noch schroffere Antwort geben, „aber dieweyl dye etwas scharff was, habenn sein f. g. rette gebetenn, das die sein f. g. wolte enthalten". Es wurde vielmehr eine Verhandlung verabredet, die der Herzog allerdings erst durchaus nicht

[1]) Die herzogliche Antwort lautete: „Er Offizial, ir moget dem bischoff sagen, dyeweyl er aus mutwilliger hochfart vns vnser gerechtigkeit, dem schutz anhengig, widder altherkommende vbung vnd gewehr, darinne wir vnd vnsser vorfarn allczeyt gewest, vorenthalten, auch vnser leyb, sele, ere vnd gut angefochten, das beleydigt vnd zcu beleydigen getracht, ist ym darkegen vnsser gemuth eroffent, dyeweyl solch vnrecht von ym kegen vns nicht abgetragen wirdt, gedencken wir vff berurter vnser meynung zcu beruhen."

bewilligen wollte „aus vrsachen, das seyn f. g. wussten, das es alles vergebens vnd ane frucht were“, und wobei er die Bedingung stellte, dass „diese sachen, die s. f. g. ere vnd standes betreffen, aus seiner f. g. handenn damit nicht gestellt“ sind. Dieses schroffe, energische Vorgehen des Herzogs scheint doch nicht ganz ohne Eindruck auf den Bischof geblieben zu sein; denn vom 19. April 1511 findet sich das Original eines bischöflichen Schreibens, worin der Bischof sein Verhalten bedauerte und um Verzeihung bat[1]). Der Herzog nahm diese Entschuldigung auch an; denn sein nächstes Schreiben vom 17. Mai 1509, worin ein Schiedsgericht zu Beilegung der Irrung angesetzt wurde, war bedeutend freundlicher als die vorhergegangene Korrespondenz und trug wieder die dem Bischof zukommende Anrede: „Erwirdiger ingotvater besunder liber frundt“ Dass der Streit dann endlich auf dem Tag zu Leipzig beigelegt wurde, und dass die Beilegung eine völlige Niederlage der landeshoheitlichen Bestrebungen des Bischofs bedeutete, haben wir bereits an andrer Stelle erörtert[2]). Die grosse Zahl der zwischen dem Bischof und dem Fürsten schwebenden Streitpunkte kann uns eine Zusammenstellung derselben, wie sie in dem bewussten „Instrument“ gegeben wird, lehren: „Dye artickel, dye meyn gnediger her doczumal hat furtragen lassen: Item vmb den dinst im lande vnd folge, item vmb dem dinst dem konige; item vmb meynen vettern den schutz zcun Stolpen, damit meyn landt vnd macht wollen engern; item widder

---

[1]) Das Schreiben lautete: „Nachdem sich irrung zwischen e. g. vnd mir gehalten vnd noch dorvmb e. g. mich vnd meynen stifft eine zeitlang nicht zu beschutzen bedacht, dieweil ich aber willig, mich gegen e. g., wie meyne nehsten vorfarn getan zcu halten, so bitt ich, e. g. wollen mich vnd meynen stifft mit schutz nicht vorlassen sundern mein gnediger herre sein. Als auch e. g eine beswerung hat etliche wort, so mein procurator zu Lipsik vor den bebstlichen commissarien gesaczt, welche wort e. g. vor eyne iniurien anzewht. Solchs ist nicht gescheen in meynung vnd gemute e. g. zu iniuriren, denn ich weiss, das solchs nicht gepurt vnd vngerne tun wolte, bitt derhalben, e. g. wolt solchs vor entschuldung von mir annehmen vnd mein gnediger herre sein. [2]) S. o. p. 86f.!

mich gestanden zu Erffurt; item widder mich gehandelt zcu Wurzen vnd den handel gehindert; item widder mich gesiegelt als seyn landisfursten zcu Numburg; item dye bleych zcu Wurtzen mit entpfrembdung den meynen; item vmb die entfrembdung der presentation; item das haus zcu Meyssen vnd seyn zusage; item vmb offnung meynes landes meynen finden durch seyn nichtvleys vnd vorachtung; item vmb iniurien vnd bannes vnd process widder dye, dye Byschoffswerd eingenommen; item vmb dye nehst iniurien, so myr von ym widderfahren; item vmb dye vorsammlung der lantschafft, do er bey meyner vettern lantschafft gestanden; item dye meynen gebannen; item Schatzgelt der von Bischoffswerda; item Unkost darvff gelegt; item dye gemeyne hulff vnd stewer des landes, dyeweyl er sich darczu bekennet; item Libenthall[1]), Interdikt zu Dresden*; item die reformacion der kloster*; item vmb wegen*; vmb indult*; stroff der geistlichen*; abbruch des schlosses*[1]). Was der Herzog überhaupt von den Hoheitsrechten des Bischofs in den Stiftsgebieten dachte, offenbart sich in einem Schreiben vom 1. Dezember 1508 an die Stadträte der Bischofsstädte Stolpen und Bischofswerda. Darin wurde folgendes ausgeführt: „Nachdem aber der stifft Meyssen vnd sunderlich yr beyde stedt van alder zceyt in vnserm furstenthum vnd furstlichen oberkeit gelegen vnd begriffen seyn, daraus auch vnser vorfarn vnd wir zcolle, gleyte vnd alles ander furstlicher oberkeit vnd regalien anhengig vff gemelts stiffts gutern vnuorhindert gebraucht vnd noch tegelich gebrauchen, auch alle stifftsvorwandten sich als zcugehorige der lende mit muntz vnd anderm allezceyt vnsern vorfarn vnd vnser gemeyner landesordenung gehalden vnd noch zcu halden schuldig seyn, itziger vnd vorfarende bischoff zcu muntzen keyn recht oder macht gehabt, sundern sich allezceyt mit eynnemung, zinss, renth vnd ander yrer yrbör, wie nach von itzigen bischoff

[1]) Von diesen Artikeln ist ein Duplikat vorhanden, die mit Sperrdruck versehenen Artikel sind im Duplikat durchstrichen, die mit * versehenen hinzugefügt.

geschiedt, vnser vorfarn vnd vnser muntz gehalden, irfolget, dyeweyle vns oberkeit der muntz vnd derselben missbrauch zu straffen in allen vnsern landen zcu stehen, derselbig missbrauch bey euch als stifftsvorwandten, dye, wie berurt, vnsern landen anhengig vnd zcugehörig befunden ist, seyt yr in vnsser straff gefallen"[1]). Der Standpunkt, den der Herzog Georg hier den landeshoheitlichen Rechten der Bischöfe gegenüber vertritt, scheint der in Wirklichkeit ausgeübte gewesen zu sein, nnd wir können daraus entnehmen, wie es in praxi um die bischöfliche Landeshoheit stand. Dass es deswegen nicht schon früher zu Streitigkeiten zwischen den Wettinern und ihren Bischöfen gekommen war, lag lediglich daran, dass die Vorgänger des Bischofs Johann VI. sich stillschweigend in das Unvermeidliche gefügt hatten, einmal deshalb, weil sie nicht schlechter fuhren, wenn sie sich dem Willen der Landesfürsten unterordneten, zum andern aber auch, weil sie die Nutzlosigkeit einer Opposition gegen die mächtigen Fürsten einsahen.

Neben der landesfürstlichen Militär- und Finanzhoheit über die Stifter brachte die Vertretung der Stifter nach aussen hin die wachsende Abhängigkeit der Bischöfe zum Ausdruck. Darin vollzog sich im 14. und 15. Jahrhundert ein merkbarer Wandel gegen früher und zwar nicht nur insofern, als die diplomatische Vertretung der Bischöfe dem Reich gegenüber in die Hände der Landesherren überging, wie wir das oben gezeigt haben[2]), sondern vor allem auch in bezug auf den Abschluss von Verträgen mit andern Mächten. Während die Bischöfe in den Jahren 1241[3]), 1254[4])

[1]) Dr. H. St. A.: loc. 8985 „Handel den Bischoff v. Meissen bel. A. 1508" No. 134 fol. 18.

[2]) S. o. p. 49 ff.!

[3]) Cod. dipl. Sax. II 1 p. 109 nr. 121: Der Meissner Bischof Bruno schliesst ohne den Markgrafen von Meissen am 7. Mai 1241 einen Vertrag mit dem König Wenzel von Böhmen über die Grenzen zwischen Stift und Bautzner Land.

[4]) Markgraf Heinrich der Erlauchte, die Bischöfe von Meissen, Merseburg und Naumburg etc. schliessen im J. 1254 zu Grimma einen Vertrag zur Aufrechterhaltung des Landfriedens; vgl. Lepsius p. 86.

und 1287[1]) noch als selbständig Vertragschliessende auftraten, hörte das im 14. Jhdt. auf. Jedoch wurden sie im Anfang des 14. Jahrhunderts in den Verträgen der Landesherren noch besonders als in den Vertrag oder die Sühne einbezogen erwähnt, wie dies in dem Sühnevertrag, den die Brüder Otto und Abe Schlichting mit dem Markgrafen Friedrich dem Ernsthaften (1323—49) am 13. Juli 1325 schlossen[2]), ferner in dem Friedengelöbnis des Fürsten Albrecht von Anhalt vom 14. Juli desselben Jahres[3]) und dem Sühnevertrag des Landgrafen Friedrich von Thüringen (1323—49) mit den Grafen von Schwarzburg vom 26. und 28. Juli 1345[4]) geschah. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts verschwand auch das[5]). Besonders auffällig ist das Ausscheiden der Bischöfe aus der Reihe der Vertragschliessenden bei den Verträgen, worin die einzelnen Fürsten und Bischöfe die Aufrechterhaltung des Landfriedens garantierten. Im Gegensatz zu den

---

[1]) Kehr a. a. O. p. 400 nr. 494: Die Bischöfe Bruno von Naumburg und Heinrich von Merseburg, sowie Markgraf Friedrich Tuta (1285—91) versprechen am 25. Feb. 1287 dem Erzbischof Heinrich von Mainz als Hauptmann und Vikar des Königs die Haltung des Landfriedens in Thüringen und Osterland; vgl. auch eb. p. 408 nr. 511.

[2]) Ebenda p. 617 nr. 762: „swaz ouch unse herren von Mysne, von Nuenburg unde von Merseburg die byschove wyder uns getan haben durch unsis herren willen des vorgenanten margraven, des sullen sy gesunit sin.

[3]) Eb. p. 618 nr. 762: „In den vrede het die vorghenante marcgreve inghenomen die ersamen herren von Misne, von Nuwenburch vnde von Merseburch die bischope, of sie ore brieve darover gheven, also hie ghedan het."

[4]) Eb. p. 849 nr. 986: „In die sune zciehen und nemin wir binamin die erwirdigen herren herren Wytigen bischoven zcu Nuemburg und herrn Heinrich bischoven zcu Merseburg."

[5]) Der Vertrag vom 15. Juli 1482, den Bischof Friedrich von Merseburg mit den Herzögen von Sachsen-Lüneburg und Braunschweig-Lüneburg schloss, kommt hier nicht in Betracht, da ihn Friedrich als „erwählter Erzbischof von Magdeburg" einging. Dass er sich jedoch immer noch seiner Beziehungen zu den Markgrafen von Meissen bewusst war, lehrt die Versicherung: „In diese eynunge czihin wir . . vnsir herren die marggraven von Miczsen . ., wider die wir nicht thun wollen"; Cod. dipl. Sax. I B 1 p. 31 nr. 46.

Landfriedensversicherungen der Jahre 1254 und 1287[1]) finden wir die Bischöfe von Meissen, Merseburg und Naumburg in den Landfriedensverträgen der Jahre 1398[2]), 1401[3]), 1402[4]) und 1405[5]) nicht mehr vor, dagegen aber die Bischöfe von Hildesheim, Bamberg, Würzburg und Halberstadt, die sich überhaupt eine grössere Selbständigkeit bewahrt haben, und sogar eine Anzahl mächtiger Grafen nnd Herren. Auch in anderen Verträgen aus dieser Zeit wurde der sächsischen Bischöfe nicht gedacht, so im Bündnis gegen die Städte vom 8. Mai 1399[6]), gegen die Grafen von Hohnstein und Regenstein vom 11. November 1399[7]) und mit den Schlesiern vom 23. Januar 1429[8]). In dem Bündnis des Erzbischofs Günther II. von Magdeburg mit den Fürsten Wilhelm I. (1349—1407) Friedrich dem Streitbaren, Wilhelm II (seit 1381) und Friedrich dem Jüngeren (1406—1440) vom 3. Juli 1406 wurden die Bischöfe neben Grafen und Herren, Mannen und Städten wenigstens besonders erwähnt[9]). Aus dem An-

[1]) S. o. p. 103 f.!

[2]) Cod. dipl. Sax. I B 2 p. 116 nr. 184 (1398, 1. Juli): Vertragschliessende sind der Erzbischof von Mainz, die Bischöfe von Hildesheim u. Paderborn, die Landgrafen von Thüringen und Hessen, die Herzöge von Braunschweig.

[3]) Eb. p. 260 nr. 290 (1401, 22. Nov.): die Bischöfe von Bamberg und Würzburg, die Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meissen, der Burggraf von Nürnberg.

[4]) Eb. p. 269 nr. 400 (1402, 9. Januar): der Erzbischof von Magdeburg, die Bischöfe von Hildesheim und Halberstadt, die Landgrafen von Thüringen und Hessen, die Herzöge von Braunschweig, der Fürst von Anhalt, die Grafen zu Hohnstein, Wernigerode, Mansfeld, Regenstein, der Herr von Homburg.

[5]) Eb. p. 359 nr. 529 (1405, 17. Okt): die Land- bez. Markgrafen von Thüringen und Meissen, die Herzöge von Braunschweig u. Lüneburg, der Landgraf von Hessen.

[6]) Eb. p. 156 nr. 244: der Erzbischof von Mainz, die Herzöge von Baiern, der Pfalzgraf, die Land- bez. Markgrafen von Thüringen und Meissen, der Bischof von Bamberg, der Landgraf von Hessen, der Burggraf von Nürnberg.

[7]) Eb. p. 173 nr. 262: der Bischof von Halberstadt und die Markgrafen von Meissen. [8]) Scriptores rerum Siles. VI p. 82.

[9]) Cod. dipl. Sax. I B 2 p. 495 nr. 703: „In diese eynunge czihen wir dy erwirdigen in god veter hern Ulriche, bischoffe zu Nuem-

fang des 15. Jahrhunderts haben wir einen einzigen Vertrag, wo ein sächsischer Bischof als selbständig Vertragschliessender auftrat. Das war bei der Sühne des Erzbischofs Johann II. von Mainz mit den Grafen von Hohnstein vom 4. November 1403, wo Bischof Otto v. Merseburg (1403—1406) sich unter den Helfern der Grafen von Hohnstein befand. Dass der Bischof sich hieran beteiligte, hatte seinen Grund darin, dass er selbst aus dem Hohnsteiner Grafengeschlechte stammte. Jedoch bietet der Vorbehalt, unter welchem der Vertrag geschlossen wurde, einen klaren Beweis dafür, dass sich der Bischof ebenso wie die dabei beteiligten Grafen und Herren ihrer Abhängigkeit vom Markgrafen voll bewusst waren; denn in dem Vorbehalt wurde festgesetzt: „Sie sollen während der Dauer des Krieges zwischen dem Erzbischof und den Herzögen von Braunschweig und Lüneburg und dem Landgrafen von Hessen nichts wider ersteren tun", „ez were dann, doz sie widder uns zu sin oder zu tun von den marggraven von Missen kuntlichen gedrungen wurden und des nicht uberhoben gesin mochten"[1]). Der Bischof Withego von Naumburg (1335—1348) holte sogar die Erlaubnis den Landesherrn ein, als er von der Stadt Erfurt die Aufforderung erhielt, das Bündnis mit derselben zu erneuern[2]). Bezeichnend sind auch die Beschlüsse des Naumburger Tages vom 27. April 1454, wo die Herzöge von Sachsen über die Verteidigung Sachsens gegen Böhmen verhandelten. Darin heisst es: „Zu reden mit unserm herren von Magdeburg umb M pferd . . . bischof von Halberstadt vmbe M pferd, bischove

burg, hern Otten, bischoffe zu Merseburg, und hern Tymen, bischoffe zu Missen, unser liben herren und frunde und die edeln graffin Heinrich von Hohnstein . . . ern Hanse und hern Procze, hern zu Querfurde und sust alle andern unser graffin, hern, manne und stete.

[1]) Cod. dipl. Sax. I B 2 p. 363 nr. 532.

[2]) Gesch.-Quellen der Prov. Sachsen: Bd. 24, p. 109 nr. 139: Bischof Withego an Markgraf Friedrich von Meissen am 27. Januar 1336: „quidquid igitur super premissis per nos faciendum decreveritis, nobis literaliter intimare dignemini, ad quod, sicut ad quelibet honorem et commodum vestrum respicienta, in quantum facultas nostra suppetit et expedit laborem prestabimus et operam efficacem".

von Hildesheim umbe M pferd, den fursten uf suntag Cantate (19. Mai) nach Wernigerode zu bescheiden“ [1]) Die Bischöfe von Meissen, Merseburg und Naumburg wurden gar nicht erwähnt, ihre Hilfe war selbstverständlich, da sie zur militärischen Heeresfolge verpflichtet waren. Auch der Erlass des Kaisers Friedrich III. vom 6. August 1471, worin aufgefordert wurde, dem Kurfürsten Albrecht von Brandenburg zur Besitznahme der Herzogtümer Stettin, Pommern, Rügen etc. behilflich zu sein, war nur an den Kurfürsten und die Herzöge von Sachsen, den Erzbischof von Magdeburg, die Bischöfe von Hildesheim, Halberstadt und Werden, die Herzöge von Braunschweig u. a. gerichtet, nicht aber an die sächsischen Bischöfe [2]).

Von besonderer Wichtigkeit für die Stellung der Bischöfe waren ihre persönlichen Beziehungen zu den Landesfürsten, die sich teils auf ihre Abstammung aus sächsischen Adelsgeschlechtern teils auf ihre Verwendung im Dienste des Landesherrn zurückführen lassen. Dass die Bischöfe zum grössten Teile aus sächsischen Adelsfamilien stammten [3]), war insofern wesentlich, als sie dadurch gewöhnt waren, die sächsischen Fürsten als ihre Landesherrn zu betrachten, ferner jedoch auch insofern, als ihnen die Rücksicht auf ihre Familie, deren Glieder auf die Gunst der Wettiner mehr oder weniger angewiesen waren, gebot, sich den Fürsten dienstbeflissen zu erzeigen, zumal sie vielfach dem Landesfürsten ihre Aufnahme in die Domkapitel und wohl oft auch ihre Erhebung zur Bischofswürde verdankten [4]). Ausserdem waren viele von ihnen bereits als Domherren Beamte und Räte im fürstlichen Dienste gewesen und waren so-

---

[1]) Fontes rerum Austriacarum II. Abt. 42. Bd.: A. Bachmann, Urkunden und Aktenstücke zur österreichischen Geschichte im Zeitalter Kaiser Friedrichs III. und König Georgs v. Böhmen (1440 bis 1471) p. 131. [2]) Chmel a. a. O. p. 620 nr. 6383.

[3]) Ein Blick auf die Bischofslisten, in denen sich die Namen alter sächsischer Geschlechter (v. Schönberg, v. d. Planitz, v. Haugwitz, v. Witzleben, v. Schleinitz, v. Miltitz, v. Goch, v. Bose, v. Weissenbach, v. Querfurt, v. Kockritz, v. Trotha etc.) zum teil in mehreren Vertretern vorfinden, lehrt es. [4]) S. u. u. II, 2a!

mit gewöhnt, sich den Befehlen der Fürsten unterzuordnen. Dass diese Vorbedingungen nicht gerade geeignet waren, in den Bischöfen das Gefühl ihrer formell ebenbürtigen Reichsfürstenstellung lebendig zu erhalten, leuchtet ohne weiteres ein, zumal da auch noch die Zahl der Bischöfe beträchtlich war, die nach ihrer Erhebung zum Bischof noch weiterhin im fürstlichen Dienste verblieben. Der erste Bischof im Dienste des Landesfürsten war Bischof Johann I. von Meissen (1342—70), der einem im 15. Jahrhundert erloschenen meissnischen Rittergeschlechte v. Eisenberg entstammte und 1333 als „prothonotarius" oder „oberster Schreiber" des Markgrafen Friedrich II. der Ernsthaften erwähnt wird. Zunächst Domherr des Eisenacher Marienstiftes und Domherr zu Meissen wurde er im Jahre 1340 Propst des Meissner Domkapitels und 1342 Bischof von Meissen. Zwar hat er als Bischof das Amt eines Protonotars niedergelegt, jedoch ist er auch fernerhin der Ratgeber des Markgrafen geblieben. In nicht weniger als 3 Urkunden der Jahre 1342 und 1343 hat dieser seinem innigen Freundschaftsverhältnis zu Johann Ausdruck gegeben, indem er ihn abweichend von dem nüchternen Urkundenstil „unsern Freund und teuersten Ratgeber" („amicus et secretarius carissimus") nannte[1]), und seine Söhne Friedrich, Balthasar und Wilhelm (seit 1349) übertrugen dem Bischof als Beweis ihrer „rechten fruntschaft und liebe", die sie „tzu dem erwirdigen vatere in gote herren Johannes bischoph tzu Meissen mit gantzem hertzen tragen", alle Rechte und die Gerichtsbarkeit im Dorfe Altmügeln[2]). Auch der Nachfolger Johannes im Bischofsamt Konrad III. (1371—75)[3]),

[1]) Vgl. Karl Wenck, Johann von Eisenberg, Kanzler Friedrichs des Ernsthaften. N. Arch. f. s. Gesch. XXI p. 214 ff. — Cod. dipl. Sax. II 5 p. 37 nr. 48; II 1 p. 362 nr. 444, II 2 p. VIII f. — Ebeling a. a. O. II p. 232. — Hermann, Mittweidaisches Denkmal (1698) p. 367. — In einer Urkunde von 1339 im Naumb. DC.-A. (O. U. 388) tritt er als Canonicus zu Naumburg und protonotarius auf.

[2]) Über seine Regierungszeit als Bischof, vgl. Lippert, Studien über die wettinische Kanzlei und ihre ältesten Register im 14. Jahrhundert. N. A. f. s. G. XXIV p. 13 ff. — Cod. dipl. Sax. II 2 p. XIV. — Ebeling a. a. O. II p. 233. [3]) Cod. dipl. Sax. II 2 p. 60 nr. 551.

ursprünglich Pfarrer in Wahlhausen, ist seit 1332 Notar und von 1347/48 an Protonotar in der markgräflichen Kanzlei gewesen. Schon vorher mit Pfründen reich bedacht, wurde er im Jahre 1370 Bischof von Meissen. Protonotar ist er jedoch nur bis 1361 gewesen[1]). Von den Merseburger Bischöfen wird als erster Friedrich II. von Hoym (1357—82) als markgräflicher Rat bezeichnet[2]). In einer Urkunde vom 30. Dezember 1362, worin der Markgraf Friedrich III. der Strenge (1349—81) dem Bischof seine Lehnsgerechtigkeit zu Perga überliess, heisst es: „fur seinen getruwen dinst, den er vns vnd vnsrer herrschaft in allen vnsern geschefden vnd nöten mercklichen mit gantzen truwen hat erzceiget vnd furbaz alleczeit tun will vnuordrozzen“[3]). Auch sein übernächster Nachfolger Heinrich V. von Stollberg (1384—93) besass das Vertrauen der Wettiner; denn als sie von König Wenzel beauftragt wurden, einen Richter über den westfälischen Landfrieden zu setzen, bestimmten sie dazu „ern von stolberg irwelten bischoff czu Merseburg“[4]). Bischof Nicolaus von Merseburg (1411—31) ist nach der Merseburger Bischofschronik Kanzler der Markgrafen von Meissen gewesen[5]). Ausserdem wurde er mit dem Bischof Gerhard von Naumburg (1409—22) von Friedrich dem Streitbaren (1381 bis 1428) auf das Konstanzer Konzil gesandt, wo sie 3 Jahre gewesen sind[6]). In einem Steuerausschreiben des Kurfürsten Friedrich und des Herzogs Wilhelm zwischen 1428 und 1450

---

[1]) Lippert a. a. O. p. 13 ff. — Cod. dipl. Sax. II 2 p. XIV.

[2]) M. G. S. S. X. p. 199: „Verum quia hic Fridericus episcopus carnali nobilitate fulgebat, astutus sensu in consiliis pollebat, et ob hoc factus est consiliarius marchionum Misnensium. Unde contingebat ipsum aliquoties inter alios legatos ipsorum marchionum ad imperatorem Carolum versus Pragam suis in negotiis mitti peragendis, quare per suam eloquenciam et sagacitatem tandem ad noticiam ipsius imperatoris pervenit“.

[3]) Merseb. DC.-A: v. Berbisdorff a. a. O.

[4]) Dr. H. St. A.: Copial 28 fol. 64 (1385, 3. Mai).

[5]) M. G. S. S. X p. 205: „Nicolaus Lubeck ... canallarius dominorum marchionum Misnensium“. — Vgl. Ebeling a. a. O. II p. 250.

[6]) Dr. H. St. A.: loc. 9038 „Zaders Stiftschronica“ fol. 43.

erscheinen die Bischöfe von Merseburg und Naumburg als landesherrliche Räte[1]). Kurfürstlicher Rat war ferner der Bischof Kaspar von Meissen (1451—63); er weilte als solcher am 28. Januar 1454 mit andern sächsischen Räten in Laun[2]), nachdem er bereits 2 Jahre vorher (1454, 22. März) als sächsischer Unterhändler einen Schiedsbrief zwischen dem Kurfürsten von Sachsen und Johann von Wartenberg, dem jungen Herrn zu Tetzschen, zu stande gebracht hatte[3]). Wie sehr er das Vertrauen des Kurfürsten Friedrich des Sanftmütigen (1428—64) besass, erhellt daraus, dass er im Jahre 1447 mit für die vormundschaftliche Regierung des Kurlandes im Falle des vorzeitigen Ableben Friedrichs bestimmt wurde[4]). Von seinem Nachfolger Bischof Dietrich (1463—76) erfahren wir zwar nicht direkt, dass er sächsischer Rat gewesen ist; die treuen Dienste jedoch, die er den Wettinern besonders in der Zeit der Spannung mit der Kurie infolge der sächsischen Politik gegen den böhmischen „Ketzerkönig" Georg Podiebrad erwiesen hat[5]), zeigen zur Genüge, dass er den Landesherren treu ergeben war. Zwar hatte der Bischof, gedrängt von den päpstlichen Legaten, seinen Offizial nach den Orten an der böhmischen Grenze geschickt, damit er das Ausfuhrverbot nach Böhmen nochmals einschärfe; als aber die Fürsten Ernst und Albrecht an ihn schrieben: „Es ist vns ein grosz befremdunge, das sich einer fremder die rete vnszer stette zusampne vorbotten anmassen vnd den

---

[1]) Dr. H. St. A.: Copial 35 (1410—1450) fol. 206 b.: vs diesin obgeschr. vnsern notsachen, hülffe vnd sture wir gerett mit den erwirdigen vnsern hern den bischouen, den bischouen zcu Mersseburg vnd zcu Nuemburg vnd den edeln grauen Heinrichen von Swartzpurg vnd allen andern vnssern reten gerett sie gebeten vnd ermanit habin, als wir billich tun, vns darynn getruwelichin zcu helffin vnd zcu raten, als sie vns pflichtig sind, wie, welchirwiese vnd womit solche scheden vnd vorterblichkeit vnsir vnd vnsir lande, als vorberurt ist, vorczukommen were".

[2]) Palacky, Urkundliche Beiträge zur Geschichte Böhmens und seiner Nachbarländer. Fontes rerum Austriacarum 2. Abt. XX. Bd. p. 76.

[3]) Ebenda p. 25 f. [4]) Machatschek a. a. O. p. 460.

[5]) S. o. u. I, 3 p. 39 f.! — Vgl. Ermisch a. a. O. N. A. f. sächs. Gesch. I p. 230 f.

gebot tun ordenunge geben solle; es were wol genuge, das man sich gemeyner gebot uff dem predigestul gebruchte, sol das ordentlich vnde vnobbergrifflich gesche", versicherte er in einem ausführlichem Schreiben am 13. Januar 1471, dass der den Fürsten zugegangene Bericht nicht richtig sei: „is hat vnsir official nicht alleine die rethe vnd gewaldigen, sundern ouch die pfaffheit vnde priesterschaft samtlich versammelt." Zugleich wies er auf die harten Drohungen hin, welche ihm direkt von Rom und durch den Legaten zugegangen seien, und darauf, dass ihm als geistlichen Oberhirten, die Verpflichtung obliege, die nachdrücklich angedrohten Strafen des Bannes und des Interdiktes von den fürstlichen Landen abzuwenden[1]). Bezeichnend für seine Gesinnung gegen die Fürsten ist folgende Stelle seines Briefes: „Also aber wer gnade ferrer beruren, wy ir wff eyne meinung gedocht hattet, dy wir mit vnserm Capitel vorslogen vnd voracht solden haben, gnedige herren, wir wolden gar vngerne wer gnaden gute meinung vorslagen adder vorachten, vnd ist in vnser hertz adder gemute ny kommen, das wir eynigerley wer gnade gute meinung vorslahen adder vorachten, besunder so wir das vorstunden liber raten vnd helffen wolden, damit solche vorstregket vnd vorendet wurde . . . Vnd das alles haben wir gethan als der wo wir kunden adder mochten gerne vleis vorkeren wolten, das wer gnade erete vnd wer gnade vnd vnser aller landen vnd lewthen zcu gute kommen mochte, alles in lawter guter meinunge, das solchs wer gnade gnediglich von vns vorstehen vnd vornemen wurde vnd des noch eyn gantzen vortrawen tragen, wer gnade thun werde, denn wo wir gethun kunden adder mochten, das wer furstlichen gnaden behegelich dinstlich vnd czu willen were, das haben wir vns bysher gevlissen vnd wir sein das hinfur zcu thun gar willig"[2]). Dass dies nicht nur leere Worte waren, hatte er bereits vorher bewiesen, wo er es unternahm, die Politik seiner Landesherren in der böhmi-

[1]) Cod. dipl. Sax. II 3 p. 193 nr. 1131 Anm.
[2]) Cod. dipl. Sax. II 3 p. 204 nr. 1146.

schen Frage in einem Schreiben an den Papst in der wärmsten Weise zu verteidigen, indem er darauf hinwies, dass die Güte des Kurfürsten Ernst gegen die Priesterherrschaft im Land „werde durch mancherleye erczeigunge vnd exempel geachtet offenberlicher vnd clerer dem lichte der sonne", und dass sich der Kurfürst auch fernerhin nicht von dem Gehorsam gegen den päpstlichen Stuhl abbringen lassen werde[1]). Die am 20. November 1466 erfolgte Antwort des Papstes auf dieses Schreiben war sehr kühl gehalten. Zwar dankte der Papst dem Bischof für die Befolgung des päpstlichen Befehls, fügte aber hinzu: „ob wir wohl etwas mehr daraus geharret haben"[2]). Trotzdem veränderte der Bischof sein Verhalten zur Politik der sächsischen Fürsten in der böhmischen Angelegenheit nicht; sondern stand auch weiterhin treu zu ihnen. Weitere Bischöfe, die als Gesandte und Räte im Dienste der Wettiner standen, waren die Merseburger Bischöfe Johannes v. Bose (1431—63), der im Jahre 1444 in Begleitung des Kurfürsten Friedrich des Sanftmütigen und des Herzogs Wilhelm am Reichstage zu Nürnberg teilnahm[3]), und Thilo von Trotha (1466—1514), von dem wir erfahren, dass er „bei den Fürsten zu Sachsen wohl gehalten und ihr oberster Rat" war[4]), der ferner im Jahre 1478 die Tochter des Kurfürsten Ernst nach Dänemark geleitete[5]) und am 10. Mai 1478 von den Fürsten aufgefordert wurde, am Sonntag Exaudi (3. Juni) in Plauen zu ihnen zu stossen, um mit ihnen auf den kaiserlichen Tag zu Nürnberg zu reiten[6]). In hervorragendem Masse wurde

[1]) Von diesem Schreiben an den Papst, welches die Anwort auf ein ernstes päpstliches Schreiben vom 24. April 1466 bildet, liegt im Dr. H. St. A. (Witt. A.): Böhm. Sachen Kapsel V fol. 193, das Konzept vor, das mit zahlreichen Korrekturen und Zusätzen von der Hand des kurfürstlichen Marschalls Hugold v. Schleinitz versehen ist, ein Beweis, wie ergeben, der Bischof dem Kurfürsten war; vgl. Ermisch a. a. O. I p. 231.

[2]) Übersetzung im „Dr. H. St. A. (Witt. A.) Reuss. Sachen" fol. 74. — Vgl. Ermisch a. a. O. I p. 231.

[3]) v. Langenn a. a. O. p. 374 Anm. 2. — M. G. S. S. X p. 205.

[4]) Schöttgen u. Kreyssig a. a. O. p. 658.

[5]) v. Langenn a. a. O. p. 455.

[6]) Dr. H. St. A.: loc. 8607 „Allerhand Berichte . . ." fol. 15.

endlich der Meissner Bischof Johann V. v. Weissenbach (1476—87) von den wettinischen Fürsten zu diplomatischen Missionen verwandt und in jeder wichtigen Angelegenheit um seinen Rat gefragt. Schon als Dompropst finden wir ihn 1472 als sächsischen Gesandten am kaiserlichen Hofe[1]). Als Bischof weilte er im Jahre 1479 als Gesandter im Gefolge des Herzogs Albrecht in Olmütz[2]). Aus einem Schreiben ohne Datum des Bischofs an die Fürsten ist ersichtlich, dass diese bei ihm angefragt haben, wem er für den geeignetsten halte, die Gesandtenstelle des verhinderten Dietrich zu vertreten. Der Bischof empfahl nun in seinem Antwortschreiben von den beiden in Aussicht genommenen Männern (Dechant zu Meissen und Ordinarius in Leipzig) den Dechanten, führte aber auch Gründe an, die für eine Sendung des anderen sprechen könnten. Aus dem Schluss des Schreibens geht sodann hervor, dass er reges Interesse an den diplomatischen Geschäften der Fürsten hatte: es lag ihm viel daran zu erfahren, ob ein Brief aus Mainz eingetroffen sei[3]). Wie hoch der Bischof als Ratgeber und Diplomat in dem sächsischen Fürstenhause geschätzt war, beweist auch die Bitte des Erzbischofs Ernst von Magdeburg, der ihn von seinem Vater und Oheim als Beirat sich ausbat. Zugleich zeigt dieses Schreiben, dass der Bischof als Beamter völlig dem Willen der Fürsten unterstand; ohne ihre Erlaubnis durfte er nicht in diplomatischen Geschäften verreisen[4]). Als getreuer Ratgeber erwies er sich auch im Jahre 1481, als er am 23. Oktober den sächsischen Fürsten den guten Rat gab, ein Dank-

[1]) Dr. H. St. A. (Witt.-A.): Gesandtschaften fol. 3 ff.

[2]) Bachmann, Urkundliche Nachträge zur österr.-deutsch. Geschichte im Zeitalter K. Friedrich III (1892). Fontes rer. Austr. XLVI p. 454: Schreiben des Herzogs Albrecht vom 19. Juli 1479. — Dr. H. St. A.: loc. 4375 Ungarische Sachen fol. 187, 190: Bericht des Bischofs an Kurfürst Ernst vom 3. August 1479.

[3]) Dr. H. St. A.: loc. 8607 „Allerhand Berichte . ." fol. 5.

[4]) Cod. dipl. Sax. II 3 p. 259 nr 1229: „dem genanten vnserm fründe von Meissen zw vns zw kommende zu erlowbene vnd im beuelhnisz zw gebene, vns zu vnser stiffte anligende sachen beratig zwseyn."

schreiben nach Rom zu senden[1]). Am 17. Mai 1481 bezeichnete er sich selbst als sächsischen Rat: „so e. g. mich mit etlichen andern e. g. rethen geordnet hat, keyn Leptzk das Turkengeld zcu besehen vnd register zcu brengen". Er bat dann weiter um nähere Instruktion[2]). Im Jahre 1483 weilte Bischof Johann V. mit dem Ritter G. von End beim Kaiser in Grätz und sandte von dort am 2. Juli einen Bericht über die Verhandlungen ab[3]).

Eine andere Verpflichtung, die die Bischöfe den Landesherren gegenüber hatten und die in besonders hohem Masse dazu angetan war, die Herabdrückung der Bischöfe zu Landständen in die Wege zu leiten, war der Besuch der Territoriallandtage[4]). Allem Anschein nach knüpft der Landtagsbesuch der Bischöfe an die alte Gepflogenheit an, nach welcher die Bischöfe schon seit dem Ende des 12. Jahrhunderts die markgräflichen Lehns- und Gerichtstage, die Landdinge besuchten[5]). Zunächst war der Besuch ein freiwilliger. Die Bischöfe nahmen daran „entweder als Partei oder als Zeugen bei der Erledigung der vorliegenden Rechtsgeschäfte" teil. Der Markgraf war auf diesen Landdingen lediglich königlicher Beamter und Richter, keineswegs Landesherr. Das Landding bildete aber zugleich einen Vereinigungs- und Treffpunkt für die Vornehmsten des Landes[6]). Allmählich wurden die Landdinge zu Landesversammlungen, auf denen man die allgemeinen Landesangelegenheiten, insbesondere die Bewilligung neuer Steuern, beriet. Auch dann noch kamen die Bischöfe aus „gut nachbarlichem Willen", ohne dass sie sich bewusst wurden, dass sie damit

---

[1]) S. o. u. I, 3 p. 42 f.! [2]) Dr. H. St. A: loc. 8607 „Allerhand Berichte . . ." fol. 14; wegen des Datums vgl. ebenda fol. 19.

[3]) Dr. H. St. A. (Witt. A.): loc. 4340 „Gesandtschaften" fol. 20.

[4]) Vgl. Otto Richter a. a. O. p. 121; v. Langenn a. a. O. p. 302; Fraustadt a. a. O. p. 7 f.; Riehme a. a. O. p. 135; Hoffmann a. a. O. p. 7 f. [5]) Cod. dipl. Sax. I 3 p. 13 nr. 14 (1197); p. 40 nr. 45 (1200); p. 89 nr 110 (1207).

[6]) v. Posern-Klett, Zur Geschichte der Verfassung der Markgrafschaft Meissen im 13. Jahrhundert. Mitt. d. deutsch. Gesellschaft zu Leipzig II p. 27 ff.

auch nach aussen hin die enge Verknüpfung des Stiftslandes mit dem wettinischen Territorium zugaben[1]). Aus der ursprünglich freiwilligen Gepflogenheit wurde mit der Zeit eine feststehende Pflicht. Die Bischöfe wurden zu den Landtagen eingeladen wie alle übrigen Landstände und hatten auf den Landtagen selbst keineswegs eine Ausnahmestellung inne; sondern nahmen wie andere von den Fürsten „Futter und Mehl", beteiligten sich an den Beratungen der Landesangelegenheiten, vollzogen die gefassten Beschlüsse in ihren Stiftern und verpflichteten sich zur Durchführung der fürstlichen Landesordnungen[2]). Wie wenig man sich seitens der übrigen Landstände der besonderen Stellung, die die Bischöfe formell rechtlich einnahmen, bewusst war, und wie sehr man sich daran gewöhnt hatte, sie als Landsassen wie alle übrigen auf den Landtagen vertretenen Stände zu betrachten, sehen wir aus der Entrüstung, mit der der Adel es aufnahm, als im Anfange des 16. Jahrhunderts die Bischöfe den Versuch machten, ihre Reichsstandschaft zur Anerkennung zu bringen, „sich reichsunmittelbar gebärdeten" — wie man es nannte — und dadurch mehr als die „gemeine Landschaft" sein wollten. Die sächsischen Stände kündigten an, sie würden „das nicht nachgeben noch dulden"[3]). Dass die Bischöfe im 15. Jahrhundert nicht mehr bloss aus „gut nachbarlichem Willen" auf den Landtagen erschienen, sondern zum Landtagsbesuch und zur Durchführung der dort gefassten Beschlüsse verpflichtet waren, können wir noch mit einigen Beispielen belegen: Im Jahre 1451 wurde der Bischof von Meissen, nachdem die Stände dem Kurfürsten Friedrich dem Sanftmütigen (1428—64) ein ausserordentliche Landsteuer für künftige Notfälle und Hilfe bewilligt hatten, neben einigen Gliedern der Ritterschaft als Kassierer für einen bestimmten Bezirk bestellt und mit der Einziehung der Steuer

[1]) A. Luschin v. Ebengreuth, Anfänge der Landstände. Hist. Zeitschr. 78 p. 439. — Vgl. v. Srbik a. a. O. p. 70 f. — v. Schubert, Entstehung a. a. O. p. 123. — Priebatsch a. a. O. XX p. 338.

[2]) Cod. dipl. Sax. II 3 p. 366 nr. 1426. [3]) Oswald Richter a. a. O. p. 31 Anm. 11. — Ranke, Dte. Gesch. IV p. 104.

beauftragt[1]). Auf dem Landtage zu Meissen im Jahre 1466 bewilligten Prälaten, Domherren, Klöster, Gemeine Priesterschaft, Ritter und Mannschaft „jeglicher einen ganzen Jahreszins, so er von seinen Untertanen einzunehmen“[2]). Wie rege sich die Bischöfe auch an den Verhandlungen beteiligten, geht aus einem Schriftstück über die Verhandlungen des Landtages zu Dresden 1481 hervor, wo bei der Beratung über die Türkensteuer der Meissner Bischof einen Vorschlag über die Verteilung derselben machte, der einhellig angenommen wurde[3]). Auch an dem Landtage 1485, auf dem die Teilung der sächsischen Lande beschlossen wurde, haben die 3 Bischöfe eifrig teilgenommen[4]). Als im Jahre 1496 die Fürsten zur Beratung der Münzordnung einen Landtag nach Zeitz ausschrieben, waren die Bischöfe die ersten, die dazu eingeladen wurden und sich daran beteiligten[5]). Dass sie zur Durchführung der Münzordnungen wie alle übrigen sächsischen Landstände verpflichtet wurden, haben wir bereits oben ausführlich dargestellt[6]). Sogar bei der Durchführung der sächsischen Landesordnungen des 15. Jahrhunderts, die Gess mit Recht „als die bedeutsamsten Dokumente der staatskirchlichen Bewegung auf deutschem Boden“ bezeichnet und die in weitgehendem Masse in die Kompetenz der geistlichen Amts- und Gerichtsgewalt der Bischöfe eingriffen, mussten sie mithelfen und sie taten dies auch, ohne dagegen in irgend einer Form Einspruch zu erheben[7]). Wir haben solche Landesordnungen, die auch zugleich Kirchenordnungen sind, aus den Jahren 1446[8]) 1454, 1482, 1497 und 1499[9]).

[1]) Otto Richter a. a. O. p. 112. [2]) Weck, Beschreibung und Vorstellung der Stadt Dresden p. 440. — Otto Richter a. a. O. p. 122.

[3]) Falke a. a. O. p. 59. [4]) Otto Richter a. a. O. p. 122.

[5]) J. J. Müller, R. Th. und Maximilian II p. 501. — Vgl. Otto Richter a. a. O. p. 122 f. [6]) S. o. p. 70 ff.!

[7]) Gess, Akten I p. XXI. — Wir werden diese Landesordnungen eingehender zu behandeln haben, wenn wir „die Beschränkung der Kompetenzen der geistlichen Gerichtsbarkeit zugunsten der weltlichen“ und „die Einwirkungen des Laudesherrn auf das kirchliche Leben“ untersuchen werden.

[8]) Müller, R. Th. u. Max. II p. 86 ff.

[9]) G. Wolf, Die Kirchenpolitik des Herzogs Georg. Neue Jahrbücher für d. klass. Altertum IX (1908) p. 416. — Eichmann a. a. O. p. 82 f.

Auch in aussergewöhnlichen Fällen rief der Landesherr die Bischöfe und die übrigen Geistlichen seines Landes zu einer Landessynode zusammen, und sie alle erschienen, um sich dem Willen des Fürsten unterzuordnen, so im Jahre 1444, als den dem Konzil zuneigenden Fürsten eine geistliche Anerkennung ihrer Kirchenpolitik erwünscht war[1]), erklärten die in Leipzig versammelten Bischöfe, Dekane, Äbte, Pröpste und Universitätsprofessoren, dass das allgemeine Konzil über dem Papst stehe, und unterzeichneten eine dahin lautende Denkschrift[2]).

Ein Ausfluss der landesherrlichen Gewalt der Fürsten war ferner das Bestätigungsrecht, das sie den Bischöfen gegenüber in Anspruch nahmen. Die Bischöfe erkannten das ohne weiteres an, liessen sich ihre Privilegien nicht nur vom Kaiser und vom Papst, sondern auch vom Landesfürsten bestätigen[3]) und suchten bei Tausch- und Kaufverträgen um die landesfürstliche Genehmigung[4]) nach. Ebenso bedurften kirchliche Stiftungen für fromme Zwecke der Zustimmung des Landesherren. Diese landesherrlichen Bestätigungen er-

[1]) S. o. u. I, 3 p. 34 ff.!

[2]) Pückert, Domkapitel a. a. O. p. 4. — Böttiger-Flathe a. a. O. p. 382. — Hoffmann a. a. O. p. 8. — v. Kraus a. a. O. p. 119. — v. Römer, Staatsrecht und Statistik des Churfürstentums Sachsen II (1788) p. 20 f. — Dr. H. St. A.: O. N. 6852: „Responsum Episcoporum Misnensis, Merseburgensis et Nuenburgensis ecclesiarum, Abbatum, Universitatis Lipsiensis aliorumque Praelatorum et Doctorum, quod Fridericus Elector Saxonie obedire possit et debeat Consilio Basiliensi."

[3]) Cod. dipl. Sax. II 1 p. 137 nr. 162 (1252); p. 205 p. 263 (1284); p. 272 nr. 342 (1302); II 2 p. 60 nr. 551; Reinhard a. a. O. p. 113 ff. (1272, 1444, 1449, 1470, 1527, 1538); Cod. dipl. Sax. I B 2 p. 364 nr. 535; p. 414 nr. 603; p. 485 nr. 687; Naumb. DC.-A.: Lib. flavus fol. 88 (1428).

Landesfürstliche Bestätigungsurkunden der Freiheit der Geistlichkeit: Reinhard a. a. O. p. 256 ff. (1394, 1399, 1400, 1414, 1443, 1455, 1456, 1460, 1482); Dr. H. St. A.: Copial 28 fol. 85 (1403), fol. 103 (1406); O. N. 6087c (1428); O. U. 7411 (1455); Copial 50 fol. 19 (1456); Cop. 44 fol. 139b; Cop. 59 fol. 117b (1473).

[4]) Cod. dipl. Sax. II 2 p. 377 nr. 834 (1364); Merseb. DC.-A.; v. Berbisdorff IV nr. 172, nr. 217; Cod. Sax. II 3 p. 296 nr. 1295 u. a. m. — Vgl. Böttiger-Flathe I p. 270; Reinhard a. a. O. p. 47.

folgten auf Grund der „fürstlichen Gewalt“, wie dies auch in der vielfach wiederkehrenden Formel: „aus vnsrer furstlichen gewald“, zum Ausdruck kam. Sogar die Statuten der Domkapitel wurden dem Landesfürsten zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Das zeigt ein Brief des Herzogs Albrecht an seinen Sohn Georg vom 21. September 1496, worin er ihm den Statutenentwurf des Meissner Domkapitels zurücksandte und anordnete: „awr lieb wolle solche vorzceichnung mit sampt vnser vnnd awer lieb reten zu handen nehmen vnnd die allenthalben wol ermessen, was den awer lieb vor erber redlich vnnd gut daruss erlesenn werden, solchs in vnserm nahmen willigen. Denn wir wol geneyget sein, och gern sehenn, das sunderlich die lobliche kirchen zcu Meissen, dy lange zceit vnd nach eynes berumptenn geistlichen wesens gewest, forder vndirhalden vnd vorsehen wirt“[1]). Die Bestätigung erfolgte am 19. April 1499[2]).

Selbst in bezug auf ihre geistliche Amtsgewalt gerieten die Bischöfe am Ausgange des Mittelalters immer mehr in Abhängigkeit von den Landesfürsten. Die Bischöfe durften eine Visitation und Reformation ihrer Klöster nur mit Genehmigung des Fürsten und von diesem dazu aufgefordert vornehmen. Ausserdem war die Anwesenheit bevollmächtigter herzoglicher Räte bei den Visitationen erforderlich. So forderten die Herzöge Ernst und Albrecht im Jahre 1463 den Bischof Dietrich von Meissen (1463—76) auf, die Visitation und Reformation der Klöster „im bischthum zu Missin gelegen menlichs vnd weiplichs stands adir welchs wessins die weren“ unverzüglich „als ir geordenter her vnde bischoff“ vorzunchmen, „also das vns nicht not were uch als das willige pfert ferrer zcu ermanen vnde zcu sporin“[3]). Am 13. März 1483 wandten sich dieselben Fürsten auch an den Bischof Dietrich von Naumburg (1480—92) und beauftragten ihn auf Widerruf mit der Reformation und Visitation[4]). Im

[1]) Cod. dipl. Sax. II 3 p. 299 nr. 1300. [2]) Mersebg. DC.-A.: O. U. 1598 (Fach XIX nr. 73). [3]) Cod. dipl. Sax. II 3 p. 153 nr. 1067.

[4]) Die Urkunde, in der dies geschah, illustriert in anschaulicher Weise die Stellung der Fürsten in dieser Angelegenheit. Sie lautet:

Jahre 1524 (12. April) erbat sich der Merseburger Bischof Adolf (1514—26) für die Visitation der Klöster seines Bistums die Begleitung bevollmächtigter herzoglicher Räte.[1] [2])

In äusserst energischer Weise machte der Landesfürst auch seine landesherrliche Gewalt geltend, wenn es sich um Eingriffe der geistlichen Gewalt in die weltliche Machtsphäre handelte. In keiner Weise duldeten die Wettiner eine Schädigung ihrer Untertanen durch die bischöflichen, geistlichen Gerichte[3]). Vor allem wandten sie sich gegen die

„Nachdem etwe vast Jungfrawen Closter, in den furstenthumen vnd landen, vns von dem hochgebornen fursten hern Wilhelmen weyland herzogen zu Sachsen etc. ankamen, gelegen, als wir warhaftig erfinden geistlicher vnd werntlicher reigirunge in vorturblichem stande vnd dadurch reformirunge vnd ander fruchtparlicher bestellunge nodturfftig, darbey wir nodturfftigen fleiss anczukeren wol geneigt vnd des doch dieser zceit durch vns selbs wie nodturfft forder mancherley ander vnser geschefft halben vs zu warten merglich vorhindert sind, vff das glichwol domit kein schedlich sumpnis geschee, so bekennen wir offintlich an diesem briue vnnd thun kunt allermeniglich, das wir bis vff vnser widerruffen gewilligt vnd zugelassen haben, dass der erwirdige in got vater her Dietrich bischoff zcu Naumburg vnser lieber herre vnd frund die Jungfrawen Closter vnder vns, in seym bistthum gelegen, durch sich ader die seinen dorczu tuchtig visitiren, yres geistlichen vnd werntlicher wesens vnd stands gruntlich erkunten, vnd wo er die gebrechlich erfindet, die dann reformieren vnd mit andern geistliche ader werntliche personen als probste ader vorstehern nodturfftiglich anrichten vnd bestellen mag, damit die in geistlicher ordenunge auch werntlicher regirunge vnd vorsehung zceitlicher narunge wider in lobelichen vnd fruchtparn stand bracht werden, doch also das dieselben probste ader vorsteher alle iar demselben vnserm hern vnd frunde vnd vns ader beiderseit vnsern zugeschickten reten ader amptluten kundlich vnd redelich rechnunge thun vnd gerechtigkeit, die der obgenente vnser lieber vedter seliger an demselben Clostern gehabt hat vnd wir nu haben sullenn vnuorgriffenlich an schaden vnd an allis geuerde mit vrkund dieses brieffs“ ... Dr. H. St. A.: Copial 63 fol. 20.

[1]) Gess, Akten I p. 652 nr. 646.

[2]) Die Klostervisitationen werden wir dort, wo wir „das Verhältnis der Landesherren zu den Kollegiatstiftern und Klöstern“ untersuchen werden, des näheren zu behandeln haben.

[3]) In einem besonderen Teile: „Das Zurücktreten der Kompetenzen der geistlichen Gerichtsbarkeit zugunsten der weltlichen,“ wer-

Anwendung kirchlicher Strafen in weltlichen Rechtsstreitigkeiten und forderten mit aller Entschiedenheit die Zurücknahme von ungerechter Weise verhängten Interdikten. Es war ein bedenkliches Zeichen für das Sinken der bischöflichen Gewalt, dass die Fürsten die Beurteilung der Billigkeit der verhängten geistlichen Strafen für sich in Anspruch nahmen und unbedenklich in die geistliche Strafgewalt des Bischofs eingriffen. Zahlreiche Beispiele lassen sich dafür anführen: So forderten die Fürsten Ernst und Albrecht im Jahre 1480 von dem bischöflichen Offizial zu Stolpen in zwei Fällen die Zurücknahme des zu Unrecht verhängten Bannes[1]). Von dem Bischof von Merseburg verlangten sie, dass er das Interdikt, das er über die landesfürstlichen Untertanen zu Ölsnitz, Pausa und anderen Orten des Vogtlandes wegen des Totschlags eines Priesters verhängt hatte, unverzüglich zurücknehme „vnd sie forder domit nicht . . . beswere", da der Totschlag an einem andern Ort geschehen sei und sie also des todslags gantz vnschuldig" wären[2]). Noch nachdrücklicher waren die Schreiben des Herzogs Georg in solchen Fällen. Am 15. Februar 1495 hat Herzog Georg nach dem Eintrag im Kopialbuch nach Meissen geschrieben, „dass sie wollen das interdict des ermordten priesters halben in zweien adder dreyen stulen gelegt vffheben adder relaxiren zwischen hye vnd Michaelis, of dass das arme volck mit sacramente nicht vorseumpt werde, angesehen, dass der priester bekant, als meynem hern bericht sey, dass er die frawen genotzcegt vnd darzu vrsach gegeben hab; wu aber das von ine nicht geschehe, wurde meyn g. h. verursacht dafür zu gedencken, damit die armen lute der beswerung mochten entladen werden"[3]), und drei Tage später ermahnte er den Bischof von Meissen, seinen Offizial in Stolpen zu veranlassen, den Adam Cuntze zu Rostla, der im Banne „schulden

den wir das im einzelnen nachweisen. — Vgl. auch das reiche Material im Weim A.: Reg. B 1008.

[1]) Dr. H. St. A.: loc. 8607 „Allerhand Berichte und Schreiben" fol. 51. 42.

[2]) Ebenda: loc. 8607 „Berichte und Schreiben d. Zi. z. Merseburg" fol. 39.

[3]) Dr. H. St. A.: Copial 105 p. 154.

halber" verstorben, das Begräbnis nicht zu verweigern. Dazu liess er die Drohung setzen: „Wo aber solchs wie vor geweigert . . . auch s. g. vorvrsacht darauff zcu gedencken, domit s. g. vnderthanen solcher beswerung mochten enthalten bleyben"[1]). Am 25. August ersuchte der Herzog das Meissner Domkapitel, das über das Amt Dippoldiswalde verhängte Interdikt aufzuheben, dafür lieber „hinfurter vlissig auf die lose pristerschaft achtung zcu haben"[2]).

Auch was die Verhängung des Interdikts über die Fürsten betrifft, hat sich im Laufe der Jahrhunderte eine bedeutsame Wandlung vollzogen. Während noch im 13. Jahrhundert die Bischöfe zuweilen mit der Strafe des Interdikts gegen die Landesfürsten vorgingen und dadurch dieselben zum Nachgeben zwangen[3]), machte sich bereits in den ersten Jahren des 14. Jahrhunderts eine Änderung bemerkbar. Auf die Beschwerde des Bischofs von Meissen über die Übergriffe des Markgrafen Friedrich des Freidigen (1307—23) schrieb der Papst Benedict XI. am 23. Januar 1304 dem Archidiacon von Nisan, er solle den Markgrafen und Bernhard von Kamenz erst noch einmal hören und darnach die Entscheidung treffen, die Exkommunikation oder das Interdikt gegen Friedrich jedoch nicht ohne päpstliche Genehmigung aussprechen[4]). Im ganzen 14. und 15. Jahrhundert ist kein Fall bekannt, dass ein Bischof es gewagt hätte, den Landesfürsten mit dem Interdikt zu drohen oder gar dasselbe über

[1]) Eb. Cop. 105 p. 158.

[2]) Ebenda: Cop. 107 fol. 294. — Ähnliche Beschwerden und Forderungen des Herzogs: Copial 109 fol. 37b. 38b; 111 fol. 11b. — Ausserdem reiches Material bei Gess, Akten I p. 22 nr. 29; p. 25 nr. 31; p. 121 nr. 161; p. 133 nr. 170; p. 134 nr. 172 u. a. u. a.

[3]) Bischof Eckehard v. Merseburg (1216—40) (vgl. M. G. S. S. X 190 f.) und Bischof Withego von Meissen (1266—1293) 1283 (vgl. Riehme a. a. O. p. 121; Cod. Sax. II 1 p. 200 nr. 257) gegen Heinrich den Erlauchten (1221—88); Bischof Friedrich v. Merseburg (1270) gegen Markgraf Dietrich d. Weisen (1265—85) (vgl. Kehr a. a. O. p. 296 nr. 365).

[4]) Cod. dipl. Sax. II 4 p. 134 nr. 190: „ne in terram dicti nobilis excommunicationis vel interdicti sententiam proferas, nisi a nobis super hoc mandatum receperis speciale."

sein Land zu verhängen. Erst Bischof Johann VI. scheint auch darin wieder eine Ausnahme gemacht zu haben; denn in dem Leipziger Schiedsbrief des Jahres 1511 wurde festgesetzt: „Das Interdikt zu Dresden, inn vnsers g. h. herzog Georgen Capellen gleich andern kirchen gelegt, . . . ist beslossen, das vnser gnediger herre vonn Missen nu hinfurder in allen sachen, darinnen er mit fug vnd recht zu uormeiden ist, inn vnsers g. h. hertzogen Georgen wesentlichen houe Interdict nicht legenn ader zu legen soll gestatten vnnd ob sachen vorfyeln darumb gemein Interdict inn furstlichem wesen sowol als andern enden muste gehalten werden, das dennoch vnnser gnediger herre hertzog Georg des zuuorn vom vnnsern g. h. von Meissen vnd ab sollichs zu enthalten mugelich bewogen vnd bevleissigt werde, vnd ist ferner bedacht zu abwendung aller sorgfeldickeit des Interdicts, das gut sein sulle, das vnnser g. h. hertzog Georg sich bevleissigen welte bey babstlicher heiligkait seinen wesentlichen houe vom Interdict zu eximiren vnd zu freihenn. Ob auch was vbrigs mit berurtem Interdict gescheen vnnser g. h. hertzog Georg des zu uordries geursacht were, bitten wir s. f. g. wellen sollichs in gnediger gedult fallen lassenn.“[1]) Der hier angeführte Weg, dass sich Herzog Georg ein päpstliches Privileg gegen die Verhängung der Exkommunikation und das Interdikt über seine Person und sein Land verschaffen solle, war damals eine allgemein übliche Gepflogenheit der Fürsten, die nicht wenig dazu beitrug, die souveräne Stellung der Fürsten über die Kirche ihres Landes zu sanktionieren[2]).

Wie sehr die übergeordnete Stellung des Landesherrn den Bischöfen gegenüber im Bewusstsein des Volkes lebte, beweisen die zahlreichen Beispiele, wo sich die sächsischen Untertanen an die Fürsten wandten, um gegen allerhand Massnahmen des Bischofs und seiner Beamten, insbesondere

[1]) Dr. H. St. A.: loc. 8985 „Irrunge zwischen Herzog Georg . . . 1511“ fol. 13 b. — Vgl. Cod. dipl. Sax. II 3 p. 325 nr. 1242 (Regest)

[2]) Vgl. Friedberg, De finium p. 158. — Eichmann a. a. O. p. 77.

was ihre Strafgewalt anlangt, Einspruch zu erheben[1]) oder sich über die sittliche Führung der Priester zu beschweren[2]). Allen schenkten die Fürsten Gehör und suchten ihnen zu ihrem Rechte zu verhelfen. Die beiden fürstlichen Brüder Ernst und Albrecht erhielten einen Brief von einem Ungenannten, worin er sich über ungerechte Behandlung durch den Bischof von Naumburg, der ihn „ane rechte schuld vnde sache gefangen ym gefenckniss genotiget hat", beschwerte und die Fürsten um Schutz bat[3]). Auch die Leipziger Bürger befinden sich mit unter den Beschwerdeführern über den Naumburger Bischof. Aus den verschiedenen Schreiben der Fürsten Ernst und Albrecht an den Bischof geht hervor, dass derselbe einen Leipziger Bürger Hans Smidt das Geleite zum Naumburger Jahrmarkt verweigert hatte. Auf die Beschwerde des Leipziger Rates gebot der Herzog in ziemlich bündiger Weise: „Ir wollit dem genannten Hanssen Smidt mit seinen knechten, pferden, hab vnd gut in vwern gebieten vnd gerichten schrifflich gleit gebin, das er sicher vnd frey handeln moge". „Wenn ir abir solchs abermals wegern, kent ir wol mercken, das wir vns dorgleich gein den ewrn noth haben musten"[4]). Die Drohung half; denn aus den folgenden Briefen geht hervor, dass der Bischof dem Genannten den geforderten Geleitsbrief gegeben hat[5]). Auch der Predigermönche zu Leipzig, die der Bischof im Hochstift Meissen gehindert und die sich deshalb 1503 an den Kurfürsten

[1]) Wir werden uns mit der Aufzählung einiger weniger Fälle begnügen, da auf die meisten dieser Fälle bei Gelegenheit der Behandlung der „Kompetenzen der geistlichen und weltlichen Gerichtsgewalt" näher eingegangen werden wird. Ausser bei „Gess, Akten I" findet sich reiches Material im Dr. H. St. A. (Witt. A.): loc. 4348 „Stift Naumburg"; Copial 106, 111, 105; loc. 8607 „Berichte und Schreiben des Bischofs von Naumburg 1480 ff.; (Witt. A.) loc. 4348 „Stift Merseburg"; ferner im „Merseburger DC.-A.: v. Berbisdorff VII."

[2]) Ausführlicher im Abschnitt: „Abhängigkeit des Pfarrklerus vom Landesherrn".

[3]) Dr. H. St. A. (Witt. A.): loc. 4348 „Stift Naumburg" fol. 119.

[4]) Dr. H. St. A. (Witt. A.): loc. 8607 „Berichte und Schreiben des Bischofs zu Naumburg 1480 ff." fol. 30. 25.

[5]) Ebenda: fol. 51. 52.

Friedrich den Weisen gewandt hatten, nahm sich dieser an und legte dem Bischof mit scharfen, drohenden Worten nahe, er „möge die Sache nicht zu Weiterungen kommen lassen“[1]). Die Bischöfe waren über das Eintreten der Wettiner für die sächsischen Untertanen und über die landesherrlichen Eingriffe in die bischöflichen Rechtsbefugnisse begreiflicherweise wenig erfreut. Wir hören jedoch nicht, dass sie dagegen opponierten. Nur Johann VI. machte dem Herzog Georg Vorwürfe, dass er ihm auf die Klage eines „armen mannes“ hin geschrieben habe, und dass er „der vnd ander lewt clag“ wider den Bischof annehme. Darauf antwortete der Herzog im Bewusstsein der Verantwortlichkeit seines Landesfürstenamtes: „Nu hat e. l. zu ermessen, was nutz ader lust wir dar von mogen gehaben vnd wu wir sulchs aus vnser furstlich oberkeyt nicht schuldig weren, wold vns meher geliben, sulcher vnd ander clag mussig zu gehen, dan damit besucht zu werden.“ Es folgt sodann eine Mahnung an den Bischof, solche Klage am besten dadurch abzuschaffen, dass er dem Unrecht steuere. „Wu es aber anders befunden werde, will vns aus furstlich ampt, nicht yetzundt iemand mit geborlicher hullff zu uorlassen, vnd gedengken, auch damit e. l. an ewern gerechtigkeit gar nichts zu entwenden“[2]).

Sogar des Bischofs eigene Untertanen wandten sich an den Landesfürsten und baten um Beistand, so die bischöfliche Stadt Naumburg im Jahre 1503 wegen eines Grenzstreites[3]). Die Stadt war sich zwar in dieser Zeit sicher noch nicht der Tragweite ihres Handelns und der Konsequenzen desselben für die bischöfliche Landeshoheit bewusst, und auch seitens der sächsischen Fürsten war man über das Eintreffen der Naumburger Gesandten verwundert; aber man nahm am sächsischen Hofe doch das Vermittleramt in dieser Angelegenheit unter Betonung des Schutzfürstenamtes an. Dass es den Fürsten mit der Beilegung des Streites ernst war,

[1]) Weim. A.: Reg. B 1060—64.

[2]) Dr. H. St. A.: loc. 8935 „Des Bischofs zu Meissen Dienst bel.“ fol. 3.

[3]) Hoffmann a. a. O. p. 33 ff. — Braun a. a. O. p. 138 ff.

ist aus dem drohenden Zusatz ihrer Zusage ersichtlich: „Würde nun das Kapitel gehorchen, wohl gut, wo nicht, sollte befohlen werden, dass es das Domkapitel wohl tun müsse.“ Der Bischof war sich der seiner Landeshoheit drohenden Gefahr voll bewusst. Das beweist seine Antwort an den Naumburger Stadtrat: „Er wäre dem Rate nicht Fürstens genugsam, dieser suchte alienos deos und machte der fürstlichen Obrigkeit einen Eingang.“ Sein Protest blieb jedoch ungehört. Die Fürsten griffen energisch mit ihrem Machtspruch durch, so dass der Rat der Stadt Naumburg sie in den nächsten 15 Jahren noch fünfmal um ihren Beistand gegen Bischof und Domkapitel ersuchte[1]).

Selbst die Domkapitel sahen den Landesfürsten als die zuständige Beschwerdeinstanz bei Klagen über den Bischof an. So berichtet der Bischof Johann VI. von Meissen in seinem Rechenschaftsbericht aus dem Jahre 1512: „Item do wir kaum zwey jar an unserm Stifft gewest waren (also 1489), do hub unser Capitel zu Meissen einen Zanck mit uns ahn und verclagte uns vor dem hochgebornen Fürsten, Herrn Georgen, Hertzogen zu Sachsen etc., und wie wohl wir Fug gehabt hetten und deshalben in andrer Gestallt zu beweisen, so haben wir doch im Besten doselbsten eine Handlung gescheen lassen“[2]). Diesen Streit zwischen Bischof und Domkapitel von Meissen haben wir bereits an andrer Stelle berührt[3]).

Fassen wir unsere Untersuchungen über die Stellung der Bischöfe zusammen, so kommen wir zu folgendem Ergebnis: Die Bischöfe von Meissen, Merseburg und Naumburg waren durch das ganze Mittelalter hindurch formell rechtlich Reichsstände. Jedoch machte sich im 14. und 15. Jahrhundert ein Erschlaffen der reichsunmittelbaren Beziehungen geltend. Die Landesfürsten traten mehr und mehr zwischen die Bischöfe und das Reich. Der Reichstagsbesuch seitens

---

[1]) Eine ausfürliche Darstellung dieser Streitigkeiten gibt Braun a. a. O. p. 147—153 (1504), p. 161 (1410), p. 164 f. (1511), p. 168 f. (1514), p. 180 ff. (1518). — Vgl. Naumburger DC.-A.: O. U. 895; Lib. flavus fol. 24.

[2]) Lünig a. a. O. Spicil. Eccles. Cont. I p. 860. [3]) S. o. p. 98 ff.!

der Bischöfe hörte fast ganz auf, und die militärischen und finanziellen Leistungen ans Reich erfolgten durch Vermittlung der Landesfürsten. In Wirklichkeit waren die Bischöfe trotz ihrer formell rechtlichen Reichsstandschaft im späteren Mittelalter zu sächsischen Landständen, zu „Bischöfen des Hauses Sachsen“ geworden, so dass bei der Versorgung der sächsischen Prinzen mit hohen geistlichen Stellen die Bischofssitze von Meissen, Merseburg und Naumbnrg nach 1300 nicht mehr in Frage kamen, weil ihre Inhaber nicht als den Landesfürsten ebenbürtige Regenten angesehen wurden. Die Stiftsgebiete wurden allgemein zum „dominium“ der Wettiner gerechnet, und die Stellung der Bischöfe unterschied sich nicht von der der sächsischen Dynasten. Zwar besassen sie in ihren Gebieten gleich diesen einzelne landeshoheitliche Rechte, vermochten aber nie volle Landesherrlichkeit zu erlangen, und selbst die wenigen Hoheitsrechte, die sie in ihren Gebieten inne hatten, wurden ihnen im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts von den wettinischen Fürsten erheblich beschnitten, ohne dass sich die Bischöfe der landesfürstlichen Übergriffe mit Erfolg erwehren konnten. In ihren militärischen und finanziellen Verpflichtungen den Landesherren gegenüber kam ihre Untertanenstellung am deutlichsten zum Ausdruck. Ebenso bezeichnend war auch die Tatsache, dass die Bischöfe vom Beginn des 14. Jahrhunderts an aus der Reihe der selbständig vertragschliessenden Mächte verschwanden. Die bischöfliche Abhängigkeit wurde noch erhöht durch die persönlichen Beziehungen der Bischöfe zu den sächsischen Fürsten. Ihre Abstammung aus sächsischen Adelsgeschlechtern brachte es mit sich, dass sie in den Wettinern ihre Landesherren erblickten, auf die sie ausserdem im Interesse ihrer Familie, deren Glieder mehr oder weniger auf die Gunst der Fürsten angewiesen waren, Rücksicht zu nehmen hatten, und ihre Verwendung im sächsischen diplomatischen Dienste trug auch dazu bei, dass sie den Willen der Landesfürsten als den Willen ihrer Herren und Auftraggeber respektierten. Wesentlich beschleunigt wurde das Herabsinken der Bischöfe zur Landsassenstellung durch den regelmässigen Besuch der

sächsischen Landtage, zu deren Beschickung sie am Ausgange des Mittelalters ebenso verpflichtet waren wie alle übrigen sächsischen Landstände, und deren Beschlüsse für ihre Stiftsgebiete ebenso rechtskräftig waren wie für die übrigen sächsischen Gebiete. Dazu kam, dass die Fürsten den Bischöfen gegenüber ein weitgehendes Bestätigungsrecht ausübten und aus ihrer landesherrlichen Machtvollkommenheit heraus auch auf kirchlichem Gebiete Funktionen in Anspruch nahmen, die eigentlich zur bischöflichen Amtsgewalt gehörten, wie dies bei den Klostervisitationen zutage trat. Infolge ihrer wachsenden Abhängigkeit wagten die Bischöfe seit dem Ende des 13. Jahrhunderts nicht mehr, mit den geistlichen Strafen des Interdikts und der Exkommunikation vorzugehen, und am Ende der Entwicklung wurde die Exemtion des Landesfürsten von Exkommunikation und Interdikt auch rechtlich sanktioniert. Dass die Landesfürsten im ausgehenden Mittelalter für sich das Recht beanspruchen durften, die Berechtigung der von den Bischöfen verhängten geistlichen Strafen zu beurteilen und in die bischöfliche Strafgewalt durch die Forderung der Zurücknahme von zu Unrecht bestehenden Strafen einzugreifen, dass ferner die Bewohner der sächsischen Territorien, darunter selbst bischöfliche Untertanen und Domkapitel, in dem Landesfürsten die zuständige Beschwerdeinstanz über die Bischöfe erblickten, waren bedenkliche Zeichen für das Sinken der bischöflichen Macht zugunsten der landesherrlichen. Die Abhängigkeit der Bischöfe von Meissen, Merseburg und Naumburg von der landesherrlichen Gewalt der Wettiner ist am Ausgange des Mittelalters unbestreitbar. Alle Bestrebungen, die gegen dieses Verhältnis der Bischöfe zum Landesherrn gerichtet waren, mussten infolgedessen scheitern, und wir haben gesehen, dass die Versuche des Meissner Bischofs Johann VI., das frühere Verhältnis der Unabhängigkeit, das vor 1300 annähernd bestanden haben mag, wiederherzustellen, völlig ergebnislos geblieben sind. Um jedoch das Abhängigkeitsverhältnis der Bischöfe im vollen Umfange zu erkennen, müssen wir im folgenden den Einfluss der Landesfürsten auf die Besetzung

der Bistümer ihres Landes in den Kreis unserer Untersuchungen ziehen.

2. Einfluss der Landesfürsten auf die Besetzung der sächsischen Bistümer.

a) Direkter Einfluss auf die Besetzung.

„Der beste Gradmesser, an dem sich zeigt, wem in den sich kreuzenden geistlichen und weltlichen Strömungen jeweilig der entscheidende Einfluss zufiel, bietet sich stets in der Besetzung der Bistümer: denn bei der stark politischen Stellung, wie sie die Bischöfe in Deutschland inne hatten, gehörte es zu den Grundbedingungen eines energischen Regiments, Herr über die Bischöfe des Landes zu sein, ein Hauptmittel aber zur Erreichung dieses Zweckes bestand in der Beherrschung der Bischofswahlen“[1]). Mit diesen Worten kennzeichnet Krabbo die Bedeutung des landesfürstlichen Einflusses auf die Besetzung der Bischofssitze, und man kann ihm ohne weiteres zustimmen, wenn man in Erwägung zieht, dass es nur dadurch den Landesherren möglich war, auf die Bischofsstühle ihrer Territorien Männer zu bringen, deren Gesinnung die Gewähr bot, dass sie den staatlichen Interessen nicht entgegenarbeiteten, und dass sich die zum Bischof Ernannten begreiflicherweise denen verpflichtet fühlten, durch die sie zu ihrer Würde gekommen waren. Wenn wir im folgenden den Einfluss der Wettiner auf die Bischofswahlen zum Gegenstand unsrer Untersuchungen machen, so müssen wir zwei Fragen zu beantworten suchen, nämlich einerseits ob die Fürsten einen offiziellen Rechtstitel für die Besetzung ihrer Landesbistümer erlangten und andrerseits ob sie in praxi auch in Ermanglung eines Rechtsgrundes ihren Einfluss bei der Besetzung geltend machten.

Ein offizielles Besetzungsrecht der drei Bistümer Meissen, Naumburg und Merseburg vermochten die Wettiner trotz eifrigen Strebens darnach — wie wir bereits an andrer Stelle gezeigt haben — vor der Reformation nicht zu erlangen[2]).

---

[1]) Krabbo, Die ostdeutschen Bistümer p. 9.

[2]) S. o. unter I, 3 p. 34 f., 36 f., 41!

Es wäre nun irrig, wollte man hieraus schliessen, dass die sächsischen Fürsten überhaupt keinen Einfluss auf die Besetzung der Bischofsstühle ihres Landes gehabt hätten. In der Zeit, in der die Landesherren begannen, die Bischöfe ihrer Botmässigkeit unterzuordnen, erfolgte die Besetzung der Bischofssitze auf Grund der Wahl der Domkapitel. Durch die Basler Reformdekrete und die Mainzer Acceptation wurde die freie kanonische Wahl noch einmal besonders betont: niemand sollte die Wahl unfrei zu machen suchen[1]). Trotzdem fand eine Beeinflussung der Wahlen durch die Fürsten statt; denn die Domherren vermochten ohne fremde Hilfe nicht viel auszurichten, da sie sehr häufig der Unterstützung weltlicher Mächte bedurften, um einen von ihnen Erwählten zum Besitz zu verhelfen[2]). Das Papsttum, das der gegebene Schutz gewesen wäre, legte in bezug auf die Beeinflussung der freien Wahl den Fürsten keine Schranken auf, da die eigenen päpstlichen Eingriffe durch Provisionen ebenso gegen die freie kanonische Wahl gerichtet waren. Ja, vielfach arbeiteten sich Päpste und Territorialfürsten nach dem Scheitern der konziliaren Bewegung gegenseitig in die Hände: die Päpste wahrten sich ihr Provisionsrecht, indem sie es im Interesse der Landesfürsten anwandten[3]). Auch für die sächsischen Bistümer lässt sich der landesherrliche Einfluss auf die Besetzung nachweisen, bez. die Wahrscheinlichkeit desselben aus gewissen Begleitumständen als naheliegend schliessen. Schon die Sitte, dass die Landesfürsten oder ihre Räte bei der Wahl der Bischöfe anwesend waren, sicherte ihnen einen gewissen Einfluss auf die Wahl zu; denn in den meisten Fällen werden sich die Domherrn gehütet haben, in Gegenwart der Fürsten ihre Stimme einem dem Fürsten nicht genehmen Kandidaten zu geben[4]). Der Einfluss der Landes-

[1]) Hefele a. a. O. VII p. 538.

[2]) Vgl. F. Kummer, die Bischofswahlen in Deutschland z. Z. des grossen Schismos 1378—1418 (1892) p. 150.

[3]) Vgl. Hennig, a. a. O. p. 69. — S. u. p. 142 ff.

[4]) Dass die Möglichkeit nicht ausgeschlossen war, beweist die Wahl des Bischofs Johannes Bose von Merseburg im J. 1431; s. u. p. 132 f.!

herren auf die Wahlen ist für alle drei Bistümer zu konstatieren[1]). Wir werden versuchen, in chronologischer Folge die Fälle zu betrachten, in denen ein Einfluss der Wettiner zutage tritt.

Aus dem 13. Jahrhundert ist, wenn wir von den Wahlen des Merseburger Bischofs Ekkehard (1215—40)[2]) und des Meissner Bischofs Withego (1266—1293)[3]), die vor ihrer Wahl als Vertraute im markgräflichen Dienste gestanden, absehen, nur noch ein einziger Fall der landesfürstlichen Wahlbeeinflussung bekannt, und zwar war dies bei der Bischofswahl zu Naumburg im Jahre 1242. Hier war nach dem Tode des Bischofs Engelhard von der Mehrzahl der Domherren Magister Peter, ein gelehrter Mann, der sich zum Studium in Paris aufhielt, gewählt worden. Markgraf Heinrich der Erlauchte (1221—88), der mit dieser Wahl nicht einverstanden war, setzte jedoch durch, dass die Wahl rückgängig gemacht und sein Bruder Dietrich, Dompropst zu Naumburg, gewählt wurde. Trotzdem Magister Peter herbeieilte, um sein durch die freie Wahl erworbenes Recht geltend zu machen, musste er doch schliesslich auf den Naumburger Bischofsstab verzichten, „um wenigstens seine Haut in Sicherheit zu bringen", worauf 1244 die Bestätigung und Einführung Dietrichs erfolgte[4]).

Erst im zweiten Drittel des 14. Jahrhunderts erhalten wir wieder Kunde, dass ein Bischof durch wettinischen Einfluss zu seiner Würde gekommen ist. Das war Bischof Witticho von Naumburg (1312—42), von dem der Chronist berichtet, „dass er auf Vorschlag der verwitweten Landgräfin Elisabeth zum Bischof erwählt worden sei, weil er ehemals Kaplan und Hofprediger der Fürstin auf der Wartburg gewesen. Auch sei er durch Vermittlung Friedrichs mit der gebissenen

[1]) Wenn Hoffmann a. a. O. p. 13 die Ansicht vertritt, dass in Naumburg nur einmal ein Wettiner die Wahl eines Kandidaten befürwortet habe, befindet er sich im Irrtum.

[2]) M. G. S. S. X. p. 190. — S. o. p. 121 Anm. 4! [3]) Ebenda.

[4]) Lepsius a. a. O. p. 81 f. — Aldinger, Die Neubesetzung der deutschen Bistümer unter Papst Innocenz IV. von 1243—1254 (1900) p. 17—20. — Krabbo, Die ostdeutschen Bistümer p. 64 f.

Wange (des Freidigen 1307—1323) schon zuvor unter die Naumburgischen Domherrn gebracht worden", und der Chronist fügt hinzu: „Darum war Witticho den Söhnen des Landgrafen Albrecht (1288—1307), insbesondere Friedrich sehr ergeben und treu."[1])

Auch bei Bischof Johann I. von Meissen (1342—1370) dürfen wir mit ziemlicher Bestimmtheit annehmen, dass die Markgrafen ihren Einfluss für seine Erwählung zum Bischof geltend gemacht haben, da er ihnen ja bereits lange Jahre als Notar und Protonotar treue Dienste geleistet hatte, durch ihre Vermittlung bereits Domherr zu Eisenach, Meissen und Naumburg, später Grosspropst von Meissen (praepositus maior) geworden war und auch nach seiner Erwählung ihr vertrauter Rat blieb[2]).

Die Annahme, dass bei dieser Wahl der Wille der Markgrafen massgebend gewesen ist, wird noch dadurch erhärtet, dass auch der Nachfolger Johanns Bischof Konrad III. von Meissen (1370—1375) vorher markgräflicher Protonotar war und bereits als solcher mit einer grossen Zahl von geistlichen Pfründe dank der Fürsorge seiner Herren bedacht worden war[3]). Um Bischof Konrad den Meissner Bischofsstab zu verschaffen, bedienten sich die Wettiner der Hilfe des Papstes. Bischof Konrad wurde durch eine Provisionsbulle des Papstes Urban V. (1362—70) am 13. November 1370 zum Bischof erhoben[4]).

Obwohl die Wettiner sich in diesem Falle selbst der päpstlichen Provision bedient hatten, so scheuten sie sich nicht, einige Jahre später, als durch päpstliche Provision ein ihnen wenig genehmer Mann das Bistum Merseburg erhalten sollte, gegen diese Provison Opposition zu machen und den vom Kapitel erwählten Heinrich v. Stollberg (1384—1393

---

[1]) Philipp, Geschichte des Stifts Naumburg und Zeitz (1800) p. 174.

[2]) Karl Wenck: N. A. f. sächs. G. XXI p. 214 ff. — Cod. dipl. Sax. II 2 p. VIII f. — Ebeling a. a. O. II p. 232. — S. o. p. 108!

[3]) Lippert: N. A. f. s. G. XXIV p. 13 ff. — Cod. Sax. II 2 p. XIV.

[4]) Lippert a. a. O.

bez. 1394), der ihr ganzes Vertrauen besass[1]), zu unterstützen. Der durch päpstliche Provision eingesetzte Andreas von Duba konnte sich infolgedessen auch nicht behaupten[2]).

Dass ein Bischof durch den markgräflichen Einfluss zu seiner Würde gelangt war, wurde offen ausgesprochen in einer Urkunde vom 21. Mai 1390. Darin heisst es: Der Ritter Dietrich von Witzleben hat der Markgräfin Katharina und ihren Söhnen „czu ir hand gelobit . . ., daz der erwirdige in gote vatir u. herre her Cristan bischoffe czu Numburg (1382—94), sin brudir, . . yn eynen briff geben sulle, daz er yn getruwelich raten und helfin sulle wider allirmellich . . ., darumbe daz sie ym czu dem bischthum czu Nuenburg geholfen haben . . ."[3]) Es ist nicht ausgeschlossen, dass solche Abmachungen zwischen den Fürsten und den Bischofskandidaten allgemein gebräuchlich gewesen sind, wenn wir auch nur von dieser einen, und zwar mehr zufällig, Kunde haben.

Der im Jahre 1411 zum Bischof von Merseburg gewählte Nicolaus Lubeck (1411—31) ist vorher Protonotar der Markgrafen gewesen und wurde auch noch als Bischof im markgräflichen Dienste verwandt[4]). Ob seine Wahl auf den Wunsch der sächsischen Fürsten erfolgte, lässt sich nicht direkt nachweisen.

Interessant war die Bischofswahl zu Merseburg im Jahre 1431. Das Kapitel wählte nicht den vom Kurfürsten Friedrich dem Sanftmütigen (1428—64) empfohlenen Georg von Haugwitz, sondern Johannes von Bose (1431—63)[5]),

[1]) S. o. u. II, 1 p. 109! [2]) Flathe a. a. O. I p. 315.

[3]) Cod. dipl. Sax. I B 1 p. 259 nr. 335.

[4]) S. o. u. II, 1 p. 109! — M. G. S. S. X. p. 204 f.; Ebeling a. a. O. II p. 250.

[5]) M. G. S. S. X. p. 204 f. „Reverendo patre domino Nicolao de Lubeck defuncto, capitulares pro eligendo episcopo capitulariter congregati, plurimorum hinc inde nobilium preces animum quoque Frederici Saxonie ducis illustrissimi ex marchionibus Misnensibus primi (?) Romani imperatoris electoris trutinantes, dum Ambrosii diem (4. April) pro electione festinantes statuerunt, etsi prefatus elector non paucis baronibus militibusque stipatus in loco capitulari personaliter pro Georgio de Hugwitz laboraret, nichilominus dominum Johannem ex amplissima Bosensium familia cretum, pro tunc ecclesiae huius prepositum, per

und der Kurfürst gab sich mit dieser Wahl zufrieden. Wahrscheinlich war ihm auch dieser Bewerber, der ebenfalls aus einem alten sächsischen Adelsgeschlecht stammte und den wir 1444 im diplomatischen Dienste der Wettiner finden[1]), nicht unangenehm; denn sonst hätte er ihm wohl kaum einen Empfehlungsbrief, der seine Bestätigung befürwortete, an Papst Eugen IV. auf seine Romreise mitgegeben[2]).

Ganz unbestreitbar ist dann wieder der Einfluss der Landesfürsten auf die Naumburger Bischofswahl des Jahres 1434 und zwar sowohl nach der Stiftschronik als auch auf Grund vorhandener Urkunden. Der Chronist berichtet: „Anno 1434 hat er [Bischof Johann II. v. Schleinitz, 1422—34] sich gegen Churfürst Friedrichen und dessen Bruder Hertzog Sigismunden beklaget, dass er Alters und seines Leibes Schwachheit halber dem Stiffte nicht mehr vorstehen könnte, derhalben gebethen, dass das Stifft an Petrum von Schleinitz, damahls dem Probst zur Naumburg, kommen und ihm eingeräumt werden möchte. Denn die Fürsten solches neben dem Bischoffe bei dem Capittel gesuchet, welches auch seinen Willen dazu gegeben“[3]). Dieser Bericht wird bestätigt durch den Schutzbrief, den die Fürsten dem Kapitel und Stift am 24. Juli 1434 ausstellten[4]). Darin heisst es: „Das gantze capitul [hat] dem erwirdigen .. Johann etc., der von kranckheitt wegen seins leybs seinem stiff obengenant nicht furder getrawet vorzustehen, vmb seyner vnd vnser bette willen ire lawbe vnd gutten willen darzu gegeben ..“[5]). Die Ernennung des Propstes Peter von Schleinitz (1434—63) zum

---

modum scrutinii viduate ecclesiae Merseburgensis episcopum, non sine ignominia competitoris dicti Georgii de Hugwitz prefecerunt. S. o. p. 129!

[1]) v. Langenn, a. a. O. p. 374 Anm. 2. — M. G. S. S. X p. 205. — Fraustadt a. a. O. p. 15.

[2]) M. G. S. S. X p. 205: „Denique electus, a duce Frederico in Aldinburg litteris ad Eugenium papam confirmacione obtentis, personaliter Urbem intrans a papa graciose susceptus.

[3]) Dr. H. St. A.: loc. 9038 „Zaders Stiftschonica“ fol. 44.

[4]) S. o. u. I, 2 p. 21 f.!

[5]) Naumb. DC.-A.: Lib. flavus fol. 29. — Dr. H. St. A.: O. U. 6298.

Bischof geschah durch päpstliche Provision am 6. September 1434[1]).

Ob der Bischof Kaspar von Meissen (1451—63), der später vielfach als sächsischer Gesandter und Rat Verwendung fand[2]), schon vorher zum Markgrafen in Beziehung gestanden hat, lässt sich nicht nachweisen, ist aber bei seiner Abstammung aus dem Geschlecht „v. Schönberg" wahrscheinlich.

Mit grösster Sicherheit kann man ferner annehmen, dass die Wahl des kurfürstlichen Kanzlers Georgs von Haugwitz zum Bischof von Naumburg (1463: 14 Tage)[3]) dem Einflusse des Kurfürsten Friedrichs des Sanftmütigen zuzuschreiben war, hatte ihm Friedrich doch bereits im Jahre 1431 zum Bischof von Merseburg gewünscht[4]).

Die Wahl seines Nachfolgers Dietrich von Buckensdorff (1463—66)[5]) erfolgte nach der Stiftschronik auf Ansuchen des Kurfürsten Friedrich des Sanftmütigen[6]). Diese Wahl scheint zunächst nicht die Anerkennung des Papstes gefunden zu haben; denn am 26. Januar 1464 schrieb der Bischof Rudolf von Lavant an Herzog Wilhelm von Sachsen (1428 bis 82): . . . Inzwischen habe er während seines jetzigen Aufenthaltes in Wiener-Neustadt vom Papste einen Brief erhalten mit der Mitteilung, dass die eben für Naumburg geschehene Wahl ungültig sei, der Papst für diesmal die Einsetzung für sich nehme und ihn, Rudolf, da sein Bistum klein sei, zum Bischof von Naumburg bestimme. Obwohl er nun unwürdig sei, so halte er es doch nicht für seine Pflicht,

---

[1]) Naumb. DC.-A: O. U. 621. — Der Beginn der Regierungszeit des Bischofs Peter ist also abweichend von Eubel und Gams das Jahr 1434. [2]) S. o. u. II, 1 p. 110!

[3]) J. G. Horn, Historische Handbibliothek (1728) VI p. 598 f. — Fix a. a. O. III p. 49. — Ebeling II p. 221. — Philipp a. a. O. p. 202. [4]) M. G. S. S. X p. 204. — S. o. p. 132 f.!

[5]) Dieser Bischof fehlt bei Gams.

[6]) Dr. H. St. A.: loc. 9038 „Zaders Stiftschronica" fol. 48: „Es ist obgedachter Theodoricus von Buxdorff auf Begehren Churf. Friedrichs zu Sachsen anno 1453 zum Thumprobst zur Numburg u. folgendte auf weiter ansuchen desselben zum Bischof erwehlet, wie die Duplica Joh. Friedrichs meldet."

dem Willen des heiligen Vaters entgegenzutreten, und ersuche er den Herzog, seinen Willen ihm kund zu geben und zu sorgen, dass, wenn er mit den päpstlichen Versehbriefen komme, ihm kein Eintrag geschehe“[1]). Trotzdem blieb der Bischof Dietrich in seinem Amte. Wahrscheinlich haben die sächsischen Fürsten ihren Einfluss beim Papst geltend gemacht, so dass die Bestätigung doch noch erfolgt ist[2]).

Ein nachweisbarer Einfluss der sächsischen Fürsten tritt uns wieder bei der Wahl D. Johanns von Weissenbach zum Bischof von Meissen (1476—87) entgegen. D. Johann v. Weissenbach, Dompropst zu Zeitz und Dechant zu Meissen, hatte den Wettinern als Gesandter und Ratgeber wichtige, treue Dienste geleistet[3]). Um ihn dafür zu belohnen, ihn noch enger an sich zu fesseln und zugleich das Bistum Meissen in die Hände eines Getreuen zu bringen, veranlassten die Fürsten seine Wahl zum Bischof. Der neugewählte Bischof sprach dies selbst in einem Briefe vom 9. Mai 1476 dem Kurfürsten Ernst gegenüber aus: „Mir sint etlich brieffe von heymit kumen, dorinne man mir schrieben, dass durch meynes gnedigen liben herren E. G. bruder [Herzog Albrecht] befleyssigung das cappittel zcu meyssen mich, wywol ich mich seyn vnwirdig vnd vntuglich darzcu erkenne, zcu eynem byschoff erwelt habe, Got gebe, meyner selen zcu selligkeyt, dem stiffte zcu guthe, ewern gnaden zcu ewiger untenigkeyt vnd dinst“[4]). Dass der Kurfürst

---

[1]) Bachmann a. a. O. Font. rer. Austr. 44 p. 578.

[2]) Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass der Bischof sein Amt, gestützt auf die Autorität der Landesherren, ohne päpstliche Bestätigung geführt hat. Auf diese Vermutung könnte das Fehlen dieses Bischofs bei Gams, der seinen Bischofslisten vorzugsweise die Register der päpstlichen Kanzlei zu Grunde gelegt hat, führen.

[3]) Dr. H. St. A. (Witt. A.): loc. 4350 Kaps. IV fol. 130.

[4]) Cod. dipl. Sax. II 3 p. 237 nr. 1191: „Verum quia praefatus dominus doctor de gente nobili patriae nostrae longo ordine defluxit morumque et virtutum praestantia adeo claret, unum ceteris idoneorem reperimus ad causas nostras gravissimas circumcirca deferendas, in quibus omnibus in honorem suum non modicum integriter usquam verseqatur.“

das Gesuch um Bestätigung dieser Wahl bei der Kurie aufs wärmste befürwortete, wie dies in dem Schreiben vom 3. Mai 1476 geschah, war unter den obwaltenden Umständen selbstverständlich.

Auch bei der Bischofswahl, die sich durch den Tod des Bischofs Heinrich II. von Naumburg (1466—81)[1]) nötig machte, haben die Fürsten ihren Einfluss geltend gemacht. Das Schreiben, aus den dies hervorgeht, lässt allerdings keinen Schluss auf die Person zu, für welche sie ihren Einfluss in die Wagschale warfen. Der Umstand aber, dass der dann Erwählte aus dem am sächsischen Hofe in hoher Gunst stehendem Geschlechte „von Schönberg" stammt, legt die Vermutung nahe, dass die Verwendung für ihn erfolgt ist. Das in Frage kommende Schreiben vom 30. März 1481, das an den Bischof Johann V. von Meissen, den vertrauten Ratgaber der Fürsten gerichtet war, nimmt Bezug auf frühere Abmachungen zwischen den Fürsten und dem Bischof behufs der Neubesetzung des Naumburger Bischofsstuhles und fordert den Bischof auf, im Sinne dieser Abmachungen zu wirken[2]). Die Wahl fiel dann auf Dietrich von Schönberg (1481—1492).

Der Nachfolger Dietrichs Johann III. (1492—1517) gehörte auch dem Geschlechte „von Schönberg" an, und auch zu seinen Gunsten scheinen die Wettiner durch Vermittlung

[1]) Bei Gams und Eubel 1480; jedoch müssen wir aus dem Schreiben vom 30. III. 1481, worin der Todestag angegeben ist, entnehmen, dass der Bischof erst 1481 gestorben ist; vgl. Dr. H. St. A.: loc. 8607 „Allerhand Berichte . . ." fol. 12.

[2]) Ebenda: Der Brief beginnt mit der Mitteilung des Todes des Bi. Heinrich und spricht von der bevorstehenden Neubesetzung. Dann heisst es weiter: „Wir . . . bitten euch mit fruntlichem fleiss, das ir vnser meynung noch, dye wir euch vormals zu irkennen geben haben, ewer getrawen fleiss wollet furwenden, ab is euch mit ichte wolt czawen vnser begir zu irlangenn, als wir vnss vnczweyfelich zu euch versehen ir thun werdet, vnnd ab ir zu irlangen vnsers willens ichts schrifft ader anders wurdt bedurfen, findet ir bey vnns vnuorsaget, was euch auch bedeucht, des euch in diesem handel begeben ader zu steen mocht, weldet vnns das durch ewer widerschreiben zu uorstehin gebin".

des Papstes ihren Einfluss geltend gemacht zu haben. Der Chronist überliefert über diese Wahl: „Es scheint, als wenn das Capitel in dieser Wahl vorbeygegangen. Wie sich denn findet eine protestation des Naumburgischen Domcapitels über die Wahl des Coadjutoris Johannes von Schoenberg, welchen der Papst Sixtus[1]) erwehlet de dato anno 1492“[2]). Die Vermutung, dass Papst Innocenz VIII. (1484 bis 92) Johann v. Schönberg auf Betreiben der sächsischen Fürsten providiert hat, liegt in Anbetracht der Fülle von Gunstbeweisen, die dieser Papst den Wettinern erzeigte, äusserst nahe[3]).

Mit aller Entschiedenheit setzten die sächsischen Landesfürsten 1517 endlich die Wahl ihres Verwandten, des Herzogs Philipp von Baiern, der bereits Bischof von Freising war und seit 1512 die Würde eines Coadjutors des altersschwachen Bischofs Johann bekleidete[4]), obwohl das Domkapitel Vincenz von Schleinitz zum Bischof gewählt hatte.[5]) Die Wahl Philipps bedeutete für die Fürsten einen grossen Erfolg; denn dieser blieb in seiner bisherigen Residenz Freising und wies die Administratoren des Stifts Naumburg an, sich in allen wichtigen Regierungsfragen an die Fürsten von Sachsen zu wenden[6]).

Diese Beispiele mögen genügen, den Einfluss, den die Wettiner auch ohne offiziellen Rechtstitel auf die Bischofswahlen ausübten, zu charakterisieren. Zwar vermögen wir nicht bei allen Bischofswahlen festzustellen, ob eine landesherrliche Einwirkung stattgefunden hat, doch können wir

---

[1]) Es muss natürlich heissen Papst Innocenz (1484—1492), nicht Sixtus (1471—84)!

[2]) Dr. H. St. A.: loc. 9038 „Zaders Stiftschronica“ fol. 51.

[3]) S. o. u. I, 3 p. 43 f.!

[4]) Über die Verhandlungen behufs der Annahme des Herzogs als Coadjutor des Stifts Naumburg und über die Nachgiebigkeit des Bischofs den Fürsten gegenüber trotz aller Bedenken vgl. das reiche Aktenmaterial im Weim. A.: Reg. B. 832!

[5]) Dr. H. St. A.: loc. 9038 „Zaders Stiftschronica“ fol. 54 b. — Vgl. Hoffmann a. a. O. p. 36 f. — Fraustadt, Geschichte des Geschlechtes von Schönberg p. 196. — Philipp a. a. O. p. 219 f.

[6]) Hoffmann a. a. O. p. 36.

mit ziemlicher Sicherheit annehmen, dass dies in der Regel der Fall gewesen sein mag, zumal bei diesen Einwirkungen sicherlich das persönliche Eingreifen der Fürsten eine bedeutende Rolle gespielt hat und vieles mündlich unterhandelt worden ist, wovon sich keine Überlieferung erhalten hat. Man denke nur an den oben angeführten Brief der sächsischen Fürsten an den Bischof v. Meissen (30. März 1481), aus dem hervorgeht, dass wegen der Besetzung des Naumburger Bischofsstuhles Abmachungen getroffen worden sind, von deren Inhalt jedoch nichts berichtet wird[1]).

b) Indirekte Einwirkungen.

Ausser den direkten Einwirkungen der Landesfürsten auf die Besetzung der Bistümer ihres Territoriums ist auch der indirekte Einfluss zu berücksichtigen. Diesen indirekten Einfluss übten die Wettiner durch die Domkapitel aus. Je grösser der Einfluss des Landesherrn auf die Domkapitel der Landesbistümer war, desto grösser war natürlich auch sein Einfluss auf die von den Kapiteln vorgenommenen Wahlen. Es musste also den Fürsten daran liegen eine möglichst grosse Anzahl ihm treu ergebener Domherren in die Kapitel zu bringen, zumal sie durch das Domkapitel auch Einfluss auf den amtierenden Bischof gewannen; denn im 14. Jahrhundert hatten sich die Kapitel mehr und mehr von dem Einfluss des Bischofs emanzipiert und ihrerseits ihren Einfluss auf den Bischof geltend gemacht, indem sie von ihm die Ausstellung von Wahlkapitulationen erlangten, wodurch er völlig zu einem „primus inter pares“ wurde[2]).

In klarer Erkenntnis dieser Tatsachen waren denn auch die Wettiner bestrebt, das Besetzungsrecht für möglichst viel Kanonicate zu erwerben[3]).

Im Bistum Meissen besassen die sächsischen Fürsten

[1]) S. o. p. 136!

[2]) v. Brunn, gen. v. Kauffungen, Das Domkapitel von Meissen im Mittelalter. Leipziger Diss. 1902; auch in „Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Meissen“. p. 89 ff. p. 113. p. 117 f. 120 ff. — Ebeling a. a. O. II p. 206 f. — Ebert a. a. O. p. 16.

[3]) Vgl. Riehme a. a. O. p. 137.

schon seit 1329 das Patronatsrecht über eine von ihnen gestiftete Domherrnstelle[1]). Dazu erwarben sie durch päpstliche Privilegien im Jahre 1399 das Besetzungsrecht für vier weitere Domherrenstellen[2]), im J. 1422 für abermals drei Stellen[3]). Da ausserdem seit 1413 bez. 1418 zwei Stellen für Leipziger Universitätsprofessoren reserviert waren[4]), so blieben der Kooptation des Domkapitels nur noch fünf Stellen vorbehalten[5]). Nach langen Verhandlungen in der Zeit von 1476 bis 1485[6]) erhielten die Fürsten endlich das Recht der Besetzung für sämtliche Domherrenstellen, das ihnen dann auch weiterhin bestätigt wurde[7]). Beachtenswert bei diesen Erwerbungen ist, dass sie unter der Zustimmung des Meissner Domkapitels geschahen, dass also das Kapitel die Hand dazu bietet, Rechte, welche ihnen bisher selbst zustanden, dem Landesherrn auszuliefern. Diese Bereitwilligkeit wird jedoch verständlich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Domkapitel dadurch der fortgesetzten Eingriffe der Kurie in ihr Besetzungsrecht[8]) ledig zu werden hofften, und dass die Fürsten die Zusicherung gaben, zu den obersten Canonicaten nur Domherrn aufrücken zu lassen[9]).

Für die Stifter Naumburg und Merseburg haben die Wettiner keine soweitgehenden Zugeständnisse in bezug auf die Besetzung der Domherrenstellen erlangt. Im Anfang des 15. Jahrhundert standen nur die Kapitelstellen im Bereich des landesherrlichen Einflusses, die für Professoren der Landesuniversität Leipzig bestimmt waren[10]). Im Jahre 1443 er-

[1]) Cod. dipl. Sax. II 1 p. 330 nr. 401 (7. Aug. 1329).

[2]) Eb. II 2 p. 285 nr. 752. — S. o. u. I, 3 p. 29!

[3]) Eb. II 2 p. 450 nr. 907. — S. o. u. I, 3 p. 31 f.!

[4]) Eb. II 11 p. 9 nr. 7; p. 16 nr. 10. [5]) v. Brunn, a. a. O. p. 37.

[6]) S. o. u. I, 3 p. 42 ff.! — Cod. dipl. Sax. II 3 p. 240 nr. 1194; p. 243 nr. 1199; p. 263 nr. 1239; p. 264 nr. 1241; p. 272 nr. 1253; Dr. H. St. A. (Witt. A.): loc. 4350 Kaps. IV. fol. 129. — Vgl. v. Brunn a. a. O. p. 37.

[7]) Eb. II 3 p. 278 nr. 1266 (1489).

[8]) Eb. II 3 p. 148 f. nr. 1062. 1063.

[9]) Eb. II 3 p. 240 nr. 1194; p. 243 nr. 1199; p. 264 nr. 1241; p. 272 nr. 1253. — Vgl. Cod. dipl. Sax. II 3 p. X f.

[10]) 1413 bez. 1418: 2 Präbenden in Naumburg, 2 in Zeitz (Cod.

langten dann die Wettiner vom Konzilspapst Felix das Besetzungsrecht für je 4 Canonicate und Praebenden in Merseburg und Naumburg und 3 in Zeitz[1]). Diese sind aber gleich dem Ernennungsrecht für die 3 Bistümer nicht in Kraft getreten[2]), weil sie nicht die Bestätigung des römischen Papstes fanden. Doch immer wieder arbeiteten die sächsischeu Fürsten darauf hin. Das zeigt z. B. die an andrer Stelle erwähnte Instruktion des Kurfürsten Friedrich des Sanfmütigen vom Jahre 1458, worin er seinen Gesandten auftrug, dagegen vorstellig zu werden, dass die Pfründen der sächsischen Stifter an fremde Personen verliehen würden, und den Papst zu bitten, dass er die Fürsten und ihr Land damit „gnädiglich geruhe zu versorgen", wie er das andern Fürsten auch zugegeben habe[3]). Erst am 9. März 1485 (1484, 7. Id. Mart.) erhielten die Fürsten auch für die Stifter Merseburg und Naumburg ein Privileg, worin ihnen das Besetzungsrecht für je 2 Canonicate in Merseburg und Naumburg gewährt wurde[4]).

---

dipl. Sax. II 11 p. 9 nr. 7; p. 16 nr. 10); 1421: 2 für Merseburg, Abtretung je 1 Präbende zu Naumburg und Zeitz (Cod. II 11 p. 19 nr. 13. — Vgl. Fraustadt a. a. O. p. 17, G. Müller a. a. O. p. 47. welche diese Verleihung auf den 20. Januar 1420 verlegen. Dieser Irrtum erklärt sich daraus, dass die päpstliche Kanzlei in dieser Zeit das Jahr mit dem unsern Jahresanfang folgenden 25. März (calculus Florentinus) begann, die in Frage kommende Bulle also tatsächlich die Jahrzahl 1420 trägt, obwohl das J. 1421 gemeint ist. Vgl. L. Schmitz-Kallenberg, Die Lehre von den Papsturkunden in „Meisters Grundriss der Geschichtswissenschaft" I, 1 (1906) p. 225. — Inwiefern diese Domherrenstellen dem Einfluss des Landesherrn offen standen, s. u. p. 143!

[1]) Anhang I. — S. o. u. I, 3 p. 34!

[2]) Hoffmann a. a. O. p. 13. — S. o u. I, 3 p. 36 f.!

[3]) Weber: Archiv f. s. Gesch. V p. 124. — S. o. u. I, 3 p. 38!

[4]) Dr. H. St. A.: Cramersche Extrakte: Stift Merseburg nr. 42 (Regest.) — Arndt, Neues Archiv der sächs. Gesch. I (1804) p. 333 ff. — Vgl. Friedberg, De finium a. a. O. p. 183 Anm. 2, Gess, Klostervisitationen p. 2, Fraustadt a. a. O. p. 17, G. Müller a. a. O. p. 48, bei denen die Urkunde dem Jahre 1484 zugerechnet wird. Diese irrige Datierung erklärt sich wie oben; s. o. p. 139 Anm. 10! Ausserdem spricht schon die Tatsache für den Anfang des Jahres mit dem 25. März, dass Papst Innocenz VIII. erst am 24. Okt. 1484 zum Papst erwählt worden ist, vgl. Gams a. a. O. p. III. — S. o. p. 43!

So wäre demnach der Einfluss der Wettiner auf die Besetzung der Domkapitel zu Merseburg und Naumburg äusserst gering gewesen, wenn wir uns nur an diese rechtlichen Befugnisse halten wollten. In Wirklichkeit aber ist der Einfluss der Landesfürsten, auch da wo sie keine offiziellen Rechtstitel besassen, sehr gross gewesen, ähnlich wie dies auch bei der Besetzung der Bistümer der Fall war.

Da für die Vertretung der landesherrlichen Interessen in erster Linie der sächsische Adel auf Grund seines Verständnisses für das heimische Territorium und seiner verwandtschaftlichen Verbindung mit den landesherrlichen Vasallen geeignet war, so waren die Fürsten darauf bedacht, dem Adel bezüglich der Besetzung der Domherrenstellen besondere Vorrechte zu verschaffen. Diesem Zwecke diente das Privilegium des Papstes Sixtus IV. vom 9. Juni 1476, worin der Papst auf Ansuchen des Kurfürsten Ernst und der Herzöge Wilhelm und Albrecht verordnete, dass in die Domkapitel zu Meissen, Naumburg und Merseburg künftig niemand aufgenommen werden solle, der nicht entweder von Vater und Mutter einem Rittergeschlechte entstamme und ehelich gehoren oder im Besitze gewisser akademischer Würden sei[1]). Dass die Fürsten auf die Einhaltung dieser Bestimmung mit Eifer hielten, beweist ein Brief der Fürsten Ernst und Albrecht an den Naumburger Bischof Heinrich aus dem Jahre 1481[2]), worin sie ihm mitteilten, dass das Domkapitel zu Meissen für die durch den Tod des Domherrn Paul Mundel frei gewordene Domherrenstelle Dr. Cristofferus Erkel bestimmt habe, dass darauf aber dem Kapitel „etwas Widerwärtiges" begegnet wäre, „also das sich einer von Erffurt Prampach genant, der mechtigsten geschlecht ein, der nicht rittermessig auch nicht doctor ist, als wir bericht, durch bebstliche bullen solicher verstorbener domherren pfrundt anmast, daruon dann vnnser bebstlichenn begnadung vnnd bullen, vonn seiner heilickeit aussganngen, wenn das also

[1]) Cod. dipl. Sax. II 3 p. 238 nr. 1193.

[2]) Dr. H. St. A.: loc. 8607 „Berichte und Schreiben des Bischofs von Naumbucg . . . 1480 ff.", fol. 1.

solt zugelassen werden, abbruch geschee, wiewol wir an zweiuel hoffenn seyner heilickeit meynung nicht sey.“ Die Fürsten teilten das dem Bischof mit, damit er sich in dieser Angelegenheit an den Papst wende, wie er „das auff aller fuglichste“ „mit bequemer weise wol zu tun“ wisse.

Die Mittel, welche die Fürsten anwandten, um ergebene Männer in die Domkapitel der Stifter zu bringen, waren sehr verschieden. Im 14. Jahrhundert bedienten sie sich vorzugsweise der Hilfe des Papstes. So erlangte der markgräfliche Geheimschreiber Berthold Wilde auf Ansuchen des Markgrafen am 4. September 1358 von Papst Innocenz VI. ein Canonicat zu Meissen[1]). Am 8. November 1363 bat Markgraf Friedrich der Strenge (1349—81) den Papst Urban V., seinen Vasallen den Kleriker Nicolaus von Polenz, mit einer grossen Präbende in Merseburg zu providieren[2]), am 18. Juni 1365, seinem Capellan und Secretarius Richard von Gutenborn ein Canonicat zu Meissen zu übertragen[3]), am 27. September 1366, seinem Notar Johann von Eckartsberge ein solches zu Zeitz zu verleihen[4]). Am 18. Februar 1466 übertrug derselbe Papst dem Martin von Torgau, dem Capellan und Secretarius des Markgrafen, der Bitte des Markgrafen entsprechend, das durch den Tod des Dietrich v. Goch erledigte Canonicat in Meissen[5]). Diese in so kurzer Zeit vom Papst auf Bitten des Markgrafen verliehenen Domherrnstellen lassen einen Schluss zu, wie leicht dem Markgrafen durch Vermittlung des Papstes die Beeinflussung der Canonicatsbesetzung auch ohne offiziellen Rechtstitel gemacht war.

Im Jahre 1457 (30. März) verwandte sich Herzog Wilhelm III. (1428—82) beim Domkapitel zu Naumburg für Johannes Moffel. Das Schreiben lautet: „von uch mit besundern gantzen vlisse begernde, ir wullet denselben Johannsen Moffeln durch den guten sinen procuratoren vff obgerurte

[1]) Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen. Bd. 22 p. 81 nr. 278.
[2]) Eb.: p. 157 nr. 566. [3]) Eb. p. 193 nr. 700.
[4]) Eb.: p. 210 nr. 760. — Vgl. zur Genehmigung dieser Suplik eb. p. 225 nr. 817; p. 228 nr. 827.
[5]) Gesch.-Qu. d. Prov. Sachsen, Bd. 22 p. 209 nr. 758.

bebstliche Bullen vnd Gracien zcu sollicher pfrunde vnd Custorie gutwilliglich vffnemen vnd geritwilliglichen kommen lassen, ym auch darzu besitzunge geben, als sich geburt, vnd uch dabie so gunstlich und forderlich bewisen, damit er vnnser furbethe zcu sampt siner bebstlichen bulle vnd gerechtikeid fruchtbarlich genossen befinde . . ."[1]).

Auch die Gunst des Kaisers bot den sächsischen Fürsten Gelegenheit, auf Grund der kaiserlichen „primariae preces" ihre Kandidaten in die Stiftskapitel zu bringen. Eine Urkunde aus dem Jahre 1486 nennt für die sächsischen Stifter folgende auf diese Weise ernannten Canoniker: Nicolaus v. Schönberg für Meissen, Hugold von Einsiedel für Zeitz, Sigismund Pflug für Merseburg, Nicolaus von Heynitz für das Kollegiatstift Bautzen[2]).

Der Einfluss, den die Fürsten auf die Besetzung der für Leipziger Professoren reservierten Domherrnstellen hatten, ist aus dem Konzept eines Schreibens der Fürsten Ernst und Albrecht an das Domkapitel zu Merseburg ersichtlich, worin die Landesfürsten einfach den betreffenden Universitätsprofessor ernannten und dann für den Ernannten die Verleihung der in Frage kommenden Domherrenstelle forderten, so dass das Wahlrecht des Kapitels vollständig illusorisch war[3]).

Urkunden, wodurch die Fürsten für die ihrer Besetzung

[1]) Naumb. DC.-A.: Tit. XXV b 1 fol. 6.

[2]) Dr. H. St. A.: loc. 8987: „1486 Primariae preces Sanctissimo ac Serenissimo domino Maximiliano Romarum Rege etc. per illustrem principem dominum Ernestum Saxonie ducem etc. impetrate." fol. 1. 4b.

[3]) Dr. H. St. A. (Witt. A.): loc. 4348 „Stift Merseburg" fol. 38: „Es ist an vns gelanget, das der achtbare Dr. Lam newlich mit tode bey uch verschiden vnde abgangen ist seliger gedechtnus, der denn mit einer lectur der juristenschule vnserer vniversitett bey uch versehen gewest vnd darczu ein pfrunde zcu Merseburg, darczu ir einen zcu nomminiren habt, nach sich gelassen hat, haben wir sulche lectur dem achtparn doctor Johansen breitenbach noch gutem von im gegeben gezcugnis geschafft zcu bestellen, der der getrewlich vorzcustehen. Vnd so ir einen zcu der genanten pfrunde zcu Mersspurg zcu nommiren habt, begern wir von vch mit gantzem vleis, ir wollit dieselbigen pfrunde dem gemelten Dr. Joh. Breitenbach leihen vnd yn darzcu ach sich geburt presentiren vnd uch darinn gutwillig irzceigen, das er disser vnser vorschrifft genossen befinde".

zustehenden Domherrenstellen Kandidaten präsentieren, finden sich nur ganz vereinzelt[1]). Nur einige Schreiben, worin Bewerber um Domherrenstellen um Berücksichtigung bitten[2]), bez. worin andere sich für sie verwenden,[3]) sind vorhanden. Aus diesen Schreiben geht hervor, welche Gesichtspunkte bei der Verleihung der Domherrenstellen für die Fürsten massgebend waren, nämlich dass der zum Domherrn Ausersehene „dem leblichen stifft erlich und s. f. g. nicht weniger nutzlich sein wird", und dass er „ein man is, den s. f. g. och mochte gebruchen"[4]).

Dass die Fürsten nicht gesonnen waren, sich von ihren einmal erworbenen Rechten Abbruch tun zu lassen, zeigte sich, als Karl von Miltitz durch päpstliche Provision im Jahre 1518 die freigewordene Thumerei und die Kantorei erwerben wollte, wiewohl den Fürsten die Verleihung zustand. Die Fürsten ordneten am 31. Juli 1518 in dieser Angelegenheit an: „. . . ist unser gutlich beger, ob sich gemelter her Karl ader yemands anders von seinen ader eins andern wegen understehen wölte, sich in die possess obberurter beyder lehen mit gewalt ader sust mit mandaten einzudringen ader sich einicher gerechtigkeit daran anzumassen,

---

[1]) Dr. H. St. A.: Copial 105 p. 55 (19. Nov. 1494: Martin von der Khere); Cod. dipl. Sax. II 3 p. 293 nr. 1290 (10. Sept. 1494: Herzog Friedrich von Sachsen der spätere Hochmeister.

[2]) Gess, Akten I p. 657 nr. 650 (1524, 20. April: Dietrich von Techwitz).

[3]) Cod. dipl. Sax. II 3 p. 318 nr. 1323 (16. Aug. 1504: Dietrich v. Miltitz). — Meissner DC.-A.: Liber Salhusii fol. 282 (28. Jan. 1504: Udalricus v. Wolffersdorff). — Cod. dipl. Sax. II 3 p. 183 (1469). — Dr. H. St. A.: loc. 8387 „Ducis Georgii Saxoniae nominationes et presentationes" fol. 1 (1506). — Sommersberg, Script. rer. Siles. I p. 1079 (1520).

[4]) Dr. H. St. A.: loc. 8387 „Ducis Georgii etc." fol. 1: Schreiben des Niclas von Heynitz an Herzog Georg vom 14. Juli 1506, worin sich Heynitz für Hugold von Einsiedel verwendet. In diesem Schreiben wird auch erwähnt, dass man in Meissen „ern heinrich ketwitz" als Kandidaten nenne, dass der Herzog diesen aber wohl kaum für geeignet halten werde, da er „mit dem bischof [Johann VI.] yn sunderlichem vorstentniss" sei.

das ir als denn dafur trachten wollet, solchs in keinem wege gestatten ader ymands darzu presentirn noch in die possess einkommen lassen, es sey denn, das euch unser ader unsers sons presentation und gloubwirdiger befelh und schriften gezceygt werdenn . . .[1]).

Der landesherrliche Einfluss auf die Domkapitel der drei Stifter wurde auch dadurch wesentlich erhöht, dass die vertrauten Räte und Beamten der Fürsten den Reihen der Domherren angehörten, oder falls sie bei ihrem Eintritt ins fürstliche Amt noch nicht Domherren waren, gewöhnlich nach kurzer Zeit dazu ernannt wurden. Die Folge davon war, dass die Wettiner in den Domkapiteln stets einen Stamm von Domherren hatten, die ihnen unbedingt ergeben waren, dem Bischof Widerstand leisteten, wenn er eine gegen die Wettiner gerichtete Politik zu treiben versuchte, wie dies Johann VI. tat, und die Fürsten vor feindlichen Elementen im Kapitel warnten, wie das aus dem Schreiben des Nicolaus v. Heynitz ersichtlich ist[2]).

Domherren als Beamte und Räte der Landesfürsten treten uns seit dem 13. Jahrhundert in grosser Zahl entgegen. Unter dem Markgrafen Heinrich dem Erlauchten (1221 bis 1288) waren es Johann, Domherr zu Meissen[3]), und Mag. Christoph, Domherr zu Naumburg und Meissen und markgräflicher Notar[4]), unter Markgraf Dietrich dem Weissen (1265—85) Meinher, Canonicus von Merseburg und Notar[5]), unter Albrecht dem Entarteten (1265 (88)—1307) Matthias, Domherr zu Naumburg und Protonotar[6]), unter Markgraf Friedrich dem Freidigen (1307—1323) Mag. Walther, „praepositus ecclesiae Mysnensis, protonotarius noster“,[7]) Johann v. Gosserstedt, Scholasticus zu Zeitz und fürstlicher Notar[8])

[1]) Gess, Akten I p. 40 Anm. 1. — Vgl. ebenda p. 39 f. nr. 51. 52.

[2]) S. o. p. 144 Anm. 4!

[3]) Cod. dipl. Sax. II 1 p. 119 nr. 132 (1245).

[4]) Eb. II 1 p. 121 nr. 141 (1247); p. 132 nr. 152 (1249).

[5]) Kehr a. a. O. I p. 272 nr. 343 (1268); Horn, Handbibl. VI p. 581.

[6]) Horn a. a. O. VI p. 583.

[7]) Eb. VI p. 585; Cod. dipl. Sax. II 8 p. 21 nr. 30 (1318); II 1 p. XXI u. p. 274 nr. 345 (1309).

[8]) Horn a. a. O. VI p. 586.

Im hervorragenden Masse war dann der nachmalige Bischof von Meissen Johann v. Eisenberg im markgräflichen Dienste tätig, und zwar als Notar, Protonotar (Kanzler) und geheimer Rat (secretarius) unter Markgraf Friedrich dem Ernsthaften (1323—49). Er bekleidete Domherrenstellen zu Eisenach, Meissen und Naumburg[1]). Unter Friedrich dem Ernsthaften befanden sich auch Ludwig v. Schenkenberg, für den der Markgraf eine neue Domherrenstelle im Meissner Kapitel als Lohn für „fidelia servitia" stiftete[2]), und Konrad Pruze, Domherr zu Naumburg und Merseburg, Protonotar bis 1347[3]), im Dienste der Wettiner. In Friedrichs des Strengen (1349 bis 81) Dienst finden wir den späteren Bischof Konrad von Wallhausen als Notar und Protonotar im Besitz von Canonicaten in Meissen, Merseburg und Naumburg[4]), ferner Titzmann v. Limbach, Canonicus im Kollegiatstift Wurzen als Protonotar[5]), Berthold Wilde, Canonicus zu Meissen, als „markgräflichen Schreiber"[6]), Nicolaus von Altenburg, Domherr, bez. Dekan zu Meissen, als Protonotar und „secretarius maior",[7]) Richard von Gutenborn, Canonicus zu Meissen, als Capellan und Secretarius[8]), Martin von Torgau, Domherr zu Meissen, in gleicher Stellung[9]), Johann von Eckartsberge, Domherr zu Zeitz und Meissen, als markgräflichen Notar und „Schreiber"[10]). Von der Markgräfin Katharina und ihren Söhnen Friedrich dem Streitbaren (1381—1428) und Wilhelm II. dem Reichen (1381—1425) wurde der Meissner Scholasticus Dr. jur. can. Hermann als Gesandter nach

[1]) Cod. dipl. Sax. II 2 p. VIII f.; II 5 p. 37 nr. 48 (1342); II 1 p. 362 nr. 444 (1343); Hermann a. a. O. p. 367; Naumb. DC.-A.: O. U. 388 (1339). — S. o. p. 108!

[2]) Cod. dipl. Sax. II 1 p. 330 nr. 401 (1329).

[3]) Lippert: N. A. f. s. G. XXV p. 210 Anm.

[4]) Lippert a. a. O. XXIV p. 13 ff. — Cod. Sax. II 2 p. XXIV.

[5]) Ebenda a. a. O. XXIV p. 29 ff.

[6]) Ebenda XXV p. 214 ff. — S. o. p. 142!

[7]) Ebenda XXV p. 214. 217 ff. — S. o. p. 142!

[8]) Gesch.-Qu. d. Prov. Sachsen 22 p. 193 nr. 700 (1365). — S. o. p. 142!

[9]) Eb. p. 209 nr. 758 (1366). — S. o. p. 142 f.!

[10]) Eb. p. 210 nr. 760 (1366); p. 225 nr. 817; p. 228 nr. 827 (1368). Lippert a. a. O. XXV p. 214. 220 ff. — S. o. p. 142!

Frankreich gesandt[1]), während der Meissner Dechant Johann von Poczte als „oberster Schreiber" (Protonotar, Kanzler) des Markgrafen Wilhelm I. (1349—1407) genannt wird[2]). Im Jahre 1434 erfahren wir von dem sächsischen Kanzler Dr. u. Lic. Heinrich Leubing, der zu seiner Meissner Domherrenstelle auch noch die Dompropstei zu Naumburg erhielt[3]). Am 21. August 1449 gelobte der Naumburger Dompropst Johannes Magdeburg, der von Friedrich dem Sanftmütigen (1428—64) Urlaub erhalten hatte, dass er „siner gnaden rat vnd diener bliben, siner gnaden vnd siner erben bestes mit worten vnd wercken werben, yrer gnaden ergistes vnd schaden . . . warnen vnd [sich] sust zcu keynem andern fursten thun noch wenden auch keynem andern fursten wider sine gnade vnd sine erben raten noch helffen" wolle[4]). Auch der spätere Naumburger Bischof Georg von Haugwitz, der im Genuss von Canonicaten zu Meissen, Merseburg und Naumburg war, stand als Kanzler im Dienste des Kurfürsten Friedrichs des Sanftmütigen[5]). Aus dem Jahre 1464 stammt ein Beglaubigungsschreiben für „den achtbarn ern heynrich von mellenstatt, Dr., zcu meissen, nawnburg vnnd merssburg thumherrn, vnssern ratt vnd liben getrawen"[6]). Über die Dienste, die der nachmalige Meissner Bischof D. Johann v. Weissenbach den sächsischen Fürsten auch schon als Dompropst von Zeitz und Dechant zu Meissen erwiesen hat, haben wir bereits an andrer Stelle gesprochen[7]). Auch der durch seine Streitigkeiten mit dem Herzog Georg berüchtigte Meissner Bischof Johann VI. von Salhausen ist als Dechant kurfürstlicher und herzoglicher Rat gewesen[8]). Im Dienste Herzogs Albrecht

---

[1]) Cod. dipl. Sax. II 2 nr. 680 (1383).

[2]) Eb. II 2 nr. 733 (1398); eb. p. XXI.

[3]) Dr. H. St. A.: O. U. 6298. Naumb. DC.-A.: Lib. flavus fol. 29.

[4]) Dr. H. St. A.: O. U. 7101.

[5]) S. o. p. 134! — Gess, Akten I p. LXVII Anm. 1 u. 2. — Horn, Handbibl. VI p. 597 f. — Fix a. a. O. III p. 49. — Ebeling a. a. O. II p. 321. — Philipp a. a. O. p. 202.

[6]) Dr. H. St. A. (Witt. A.): loc. 4340 „Gesandtschaften" fol. 26.

[7]) S. o. p. 112 ff! — Ebeling a. a. O. II p. 236.

[8]) Cod. dipl. Sax. II 3 p. 263 nr. 1238.

tritt uns der Meissner Domdechant Ulrich von Wolfersdorff entgegen, von dem der Herzog in einem Briefe an seinen Sohn Georg schrieb: „Wir haben dem wirdigen vnnsern lieben andechtigen rate vnd diener ern Vlrichen von Wolfirsdorff, thumtechant zu Meissen, etzlich kortze zceit heym zcu reyten erlawbnus gegeben vnd von ime begert, das er nach ausrichtung seiner hendel aufs furderlichst widderumb bey vnns komen sal. Nachdem aber der bemelt er Vlrich gerne mit gutem willen vnd gunst der hern vom Capittel wider zu vns komen wold vnd wir itzunt seyner in vnsern sachen bedorffende sein, so ist vnser gutlich begerung, ob einich beswerung bey dem Capittel seins widderkommens halben were, des wir vns doch nit vorsehen, das eur lieb alsdann bey dem Capittel erfügen welle, das sie ime mit gunst vnnd gutem willen erlawben wolten“[1]). Aus diesem Schreiben ersehen wir zugleich, dass es für Herzog Albrecht selbstverständlich war, dass Fürstendienst vor Kapitelsdienst gehe und die Interessen des Domkapitels hinter die fürstlichen Interessen zurücktreten müssten. Auch der Nachfolger Ulrichs im Decanat war dem Herzog in Treue ergeben und im landesfürstlichen Interesse tätig[2]). Von den Beamten und Räten des Herzogs Georg sind ausserdem noch zu erwähnen: Dr. Nicolaus Hermsdorff gen. Kysling, Domherr zu Meissen und Gesandter Georgs in Rom[3]), der Naumburger Domdechant Dr. Günther von Bünau[4]), D. G. Breitenbach, Domherr zu Merseburg[5]), Dr. Donat Gross, Domherr zu Meissen und Naumburg[6]) und endlich der Meissner Dechant Dr. Johannes Hennigk.

So haben wir gesehen, dass auch in bezug auf die Besetzung der Bischofssitze am Ausgange des Mittelalters sich

[1]) Dr. H. St. A.: loc. 8498 „Chursächsische an Herzog Georg abgelassene Handschreiben“ fol. 136 (1492).

[2]) Niclas von Heynitz (s. o. p. 144!); vgl. Gess, Akten I p. 39 Anm. 1; p. 105 nr. 141; p. 107 nr. 142; p. 249 nr. 285.

[3]) Eb. p. 40 Anm. 1; p. 18 nr. 24 u. a.

[4]) S. o. p. 44! — Gess, Akten I p. LXIII ff.

[5]) S. o. p. 54 f.! — Gess, Akten I p. 442 Anm. 1, p. 592 nr. 587 u. a.

[6]) Gess, Akten I p. XLI Anm. 1; p. LXIII Anm. 1, LXXXV Anm. 2.

der Einfluss des Landesfürsten in hervorragendem Masse geltend macht, und wenn es auch den Wettinern nicht gelungen ist, durch Erwerbung des Besetzungsrechtes der drei Bischofssitze einen offiziellen Rechtstitel für ihre Einwirkung auf die Besetzung der Bistümer zu erlangen, so haben sie doch auch ohne offiziellen Rechtstitel den weitgehendsten direkten und indirekten Einfluss auf die Bischofswahlen ausgeübt und es jederzeit verstanden, Bischöfe nach Meissen, Merseburg und Naumburg zu bringen, die ihr Amt ad maiorem gloriam des Hauses Wettin verwalteten und den landesherrlichen Bestrebungen der Fürsten keinen Widerstand entgegensetzten.

Schlussbemerkungen.

Unsere Untersuchungen über das Verhältnis der bischöflichen und der landesfürstlichen Gewalt im ausgehenden Mittelalter haben gezeigt, dass nach allen Richtungen hin ein offenkundiges Zurücktreten der bischöflichen Gewalt zugunsten der landesfürstlichen zu konstatieren ist. Bereits am Ausgange des Mittelalters ist es den sächsischen Fürsten gelungen, die geistlichen Oberhäupter der Kirche ihres Territoriums ihrer landesherrlichen Gewalt unterzuordnen und dadurch die Bahn für ihre eigenen kirchenhoheitlichen Bestrebungen freizumachen. Schon die Betrachtung des Verhältnisses von Landesfürsten und Bischöfen lässt uns erkennen, dass bereits vor der Reformation Anfänge eines landesherrlichen Kirchenregiments in den wettinischen Landen vorhanden sind. Ein abschliessendes Urteil über diese Anfänge werden wir jedoch erst dann geben können, wenn wir den landesherrlichen Einfluss auf Kollegiatstifter und Klöster, die Abhängigkeit des Pfarrklerus vom Landesfürsten, die finanzielle Inanspruchnahme des Kirchengutes seitens der Fürsten, das Einwirken des Landesherrn auf das kirchliche Leben und die Beschränkung der Kompetenzen der geistlichen Gerichtsbarkeit zugunsten der weltlichen eingehend untersucht haben.

Beilage I.

Bulla papalis Felicis 1443 (17. Aug.)

Dr. H. St. A.: O.-U. 6777.

Felix Episcopus Seruus Seruorum Dei Ad Perpetuam In Memoriam. Dum ad illam fidei et magnam initatis constanciam in extirpanda hereticorum peste ac alliis nobis et sedi apostolice impensis obsequiis eximieque deuotionis affectum, quibus dilecti filii nobiles viri Fridericus Romani Imperii Elector et Archimarescallus et Wilhelmus Duces Saxonie erga nos et eandem sedem renitere noscuntur, nostrae dirigimus considerationis intuitam ad ea eis concedenda merito inducimur, per que personarum suarum amplietur honor eiusdemque prosecutoribus honoris ualeat oportune prouideri. Cum itaque sicut accepimus ipsi Fridericus et Wilhelmus Duces et clare memorie eorum progenitor dum nixit inter ceteros principes cristianos pro eneruatione heretica et raricide Hussitarum secte pestifere catholicis omnibus execrabilis et perniciose dudum in Bohemie olim inclito Regno satore omnium malorum suadente uigentis ac more infectiuorum et morborum partes exteras et uicinas inficere molienti manu ualida et armipotenti cum suis Nobilibus et propriis sumptibus militauerint ac uelut Castrum defensiuum et potens se eisdem Hussitis opposuerint conflictus diros sepenumero dantes et recipientes ab eisdem in quibus magna pars Nobilium suorum dira et rabida dictorum Hussitarum in umanitate interiit proque extirpanda et euellanda radicitus secta memorata dietim dare operam non desistant efficacem. Nos igitur super huiusmodi eorum de principum laboribus expensis de dictorumque Nobilium strage recogitantes ac desiderantes ut rabies secte predicte prorsus extinquatur ut eo animosius ipsi Nobiles eisdem principibus obsequantur quo personis ecclesiasticis etiam ipsis Nobilibus actiuentibus graciosa principibus ipsis concessa facultate poterit prouideri ius personas quascunque ydoneas quecunque quotcunque et qualiarumque beneficia ecclesiastica obtinentes et seu expectantes ad quatuòr in Merseburgensi et totidem in Nuemburgensi Cathedralibus ac tres in beate Marie Wurczinensi et totidem in sancti Petri Budissensi Misnensi nec non tres in sanctorum Petri et Pauli Czicensi Nuemburgensi diocesis Collegatis ecclesiis Canonicatus et prebendas proxime uacaturos et quotienscunque illos deinceps perpetuis futuris temporibus uacare contigerit presentandi dilectis filiis earundem ecclesiarum Capitulis aut illi uel illis ad quem seu ad quos Canonicorum inibi institutio receptio uel admissio necnon prebendarum collatio provisio presentatio seu queuis alia dispositio communiter uel diuisim pertinet auctoritate apostolica eisdem ducibus ipsorumque heredibus et successoribus pro tempore primogenitis tenore presencium conferimus ac licenciam concedimus et facultatem decernentes ex nunc irritum et inane si secus super hiis a quoquam quauis auctoritate scienter uel ignoranter contigerit attemptari.

Non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis ipsarumque ecclesiarum statutis et consuetudinibus etiam iuramento confirmatione apostolica uel quacunque firmitate alia roboratis ceterisque contrariis quibuscunque, nulli ergo omnino hominum liceat hauc paginam nostre collationis et concessionis infringere uel ei ausu temerario contraire. Siquis autem hoc attemptare presumpserit indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Lausanne XVI. Kal. Sept. Anno a natiuitate domini millesimo quadringentesimo quadragesimo tertio, Pontificatus nostri Anno quarto. — Bleibulle an rot-gelber Schnur.

Beilage II.

Bulla papalis Felicis 1443 (17. Aug.)

Dr. H. St. A.: O. U. 6778.

Felix Episcopus Seruus Seruorum Dei Ad futuram Rei Memoriam. Etsi Romani pontificis prouidencia arci inspecta principibus catholicis fauorabilis consueuerit esse et benigna dignum tamen arbitratur quamuis potius debitum ut illis specialius et efficacius graciosam se exhibeat et liberalem qui obsequiis ipsius sedis et totius rei publice cristiane insistentes pro heresum infectiuo morbo ab ipsis cristianis reuiendo nedum propriis militarunt stipendiis uerum eciam sanguinem proprium effundere non formidantes sepenumero aduersus eosdem hereticos triumphum salutarem reportarunt. Cum itaque sicut accepimus dilecti filii nobiles viri Fridericus Romani Imperii Elector et Archimarescallus necnon Wilhelmus Duces Saxonie ac recolende memorie progenitor eorum dum nixit inter ceteros principes catholicos pro erradicatione heretice Hussitarum secte pestifere cristiane religioni execrabilis et perniciose dudum prothstellus in Bohemie olim inclito et feraci Regno ingentis ac more morborum corrosiuorum ad partes exteras presertim inamores se extendentis armipotenti et ualida manu Nobilibus dominorum suorum eis associatis et adiunctis propriisque eorum sumptibus et expensis super hoc sedis apostolicae mandatum habentes speciale eidem sedi filialiter obtemperantes velut Castrum fortissimum se eisdem hereticis opposuerint conflictus que plurimos adversus eosdem inhierint in quibus prothdolor magna pars Nobilium huius modi laureola sperata martirii dira in umanitate deflebiliter interiit nec propterea ipsi principes exterriti sed ceptum laudabile opus constanciori animo prosequentes dietim pro totali eneruatione memorate secte potenciam status et milicie suorum exponere non desistant quibus attentis rem publicam eorundem dominorum suorum melius disponi sperent et conseruari felicius si ecclesiis Cathedralibus infra huiusmodi dominia constitutis viri preficiantur ydonei rei publice ipsorum amatores fidi eisdem principibus et accepti. Nos igitur premissis recensitis et ponderatis eorun-

dem principum statui patrieque eorum indemnitati rinouerius eidem rei publice cristiane saluti consulere ac prefato morbo radices prescindere desiderantes ac attendentes quod iuris communis dispositio in prefectionibus prelatorum consensum principis comendauit forsam propter guerras differencias et contentiones incommodas et damnosas que olim ex prefectione personarum pacis emularum ipsisque principibus infidarum et ingratarum arci serunt ipsius iuris communis dispositionem amplectentes et illius nescigiis racionabiliter inherentes hac irrefragabili et temperanea Sanctione statuimus et ordinamus quod decetero ad Misnensem Merseburgensem et Nuemburgensem ecclesias in eorundem dominiorum suorum ambitu situatas quocienscunque per cessum uel decessum modernorum illarum Episcoporum aut alias quomodocunque ipsas uacare et pastoribus destitui contigerit hinc ad Centum annos a die data presencium computandos dilecti filii Capitula earundem ecclesiarum personas habiles et ydoneas in spiritualibus prouidas et in temporalibus circumspectas eisdemque principibus ac eorundem heredibus et successoribus primogenitis pro tempore usque ad dictos Centum annos fidos et acceptos in suos et dictarum ecclesiarum episcopos et pastores eligere seu postulare teneantur et sint plenimode astricti decernentes ex nunc irritum et inane si secus ad easdem electiones seu postulationes dictis Centum annis durantibus quomodolibet procedatur. Per hec autem statuta et ordinationes Basiliensis Concilii super hcc edita non intendimus infringere seu eis quomodolibet contrauenire. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre constitutionis ordinationis et decreti infringere uel ei ausu temerario contraire. Siquis autem hoc attemptare presumpserit indignationem omnipotentís dei et beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Lausanne XVI. Kal. Sept. Anno a natiuitate Domini millesimo quadringentesimo quadragesimo tertio, Pontificatus nostri Anno quarto. — Bleibulle an rot-gelber Schnur!

Literatur.

Adelung, J. Ch., Direktorium (1802); Aldinger, P., D. Neubesetzung d. dt. Bistümer u. P. Innocenz IV. (1900); Altmann, D. Wahl Albrechts II. z. röm. König. Urkundenanhang (1886); Altmann-Bernheim, Ausgew. Urk. z. Erläuterung d. Verfassungsgesch. Dtds. i. Ma. 3. Aufl. (1904); Arndt, G. A., Indult d. P. Innocenz VIII. N. Arch. der sächs. Gesch. (ed. Arndt) I (1804) p. 333 ff.

Bachmann, A., D. dt. Könige u. d. kurfürstl. Neutralität 1438/47. Arch. f. österr. Gesch. 75 (1889) p. 1 ff.; ders., Urkundl. Nachträge z. österr.-deutschen Gesch. im Zta. K. Friedrichs III. Font. rer. Austr. II. Abt. 46 (1892); ders., Urk. u. Aktenstücke z. österr. Gesch. im Zta. K. Friedrichs III. u. König Georgs v. Böhmen (1440—1471).

Font. rer. Austr. II. Abt. 42 (1879); v. Below, D. städt. Verwaltung des Ma. Hist. Zeitschr., Bd. 75 (1895); ders., Territorium u. Stadt (1900); ders., Ursachen d. Rezeption des röm. Rechts in Dtd. (1905); Blanckmeister, Sächs. Kirchengesch. 1. Aufl. (1899); Böttiger-Flathe, Sächs. Gesch. 2. Aufl. I (1867); Brandenburg, E., Zur Entstehung d. landesherrl. Kirchenreg. im albertin. Sachsen. Hist. Vierteljahrsschr. IV (1901); Brieger, Th., Einiges ü. d. Leipz. Disputation v. 1519. In „D. Univ. Leipz. 1409—1909. Gedenkbl. z. 30. Juli 1909"; v. Brun, gen. v. Kauffungen, Kunz, D. Domkap. v. Meissen i. Ma. Leipz. Diss. 1902; Braun, M. Sixtus, Naumb. Annalen 799—1613 (ed. Köster, 1892).

Chmel, Regesta Friderici III. (1859); Chronica episcoporum Merseburgensium, ed. Wilmans: M. G. S. S. X p. 157 ff.; Codex diplomaticus Saxoniae regiae (ed. i. Auftr. d. Kgl. sächs. Staatsreg.) I B 1 u. 2; II, 1—3; II, 4; II, 5; II, 8; II, 11.

Droysen, J. G., Gesch. d. preuss. Politik. 2. Aufl. I (1868); II, 1 (1868).

Ebeling, F. W., D. dt. Bischöfe b. z. Ende d. 16. Jahrh. 2 Bde. (1858); v. Ebengreuth, A. Luschin, Anf. d. Landstände. Hist. Zeitschr. 78 (1897); Ebert, D. Dom z. Meissen (1835); Eichmann, E., D. recursus ab abusu nach dt. Recht. Unters. z. dt. Staatsgesch. (ed. Gierke) 66 (1903); Ermisch, H., Stud. z. Gesch. d. sächsisch-böhmischen Bez. 1464—1471. N. A. f. sächs. Gesch. I p. 215 ff. II p. 1 ff. (1880 f.); Eubel, K., Hierarchia Catholica Medii Aevi (1898) p. 352.

Falke, J., Bete, Zise u. Ungeld i. Kurf. Sachsen b. z. Teilung 1485. Mitteil. d. Kgl. Sächs. Ver. f. Erf. u. Erh. vaterl. Geschichts- u. Kunstdenkmäler XIX (1869); Ficker, J., Vom Reichsfürstenstande I (1861); Fix, Ch. G., D. königl. sächs. Kirchenstaat vor d. Reformation (1806); Fraustadt, A., D. Einf. d. Reformation i. Hochstifte Merseburg (1843); ders., Gesch. d. Geschlechtes v. Schönberg Meissn. Stammes I (1869); Friedberg, E., De finium inter Ecclesiam et Civitatem regundorum iudicio, quid medii aevi doctores et leges statuerint (1861); ders., D. Grenzen zw. Staat u. Kirche u. d. Garantien gegen deren Verletzung (1872); ders., D. mittelalterl. Lehren ü. d. Verh. v. Staat u. Kirche (1874); ders., Lehrb. d. kath. u. ev. Kirchenrechts. 5. Aufl. (1903).

Gams, Series episcoporum Ecclesiae Catholicae (1873); Gebhardts Handbuch d. dt. Gesch. I (1890) 3. Aufl.; Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen u. angrenzenden Gebiete (ed. Hist. Comm. d. Prov. Sachsen). Bde. 22. 24. 36; Gess, F., Akten u. Briefe z. Kirchenpolitik Georgs v. Sachsen I (1905); ders., Klostervisitationen Georgs v. Sachsen (1888); Glafey, Kern d. Gesch. d. hohen chur- und fürstl. Hauses Sachsen. 4. Aufl. (1753).

Haller, D. Ausfertigung d. Provisionen. Beitr. z. Diplomatik d. Papsturk. d. 14. u. 15. Jahrh. Quellen u. Forsch. a. ital. Arch. u. Bibl. (ed. Kgl. Preuss. Hist. Inst. in Rom) II (1899); Hänsch, E., D. Wettin.

Hauptteil. v. 1485. Leipz. Diss. 1909; Hasche, Magazin d. sächs. Gesch. II (1785) p. 276ff.; Hashagen, Anf. d. landesherrl. Kirchenreg. am Niederrhein. Mitteil. f. Rhein. Kirchengesch. II, 1/2 (1908); Hauck, A., D. Enstehung d. bischöfl. Fürstenmacht. Leipz. Rectoratswechsel (1891); ders., Kirchengesch. Dtds. IV (1903); Hefele, Konziliengesch. VII (1869); Hennig, B., D. Kirchenpolitik d. älteren Hohenzollern i. d. Mark Brandenburg u. d. päpstl. Priv. des J. 1447. Veröff. d. Ver. f. Gesch. d. Mark Brandenburg (1906); Hermann, Mittweidaisches Denkmahl (1698); Heydenreich, E., D. Wappen d. Bistums Meissen. N. A. f. sächs. Gesch. 28 (1907); Hinschius, P., D. Kirchenrecht d. Kath. und Protest. i. Dtd, I—VI (1869—1897); ders., Advocatus ecclesiae in „Realenc. f. prot. Th. u. Ki." (ed. Hauck) I. 3. Aufl.; Hoffmann, E., Naumburg a. Sa. im Zta. d. Reformation. Leipz. Stud. VII, 1 (1901); Horn, J. G., Lebens- und Heldengesch. Friedrichs d. Streitb. (1733); ders., Nützl. Samml. zu einer hist. Handbibl. v. Sachsen (1728) I—IX; Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici II. (1807).

Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz von 1376—1519 (1863); Joachimsohn, Gregor Heimburg (1891); Just, Nachrichten des Amtes Merseburg I.

Kahl, Lehrsystem d. Kirchenrechts u. d. Kirchenpolitik I (1894); Kehr, Urkundenbuch d. Hochstifts Merseburg I (1899). Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen (s. o.!) Bd. 36; Krabbo, H., D. ostdeutschen Bistümer, bes. ihre Besetzung u. K. Friedrich II. Ebering, Hist. Stud. 53 (1906); ders., D. Besetzung d. dt. Bistümer u. d. Reg. Friedrichs II. Eb. 25 (1901); ders., Versuche d. Babenberger z. Gründung einer Landeskirche i. Österreich. Arch. f. österr. Gesch. 93 (1907) p. 1 ff.; v. Kraus, V., Dt. Gesch. i. Ausg. d. Ma. 1438—1517, I: 1438—86 (1888—1905); Krottenschmidt, Naumb. Annalen v. 1305—1547 (ed. Köster, 1891); Kummer, F., Bischofswahlen in Dtd. z. Z. d. gr. Schismas (1892).

Lamprecht, K., Dt. Wirtschaftsleben i. Ma. I—IV (1886); v. Langenn, Herzog Albrecht d. Beh. (1838); Lehnbuch Friedrichs des Strengen 1349/50 (ed. Lippert u. Beschorner 1903); Lepsius, Gesch. der Bisch. d. Hochst. Naumburg vor d. Reformation (bis 1304) I (1846); Lippert, W., Stud. über d. wettin. Kanzlei u. ihre ältesten Register i. 14. Jahrh. N. A. f. sächs. Gesch. 24 (1903), 25 (1904); Lossen, R., Staat u. Kirche i. d. Pfalz im Ausg. d. Ma. Vorreformationsgeschichtl. Forsch. (ed. H. Finke) III (1907); Lünig, D. teutsche Reichsarch. (1710—1720); Luther, Entw. d. landständ. Verfassung i. d. wettin. Landen b. z. J. 1485. Leipz. Diss. (1895).

Machatschek, E., Gesch. d. Bischöfe d. Hochstifts Meissen (1884); Maurenbrecher, W., Stud. u. Skizzen z. Gesch. d. Reformationszeit (1874); Mejer, O., D. Rechtsleben d. dt. evang. Landeskirche (1889); Mencke, Scriptores rerum Germanicarum praecipue Saxonicarum 3 Bde. (1728—30); Meyer, H. B., Hof- u. Zentralverwaltung

d. Wettiner. Leipz. Stud. IX. 3 (1902); Müller, Georg, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte d. sächs. Landeskirche. 9 Vorträge. Beitr. z. sächs. Kirchengeschichte (ed. Dibelius u. Brieger) IX (1894); Müller, J. J., Des heil. röm. Reiches deutscher Nation Reichstagstheatrum unter Friedrich III. (1713) u. unter Maximilian I. (1718); Müller, J. S., Des chur- und fürstl. Hauses Sachsen albertin. und ernestin. Linien Annales von 1400—1700. (Weimar 1700).

Oefele, Rerum Boicarum Scriptores (1763) I.

Palacky, Urkundl. Beitr. z. Gesch. Böhmens u. s. Nachbarländer. Font. rer. Austr. 2. Abt. XX (1860); Pastor, Gesch. d. Päpste seit d. Ausg. d. Ma. I (1886); Philipp, Gesch. d. Stifts Naumburg u. Zeitz (1800); v. Posern-Klett, Zur Gesch. d. Verfassung d. Markgr. Meissen i. 13. Jahrh. Mitteil. d. deutschen Gesellschaft II, 1 (1863); ders., Sachsens Münzen i. Ma. I (1846); Posse, O., D. Wettiner. Geneal. d. Gesamthauses Wettin (1897); Priebatsch, Staat u. Kirche i. d. Mark Brandenburg am Ende d. Ma. Zeitschr. f. Kirchengesch. XIX, XX (1899f.); ders., Polit. Korrespondenz d. Kurf. Albrecht Achilles. III (1898). Publ. aus d. K. Preuss. Staatsarchiven. 71. Bd.; Pückert, W., D. kurfürstl. Neutralität während d. Basler Konzils (1858); ders., Wie wurden Dom u. Domkap. zu Meissen dem Augsburgischen Bekenntnis gewonnen und gesichert? Sächs. Landesver. des evangel. Bundes, Leipzig.

Rademacher, O., D. Merseburger Bischofschronik, übers. u. mit Anm. versehen. I—IV (1903—1908); Ranke, L. v., Dt. Gesch. im Za. d. Reformation 5. Aufl. 1 (1873), IV (1881); ders., Weltgesch. IX (1888); Redlich, O. R., Jülich-Bergische Kirchenpolitik a. Ausg. d. Ma. u. i. d. Reformationszeit I (1907); Reinhard, J. G., De iure principum Germaniae, comprimis Saxoniae, circa sacra ante tempore reformationis exercito (1717); Richter, Oswald, Über d. Verdienste d. sächs. Fürstenhauses um d. Aufhebung d. Bist. Meissen in d. Zeitraume von 1539—1555. V. Ber. d. Realschule I. Ord. in Döbeln (1874); Richter, Otto, Über d. Reichsstandschaft d. Bisch. v. Meissen. Mitt. d. Kgl. Sächs. Altertumsvereins. Bd. 28 (1878); Riehme, E., Markgraf, Burggraf u. Hochstift Meissen. Leipz. Diss. (1905); Rieker, K., D. rechtl. Stellung d. evang. Kirche Deutschlands in ihrer gesch. Entw. bis z. Gegenwart (1893); Riezler, S., Die literar. Widersacher d. Päpste z. Z. Ludwigs d. Baiers (1874); Ritter, Ält. meissn. Gesch. (1780); v. Römer, Staatsrecht u. Statistik d. Churfürstent. Sachsens II (1788); Rothert, Jahrb. d. Ver. f. evang. Kirchengesch. Westfalens VIII (1906) p. 170 ff.

Sammlung der Reichsabschiede (1447); Schmitz-Kallenberg, L., D. Lehre v. d. Papsturk. A. Meister, Grundr. d. Geschichtswi. I, 1 (1906) p. 215 ff.; Schöttgen und Kreysig, Diplomatische und curiöse Nachlese d. Historie v. Obersachsen (1731) V; Schreber, D. Stift Meissen betr. Urk. Hann. Gel. Anzeigen v. J.

1754; Schröder, Lehrb. d. dt. Rechtsgesch. 5. Aufl. (1907); v. Schubert, H., D. Entst. d. schleswig-holstein. Landeskirche. Zeitschr. d. Gesellsch. f. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesch. XXIV (1894); ders., Kirchengesch. Schleswig-Holsteins I. Schr. d. Ver. f. schl.-holst. Kirchengesch. I, 3 (1907); Schulze, E. O., D. Kolonisierung u. Germanisierung d. Geb. zw. Saale u. Elbe (1896); Seeliger, G., D. soz. und pol. Bedeutung d. Grundherrschaft i. früheren Ma. (1903); Sohm, R., Kirchenrecht I (1892); v. Sommersberg, Silesiacarum rerum scriptores Vol. I—III (1729 ff.); v. Srbik, D. Bez. v. Staat u. Kirche in Österreich während d. Ma. Forsch. z. inneren Gesch. Österreichs (ed. A. Dopsch) I (1904); Stieglitz, Ch. L., D. Recht d. Hochstifts Meissen (1834); Stölzel, Ad., Krit. Vierteljahrsschr. f. Gesetzgeb. und Rechtswi. III. F. XI (1907).

Thüringische Geschichtsquellen: Bd. V, 2 (N. F. II. Bd.); Tittmann, F. W., Gesch. Heinr. d. Erl. I (1845).

Voigt, G., Enea Silvio de Piccolomini als P. Pius II. u. s. Zta. 3 Bde. (1856).

Waitz, Georg, Dt. Verfassungsgesch. IV (2. Aufl. ed. K. Zeumer), VI (2. Aufl. ed. G. Seeliger), VII (1876); v. Weber, Instruktion d. Kurf. Friedrich des Sanftmütigen f. s. Gesandten an d. P. Pius X. zum Tage z. Mantua 1459. A. f. sächs. Gesch. V (1867); Weck, Beschreibung und Vorstellung der Stadt Dresden; Wenck, Kirche u. Staat a. Ausg. d. Ma. Zeitschr. f. allg. Gesch. I (1884) p. 592 ff.; ders., Johann von Eisenberg, Kanzler Friedrichs des Ernsthaften. N. A. f. sächs. Gesch. XXI (1901); ders., D. Wettiner i. 14. Jahrh. insbes. Markgr. Wilhelm u. Kö. Wenzel (1877); Werminghoff, A., Gesch. d. Kirchenverf. Dtds. I (1905); ders., Neuere Arb. ü. d. Verh. v. Staat u. Ki. i. Dtd. während d. spät. Ma. Hist. Viert. Jahrschr. XI (1908); Werner, H., Landesh. Kirchenpol. bis z. Z. d. Reformation. Dt. Geschichtsbl. IX (1908); Wolf, G., D. Kirchenpol. d. Hz. Georg. N. Jahrb. f. d. klass. Altert. IX (1908).

Zeumer, Karl, Quellen u. Stud. z. Verfassungsgesch. d. dt. Reiches i. Ma. u. Nzt. II (1908); D. gold. Bulle K. Karls IV.; Zergiebel, E., Chron. v. Zeitz u. d. Dörfern d. Zeitzer Kreises u. Urk. u. Akten I (1896).

Archivalien.

Kgl. sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden (Dr. H. St. A.).
Meissner Domkapitelarchiv (Meissn. DC.-A.).
Merseburger Domkapitelarchiv (Merseb. DC.-A.).
Naumburger Domkapitelarchiv (Naumb. DC.-A.).
Sächs. Ernestin. Gesamtarchiv zu Weimar (Weim.-A.).
Zeitzer Stiftsarchiv (Zeitzer St.-A.).

Vita.

Ich, Rudolf Zieschang, geboren am 22. April 1883 in Reichenbach im Vogtland, evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, bin der Sohn des Schuldirektors Karl Bruno Zieschang in Reichenbach und genoss meine Vorbildung in der Bürgerschule und der Realschule daselbst und auf dem Königlichen Lehrerseminar zu Auerbach. Nach bestandener Reifeprüfung war ich als Hilfslehrer in Ellefeld i. V. tätig und erhielt auf Grund meiner Wahlfähigkeitsprüfung im November 1905 die Erlaubnis zum Studium an der Landesuniversität Leipzig. Mit Beginn des Sommersemesters 1906 bezog ich die Universität, wo ich mich besonders dem Studium der Geschichte, der Pädagogik, der Philosophie, der Religion, der deutschen Sprache und der Ästhetik widmete und bei den Herren Professoren v. Bahder, Brandenburg, Brieger, Gregory, Guthe Hauck, Heinze, Hirt, Hofmann, Hoffmann, Hunzinger, Jeremias, Kirn, Kittel, Köster, Kötzschke, Lamprecht, Lange, Rietschel, Salomon, Seeliger, Sievers, Volkelt und Wundt hörte. Ausserdem war ich Mitglied im historischen Proseminar des Herrn Professor Salomon, in den historischen Seminaren der Herren Geheimrat Seeliger, Geheimrat Lamprecht und Professor Brandenburg, im Seminar für Landesgeschichte und Siedelungskunde des Herrn Professor Kötzschke, im philosophischen Seminar des Herrn Geheimrat Heinze und im philosophisch-pädagogischen Seminar des Herrn Geheimrat Volkelt. Für die in diesen Übungen und Vorlesungen empfangenen wissenschaftlichen Anregungen fühle ich mich allen diesen Herren, insbesondere Herrn Geheimrat Seeliger, der mich bei meiner Arbeit in liebenswürdigster Weise förderte, zu dauerndem Danke verpflichtet.